

GESCHICHTE
DES
SCHÄSSBURGER GYMNASIUMS

VON
D^{R.} RICHARD SCHULLER.

— 6 —

WISSENSCHÄFTLICHE BEILAGE ZUM SCHUL-
PROGRAMM DES EV. GYMNASIUMS A. B. IN
SCHÄSSBURG 1895/6.

— 2 —

SCHÄSSBURG.
BUCHDRUCKEREI UND BUCHBINDEEI BRÜDER JÖRDENS,
1896.



GESCHICHTE

DES

SCHÄSSBURGER GYMNASIUMS

VON

DR. RICHARD SCHULLER.



Wer die Schule hat, hat auch die Zukunft.

GESCHICHTE

DES
SCHÄSSBURGER GYMNASIUMS

VON
62550

DR. RICHARD SCHÜLLER

Vorwort.

Auf Grund des H. Landeskonsistorialerlasses vom 4. Aug. 1893, Z. 1599/1893 wurde der Unterzeichnete von der Lehrerkonferenz des Schässburger Gymnasiums mit der Abfassung der Geschichte dieser Anstalt betraut. Zwar lag in fünf Schulprogrammen die Geschichte des Gymnasiums bis zum Jahre 1850 abgeschlossen vor. Jedoch die billige Erwägung, dass seit dem Jahre 1852, wo der unvergessliche Rektor G. D. Teutsch mit dem schweren Rüstzeug seines historischen Wissens die nach Inhalt und Umfang auch heute noch in vieler Beziehung muster-giltige Geschichte zu schreiben begonnen, und ebenso seit 1872, wo Josef Hoch mit der Einführung des österreichischen Organisationsentwurfes (1850) seine verdienstvolle Darstellung unterbrochen hat, die Litteratur gerade auf diesem Gebiete namentlich durch Dr. Friedrich Teutsch's „siebenbürgisch-sächsische Schulordnungen“ unschätzbaren Zuwachs und unsre Kenntnis der Vergangenheit nicht unwesentliche Berichtigungen erfahren hat, dann auch der begreifliche Wunsch, die Geschichte des Gymnasiums in einem Gusse bis zur allerjüngsten Gegenwart fortzuführen, haben zur vorliegenden Arbeit den Anstoss gegeben, die allerdings hauptsächlich aus Gründen des Raummangels erst im nächsten Schulprogramme zum vollen Abschluss gelangen wird. Im übrigen bleibt es dem gerechten Urteil des geneigten Lesers überlassen, zu entscheiden, wo der Verfasser eigene Wege gegangen und wo er den Spuren seiner Vorgänger gefolgt ist, deren Forschungen natürlich da, wo es zulässig erschien, unter Berufung auf die entsprechende Stelle ausgiebig benützt wurden.

Schässburg, im Mai 1896.

Dr. Richard Schuller.

Zur Erklärung.

Der Kürze wegen citiere ich: 1. G. D. Teutsch „zur Geschichte des Schässburger Gymnasiums“, Programm der genannten Lehranstalt für das Schuljahr 1851/2 mit: Schässb. Progr. I. — 2. Die Fortsetzung (1678—1741) von G. D. Teutsch im Schulprogramm für 1852/3 mit: Schässb. Progr. II. — 3. Die Geschichte des Schässb. Gymn., fortgeführt von G. Bell im Schulprogramm 1863/4 mit: Schässb. Progr. III. — 4. Die Geschichte des Schässb. Gymn., fortgesetzt von Josef Hoch im Schulprogramm 1870/1 mit: Schässb. Progr. IV. — 5. Die Geschichte des Schässb. Gymn. von Josef Hoch im Schulprogramm 1871/2 (Fortsetzung) mit: Schässb. Progr. V. — 6. Das grosse Quellenwerk: Die siebenbürgisch-sächsischen Schulordnungen von Dr. Friedrich Teutsch I. B. (1543—1778) Berlin. A. Hofmann und Comp. 1888. B. VI. Der „*Monumenta Germaniae Paedagogica*“ von Karl Kehrbach mit: Schulordnungen I. — Den II. Band (1782—1883). Berlin 1892. B. XIII. Der *Mon. Germ. Paed.* mit. Schulordnungen II. — 7. Geschichte des gelehrten Unterrichts auf deutschen Schulen und Universitäten von Dr. Friedrich Paulsen. Leipzig 1885. mit: Paulsen.

I.

Vor der Reformation.

Der Strom der sächsischen Einwanderer, die auf Grund rechtskräftiger Verträge das ihnen von König Gejsa II. verliehene Land in Besitz nahmen, stellte in der neuen Heimat von allem Anfang ein durch physische und geistige Kräfte überlegenes Volkstum dar, das in dem „desertum“¹⁾ jenseits des Waldes in jugendfrischer Kolonistenbegeisterung nach mancher Richtung sogar das Mutterland zu überflügeln begann²⁾. Die materiellen Bedingungen des Fortschrittes waren ausser der Bildung der Zeit, die unsere Vorfahren vom Rhein mitbrachten, gegeben in der unvergleichlichen Rechtsordnung, in der absoluten Autonomie der politischen und kirchlichen Gemeinde, die der freien Entfaltung der individuellen Kräfte den weitesten Spielraum liess und doch immer den Sinn des Einzelnen auf das Ganze lenkte, weil mit der Gemeinschaft auch der Einzelne stand und fiel. Freilich sind die verheerenden Wirkungen des Mongolensturmes, der schon im ersten Jahrhundert der neuen Besiedelung (1241) über die junge Saat dahinbrauste, niemals ausgeglichen worden. Die numerische Schwächung, die damals unser Stamm erfuhr, ist das charakteristische Wahrzeichen unsres Volkes geblieben bis auf den heutigen Tag und hat das üppige Wachstum, zu dem ein kräftiger Anlauf entschieden genommen war, in dem Jämmer der folgenden Jahrhunderte fast zum Stillstand verurteilt. Trotzdem gehören die ersten Jahrhunderte der neuen Pflanzung zu den glücklichsten Epochen der sächsischen Geschichte; in ihnen kommt die junge Kolonie zu Blüte und kräftigem Wohlstand, der fast auf allen Gebieten menschlicher Thätigkeit, nicht zum wenigsten

¹⁾ „desertum“ nach dem Sprachgebrauche der Zeit ein sehr unbestimmter Begriff; jedenfalls nicht eine von Menschen vollständig unbewohnte Gegend.

²⁾ Vgl. die Volksschule der Siebenb. Sachsen von Karl Th. Becker, Bonn 1894. p. 3 ff.

auf dem Felde der Bildung und Gesittung schöne Erfolge zeitigt. Die Leidenszeit des sächsischen Volkes beginnt erst mit den Einfällen der türkischen Horden, die ungefähr 2 $\frac{1}{2}$ Jahrhunderte lang das Mark der Nation verzehrt haben, sodass von da an jeder kulturelle Wettbewerb mit dem glücklichern Abendland ausgeschlossen blieb. Doch hat keine Not und Bedrängnis die Schule, diese Lebensader unsres Volkes, in ihrer stillen, durch nichts zu ersetzenden Arbeit zu hemmen vermocht. Wohl empfindet sie als treue Tochter alle die Wunden, die unserm Volkskörper geschlagen werden und in dem allgemeinen Verfall ist ihr das härteste Los beschieden, weil die kulturelle Entwicklung menschliches Elend am schwersten verträgt und geistige Erhebung der Ruhe und Sammlung bedarf. So ist die sächsische Schule zu allen Zeiten ein genaues Spiegelbild des sächsischen Volksgeistes, sie schwingt sich mit ihm in sonnige Höhen, sie fristet aber auch in schlammiger Niederung oft ein kümmerliches Dasein, wenn ein widriges Schicksal zu rauh in den Gang der Verhältnisse eingreift. Aber zähe, wie der Volkscharakter, den sie zu gestalten und dem sie Richtung zu geben berufen ist, dauert sie aus und erweist sich in schlimmsten Fall als rettender Hort, der die treue Pflege der Volksgenossen hundertfältig vergilt. So hat die sächsische Schule alle Wandlungen unsres Volkes in Freude und Leid redlich mitgemacht und als die politische Organisation des Königsbodens vor dem sogenannten modernen Zeitgeist und der Alles nivellierenden Staatsgewalt in Trümmer sank, da bekam auch die althehrwürdige Schulautonomie der Siebenbürger Sachsen ein gewaltiges Leck und nur mit Mühe und Not hält sich seitdem der erschütterte Rumpf des Schiffes in stürmischer See über Wasser.

Unsere Aufgabe weist uns zunächst auf die Geschichte der Schässburger Schule vor der Reformation¹⁾.

Der gelehrten Forschung ist es bis zum heutigen Tage nicht gelungen, über die Anfänge des Schulwesens im Sachsenlande Licht zu verbreiten. Nur zerstreute Nachrichten, wie sie der Zufall bietet, die aber doch keineswegs über das 14. Jahrhundert

¹⁾ Von einem Gymnasium kann füglich vor der Reformation keine Rede sein; auch später noch steht die Schässburger Schule lange nicht auf der Höhe eines humanistischen Gymnasiums, wie wir es in Hermannstadt und Kronstadt finden.

zurückgehen, sprechen dafür, dass die Anfänge des Schulwesens mit den neuen Ansiedlern ins Land gekommen sind ¹⁾.

Wenn nun schon die Thatsache über allem Zweifel steht, dass das 14. Jahrhundert kein Dorf ohne Kirche und keines ohne Schule sah ²⁾, so wird sich kaum bestreiten lassen, selbst wenn in der ersten Zeit der Besiedlung der Unterschied zwischen Stadt und Land als ein geringfügiger angenommen wird, dass in den Mittelpunkten des politischen und kirchlichen Lebens naturgemäss auch die Centren der Kultur und der Bildung herauswuchsen, welche notwendigerweise ohne eine in die früheste Zeit anzusetzende Schule und die an ihr wirkenden Träger des geistigen Lebens nicht recht denkbar sind. Schon die schriftlichen Urkunden, deren lateinischer Text eine den Völkern des Abendlandes durchaus ebenbürtige Kenntniss und Bewandertheit in dieser internationalen Verkehrssprache der bessern Stände jener Zeit bezeugt, dann aber auch die ansehnliche Zahl der Gebildeten, die in Stadt und Land die bürgerlichen und kirchlichen Angelegenheiten leiteten, erhärten die Annahme von der Continuität der sächsischen Schule mit der fränkischen Urheimat, die man wie die frohe Rebe und andere wichtige Kulturpflanzen schon aus praktischen Gründen in dem rauhen Karpathenlande nicht vermissen konnte und mochte. Darum bildete die Schule zu allen Zeiten eine Gemeindeangelegenheit, die allerdings den Schutz der Volkskirche genoss, weil sich auf Sachsenboden die beiden Begriffe der kirchlichen und politischen Gemeinde ursprünglich decken. Daraus ergibt sich von selber, dass in den Gauen der Sachsen, deren öffentliches Leben sich auf dem Principe der Freiheit und Gleichheit aller Glieder aufbaute, für Klosterschulen mit ihrem der Welt entfremdeten und gerade die Verschiedenheit der Stände begünstigenden Absperrungssystem wenig Raum blieb, obgleich der Königsboden schon frühe mit einem Netz von Klöstern überzogen war und auch in Schässburg sich bereits im

¹⁾ Vgl. Schässb. Progr. I. 2. — Arch. d. V. f. Landesk. XVII. 1. 2 ff.

²⁾ Vgl. Becker a. a. O. 6. — Ein magister Gocelinus schon 1223 genannt. Wenn der Titel auch bloß eine akademische Würde bezeichnet und nicht einen Lehrer, so muss der Betreffende doch wohl an einheimischen Schulen seine Vorbildung genossen haben. — Vgl. G. D. Teutsch „Ueber die ältesten Schulanfänge und damit gleichzeitige Bildungszustände in Hermannstadt“, A. d. V. X. 193—232. — Schulordnungen I, III ff.

13. Jahrhundert ein ansehnliches Dominikanerkloster nachweisen lässt¹⁾.

Wir haben es demnach im Sachsenlande im allgemeinen mit Gemeindeschulen zu thun, die aber gleichzeitig den Charakter von Parochialschulen an sich tragen, weil der Pfarrer nicht nur auf die Besetzung der Lehrerstellen neben der Gemeinde einen entscheidenden Einfluss hatte, sondern auch die „Scholaren“ als „personae ecclesiasticae“ unter der obersten Kontrolle des Ortspfarrers standen²⁾. Der enge Zusammenhang zwischen Kirche und Schule findet auch darin schon entsprechenden Ausdruck, dass beide im Mittelpunkte der Gemeinde stehen im Schutze der Ringmauer, die neben Leib und Leben auch die idealen Güter

¹⁾ Dück „Geschichte des Kronstädter Gymnas.“ behauptet im Gegensatz zu G. D. Teutsch, Schässb. Progr. I. 4., die Existenz von Klosterschulen auf Sachsenboden. — Unbestimmt klingt die Angabe bei Trüster „Nova Dacia“ p. 442 „Im Papstthum sind 3 herrliche Klöster in Bistritz gewesen, so noch (1666) stehen“. Damit im Zusammenhange eine Notiz, die ich im Nachlasse W. Wenrichs ohne nähere Angabe gefunden habe: Domitiani (die Dominikaner) Albae Juliae B. M. V. Cibinii, Bistricii duo loca, unum cum Philosophia et Teologia florens ante haeresim, alterum in platea hungarica (Ungargasse). Darnach hätte es vor der Reformation bei uns Klosterschulen gegeben. Denn „loca“ hier im Sinne von „Abteilungen“ einer Schule, davon locatus der Lehrer einer solchen Abteilung (locus). Vgl. Schulordnungen II. 613. und Paulsen p. 106. Klosterschulen auch in Klausenburg erwähnt Provinzialblätter 2. 229 und 233. „Gregorius Molnár (der bekannte Verfasser der auch in unsern Schulen vielgebrauchten latein. Grammatik) war der erste Rektor in der Altburger Klosterschule zu Clausenburg, welches Kloster in der Zeitfolge in die Hände der P. P. Franziskaner kam“. — Johannes Sommer von Pirna war der fünfte unitarische Rektor der Altburger Klosterschule zu Clausenburg. — Nach Karl Fabritius hat der „praedicator generalis“ der Dominikaner, Antonius Fabri, in seiner Jugend die hiesige Klosterschule besucht. A. d. V. 36. — Die Behauptung, dass es im Sachsenlande keine Klosterschulen gegeben habe, lässt sich in dieser Allgemeinheit jedenfalls nicht aufstellen. Die Frage bleibt offen. Korrespondenzblatt 1893. 1. kann nicht das letzte Wort sein.

²⁾ Auch heute noch ist der Pfarrer zugleich Lokalschulinspektor. Ueber das rechtliche Verhältnis der Schule zur Kirche vgl. Becker a. a. O. 7. Lehrer und Schüler gehören vor das geistliche Gericht, sind von Abgaben, Steuern, Kriegsdiensten frei. So oft die Gemeinde den Versuch macht, bei der Besetzung der Lehrerstellen den Willen des Pfarrers zu ignorieren, erhebt sich scharfer Widerspruch von seiten der Geistlichkeit und wohl auch des Bischofs. Vgl. auch die Regulativ-Punkte für die sächsische Nation 1804. IV. 2.

zu schirmen berufen ist, deren Pflege den Sachsen auch die härteste Not überwinden lehrte. Eine genaue Analyse des sächsischen Volkscharakters darf überhaupt diesen Zug der unbedingten Hochachtung vor Kirche und Schule nicht ausser Acht lassen, der sich durchaus unterscheidet von jener mystischen Scheu, mit welcher der Aberglaube des Mittelalters die Werke der Kirche und deren Träger als die Herolde der göttlichen Offenbarung und die Inhaber höherer Gewalten betrachtete, obwohl mit dieser vornehmen Auffassung die kümmerliche materielle Leistung gerade an die Diener der Schule und das damit verbundene Lehrerelend oft in grellem Widerspruch steht¹⁾. Uebrigens darf nicht vergessen werden, dass der Lehrerberuf von allem Anfang nur die Vorstufe in das mit Recht vielbegehrte Pfarramt bildete, welches durch sein materielles und sociales Uebergewicht über die andern Stände den sonst mit peinlicher Gewissenhaftigkeit beobachteten Grundsatz der demokratischen Gleichheit geradezu durchlöcherte²⁾ und dass selbst jenes spärliche Lehrereinkommen in jener Zeit seinen Mann wohl zu ernähren im stande war³⁾.

Das Gesagte darf gewiss für alle sächsischen Schulen als typisch gelten und es liegt kein Grund vor, für die Schässburger Schule andre Zustände zu setzen. Das „castrum Sex“ des Jahres

¹⁾ Die hohe Meinung von dem Lehrerberuf tritt uns auch entgegen in der „Summa de poenitentia Innocentii IV“, einem in Hermannstadt vielgelesenen Buch. Vgl. Dr. Friedr. Teutsch, Gesch. d. Gymnas. in Hermannstadt. A. d. V. XVII. 3.

²⁾ „In allen Gemeinden gibt es nur einen bevorrechtigten Hof, den Pfarrhof“. Vgl. Dr. G. A. Schuller, Aus der Vergangenheit der sieb. sächs. Landwirtschaft. 1895. p. 35. — „Nach den Landesgesetzen werden die ev. Geistlichen als adlige Personen betrachtet“. Kirchenverfassung der A. C. Verwandten im Grossfürstent. Siebenbürgen, v. Christian Heyser 1836. p. 85 ff.

³⁾ Der Stadtschreiber (notarius) Franciscus, der einzig fest besoldete Beamte jener Zeit, erhält 32 Gulden 25 asper Gehalt 1522. Vgl. G. D. Teutsch, Schässburger Gemeinderechnung ex 1522. A. d. V. I. 157. — Daneben die Besoldung des Hermannstädter Rektors mit 20 fl. (1496 u. 1497). A. d. V. XVII. 6. Der Schulmeister in der Neustadt zu Casse! bekommt 1506 3 Gulden Gehalt. Vgl. Weber, Gesch. d. Gelehrtenschule zu Cassel. p. 9. — 1539 bekommt der Hermannstädter Rektor schon 64 fl. 1545, 120 fl. A. d. V. XVII. 14.

1280¹⁾ — die älteste urkundliche Bezeichnung Schässburgs — umfasste wohl ausser der Kirche, welche in geschützter Lage sich nordwestlich vom jetzigen Pfarrhof erhob, nahe daran die Schule, über deren älteste Anlage uns kein Denkmal berichtet. Unter dem Schirm und im Gefolge der Kirche, die gerade unmittelbar vor der Reformation die stolze, damals noch von dichten Eichenständen bewachsene²⁾ Höhe des Schulberger zu einem monumentalen Gotteshause umschuf, ist auch die Schule später hinaufgewandert und hat in langen Jahrhunderten allmählig der Wildnis jenen harten Boden für die höchsten Zwecke der Kultur abgewonnen³⁾. Auch bezüglich der innern und äussern Organisation unsrer Schule sind wir aus Mangel an Quellen auf Analogieschlüsse angewiesen. Schon die Masse der sich zum Unterricht Drängenden machte es in sächsischen Städten wahrscheinlich notwendig, dass neben dem Rektor noch andre Kollegen thätig waren⁴⁾ Die Schässburger Gemeinderechnung vom Jahre 1522, welche die erste positive Nachricht über unsre Schule enthält, spricht von dem „Rector scholae“, den die akademische Würde eines Baccalareus schmückte und dessen Verdienste der Rat der Stadt durch ein Kleid im Wert von 4 fl. ehrte, „dass er sich Mühe gäbe mit den Jünglingen“⁵⁾. Nach dieser Quelle liegt also dem Rector hauptsächlich, wenn nicht ausschliesslich die Unterweisung der erwachsenern Jugend ob, während die Knabenklassen wahrscheinlich den Händen weniger gut qualifizierter Lehrer, die eben unter der Aufsicht des Rektors standen, anvertraut waren.

1) Vgl. Archäologische Skizzen aus Schässburg von Fr. Müller, A. D. V II. 397 ff. Die gewaltigen Substruktionen der ältesten, steinernen Kirche. Schässburgs auf dem jetzigen Predigerhofe sind noch deutlich zu sehen. Wahrscheinlich stand dort bis zum Mongoleneinfall eine hölzerne Kirche oder Kapelle.

2) So behauptet wenigstens die Sage.

3) Allerdings ist noch mehr wie ein Jahrhundert ins Land gegangen (1607 und 8), bis an der Stelle des heutigen Gymnasialgebäudes jene der Bildung geweihten Räume sich für die wissbegierige Jugend aufthun konnten und der Volksmund jene Stätte zum Schulberg umbenennen konnte.

4) Der Ausdruck „Collega“ für Schulmeister und Lehrer, der frühe aufkommt, spricht ebenfalls für eine Mehrheit von Bediensteten der Schule, da er doch ein Collegium voraussetzt.

5) Vgl. A. d. V. I. 158 „Baccalareo Rectori scholae causa unius vestis, ut haberet diligenciam cum juvenibus.“

Der Unterricht selbst umfasste gewiss nach alter scholastischer Manier ausser den Elementen des Wissens die Gegenstände, die in dem Kollektivnamen des Triviums und Quadriviums beschlossen waren und erhob sich auf der höchsten Stufe bis zu dem geheimnissvollen Lehrgebäude der gestrengen Herrin Theologie, in der nach der Auffassung der Zeit jede Wissenschaft kulminierte und die wieder den andern Wissenschaften System und Methode der Forschung vorschrieb¹⁾. Die Unterrichtssprache war schon aus praktischen Gründen die lateinische, weil der einfachste Bürger ihrer im täglichen Leben kaum zu entraten vermochte, wie dieses durch die vor der Reformation fast ausschliesslich in lateinischer Sprache erhaltenen Denkmäler festgestellt wird. Das Unterrichtsziel, wenn anders ein solches überhaupt mit bewusster Absicht fixiert war, brachte die studierende Jugend an der städtischen Schule jedenfalls soweit, dass sie den sehr bescheidenen Anforderungen, welche die mittelalterliche Universität für die Aufnahme der Musensöhne stellte, zu genügen vermochte²⁾.

Mit Recht hat die heimische Forschung mehr als einmal darauf hingewiesen, dass in unsern Städten sich der Ehrenname „Litteratus“, der den akademisch Gebildeten von der Masse unterscheidet, sich überaus häufig findet, dass ausserdem ein Magister gar nicht zu den durch ihre Seltenheit auffallenden Erscheinungen jener Tage zählt, dass endlich die Bildungsfreundlichkeit und das Bildungsbedürfnis unsres Stammes am

1) Durch das ganze Mittelalter steht die Theologie im Rang unbestritten an höchster Stelle. Alle andern Fakultäten ordnen sich ihr unter und nicht selten geschieht es, dass an Universitäten Professoren der Philosophie (magistri artium) und Jurisprudenz, die als akademische Lehrer Vorlesungen halten, in der Theologie Hörer sind und als solche den vorgeschriebenen Kursus durchmachen. Vgl. Paulsen. 106.

2) Die Universitäten waren im Mittelalter viel stärker besucht, wie heutzutage. Allerdings war dort vom halbwüchsigen Jungen bis zum gereiften Graubart, der in der Wissenschaft Trost suchte, für ein verfehltes Leben, jedes Alter vertreten. Infolgedessen zeigte auch die intellektuelle Disposition der Hörer die gewaltigsten Unterschiede. Es ist bezeichnend, dass damals für die Universität allgemein der Name gymnasium od. litteraria gymnasia gebräuchlich war. „Gymnasii nostri (der Leipziger Universität) suprema columna“ heisst es bei des gefeierten Humanisten Petrus Mosellanus Tode, Vgl. Paulsen. 64.

am besten erhärtet wird durch die bis heute in ungezählter Menge über Stadt und Land verbreiteten Familiennamen, die sich nach J. K. Schullers klassischen Bekenntnis „von der Schule derivieren“¹⁾. Auch Schässburg macht in dieser Beziehung keine unrühmliche Ausnahme. Zu den Studierenden aus dem Siebenbürger Sachsenlande, welche in dem Zeitalter des Humanismus die Krakauer und Wiener Hochschulen besuchten, liefert unsre Schule ein nicht unbeträchtliches Kontingent²⁾. Unter den Genannten treten uns viele bekannte Namen entgegen, die später in der Geschichte ihrer Vaterstadt als Männer des öffentlichen Vertrauens eine hervorragende Stellung erlangten und so den Segen, den sie auf der fernen Hochschule empfangen, mit dankbarem Herzen vergalteten. Die Wiederbelebung des klassischen Altertums, die sogenannte Kultur der Renaissance, die damals die Geister des gebildeten Europa machtvoll ergriff und in einen geradezu ekstatischen Zustand versetzte, von dem wir uns heute keine rechte Vorstellung machen können, hat, freilich infolge der räumlichen Entfernung etwas später ihre Wellen bis in die letzten Winkel des Karpatenlandes geworfen und auch auf dem alten Königsboden eine geistige und materielle Blüte hervorgezaubert, deren vielfache Denkmäler auch heute noch bei den Epigonen

¹⁾ Vgl. A. d. V. XVII. 6. Die Schneiderzunft in Hermannstadt verlangte 1485 vom Gesellen, der Meister werden wollte, er solle wissen, „wie viel Ellen pernisch Gewand ein Magister soll haben zu einer Gugel.“ Vgl. die Bemerkungen Marienburgs über den Namen Schuller A. d. V. II. 367. f.

²⁾ Von 1465—1505 werden mindestens 4 Schässburger an der Krakauer Universität zum Baccalareat promoviert. A. d. V. VI. 292. — Die Matrikel der Wiener Universität weist folgende Schässburger auf:

1445. Christophorus de castro ches. Michael de castro Sches, später Bürgermeister und Erbauer der Bergkirche.

1452. Caspar de Schesburg, procurator der ungarischen Nation.

1501. Georgins de Schess, Petrus de castro Schess.

1503. Jacobus Sutoris de Schespurga.

1509. Gabriel achaci Schesburgensis.

1512. Mathias Seratoris de Schesburga, Dominicus Pelliparii de Schesburga.

1513. Valentinus Polner Schesburgensis.

1516. Leonardus doleatoris ex Segeschwar.

1520. Joannes doleatoris ex Schespurga.

1521. Michael Dellendorfer ex Segeschwar.

A. d. V. X. 170—181. — Ambrosius Pauer, Bürgermeister von Schässburg, war Magister artium liber alium am Eudedes 15. Jahrh. Vgl. Eder ad Felmerum p. 260,

gerechtes Staunen erwecken. Die Rückwirkung konnte natürlich auch auf die Schule nicht ausbleiben. Viele der Männer, welche den Geist der neuen Zeit nicht nur in der alten Metropole an der Donau, sondern auch direkt an den fernen Hochschulen Italiens in sich aufsogen¹⁾, sind nachweislich später auch im Dienst der Schulen thätig gewesen und man darf wohl annehmen, dass unter ihren Händen auch die Schule den Wandel der Zeiten im besten Sinne des Wortes mitmachte. Um so mehr müssen wir den Mangel jedweder schriftlichen Nachricht beklagen, wofür das damalige Geschlecht keineswegs verantwortlich zu machen ist. Aber die Unsicherheit der Verhältnisse, die am Ende des 15. Jahrhunderts mit der steigenden Türkengefahr ihren Anfang nahm und von da an Jahrhunderte lang den Bestand des sächsischen Volkes bedrohte, hat über so manche Aeusserungen der Geistesthätigkeit unsrer Vorfahren den kalten Schleier des Todes gebreitet, dass bei dem oftmaligen Zusammensturz der Dinge auch jene lebensvollen Zeugnisse der Schule zum grössten Teil ihren Untergang gefunden haben. Denn gerade die Schule stand ja damals im Zeitalter des aufkommenden Humanismus im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Auf dem Boden der neuen Wissenschaft wuchs ein neuer Litteraturzweig, die Gymnasialpädagogik, herauf. „Es erschien eine überaus grosse Menge Schriften, die sich als Ratgeber in Sachen der Reform des gelehrten Unterrichts anboten, eine Erscheinung, die als Symptom jede grosse Wandlung im Kulturleben der modernen Welt begleitet. Die zahllosen Schriften unsrer Tage zur Gymnasialreform entsprechen den Traktaten, Reden, Briefen des 16. Jahrhunderts de formando studio²⁾. Das Thema

¹⁾ Joannes Polner de castro Schess 1495 in Bologna Korrespondenzbl. 1890, 28 und 1878, 99, stirbt als Bischof von Neutra 1503. Er war früher Pfarrer von Keisd gewesen und ist der jüngere Bruder des bosnischen Bischofs Gabriel Polner. Ueber das Schässburger Geschlecht der Polner befindet sich von dem Verfasser eine Arbeit im Druck, welche demnächst im Arch. d. V. erscheinen wird. — Im J. 1484 wird auch ein Michael Michaelis von Schässburg, der freien Künste Magister, als Pleban von Heltau genannt. Sieb. Provinzialblätter III. 7. — Vgl. auch Gabriel Polner, ein gebürtiger Schässburger und Pfarrer von Neustadt, schenkte 1549 seinen Fischteig in der Wossling an das Schässburger Spital. Urkundenbuch des Kister Kapitels von Karl Fabritius. 228 f.

²⁾ Vgl. A. d. V. XVII. 24. Der Hermannstädter Rektor Michael Siegler hatte 1556 seine „brevia praecepta de moribus puerorum recte formandis“ erscheinen lassen, die leider verloren gegangen sind.

aller dieser Schriften ist, dass der Mangel an Eloquenz Schuld sei an allen Uebeln in der Bildung und den Sitten des Klerus¹⁾. Ausdrücklich erwähnt des Honterus Reformationsbüchlein die Sorge der weltlichen Behörden für gute Schulen, die noch lange vor seiner Zeit errichtet worden seien²⁾. Dem wachsenden Bildungsbedürfnis der Zeit entspricht auch der Zudrang zu den gelehrten Anstalten in unserm Vaterlande. Wenn im Jahre 1517 sich im Grosswardeiner Kollegium 440 Schüler finden, welche Zahl ein Jahrhundert später sich sogar auf 700 erhöht³⁾, so darf man wohl angesichts des Umstandes, dass die Präponderanz der sächsischen Kultur auch von den andern Nationen im Vaterlande unbestritten anerkannt wurde, auch die Frequenz der sächsischen Stadtschulen nicht gering anschlagen und für Schässburg, welches nach einer statistischen Berechnung von Fr. Schuller damals 3140 Seelen zählte⁴⁾, bietet schon die ansehnliche Zahl der Hochschulstudierenden in Wien⁵⁾, welche doch entschieden ihre Vorbildung an der heimischen Schule erhalten hatten, die Gewähr, dass der Rektor und seine Kollegen thatsächlich „ihre Mühe hatten mit den lernenden jungen Leuten.“ Gerne möchten wir den Vorhang, der sich nur allzu dicht über jene Verhältnisse gesenkt hat, läften, um zu erfahren, ob auch bei uns die Klage über zu wenig Eloquenz in den Schulen berechtigt gewesen oder ob auch noch andre Ursachen den Verfall des Klerus und dessen Verweltlichung, die jedem Laien in die Augen sprang, verschuldet haben. Wenn auch die wissenschaftliche Behandlung pädagogischer Fragen dem sächsischen Magister ferner lag, als seinen deutschen Kollegen,

1) Vgl. Paulsen 35.

2) „Publicis impensis scholam instituerunt majores nostri imo et lectores idoneos, qui pietatis studia et liberales artes publicis stipendiis contenti gratis docent. Quod exemplum utinam et alii perpenderent et in tempore quidem, ne patria nostra non incultissima per injuriam magistratum, ad quos hoc officium pertinet, brevi degeneret in impiam barbariem“.

3) Vgl. Századok. 1895. p. 180.

4) Vgl. Beiträge zur Siedelungs- und Volkskunde der Siebenbürger Sachsen, herausgegeben von Dr. A. Kirchhof. Stuttgart 1895. p. 29.

5) Vgl. oben! Der Pfarrer Paulus von Schirkanyen 1530, der mit der Kunst des Lesens und Schreibens auf Kriegesfuss stand, bildete gewiss eine Ausnahme unter dem sächsischen Klerus, dem man mangelhafte Bildung im allgemeinen nicht vorwerfen durfte.

so hatte er sich doch jedenfalls sein Bildungsideal nach deutschem Muster zurechtgelegt und in seiner Seele lebte eben so warm die Vorstellung, welche die ganze Gelehrtenwelt des humanistischen Zeitalters nährte, dass „die wissenschaftliche Erkenntnis von den Griechen zum Abschluss gebracht“ sei und dass die Aufgabe der Epigonen nur mehr darin bestehe, in geschmackvoller, gewandter Nachahmung die Quellen zu verwerten und die eigene Qualifikation als Gebildeter zu erweisen¹⁾. Für den Siebenbürger Sachsen hatte die Eloquenz jedenfalls noch eine praktischere Bedeutung, als vor einem Auditorium neugieriger Hörer in eitler Ausstellung des Wissens zu prunken. Denn die Beredsamkeit bot bei der demokratischen Verfassung des Sachsenlandes im weltlichen und geistlichen Stande die sicherste Handhabe emporzukommen und wenn nach dem bezeichnenden Ausspruch Melancthons die Einsicht der Eloquenz folgte, wie dem Körper der Schatten, so winkte der schlagfertigen Rede bei uns erhöhtes Ansehn, Macht und Stellung als goldner Lohn.

Es ist schon oben berührt worden, dass wir die Schülerzahl als verhältnismässig hoch ansetzen dürfen. Die Schule übte nicht nur auf die erbgesessnen Stadtkinder ihre Anziehungskraft aus, sondern zog auch aus der nähern und fernern Umgebung oft nicht die lautersten Elemente an sich, wie ja eben das Schülerbacchantentum und Mendikantentum auch in unsrer Mitte wohl bezeugt ist²⁾. Neben gesitteten Sprossen aus guter Familie, die dem Schulmeister sein Amt leicht machen, findet sich auch viel fahrendes Volk, alte Knaben und „Söhne des Teufels“, die nur eiserne Zucht mühsam zu bändigen vermochte³⁾. Hier dürfen wir auch die Frage nicht übergehen, wie diese bunt zusammengewürfelte Masse zusammengehalten wurde. Der Geist des Mittelalters und der heraufkommenden neuen Zeit drängte sowohl auf Universitäten als auch den gelehrten Schulen nach Organisationen

¹⁾ Vgl. Paulsen 236.

²⁾ Vgl. A. d. V. XVII. 8. und Schulordnungen I. 395.

³⁾ Vgl. Schässb. Progr. I. 5. — Die Heidelberger Statuten: Nullus Scholaris debet portare arma von 1386. — Ebenso die Satzungen des Graner Domkapitels von 1397 „Nullus Scholarium in Scholis vel ecclesia portare audeat cultrum longum aut alia arma nociva ad offendendum. Aehnliche Bestimmungen werden sich wohl auch in unsern Stadtschulen gefunden haben.

und Vereinigungen, deren Dasein auch auf Sachsenboden nicht bestritten werden kann. Wenn in Hermannstadt ein Alumnat (Alumnia) 1471 ausdrücklich erwähnt wird¹⁾, so lud gerade die Schässburger Schule mit ihrer besondern Lage, die dem Alltagsleben entrückt war, für die Einrichtung eines eignen Schülerstaates ein, der unter der Aufsicht des Rektors sich selber regierte, der das ganze Leben der Schüler bis ins kleinste durch feste Satzungen regelte und seinen Bürgern gleichmässig Anrecht auf geistige und körperliche Nahrung gewährte. Solcher Unterhalt verpflichtete natürlich zu Gegenleistungen. Als demütige Magd der Kirche übernahm die Schule zunächst die regelmässigen Dienste, welche der vorreformatorische Gottesdienst mit seinem endlosen Kultus erheischte. Ausserdem sind die Schüler gewiss, und zwar noch ausgiebiger wie später, zur Teilnahme an Leichenbegängnissen herangezogen worden und um auch der Lichtseite des damaligen Schülerlebens zu gedenken, als die einzigen Vertreter der Tonkunst, die unsre Vorfahren bei heitern Anlässen des Lebens nicht vermessen mochten, haben sie redlich mitgeholfen, durch die feine Kunst der musica die rauschenden Vergnügungen jenes Geschlechtes zu adeln, das auch in Freude und Lust sich viel ausgelassener gab und das gleichsam zur Entschädigung für vielfältiges Elend, das an allen Enden und Ecken lauerte, an massigerem Genusse Gefallen fand.

II.

Das Jahrhundert der Reformation.

Geräuschlos, nicht unter blutigen Kämpfen hat sich auf Sachsenboden die Reformation vollzogen. Für die politische Einsicht und Reife unsrer Väter spricht wohl nichts mehr als diese Thatsache, die den Bestand unsres Volkes für Jahrhunderte gesichert hat und wenn auch bei dem entscheidenden Werke hie und da weltliche Interessen mitgespielt haben und vor allem die Forderung der deutschen Reformatoren, aus den säcularisierten Kirchengütern Schulen zu errichten und zu dotieren, zum Schaden

¹⁾ Vgl. A. d. V. XVII. 7. — Kurz, Sprachdenkmale 43.

kommender Geschlechter unberücksichtigt blieb¹⁾, so erwies sich gerade die sächsische Kirche, in deren tyrannischen Fesseln die Schule wie überall in der Welt bis dahin geschmachtet hatte, nunmehr in ihrem neuen Gewande als eine treue Mutter der Schule, deren weitere Entwicklung sie von da an mit sorgsamem Verständnis förderte und mit wachsamem Auge begleitete. Wie ernst sie ihre Aufgabe der Schule gegenüber fasste, beweist das Reformationsbüchlein des Honterus (1543 und 1547), ein Werk neben seinem religiösen Werte auch voll tiefer pädagogischer Gedanken, dessen Bedeutung auch die rückhaltlose Anerkennung Luthers und Melanchthons verdiente²⁾. Wir geben der Wichtigkeit des Inhaltes wegen den Abschnitt über die Schulen in der deutschen Fassung vom Jahre 1547³⁾. „Gleichwie man in Gärten junge Bäumchen pflanzet, auf dass man, wo die alten abgehen, andre an ihre Statt hab, also haben auch unsre Grossväter erstlich von Nöten geschätzt, dass die Jugend zu gemeinem Nutz erzogen und der Gottesdienst und christliche Ordnungen dadurch erhalten mögen werden. Derhalben hat man auch überall Schulen aus gemeinen Kosten aufgerichtet, welche in langen ungnädigen Zeiten durch Nachlässigkeit etlicher Amtleute schier ganz gefallen sein. Dass aber solches Uebel nicht weiter zunehme, hat man nach ziemlichem Vermögen die Jugend also versorget, dass in Städten nach Zahl der Haufen verordnet Schulmeister und Lehrer gehalten und dieselben mit gemeiner Besoldung also versorgt werden, dass kein Knab seiner Armut halber von der Schul ausgeschlossen sondern unentgeltlich dasselbe möge lernen⁴⁾. Weiter ist beschlossen, dass die Schulen der Deutschen in Siebenbürgen mit Gebäuden und Besoldungen in eine rechte Form wiederbracht und fleissig Schulmeister überall dazu sollen ver-

1) In Schässburg wird das Dominikanerkloster 1544 aufgehoben und zum Rathaus umgewandelt; ebenso die 2 Nonnenklöster. Der Mönche Kochhaus auf dem Klosterhof 1555 um 150 fl. verkauft. Vgl. Schässb. Progr. I. 8. — In Hermannstadt werden die Klostersgüter 1543 eingezogen. Vgl. A. d. V. XVII. 15 ff. — Teutsch, Sachsengeschichte. I. 329 ff.

2) Vgl. Sachsengeschichte I. 325 und 329.

3) Vgl. Schulordnungen I. XI. und 5.

4) Luther schlug vor, dem Mangel an tauglichen Personen für das geistliche und weltliche Regiment durch unentgeltlichen Unterricht und wenn möglich durch Studienzwang abzuhelpen. — Vgl. Paulsen 165.

ordnet werden, die nicht allein der Gewohnheit halber Sorge-tragen auf den Gesang in den Kirchen, sondern auch die Jugend in freien Künsten und christlicher Lehre aufziehen und unterweisen, auf dass nicht einmal das Vaterland, mitten unter den Feinden von Gott so herrlich begnadet, durch Unfleiss der Obrigkeit, welche darauf zu sorgen geschworen ist, zu einem heidnischen Wesen gerate. Weil etliche Schulmeister in Dörfern ihre Knaben in hohen Künsten nicht können unterweisen, noch fördern, ists nützlicher gesehen worden, dass solche geschickte Knaben, nachdem sie den ersten Grund der Lehre empfangen haben, aus Anhaltung der Pfarrherrn von ihren Eltern in die Stadt geschickt werden, da man sie zu gemeinem Nutzen vollkommner kann unterrichten. Wie sie aber mögen erhalten werden, soll eine jede Gemeinde nach ihrem Vermögen Sorge-tragen. Item wo die Schulen in Städten den Studenten zu klein sind, mag man brauchen der Klöster, wie sie auch am ersten dazu gestift sein¹⁾. Es soll kein untauglicher Schulmeister, ohne Wissen und Willen der Obersten und Pfarrherrn irgend aufgenommen werden, sollt auch von Niemand, wo er unfleissig befunden wurde, wider einen gemeinen Nutzen behalten werden. Der Schulmeister soll fleissige und getreue Mithelfer dingen, und alle Zeit aufmerken, wie ein jeder sein Amt ausricht. Der Rat soll dem Schulmeister seine Besoldung geben, der Schulmeister aber seinen Mithelfern, damit sie beide ihren Unterthanen einzureden haben²⁾.

Nachdem die Pfarrherrn auch schuldig sein zu sorgen, wie die Schulen erhalten werden, soll keiner den Schulmeister im Ernten und Weinlesen von den Knaben zu eigner Arbeit abreisen. Der Schulmeister aber soll seine Jungen, welche nun lesen können, auch lehren schreiben. Darnach kürzlich beiderlei Sprachen, Grammaticam, Dialecticam und dergleichen andre freie Künste nach einander vortragen und nicht über einem Buch Jahr und Tag bleiben. Denn übriger Fleiss macht Unlust“. —

¹⁾ Also Honterus bekennt sich ganz zu der Auffassung der deutschen Reformatoren.

²⁾ Nach Honterus — und dieses wird wohl für das ganze Sachsenland massgebend gewesen sein — stellt also der Schulmeister (Rektor) seine Gehilfen (Kollegen) an und bezahlt sie auch von seinem Einkommen, das ihm der Rat systemisirt.

Das ist der berühmte Abschnitt aus der „Kirchenordnung aller Deutschen in Sybembürgen“, der den Titel führt „von aufrichten der Schulen“, dessen Grundsätze zuerst bei der Neuordnung des Kronstädter Gymnasiums praktische Anwendung fanden, dann aber im ganzen Sachsenland zum Muster genommen wurden. Lange Zeit hat man von der pädagogischen Tafel, die Honterus so reich besetzt hatte, gezehrt und bis zum Ende des Jahrhunderts erneuern sich die Beschlüsse der geistlichen und weltlichen Universität, welche immer wieder auf die Vorschläge des grossen Reformators und Humanisten zurückgreifen. Nächst Kronstadt, das schon im Jahr 1544 (1. Dez.) die neue Anstalt eröffnete, bemühte sich vor allen Dingen Hermannstadt, den Forderungen der neuen Zeit gerecht zu werden und es entbrannte sogar ein edler Wettstreit zwischen beiden Städten, für die neuen Schulen die besten Kräfte zu gewinnen. Allen Ernstes dachte Hermannstadt daran, den Honterus zur Uebersiedlung in seine Mauern zu bewegen. Doch selbst die Erwählung desselben zum Hermannstädter Stadtpfarrer (1547) vermochte den bescheidenen Mann seiner Vaterstadt nicht abtrünnig zu machen. Nach Honterus Tode (23. Jan. 1549) hat der italienische Humanist Dr. Franz Stancarus hauptsächlich unter dem Einfluss P. Hallers den Hermannstädtern ein ausführliches Gutachten über die Einrichtung ihrer Schule erstattet¹⁾. Der Gedanke an eine höhere Anstalt, welche dem Sachsenvolk sogar die Universität ersetzen sollte, muss damals die leitenden Geister in lebhafter Spannung gehalten haben. Denn sonst würde es nicht der ausdrücklichen Abmahnung des gelehrten Emigranten aus Wälschland bedurft haben, der ein *gymnasium generale* (Hochschule) schon aus dem Gesichtspunkte der Finanzierung und weil man die erforderliche Zahl der gelehrten Männer selbst im gebildeten Ausland nicht auftreiben könne, verwarf. So ist es denn beim einfachen *gymnasium particulare* geblieben²⁾, aber das Ideal einer Hochschule³⁾

1) Abgedruckt Schulordnungen I. 13.

2) 1555 datiert seine Gründung. A. d. V. XVII. 22.

3) 1557 beschliesst die Universität, es sollten mit Unterstützung der 7 und 2 Stühle in Hermannstadt 2 gelehrte Männer oder *lectores* angestellt werden. 1572 soll „ein gelehrter und ansehnlicher Mann berufen werden, der ein Aufsehn hab auf die deutschen Kirchen“. 1578 Beschluss der Universität unter Huets Einfluss, es sollten alle sächsischen Kreise mit Ausnahme von Kronstadt dazu beitragen, dass tüchtige Männer aus Deutschland berufen würden. — Vgl. A. d. V. XVII. 24. — Schässb. Progr. I. 7.

hat man bis auf die Zeiten Samuel Bruckenthals nicht fallen lassen und ein Teil dieser Lieblingsidee, die in den erleuchteten Köpfen zu spucken nicht aufhörte, ist dann in unserm Jahrhundert in der sächsischen Rechtsakademie zu Hermannstadt wenigstens für kurze Zeit endlich in bescheidenem Masse verwirklicht worden.

Nicht so günstig für die Musen wie in Hermannstadt, wo ein Paul Wiener, Mathias Hebler, Lucas Ungleich, die spätern Bischöfe der Landeskirche tiefgehende Spuren einer rühmlichen Thätigkeit auch an der Schule hinterliessen¹⁾, lagen die Dinge in dem auf seine eignen, schwachen Kräfte angewiesenen Schässburg. In der Zeit der grossen Umwälzung (1545) stand an der Spitze der Schässburger Schule Johannes Gielius²⁾. Er scheint ein wunderlicher „Heiliger“ gewesen zu sein, der bei den hartnäckigen Schässburgern (*duræ cervicis homines*), wie aus seinen eignen Worten hervorgeht, wohl nicht nur deshalb zu keiner rechten Lebensfreude kommen konnte, weil Schässburg sich noch nicht offen zur neuen Lehre bekannte. Er gehört wahrscheinlich zu dem grossen Haufen jener unzufriednen Elemente, die in Zeiten des Uebergangs haltlos an der Oberfläche schwimmen und für ihre eigne Schwäche die Verhältnisse verantwortlich machen. Eine Luftveränderung sollte ihn aus schwieriger Lage befreien und so wandte er sich denn nach Hermannstadt um eine Lehrer- oder Predigerstelle. In Wittenberg, welches durch Luther auch für die sächsische Jugend in die Mode gekommen war³⁾, war er

1) Vgl. A. d. V. XVII. 21 ff.

2) Das Benehmen dieses Mannes erinnert stark an die unverwüsthche und mit einem gewissen Humor ausgeübte Bettelei der deutschen Humanisten. Vgl. Paulsen 149. „Ein grosser Teil der humanistischen Litteratur bestand eigentlich aus Anbohrungsversuchen fürstlicher und städtischer Kassen mittels lateinischer Reden und Verse“. — Vgl. auch Schässb. Programm I. 7. ff.

3) Aus Ungarn sind im Reformations-Jahrhundert über 1000 Studenten an der Wittenberger Hochschule gewesen. Vgl. Dr. J. H. Schwicker, Die ungarischen Gymnasien. Budapest 1881. p. 11. — Aus Kremnitz allein sind 24 Stadtkinder (deutsche) an der Wittenberger Universität eingeschrieben von 1530—1600. Vgl. Gesch. d. Gymn. zu Kremnitz p. 21. in „A Kör-möczbányai m. k. állami föreáliskola értesítője, 1894/5, szerkeszté Schröder Károly, Budapest 1895. — Von 1530—1566 in Wittenberg 129 studierende Sachsen. Sachsengeschichte II, 74.

nach seinem eignen Bekenntnis nicht gewesen, „tröstete sich aber damit, dass das nahe Verständnis göttlicher Dinge Niemandem durch menschliche Lehre komme, sondern eine Gabe des heiligen Geistes sei“¹⁾. Wahrscheinlich hat sein Fuss überhaupt das Ausland niemals betreten, sein Selbstbewusstsein, das aus jeder Zeile spricht, würde jedenfalls über den Besuch fremder Universitäten nicht geschwiegen haben. Immerhin schreibt er einen ganz respektabeln lateinischen Stil, der nur auf dem Grunde fleissigen Studiums und tüchtiger Anleitung sich entwickeln konnte, was dem Wert unsrer heimischen Schulen wieder ein ehrenvolles Zeugnis ausstellt. Freilich ist seine Scheu vor allzu grosser Gelehrsamkeit, der gegenüber er die Einfalt des Herzens und Geistes in überschwenglichem Lobe erhebt, im höchsten Grade verdächtig und auch seine Klage, dass er sich unter Leuten, welche noch immer nicht dem wahren Evangelium anhängen, nicht wohl fühlen könne, widerspricht der historischen Thatsache, dass der neue Geist schon in den zwanziger Jahren durch Meister Simon von Trappold in Schässburg verbreitet wurde und dass eben zu seiner Zeit der Stadtpfarrer Lucas Crocaeus (Roth) mit der ganzen Gemeinde zur Reformation übertrat²⁾. Die definitive Durchführung der Reformation „in allen Städten, Märkten und Dörfern nach dem Reformationsbüchlein Honteri“ ist allerdings erst durch den Universitätsbeschluss des Jahres 1550³⁾ zur That geworden und hat dann ihren symbolischen Ausdruck gefunden in der Wahl des ev. Bischofs Paul Wiener (6. Februar 1553). Die praktischen Folgen dieses epochalen Ereignisses zeigten sich auch an der Schässburger Schule. Der Gehalt des Rektors wird im Jahre 1568 mit 50 fl. angegeben und steigt seit 1590 sogar auf die Höhe von 90 fl.⁴⁾ Der *ludi rector* heisst ausdrücklich auch *rector majoris scholae* zum Unterschied von der kleinern Schule, die das erweiterte Bildungsbedürfnis in der Unterstadt

¹⁾ „Nec id ipsum vos deterreat, quod non Wittembergae didicerim. Nam verus atque divinus intellectus non humana instructione ingeritur cuiquam, sed divini spiritus suggestione“.

²⁾ Vgl. Sachsengeschichte I. 330 ff. — Schässb. Progr. I. 8.

³⁾ Nach Schulordnungen I. XXIII. ist schon 1547 das Reformationsbüchlein des Honteri zum Gesetz erhoben.

⁴⁾ Vgl. Schässb. Progr. I. 8. Der Rektor bekommt 1543 zu Prenzlau in der Mark 22 Gulden 4 Groschen, der „Geselle“ (Kollege) 10 Gulden 4 Groschen Gehalt. Gesch. d. Gymnasiums zu Prenzlau 1893. p. 35.

an der Spitalskirche ins Leben gerufen hatte¹⁾). Dass um diese Zeit sich der Rektor in die Unterrichtsgeschäfte mit seinen Kollegen teilte und dabei wahrscheinlich vom Kantor und „Kollaboratoren“ unterstützt wurde, steht ausser Zweifel²⁾. Auch wird er von der allgemeinen Regel im Sachsenlande, sich die passenden Gehilfen selber zu dingen und zu bezahlen, keine Ausnahme gemacht haben³⁾, was allerdings die Gehaltserhöhung ziemlich illusorisch erscheinen lässt. Es versteht sich von selbst, dass auch in dieser Zeit der Rektor die oberste Abteilung, die „Jünglinge“ oder „Schüler“ unterrichtete und trotz dem Mangel einer höhern Schule in Schässburg wenigstens einzelne Zöglinge bis zur Schwelle der Universität brachte⁴⁾, während die Kollaboratoren wohl gleich-

¹⁾ Vgl. a. o. a. O. 9. Der Spitalsschulmeister erhält 4 fl., daher ist es nicht zu verwundern, wenn der Rat 1565 „dem Schulmeyster auff dem Spital gegeben seines Armut halber 1 fl.“. — Doch sind dabei nicht mitgerechnet die Nebeneinkünfte, die wohl nach der Analogie der spätern Zeit den Gehalt auch damals nicht unwesentlich erhöhten. Thatsache ist, dass der Stadttrompeter zur selben Zeit 34 fl. Jahreslohn erhielt. Auch der „grosse Schulmeyster“ bekommt 1585 75 Gulden „auf Borg“ und 1595 als Hochzeitsgabe 4 Gulden 26 Denare.

²⁾ Vgl. Schässb. Progr. 9. — In Hermannstadt wird Lucas Unglerus, der spätere Bischof, 1555 als der erste Lector des Gymnasiums angestellt, welcher Name an den sächs. Gymn. bis 1850 aufrecht bleibt. Vgl. Schulordnung I. XXVII. u. A. d. V. XVII. 21 ff. — In der Schulordnung des Honterus (1543) ist ausser dem Rektor nur von „Synergi, Paedotribae, praeceptores classium, dem Cantor und dem Secretarius als Lehrer der Arithmetik die Rede. Vgl. Schulordnung I. 6 und 7. — 1557 beschliesst die Universität, 2 gelehrte Männer oder „lectores“ anzustellen, wozu die 7 und 2 Stühle 200 fl. beitragen. — Schulordnung I. 19.

³⁾ Vgl. Schulordnungen I. 6. „Rector scholae omnes synergos et paedotribas idoneos conducat.“ — In Nürnberg werden die Schulmeister vom Rat im Einverständnis mit dem Pfarrer angenommen, ihre Gehilfen vom Schulmeister. Paulsen 106. Also ganz ähnlich wie an sächsischen Anstalten. — An der lateinischen Schule zu Krennitz, die ebenfalls eine Schöpfung der Reformation ist, beziehen die Kollegen ihren Gehalt ebenfalls vom Rektor und nicht aus der Stadtkasse, aus welcher der Rektor besoldet wird. Als Patronat der Schule fungieren die sogen. Scholarchen, welche sich aus dem Oberrichter, 2 Senatoren und dem Ratsnotär zusammensetzen. Diese Behörde wählt die Lehrer, bestimmt deren Zahl, Qualification und Besoldung und setzt im Einverständnis mit dem Rektor die Lehrgegenstände und Methode fest. Gesch. d. G. zu Krennitz p. 16 und 17.

⁴⁾ Vgl. Schässb. Progr. I. 9. Laurentius Kusch scheint seine Vorstudien in Schässburg gemacht zu haben, weil ihm der Rat der Stadt zur Fortsetzung seiner Studien in Wittenberg 1875 75 Gulden leiht.

zeitig in einem Schulzimmer mehrere Abteilungen kleinerer Kinder unterweisen¹⁾. Die fortgeschrittene Zeit verlangte vom Rektor wenigstens akademische Bildung, während sie für die andern Kollegen nicht unbedingt nötig war²⁾. Mancher hatte sich wohl auch an andern Anstalten der Heimat herumgetrieben, war vielleicht, um seine griechischen Sprachkenntnisse zu vermehren, von Schässburg nach BIRTHÄLM gezogen³⁾, wie denn überhaupt der Wandertrieb und die Lust am unstäten Leben jener Zeit ein charakteristisches Gepräge aufgedrückt hat. Das fahrende Studententum steht in voller Blüte, auch Deutschland wirft seine verlorenen Söhne, die die geheimnisvolle Fremde anzieht, bis an unsre Gestade. Neben dem sittlich und geistig gereiften Manne, der durch seinen Glauben oder seine Bildung vaterlandslos geworden, gewähren unsre städtischen Kassen auch dem halbwüchsigen Scholaren aus Deutschland, der hungernd und bettelnd herumirrt, bis sich ihm die freundlichen Pforten einer sächsischen Schule öffnen, gerne das bescheidne Almosen⁴⁾.

Ueber Lehrmethode und Lehrgegenstände, die einer Schule Ziel und Richtung geben, sind wir an der Schässburger Anstalt zum grössten Teil auf Vermutungen angewiesen, die uns durch den Vergleich mit den besser beglaubigten Nachrichten über das Kronstädter und Hermannstädter Gymnasium doch vielleicht den rechten Weg finden lassen. Die deutschen Reformatoren — und darin ist ihnen Honterus gefolgt — haben mit gutem Bedacht die sittlich-religiöse Erziehung in den Mittelpunkt der Schule gestellt. Von diesem Fundamentalsatz sind auch die Beschlüsse unsrer Synoden derart durchdrungen, dass sie immer wieder die Reinheit des Evangeliums und den Religionsunterricht nach

¹⁾ Paulsen 106. In Nürnberg werden 3 Abteilungen Schüler in einem Zimmer unterrichtet.

²⁾ Vgl. Dück, Gesch. des Kronstädter Gymn. 29. Kollegen heissen sie, wahrscheinlich von ihrer gemeinschaftlichen Wohnung auf der Schule (collegium).

³⁾ Vgl. Schässb. Progr. I. 11.

⁴⁾ Vgl. Schässb. Progr. I. 9. — A. d. V. XVII. 19. — Dück p. 56 nennt die Gegenden, aus denen Schüler nach Kronstadt kommen. — Aus diesen „fahrenden“ Schülern nehmen die Rektoren in KREMNITZ oft ihre Kollegen. Gesch. d. G. zu Kremnitz p. 18.

Luthers Katechismus in den Vordergrund des Unterrichts rücken¹⁾. Als wesentliche Mittel, jenen Zweck zu erreichen, galten auch bei uns die klassischen Sprachen²⁾ und zwar in der von den Schlacken mittelalterlicher Entartung gereinigten Gestalt, wie sie der Geist und die Sonne des Humanismus zu neuer Schönheit erweckt hatte. Darum ist charakteristisch genug das erste gedruckte Buch in Siebenbürgen die lateinische Grammatik des Honterus (Kronstadt 1535)³⁾, der überhaupt nicht nur die Schulen organisierte, sondern auch die Lehrbücher selber verfasste und in seiner Druckerei, der ersten in Siebenbürgen, erscheinen liess⁴⁾. Wenn die Aeußerung des Abtes Wolfgang von Allerspach († 1544), die Kenntnis der 3 Sprachen (lat. griech. hebräisch) sei so gemein, dass ohne dieselbe Niemand als Gelehrter angesehen werde⁵⁾, wenigstens bezüglich der hebräischen Sprache unter uns eine Einschränkung verdient, so hat das klassische Altertum doch seinen Eroberungszug nicht nur über die Städte und Märkte, sondern sogar über die entlegenen Dörfer des Sachsenlandes ausgedehnt⁶⁾. Das „Kreuzer Schulrecht“ vom Jahre 1593, welches sich auch nach der kleinen Nachbargemeinde Klosdorf fortpflanzte⁷⁾, verlangt vom schwerfälligen Dorfknecht nicht nur die Kenntnis der lateinischen und griechischen Grammatik, sondern legt ein Hauptgewicht auf das Lateinsprechen, „ut proficiant non tantum in artibus, sed etiam in bonis moribus et pietate“, in welchen Worten das Erziehungsideal des Zeitalters ziemlich genau umschrieben ist. Überall merkt man den Einfluss des Honterus,

¹⁾ Vgl. Schässb. Progr. I. 9. — A. d. V. XVII. 26. ff. — Die Unkenntnis des Katechismus war mit kirchlichen und bürgerlichen Nachteilen verbunden und galt bezeichnenderweise als Schande.

²⁾ Vgl. die formula pii consensus der Mediascher Synode von 1572. Schulordnungen I. 22.

³⁾ Vgl. A. d. V. XVII. 27.

⁴⁾ Vgl. Johannes Honterus v. Theobald Wolf. Kronstadt 1894. p. 31 f. In neuester Zeit sind Zweifel aufgestossen, ob nicht Magister Lucas Trapolder schon 1530 in Hermannstadt gedruckt habe.

⁵⁾ Vgl. Paulsen 113.

⁶⁾ Auch nach der Wittenbergischen Schulordnung von 1559 sollen „in allen und jeden Städten und in etlichen der fürnehmsten Dörfer und Flecken lateinische Schulen gehalten werden“. Schässb. Progr. I. 10.

⁷⁾ Kreuz (Deutsch-Kreuz) eine Stuhlgemeinde von Schässburg. Vgl. Schulordnung I. 33. ff.

der als echter Humanist lieber die lieblichen Wege Melanchthons wandelt, und sich durch den edlen Reiz des griechischen Altertums das dornenvolle Leben schmücken will, als dass er unbedingt auf die Worte des rauhen Doktors Martinus schwört, dessen gewaltige Kampfnatur die Klötze und Teufel aus der Welt auch ohne den schulmässigen Betrieb der griechischen Sprache ausrotten zu können vermeinte. Für weiche Naturen, denen die Harmonie des Denkens und Empfindens über Alles ging, für einen Erasmus, der die Zwietracht so hasste, dass er auch die Wahrheit nicht mochte, wenn sie zum Aufruhr führte¹⁾, für einen Melanchthon, der im Schlepptau der geistigen Ueberlegenheit und Willensstärke Luthers mit bangen Gefühlen den Zauber seines Lebens in widerwärtigen Kämpfen verblassen sah, war allerdings im Sachsenlande damals kein Raum. Darum musste der sächsische Gelehrte von europäischem Ruf, darum musste Honterus, der mit seinem Herzen der Richtung Melanchthons näher stand, beide Naturen in sich vereinigen, Melanchthon und Luther in einer Person vorstellen; — nur in dem System seiner Pädagogik durfte er seiner innersten Neigung folgend, offen zur Fahne des Humanismus schwören und in seinen zahlreichen Mitarbeitern und Schülern die Begeisterung für edles Menschentum und feinen Lebensgenuss entzünden. Mit dem Honterusgymnasium übrigens, das in eine kleine und grosse Schule zerfällt, und welche letztere schon eine Art Akademie darstellt²⁾ und auch mit der Hermannstädter Anstalt, unter deren Lehrgegenständen die Philosophie ausdrücklich genannt wird³⁾, konnte sich natürlich die Schässburger Schule, welche mit viel bescheidenern Mitteln arbeitete, nicht messen. Ob ausser Religion, lateinischer und griechischer Grammatik auch noch die Anfänge der Rhetorik und Geographie, sowie Dialektik getrieben wurde, wer vermöchte es heute bei dem Mangel aller positiven Nachrichten zu behaupten. Die Disputationen und Deklamationen, die im Reformationszeitalter in allen Schulen einen breiten Raum einnehmen, lassen sich ohne die genannten Wissenschaften schwer denken. Nach dem Grundsatz „tantum scimus, quantum memoria tenemus“ spielt die

1) Vgl. Paulsen 131. „ut veritas etiam displiceat seditiosa“.

2) Vgl. Schwicker a. a. O. p. 15.

3) Vgl. Schwicker a. a. O. p. 16. — A. d. V. XVII. 28.

Uebung des Gedächtnisses eine grosse Rolle im Unterricht. Die mechanische Aneignung des ungeheuern Wissensstoffes, der in den neu entdeckten und zugänglich gemachten Quellen der Alten fertig vorlag, galt schon an und für sich als ein grossartiger Gewinn und von der glänzenden Form liess man sich gern über die Schwächen des Inhaltes hinwegtäuschen. Daraus erklärt sich die wichtige Stellung der rhetorischen Schulakte, die bei jeder Gelegenheit in Scene gehen, daraus auch die Freude an dramatischen Aufführungen, die wesentlich die reproduktive Geisteskraft der Schüler in Thätigkeit setzen, während der Ruhm der Autorschaft in der Regel dem Rektor oder einem Kollegen zufiel. Das gesteigerte Gefühl für die Form und die Urbanität des Zeitalters ist nicht ohne mildernde Folgen auch für die Schulzucht geblieben. Freilich, war die „leges scholasticae“ des Honterus, die in 34 blendenden lateinischen Senaren die strafwürdigen Fälle zusammenfassen und dem pflichtvergessnen Musensohn als einziges Zuchtmittel die rächende Ruthe vorhalten, ernst nimmt¹⁾, wird unwillkürlich an die eiserne Schuldisciplin des finstern Mittelalters erinnert. Aber des Honterus treuer Gehilfe am Reformationswerke und Nachfolger, Valentin Wagner, singt schon in tadellosen lateinischen Distichen das Lob des freundlichen Lehrers, der mit mildem Sinn und Verstand die Jugend lenkt und von der Ruthe nur im äussersten Notfall kargen Gebrauch macht²⁾. Auch hierin hatte die Reformation den Schuss mit ins Schwarze getroffen, man wollte ein ehrbares, hartes Geschlecht, aber ohne „in falsch verstandener Humanität jede Züchtigung aus der Schule zu verbannen“.

Noch einer Einrichtung unsrer Schulen müssen wir hier gedenken: der Zusammenschliessung der studierenden Jugend zu einem besondern Coetus, zu einem Schulstaat, der, wenn Aehnliches auch in Deutschland, zumal den sächsischen Fürstenschulen

¹⁾ Vgl. Schulordnungen I. 7. ff. — In der Kremnitzer Schulordnung wird ausdrücklich gefordert, der Lehrer solle beim Züchtigen edle Körperteile nicht verletzen, sondern „per posteriora castigieren“. Gesch. des Kremn. Gymn. p. 61.

²⁾ Vgl. A. d. V. XVII. 29.

vorkommt¹⁾, doch mit jener spezifisch sächsischen Autonomie in politischer und kirchlicher Beziehung zusammenhängt, welche die Selbstzucht und willige Einordnung in ein organisches Ganzes um so mehr auch in den jugendlichen Geistern einbürgern wollte, als diese doch einmal zur Leitung der geistlichen und weltlichen Angelegenheiten berufen waren. Die Schule ging geflissentlich darauf aus, den Charakter frühzeitig selbstständig zu machen. Darum muss der Student bei der Aufnahme in das eigentliche Gymnasium in Kronstadt — und wohl auch sonst — einen feierlichen Eid schwören, die Vorschriften der Schule gewissenhaft zu beobachten und von der reinen Lehre des Evangeliums, wie sie in den Schriften der Reformatoren und in den symbolischen Büchern des augsburgischen Bekenntnisses enthalten ist, nimmer zu lassen²⁾. Die Selbstständigkeit im Denken und Handeln fand nun die meiste Nahrung in der organisierten Körperschaft des Coetus, der natürlich nur die erwachsenern Schüler des eigentlichen Gymnasiums oder in Schässburg die erste Klasse umfasste³⁾. Wenn nach dem Wortlaut der alten Schulmatrikel von der Wahl des „Rex“ oder des „Orator“, die alljährlich durch das votum ihrer Commilitonen an die Spitze des Coetus berufen wurden, erst seit dem Rektorate des Leonhardus Kusch (1651) die Rede ist⁴⁾, so datiert die Einrichtung des Coetus gewiss auch in Schässburg seit viel älterer Zeit, und kann die Schulordnung des Honterus, die schon den ganzen Schülermagistrat bis ins kleinste regelt, unmöglich von der Schässburger Schule über ein Jahrhundert lang ignoriert worden sein. In Kronstadt wird der

¹⁾ Vgl. Paulsen 200. Die Schüler bildeten hier einen „coetus“ und zeigten sich öffentlich in der klerikalen Tracht (Schalaune). — Vgl. Gesch. des Gymn. zu Kremn. p. 59. Auch in Kremnitz besteht ein coetus scholasticus, unter denen, die sich nicht der latein. Sprache bedienen, zirkuliert das „signum latinitatis“.

²⁾ Vgl. Schulordnungen I. 12. ist das vollständige Eidesformular aus der Schulordnung des Honterus angegeben. Dieser Eid scheint den Besuch fremdkonfessioneller und fremdnationaler Schüler auszuschliessen. Doch wissen wir gerade mit Bezug auf Kronstadt, dass das Gymnasium auch von Anhängern anderer Bekenntnisse und Nationen stark besucht wurde. Dück, p. 56.

³⁾ Vgl. Schässb. Progr. I. 19.

⁴⁾ Oratorum et Regum ordinem in hac Schola introduxit Leonhardus Kusch Rector ab anno 1651.

ganze komplizierte Wahlapparat zweimal des Jahres unter feierlichen Gebräuchen im Frühling und Herbst in Bewegung gesetzt. Nur der „Rex adolescentum“, der zum Zeichen seiner Würde das „diadema supra pileum“ trägt und merkwürdigerweise nur an Feiertagen zum Kirchenbesuch verpflichtet ist¹⁾ versieht sein Amt ein ganzes Jahr. Im Verein mit den zwei Censoren, zwischen denen er seinen officiellen Platz einnimmt, bildet er die erste richterliche Instanz und sorgt für Ordnung und Disziplin. Der Praefectus ist der militärische Kommandant der Schuljugend, die an schulfreien Tagen fleissig Soldatenspiele treibt und exerciert²⁾. Der Orator fungiert als Sprecher und juristischer Anwalt des Schulgerichtshofes, der Secretarius hat die schriftlichen Arbeiten der Schüler zu überwachen, zu corrigieren und scheint ausser seinen Schreibgeschäften auch noch Schreibelehrer der Anstalt gewesen zu sein³⁾, der Musicus endlich, der Praeco, die Centurionen und Decurionen, Aedilis, Bibliothekar, Glöckner (pulsantes), Oeconomus hatten Alle ihren genau umschriebenen Pflichtenkreis, nicht ohne gewisse Ehrenrechte zu geniessen, die jene Aemter begehrenswert machten. In Hermannstadt kam zu den genannten Offizialen noch der Historiograph hinzu, zu dessen Agenden es gehörte, alle Monate den weniger Fortgeschrittenen über einen wissenswerten Gegenstand aus der heiligen oder profanen Geschichte einen Vortrag zu halten⁴⁾. Diese selbstgewählten Beamten entscheiden nun mit ihrer Autorität kleinere Vergehungen und sprechen dem Schuldigen vor dem versammelten Coetus Recht; grössere Disciplinarfälle kommen vor das öffentliche Judicium, das unter dem Vorsitz des Rektors wöchentlich am

¹⁾ Nunquam nisi festis diebus templum ingredi compellatur Schulordnung I. 10.

²⁾ In Hermannstadt werden auch am Freitag und Sonnabend Leibesübungen abgehalten. Schwicker a. a. O. p. 16.

³⁾ In der Studienordnung des Honterus wird der Secretarius unter andern auch der Lehrer der Arithmetik genannt. Schulordnungen I. 7.

⁴⁾ Vgl. Schulordnung I. 53. ex 1598. — In Bistritz findet sich ausserdem noch der Corycaeus (Aufpasser) neben dem Decurio. Schulordnung I. 39. ex 1596. — Trotzendorf hatte bekanntlich in Goldberg auch einen „Schulmagistrat“. Raumer I. 218. Dieselbe Anschauung vertritt auch Comenius, Raumer II. 83. Es lässt sich schwer entscheiden, wem die Priorität in dieser Beziehung gebührt, Honterus oder Trotzendorf. A. d. V. XVII. 45.

Sonnabend stattfindet¹⁾. Einen grossen Raum nehmen auch die Schulfeyerlichkeiten ein; sie kommen an allen unsern Schulanstalten in grösserer Menge vor wie heutzutage und namentlich zu Georgi und Michaeli, im Fasching, zu Ostern und Weihnachten herrscht die froheste Lust, wobei ein bescheidenes Mahl und der unvermeidliche Trunk dem Feste die höhere Weihe geben²⁾. Freilich auch in der Entfaltung der äussern Pracht und des festlichen Gepräuges konnte ein kleiner Ort wie Schässburg mit der blühenden Metropole des Burzenlandes nicht wetteifern. Noch in spätern Jahren kann der gelehrte Professor der Hallenser Universität, Martin Schmeizel, der seiner Vaterstadt Kronstadt durch sein ganzes Leben ein dankbares Gedenken bewahrte, bei der Erinnerung an die genossenen Festfreuden die ehrliche Bemerkung nicht unterdrücken, „es wäre besser, wenn jenen unordentlichen Schmausereien und Ausschreitungen ein gebühlich Mass gesetzt werde und jene Kosten lieber zur Anschaffung guter Bücher und andrer Bedürfnisse aufgewendet würden“³⁾. Und doch waren zu seiner Zeit, wie aus der ausführlichen und anschaulichen Schilderung Dücks sich ergibt⁴⁾, die meisten Schulgebräuche und Feste schon eingegangen oder auf den Aussterbeetat gesetzt. In Schässburg feierten sie damals den Gallustag und das Königsfest⁵⁾. Aus dem alten Brauche, dass die Schüler selbst im Frühjahr durch einen gemeinschaftlichen Ausflug in den Wald für die Schule die nötigen Besen holten, entwickelte sich das Scopationsfest⁶⁾, welches sich heute noch der ungeschwächten Sympathie der ganzen Bevölkerung erfreut und als der einzige Ueberrest jenes umfassenden Festkataloges unsrer Vorfahren noch fortlebt. So fest

¹⁾ Vgl. Schässb. Progr. I. 19. — Dück, 28. — Schulordnungen, I. 7. „judicia singulis sextis feriis celebrentur“.

²⁾ Vgl. A. d. V. XVII. 43. Im Zusammenhang damit stehen längere Ferien zu Georgi und Michaeli. Vgl. Schwicker a. a. O. p. 16.

³⁾ Optandum esset, ut commessionibus inordinatis aliisque excessibus debite modus et obex poneretur, quae illis festis consumuntur, potius comparandis libris aliisque necessitatibus impenderentur“. Dück, p. 34.

⁴⁾ Vgl. Dück, p. 33. ff.

⁵⁾ Vgl. Schässb. Progr. I. 20. — In Kronstadt schliesst mit dem Gallustag das Schuljahr.

⁶⁾ Lat. scopatum ire. — In Bistritz bestand die Sitte ebenfalls, vgl. Bistritzer Schulordnung ex 1596. „in campum ituri pro scopis et virgis quicumque temere remanserint“. — Schulordnungen I. 45.

war die Sitte im öffentlichen Bewusstsein gewurzelt, dass der Rat der Stadt im Jahre 1595 den Schülern die Summe von 5 fl. spendete, weil in Folge der unsichern Zeitverhältnisse bei Gelegenheit des Gallusfestes die üblichen Umzüge in den Strassen der Stadt unterbleiben mussten¹⁾.

III.

Das 17. Jahrhundert bis zum Rektorate Ladivers.

Unter traurigen Vorzeichen begann für Schässburg das 17. Jahrhundert und wahrhaft erschreckend und jammervoll blieb die Signatur der Zeit, bis endlich unter Habsburgs Scepter scheinbar der ewige Friede für unser zum Tode ermattetes und ausgesognes Volk eingeläutet wurde. Es ist durchaus keine Uebertreibung, wenn der gelehrte Geschichtsschreiber des Schässburger Gymnasiums in dieser Zeit die Erhaltung der Stadt ein Wunder nennt²⁾. Nur mit Rührung können wir auch heute noch auf das Uebermass von Elend und Not zurücksehen, welches sich über das Geschlecht jener Tage ergoss. Und doch hat der ideale Sinn unsrer Vorfahren gerade in dieser Trübsal sich glänzend bewährt in der unverdrossenen Anhänglichkeit an die Schule und wie der Schulturm auf der hochragenden Keiser Burg auch in Feindesgefahr dem Schulmeister mit der wehrlosen Jugend ein schirmendes Obdach bot, so haben auch hier die Musen im rauhesten Waffengetöse stets freundliche Pflege gefunden im Schosse der sächsischen Bürgerschaft.

Zunächst erlebte die Schule äusserlich namhafte Veränderungen. Auf dem Siechhof, dem alten „Gröngras“, wurde eine neue Schule ins Dasein gerufen³⁾. Das bedeutendste Ereignis bildete aber jedenfalls die Verlegung der „grössern Schule“ auf den Schulberg, an jene Stelle, wo heute das grosse Gymnasial-

¹⁾ Vgl. Schässb. Progr. I. 13. — In Kremnitz werden am Gallustage Schulkomödien aufgeführt unter der Leitung des Rektors und Kantors. Vgl. Gesch. d. G. zu Kremnitz, p. 24. — Ebendort ist in späterer Zeit die Rede von „majalesi napok“ (Maifest), an welchen 4–5 Tage Ferien waren. A. a. O. p. 154.

²⁾ Vgl. Schässb. Progr. I. 13. Ebenda eine kurzgefasste Uebersicht über die Geschichte Schässburgs in dieser Periode.

³⁾ Vgl. Schässb. Progr. I. 13. Der Rector Scholae Nosocomis erhielt seit 1616 10 Gulden Gehalt, der Spitalsschulmeister zu dieser Zeit 12 fl.

gebäude steht, derart, dass die südliche Front sich an die Burgmauer anlehnte, in welche auch die „mit eisernen Gittern versehenen Schulfenster“ gebrochen waren. Die städtischen Rechnungen geben als Jahr der Erbauung 1607 und 1608 an und als Zeichen für den regen Eifer der Bevölkerung bei diesem Werke darf wohl gelten, dass sogar die Schüler zur Arbeitsleistung herangezogen wurden¹⁾. Das Organisationsfieber im guten Sinne hat damals um die Wende des 17. Jahrhunderts in allen sächsischen Städten neue Schulordnungen und Einrichtungen geschaffen: In Hermannstadt führte Huets feuriger Geist 1598 die neue Ordnung ein, Bistritz war schon 1596 vorausgegangen und Mediasch folgte 1637²⁾. Aber nirgends wurden die Kräfte so angespannt wie in Schässburg. Es schien, als wollte man die kurze Friedensära, die dem sächsischen Volke unter dem einsichtigen Fürsten G. Bethlen gegönnt war, nach allen Richtungen ausnützen, um für die bösen Tage, auf die man in der Fürstenzeit sicher rechnen durfte wie auf Sonnenschein, gerüstet zu sein. Die Schule, die man im Drange der Not 1607 erbaut hatte, entsprach auch den bescheidensten Anforderungen nicht und trug schon in ihrer räumlichen Ausdehnung den Charakter des Unvollständigen und Provisorischen an sich; in ihr fanden hauptsächlich die „Studenten“ Wohnung und Unterkunft und nur für die untern Klassen der Anstalt waren Lehrzimmer notdürftig eingerichtet³⁾.

¹⁾ Vgl. Schässb. Progr. I. 14. ff.

²⁾ Der edle Wetteifer erfasste auch die andern Nationen. Fürst Gabriel Bethlen gründete 1622 das Weissenburger (Karlsburg) Kollegium und rief deutsche Gelehrte herein (Martin Opitz, Bisterfeld u. A.). Es lässt sich übrigens auch hier ein gewisser Causalnexus nachweisen. 1619, als man die neue Schule in Schässburg baute, waren Fürst und Fürstin dort anwesend und liessen sich mit ihrem Gefolge bewirten. Auch im J. 1618 hatte Fürst Bethlen in Schässburg geweiht. Vgl. Originalurk. Schässb. Archiv Nr. 185. — Ausserdem Schässb. Progr. I. 15.

³⁾ Von dem Zustand des Schulgebäudes unmittelbar vor der Abtragung findet sich folgende interessante Schilderung, Schässb. Progr. III. 44. „Es führte eine besondere Pforte in den untern Raum des Schulgebäudes, diese zerfiel nach den 4 Ecken des Hauses in 4 gleiche Abteilungen, von denen die erste, ein mit breiten Steinen gepflastertes Vestibulum, bei ungünstiger Witterung der gemeinsame Tummelplatz für alle Schüler der Unterklassen war. Aus dieser Vorhalle führte dann eine Thür in das Klassenzimmer der Quarta und eine zweite, links neben jener, in das der Secunda und Tertia. Die Quartaklasse hatte bloß ein einziges, kleines Fenster, welches

Diesem Uebelstande sollte nun durch die „Naye Schull“ abgeholfen werden, die der Bürgermeister Martin Eisenburger im Jahre 1619 an dem nordwestlichen Abhang des Schulberges, nicht ohne grosse Terrainschwierigkeiten zu überwinden, von Grund aus aufführte und deren Längsseite die bezeichnende Inschrift zierte „Schola Seminarium Reipublicae.“ Der grosse gewölbte Hörsaal im untersten Teile, der heute noch in unveränderter Gestalt an das anspruchslose Geschlecht jener Tage erinnert, darüber im Stockwerk 4 Stübchen für Lehrerwohnungen, die nur den dürftigsten Hausrat zu umfassen vermochten, bilden den Abschluss und die Vollendung jener baulichen Thätigkeit, die nunmehr fast 200 Jahre in unrühmlichem Schlaf ruhen sollte, entgegen dem Geist des wackern Gründers, der seinen Männerstolz vor Fürstenthronen mit unverdienter Schmach und mit der bitteren Erfahrung von Schwäche und Undank der eignen Volksgenossen bezahlen musste¹⁾.

von einem einzelnen sich dreinsetzenden Schüler so vollständig verdeckt werden konnte, dass man, wenn es geschah, in der Klasse notwendig an eine totale Finsternis glauben musste. Aus dem Klassenzimmer der Quarta konnte man durch ein doppeltes Lattengitter in das der Secunda hineinsehen, doch hatten die Schüler dieser Klasse mit den Tertianern einen besondern Eingang durch die oben angeführte zweite Thüre und den von den beiden Lattengittern gebildeten engen Gang, den sogenannten „Porticus“. Die beiden Klassenzimmer der Sekunda und Tertia standen mit einander durch eine Thüre und Wölbung, unter welcher sich der alle 3 Klassen heizende Ofen befand, in Verbindung, und es mussten die Tertianer, so oft sie kamen und gingen, ihren Weg durch das Klassenzimmer der Sekundaner nehmen. Das „Pater noster“, welches in Sekunda am Schlusse jeder „Schule“ gebetet wurde, wurde von Allen gehört und war für Alle das Zeichen des ersehnten, gemeinschaftlichen Heimgangs. . . . Die Fenster der Klassenzimmer erscheinen, wenigstens zeitweise, unverglast. Magenhäute von Tieren vertreten die Stelle des phönizischen Kunstproduktes“.

¹⁾ Vgl. Schässb. Progr. I. 15. — Ebenso Sachsengeschichte II. 188. ff. Der Biograph dieses bedeutenden Mannes hat sich noch immer nicht gefunden. Auch in der Kraus'schen Chronik der Vorgang erzählt. —

Allmählig stellte sich das Bedürfnis heraus, den schwierigen Zugang zum Schulberg durch eine gedeckte Treppe zu erleichtern. Der Königsrichter Georg Ditrich schenkt 1654 zur „Erbauung und Aufrichtung“ einer Treppe 50 Gulden und bewog „mit solcher seiner Liberalität andre Weise Herren und tugendsame Matronen zur Contribuirung, dass endlich der fürsichtige Weise Herr Joh. Both Consul (1660--1662) ernannte Treppen Funditus aufrichten und decken lassen, welche Expensen in die fl. 290,13 laufen“. Schässb. Progr. I. 16. Die Treppe zählte an 300 Stufen, heute stehen 178.

Die neue Schule brauchte sich der Männer nicht zu schämen, die ihr frischen Lebensodem einzuhauchen berufen waren. Ausser dem thatkräftigen Lenker der politischen Gemeinde und dem energischen Stadtpfarrer Simon Paulinus war es hauptsächlich dem tüchtigen Rektor Simon Hartmann, dem restaurator gymnasii¹⁾, zu danken, dass die Schule auch innerlich einen kräftigen Aufschwung nahm²⁾. Hartmann, der bisher als Stadtschreiber sich die einförmige Prosa des Dienstes gerne durch die freundliche Muse lateinischer Verse verklärt hatte, mit denen er oft den Schluss seiner Protokolle zierte, kann zugleich als ein Beispiel jener nicht geringen Zahl von sächsischen Beamten gelten, die ihr Leben als Diener der Kirche und Schule beschlossen³⁾, weil ihr idealer Sinn dort bessere Nahrung fand oder vielleicht auch der vielbegehrte Zehnte seine Anziehungskraft ungeschwächt übte. Umfassende Bildung und treffliche Charaktereigenschaften vervollständigen das Bild dieses „Polyhistor celeberrimus“⁴⁾, der leider nur 2 Jahre das Rektorat bekleidete und dann als Pfarrer nach Kopisch ging. Als der geachtete Rektor die Wittwe des Bürgermeisters Paulus Roth heimführte, gab der Rat seiner Anerkennung für den verehrten Mann durch die namhafte Gabe eines Teppichs im Werte von 15 fl. Ausdruck.

¹⁾ Vgl. Kelp, Natales Sax. Lips. 1684. p. 10. In der alten Schulmatrikel: Exstructum et erectum sub hujus Rectoratu (Hartmanns) auditorium studiosorum cum Musaeis Collegarum“.

²⁾ Die schrecklichen Kämpfe am Anfang des Jahrhunderts, die sich namentlich über Schässburg mit aller Wucht entluden, haben jedenfalls auch die Thätigkeit der Schule gelähmt.

³⁾ Schon im 16. Jahrhundert kamen solche Fälle vor. Christian Pomarius ist Stadtschreiber in Bistritz, dann Pfarrer in Lechnitz, s. A. d. V. 23. A. 147. und 148. Auch sein Nachfolger Georg Seraphin wird Pfarrer in Senndorf, 1563. Aber auch der umgekehrte Fall tritt ein. Michael Deli von Reps, 1669 Cantor an der Schässburger Schule, wird Ratsherr und Bürgermeister von Schässburg; ebenso Zacharias Filkenius, zuerst Collaborator II. in Schässburg, dann wahrscheinlich Notarius und Königsrichter in Reps, Petrus Nussbaumer, Collabor. II., dann Senator und Bürgermeister von Schässburg. Vgl. Schässb. Progr. I. 29 und 31. — Der Rektor muss überhaupt infolge seiner Bildung oft auch in weltlichen Geschäften mithelfen. In vielen sächs. Städten versieht er anfangs auch die Dienste des Stadtschreibers. Auch in Kremnitz wird der Rektor Polleranus zu wichtigen, politischen Missionen verwendet, seine Stellung war ungleich angesehenere als bei den Siebenb. Sachsen. Vgl. Gesch. d. G. zu Kremnitz p. 25.

⁴⁾ Vgl. Alte Schulmatrikel.

Simon Hartmanns Rektorat bezeichnet nun in der Entwicklung der Schässburger Schule einen entscheidenden Wendepunkt durch die Organisation des Gymnasiums¹⁾ von 1620, die, obwohl sein Name nicht ausdrücklich genannt ist, doch unzweifelhaft seinen Geist atmet²⁾. Allerdings Honterus samt Trozendorf und Sturm beherrschen noch immer den Schulplan; Frömmigkeit, Kenntnisse, Beredsamkeit bilden das Ziel, auf das die Schule loszusteuern hat³⁾. Daneben macht sich das Latein noch immer breit als ausschliessliches Organ jeder Wissenschaft und wehrt mit eifersüchtigem Misstrauen den späten Fremdling der Volkssprache ab, der ihr die erbesessene Domäne streitig machen will. Der Frömmigkeit dient täglicher Kirchenbesuch, Anfang und Ende der Schulstunden krönt andächtiges Gebet und auf die Reinheit der Lehre nimmt der Schwur Bedacht⁴⁾, der noch immer Lehrer und Schüler mit unverbrüchlicher Fessel bindet. Nur schüchtern tritt aus dem gereimten Rechenbüchlein der Versuch uns entgegen, in schwerfälligem deutschen Vers gegen die lateinische Bevormundung zu revoltieren⁵⁾. Aber das „*signum latinitatis*“ hat scharfe Ohren, lateinische Deklamationen, Reden und Disputationen stehen in üppiger Blüte und gewiss ist auch dem Neubegründer der Hermannstädter Schule, Albert Huet, die tapfere Verteidigung

¹⁾ Von dieser Zeit an darf man die Schässburger Schule mit Recht ein Gymnasium nennen. Dass Schüler von hier direkt auf die Universität gingen, beweist das Beispiel des Joh. Folkenius. Vgl. Schässb. Progr. I. 18.

²⁾ Vgl. Schulordnungen I. LIII. u. 64. ff. Seit 1606 eröffnet sich für die Schule eine neue, allerdings nur dürftige Quelle auch in der alten Schulmatrikel.

³⁾ Vgl. A. d. V. XVII. 45.

⁴⁾ In dem Schwur der Kollegen in Hermannstadt aus dem 17. Jahrh. war der Satz enthalten: *testor me . . . Arianam detestari, pontificiam, Calvinianam haeresin*. Vgl. A. d. V. XVII. 114. — In Kremnitz ist für jeden Tag der Woche ein besonderes Gebet in der Schule vorgeschrieben. Anfang und Schluss des Unterrichts wird durch Gebet markiert. Unter den Gebeten findet sich eines „*pro benedictione metallorum (Bergwerke)*“ und eines „*Wider den Türken*“. Gesch. d. G. zu Kremnitz, 56. — Die Synode zu Mediasch 1578 bestimmt: Es sollen die Studenten von allen Schulen Klausenburgs zurückgerufen werden; im Weigerungsfalle sind sie von allen Aemtern in Kirche und Schule auszuschliessen. Die Angst vor der calvinischen und unitarischen Häresie diktierte diesen Beschluss. Vgl. Schulordnungen I. 26. und 93. (Synode zu Mediasch, 1655).

⁵⁾ Vgl. A. d. V. XVII. 46. Proben aus einem Rechenbuch, dem Manuscript des Martin Ungleich aus BIRTHÄLM um 1600.

sächsischen Rechtes am Fürstenhof zu Weissenburg am 10. Juni 1591 in lateinischer Sprache¹⁾ ebenso leicht vom Munde geflossen, als die eindrucksvolle Rede im Hörsaale des Hermannstädter Gymnasiums am 28. März 1602, in welcher er sich über sein Lieblingsthema: Die Schule eine Pflanzstätte des Gemeinwesens, ausliess²⁾. Die sächsischen Schulen zeichnen sich übrigens in diesem Zeitraum durch eine gewisse Vielseitigkeit in den Lehrgegenständen aus. Neben Theologie, Philosophie und den Sprachen erfreut sich auch die Geschichte, besonders die vaterländische, eifriger Pflege und Gedächtnisreden auf hervorragende und verdiente Mitbürger erwärmen das nationale Gefühl. Sogar das Stiefkind der damaligen Schule, die Mathematik und zwar nicht in dem unfruchtbaren Sinn des scholastischen Quadriviums, sondern gerade mit Rücksicht auf ihre Anwendbarkeit im praktischen Leben wird an unsern Schulen gerne gelehrt. Die Not des Jahrhunderts hat übrigens den geistigen Zusammenhang mit Deutschland nicht unterbrechen können. Die pädagogischen Errungenschaften des Auslandes werden mit freudiger Begeisterung im Sachsenlande zu verwerten gesucht. Noch bevor Amos Comenius in den Dienst des zweiten Rákoczi³⁾ trat und die Sárospataker Schule — wo er den orbis pictus schrieb — organisierte, hatten seine Werke, trotz des grossen Krieges, der damals Deutschland verwüstete, im Sachsenlande Eingang gefunden und die „*janua linguarum reserata*“ — erschienen 1631 — wurde 1638 auf Veranlassung des Stadtpfarrers Simon Albelius⁴⁾ in Kronstadt nachgedruckt⁵⁾, „aus dem Leipzigerischen Exemplar“, weil das Buch nur schwer aus der Fremde zu beschaffen war und man es seit 1637 beim Unterricht eingeführt hatte⁶⁾. Thatsache ist, dass des Comenius Schriften, die auch in Hermannstadt später frisch aufgelegt wurden, an allen

1) Sachsengeschichte II. 89.

2) Vgl. A. d. V. XVII. 48.

3) Comenius war 4 Jahren (1650—1654) in Sárospatak, eigentlich von Siegmund Rákoczi, dem Bruder des Fürsten, berufen.

4) Albelius hatte sich auf dem Stadtpfarrhof ein chemisches Laboratorium eingerichtet; er war der glänzende Vertreter der neuen Richtung, die auch den Realien in der Schule mehr Beachtung schenkte. Vgl. Dück, 51. ff.

5) Vgl. Schässb. Progr. I. 16. f.

6) Vgl. A. d. V. XVII. 54.

sächsischen Anstalten im Gebrauch standen, wie denn auch die Schässburger Bibliothek mehrere Exemplare des genannten Buches aufweist, von dessen Verwendung man sich den Anfang eines neuen, goldenen Zeitalters versprach¹⁾. In den Lehrbüchern herrschte übrigens die grösste Verschiedenheit. Die „confusio autorum in scholis“ bildete den Gegenstand einer besondern Verhandlung der Synode (1644)²⁾. Einstimmigkeit wurde namentlich in Theologie und Logik vermisst. Der Eine empfahl die Logik des Lossius, der Andre des Melanchthon, oder Dietericus oder Haffenraffer³⁾. Der Schässburger Stadtpfarrer Fabinus setzte zuletzt durch, man solle jeden Lehrer nach seinem Belieben vorgehen lassen, damit „er nicht durch den erzwungenen Vortrag von Unbekanntem in die grösste Verlegenheit gebracht werde.“ So ist es wahrscheinlich auch in andern Gegenständen gehalten worden. Es waren gewiss nicht die schlechtesten Lehrer, die dem Bücherzwang sich ungerne fügten, gerade die Besten, in Kronstadt ein Albrich, in Hermannstadt die Rektoren Dietrich und Ohrendi, haben Compendien der Logik verfasst und in Schässburg ist dieser alte Brauch, den Schülern vom Lehrer zusammengestellte Hefte in die Hand zu geben, geblieben bis in die letzte Zeit⁴⁾. Wenn die Klage des Stadtpfarrers Simon Paulinus (1614) berechtigt ist, so wurde an der Schässburger Schule auch vor Hartmann viel Musik getrieben⁵⁾; noch 1676 nimmt die Synode zu Mediasch Stellung gegen die übermässige Pflege der Instrumental- und Vocalmusik, die den wissenschaftlichen Studien und der Kirche Christi Abbruch thue

¹⁾ Vgl. das Urteil des Simon Albelius Schässb. Progr. I. 16. f.

²⁾ Vgl. Schulordnungen, I. 85. f.

³⁾ Vgl. A. d. V. XVII 55. — Schässb. Progr. I. 17. — Schulordnungen I. 377. ff. Anmerkung und 380.

⁴⁾ Lateinische Grammatik wurde noch nach Melanchthons compendium in der Gregor Molnárschen Umarbeitung (1583) gelehrt. Vgl. Schulordnung I. 67. Der Hermannstädter Rektor Dietrich hatte für seine Schüler ein „itinerarium scholasticum pro exemplo inventionis poeticae“ geschrieben. Vgl. A. d. V. XVII. 55. — Die griech. Sprache wurde nach Neander und Petrus Carolus in Schässburg gelehrt. Vgl. Schulordnung I. 67. Die Logik und Rhetorik nach Lossius allein in der ersten Klasse; damit fällt die Annahme von G. D. Teutsch, Schässb. Progr. I. 17. — Vgl. auch Schulordnungen I. 377. A.

⁵⁾ Vgl. Schässb. Progr. I. 18.

Der Hauptwert der Hartmann'schen Schulordnung vom Jahre 1620 beruht nun auf den genauen Lehr- und Stundenplänen, die sie für die einzelnen Lehrer und Klassen gibt. Seit Honterus hatte keine sächsische Anstalt eine ähnlich durchgreifende Reform in ihrer innern und äussern Organisation erlebt und mit einem Schlage tritt nun das Schässburger Gymnasium, dessen bisheriger Zustand sich nur im Dämmerchein der Analogien einigermaßen enthüllt, in das volle klare Licht unsrer Erkenntnis¹⁾. Die Lehrer werden ausdrücklich unter das geistliche Gericht gestellt; dieses Privilegiums geht verlustig, wer über 2 Jahre ohne Schuldienst bleibt. Der Rektor wird vom Stadtpfarrer und Magistrat angestellt. Auch zeigt sich ein grosser Fortschritt darin, dass die Wahl nicht mehr alljährlich geschieht, sondern dass nur im Falle der Erledigung durch freiwilligen Rücktritt oder durch Entfernung vom Amt ein Bewerber um das Rektorat auftreten darf²⁾. Nur geeignete und sittlich unbescholtene Lehrer, die sich über ihren Lebenswandel durch autentische Zeugnisse ausweisen müssen, dürfen vom Rektor als Kollegen angenommen werden. Wahrscheinlich muss der Rektor, der seit 1613 100 Gulden Gehalt bezieht, auch seine Kollegen bezahlen³⁾. Klagen gegen den Pfarrer darf der Lehrer nur beim Dekanus, nicht aber bei der politischen Behörde vorbringen. Niemand darf sein Lehrereinkommen (wahrscheinlich die öffentlichen Stolargebühren) verkürzen lassen zum Schaden seines Nachfolgers, ein Grundsatz, der fast modern anmutet. Der Rektor als Leiter der ganzen Anstalt hat über die Pflichten der Kollegen, Adolescenten und

¹⁾ Gegenüber der Schässburger Schule nehmen sich nun sogar spätere Organisationen dürftig und mager aus. Vgl. die Mediascher Schulordnung des Math. Miles (1637), Hoffners v. J. 1650, des Math. Milles v. J. 1661. Schulordnungen I. 83, 86, 88.

²⁾ Vgl. Schulordnung I. 65. — In einigen Städten hat sich allerdings die Sitte, dass der Rektor wie auf unsern Dörfern um die Schule bat, bis vor 100 Jahren erhalten. Die Schulen wurden hier ursprünglich auf ein Jahr vergeben, von 1823—1851 auf 4 Jahre, seither auf Lebenszeit. Vgl. über den Termin Schulordnungen I. 358. In Schässburg trat alljährlich Freitag vor Bartholomä der Nachbarvater der I. Burgnachbarschaft vor den Stadtpfarrer und bat für den Rektor um die weitere Belassung im Amt. Schässb. Progr. I. 12.

³⁾ Vgl. Schässb. Progr. I. 22. und Schulordnung I. 66.

Pueri zu wachen. Jeden Freitag von 1—4 Uhr¹⁾ findet ein „judicium scholasticum“ unter Vorsitz des Rektors statt. Den Schulgerichtshof, in dem die Curie der Kollegen, Adolescenten und Pueri gleichmässig vertreten ist, bilden von seiten der Kollegen die 2 Censoren, aus der Reihe der Adolescenten die Centuriones, der Oeconomus und Secretarius, und von den Pueri die Decuriones und Custodes. Die Anstalt umfasst 4 Klassen; bis in unser Jahrhundert ist es Sitte geblieben, dass die erwachsenen Schüler oder „Studenten“ die schulpflichtigen Kinder in die Elemente des Wissens einführten und dass die Knaben erst nach dieser Vorbereitung, welche sich auch auf die Anfangsgründe der lateinischen Sprache erstreckt, in die unterste Gymnasialklasse, die Quarta, aufgenommen wurden, aus welcher sie in die Tertia- und Sekundaklasse aufsteigen, mit welcher die Knabeklassen (pueri) abschliessen. Die Lehrer heissen nach den Klassen Collaborator quartus, tertius, secundus. Der Kantor, der um jene Zeit immer nach dem Rektor unmittelbar genannt wird und den nächsten Rang einnimmt, hat keine besondere Klasse; officiell zugewiesen ist ihm in der Prima die Behandlung der Briefe Ciceros²⁾ Sonst liegt ihm seinem Titel gemäss die Besorgung des musikalischen Teils im Gottesdienst und bei Leichenbegängnissen ob; ausserdem unterrichtet er die Primaner und Sekundaner in der Musik und ist der Stellvertreter des Rektors und Collab. II. Die höchste Klasse (Prima), die ungefähr dem heutigen Obergymnasium entspricht und für deren Schüler sich die Ausdrücke „Studiosi, Adolescentes, Scholastici oder nach ihrer Kleidung Togati“ finden, unterrichtete der Rektor allein, bis er im Jahre 1652 den Lector an die Seite erhielt³⁾ Der Cursus der einzelnen Klassen, besonders der Prima, ist jedenfalls nicht nur einjährig zu setzen. Abgesehen davon, dass nach unzweifelhaften Zeugnissen die Schässburger Schule damals ihre Zöglinge direkt zur Uni-

1) Vgl. Schulordnung I. 68. Nach p. 74. a. a. O. dauert das Judicium nur von 1—2 Uhr.

2) Vgl. Schulordnung I. 70. — Schässb. Progr. I. a. a. O. wird eine besondere Kantorklasse angenommen, also im ganzen 5 Klassen gesetzt, welche Ansicht durch die Schulordnung Hartmanns und durch die Namen der Klassen widerlegt wird.

3) Vgl. Schässb. Progr. I. 18.

versität entliess¹⁾, haben die meisten Diener in Kirche und Schule, sowie die grosse Mehrzahl der Beamten in Stadt und Stuhl ihre durchaus nicht zu unterschätzende Bildung dem Gymnasium des Stuhlsvorortes zu verdanken gehabt. Die Analogie der Verhältnisse weist uns nach der deutschen Bergstadt Kremnitz in Oberungarn, wo im Jahre 1649 fünf Klassen mit mindestens 8 Jahrgängen bestehen²⁾, deren Namen: Principisten, Grammatisten, Syntaxisten, Rhetorik und Poetik, Logik und Philosophie auch in Schässburg in derselben Ordnung vorkommen und welche zugleich auch das Ziel der Klasse mehr weniger andeuten.

Die Schulordnung von 1620 gibt nun für jede Klasse den genauen Stunden- und Lektionsplan. In Quarta werden die Elemente der lateinischen und griechischen Sprache geübt, auf Deklinieren und Conjugieren wird das Hauptgewicht gelegt. Der Collaborator IV. führt die Aufsicht nicht nur über seine Klasse, sondern auch über die Jüngern, die vom Rektor den einzelnen „Præceptoren“ (Primanern) zugewiesen werden, in deren Abwesenheit oder Verhinderung er die Verlassenen entsprechend beschäftigen muss. Jeden Tag schreibt er seiner Klasse 3 lateinische und 3 griechische Vocabeln mit der deutschen Benennung an die Tafel, welche dem Gedächtnis einzuprägen sind; am Schluss der täglichen Schule muss er den Schülern das „Latinum“ auf den Weg mitgeben³⁾ In Tertia wird in Latein Cato gelesen, an der Hand der Evangelien wird Griechisch getrieben mit Spiritus und Accenten⁴⁾ und dazu werden „formulae puerilium Colloquiorum“ deklamiert⁵⁾. Der Collaborator II. soll ausser dem Unterricht in Secunda in dringenden Fällen eine Stunde des Tages auch den Rektor vertreten, wobei die beiden Klassen kombiniert werden. Auf dieser Unterrichtsstufe werden gelesen Cicero und Terentius, ausserdem „Psalterium Eobanni Hessi vel Buchanani, die latei-

¹⁾ Vgl. A. d. V. XVII. 56. — Der Bildungsgang des Pfarrers von Hetzeldorf und Generaldechanten Michael Beier, der weder Gymnasium noch Hochschule besucht hatte, steht jedenfalls in seiner Zeit vereinzelt da.

²⁾ Gesch. d. G. zu Kremnitz, p. 52.

³⁾ Vgl. Schulordnungen I. 72, 73. und 378 Anmerkung. Das „Latinum“ hat sich in unsern Elementarklassen bis in die Gegenwart erhalten.

⁴⁾ In Prenzlau (Mark Brandenburg) ist von einem griechischen Unterricht erst um 1582 die Rede. Vgl. Gesch. d. G. zu Prenzlau, 1893, p. XI.

⁵⁾ Schulordnungen I. 72, 73.

nische Grammatik im Abschluss an die Gedichte des Eobannus Hessus geübt¹⁾. Im Stundenplan der Prima, der von 6—9 Uhr vormittags und von 1—4 Uhr nachmittags ausgefüllt ist²⁾, werden folgende Lehrgegenstände behandelt: Theologie, Evangelia Graeca, Cantus, poeta Latinus, Poetische Uebungen, Epistolae Ciceronis, Arithmetik, Rhetorik, Astrologie und ausserdem deutsche Aufsätze angefertigt.

Ueber die Einteilung des Schuljahres lässt die Hartmann'sche Neuordnung vollständig im Dunkeln. Während in Kremnitz das Schuljahr in 3 Teile zerfiel, die durch eine feierliche Schlussprüfung bezeichnet waren³⁾, ist weder in Hermannstadt noch in Schässburg⁴⁾ ein Anfang oder Ende bestimmt, ja die Willkühr, mit welcher Schüler zu jeder Jahreszeit aufgenommen und aus einer Klasse in die andre versetzt werden⁵⁾, scheint die Regel gewesen zu sein und von jener heilsamen Massregel in Kremnitz, dass jeder Schüler sich durch eigenhändige Unterschrift verpflichten musste, mindestens ein Jahr lang der Anstalt treu zu bleiben, ist hier keine Rede. Dagegen werden ausdrücklich schulfreie Tage genannt; einmal in jedem Monat des Frühlings und Sommers unternehmen die Schüler mit Wissen des Pfarrers unter Aufsicht des Lehrers einen Ausflug ins Freie⁶⁾.

Dagegen erhalten wir über die Schulordnung die genauesten Aufschlüsse. Lehrer und Schüler (Adolescentes) haben fast aus-

¹⁾ Manche von den hier gebrauchten Schulbüchern finden sich auch in Prenzlau. Vgl. Gesch. d. G. p. 83, ff. — Vgl. Schulordnungen I. 71. und 377 Anmerkung. Dasselbst Alles über die Lehrbücher und deren Verfasser.

²⁾ In Mediasch beginnt der Unterricht an Wochentagen um 6 Uhr. Vgl. Hoffers Ordnung (1650), und die des Math. Milles (1661). Schulordnung. I. 86. und 88.

³⁾ Gesch. d. G. zu Kremnitz, p. 56.

⁴⁾ „Singulis anni angariis (alle Vierteljahre) sollen in Schässburg um den Fortschritt zu prüfen, in Gegenwart des Stadtpfarrers und zweier Senatoren öffentliche Examina angestellt werden. Schulordnungen I. 67.

⁵⁾ Vgl. A. d. V. XVII. 55. — Aus der Schlussbemerkung in Schulordnung. I. 78. „Calendis Januariis nomina dent in Album omnes Primani et annum inchoent absolvantque . . . ut intervalla post accurrentium scient defalcatione distinguere“ könnte gefolgert werden, dass das Schuljahr mit dem bürgerlichen Jahr zusammenfiel, weil auch von später als am 1. Jan. Eintretenden die Rede ist.

⁶⁾ In Kronstadt „ad montes ire“; auch das „scopatum ire“ in Schässburg und Bistritz hängt damit zusammen.

nahmslos im Schulgebäude Wohnung und unterstehen in Bezug auf äussere Ordnung denselben Gesetzen. Um 5 Uhr ruft der Oeconomus die Schüler und Knaben zur Morgenandacht zusammen; um 8 Uhr sind die Abendpreces. Um 10 Uhr abends wird die Schulpforte geschlossen, später Kommende finden keinen Einlass mehr und müssen ausser der Schule pernoktieren. In den 3 ersten Fällen steht auf Uebertretung Geldstrafe, die Wiederholung hat Relegation, resp. für den Lehrer Entfernung vom Amt zur Folge¹⁾. Der Besuch des Gottesdienstes und die Mitwirkung bei Leichenbegängnissen sind strenge geregelt. Merkwürdigerweise halten sich die Knaben während der Predigt im Klassenzimmer auf, wo sie unter guter Aufsicht den Katechismus lernen und hersagen müssen²⁾. Auf das Lateinsprechen ist der grösste Nachdruck gelegt, die Lehrer müssen mit gutem Beispiel vorangehen. Der Corycaeus³⁾ (Aufpasser) notiert die Deutschredenden und nun folgt die interessante pädagogische Bestimmung, dass für jeden deutschen Satz eine bestimmte Anzahl griechischer oder lateinischer Verse⁴⁾ in Prosa und Poesie zur Strafe gelernt werden muss⁵⁾. Die Knaben (pueri) verfallen körperlicher Züchtigung, wenn sie nicht sofort 12 lateinische Verse aus dem Kopfe hersagen⁶⁾.

Der Schülerstaat mit seinem „Selfgovernment“ tritt aus der Hartmann'schen Ordnung in klarer, aber einfacherer Gestalt heraus wie bei Honterus. „Rex“ und „Praefectus“ fehlen, die wichtigsten Agenden sind dem „Decurio“⁷⁾ (Custos) und Oeconomus

¹⁾ Schulordnung I. 67. und 76. — In Mediasch müssen die Schlüssel nach 10 Uhr abends dem Rektor überbracht werden. A. a. O. 83.

²⁾ Vgl. Schulordnung I. 73—75. — In Prenzlau haben die grössern Schüler auf Inhalt und Disposition der Predigt acht zu geben, die kleinern sollen mittlerweile einen Spruch aus dem Rhenius auswendig lernen. Gesch. d. G. zu Prenzlau, p. 31.

³⁾ In Prenzlau heissen die Aufsicht führenden Schüler custodes oder corycae. A. a. O. p. 31.

⁴⁾ „versus“ im klassischen Sinne als Zeile zu fassen.

⁵⁾ Schulordnung I. 76.

⁶⁾ A. a. O. I. 74. — Trotzdem „tetricam disciplinam ne exerceat“.

⁷⁾ Es kommen auch Centurionen vor, die über die Decurionen die Aufsicht führen. Demnach muss der erstgenannte Decurio der Decurio „ $\chi\alpha\tau' \epsilon\zeta\omicron\chi\acute{\iota}\nu$ “ sein. Wenn die Decurionen nicht innerhalb eines Monats 2 Straffälle zu verzeichnen haben, so verfallen sie der „poena intermissionum“.

zugewiesen. Der Secretarius oder Quaestor hat die Straf gelder einzutreiben und zu verwalten; von diesen dürfen sich die „Adolescenten“ einmal im Monat gütlich thun. Der Rektor weist den Kollegen und Adolescenten die Knaben zum Zwecke des Unterrichts als ihren Pädagogen zu. Dabei hat er für gerechte und unparteiische Zuteilung zu sorgen, damit nicht etwa die Aermsten, die ein schwaches oder gar kein Honorar zahlen können, einem Lehrer zufallen ¹⁾. Den Abschluss des Gymnasialstudiums bezeichnet die öffentlich vorgetragene Rede, welche die Adolescenten zu halten verpflichtet sind ²⁾. Auch des überhandnehmenden Luxus ist in dem Gesetze gedacht. Den Studierenden der „heiligen Theologie“ ³⁾ ist das Ringtragen ausdrücklich verboten. Es beginnt die Zeit, wo geistliche und weltliche Behörden gegen die übermässige „weltliche Pracht“, in endlosen Beschlüssen donnern und wo wahrscheinlich von den deutschen Hochschulen aus auch bei uns ein in Benehmen und Kleidung auffallendes Stutzertum eingeschleppt worden war, das trotz aller Not der Zeit die Leute der Kirche und Schule wie ein ansteckendes Fieber ergriff ⁴⁾. Diesen Pflichten gegenüber hat der Student aber auch bedeutende Rechte, er genießt Anteil an allen „beneficia fisci publici“. Zu den Benefizien gehören die Praebenden, Comoedien, der Ertrag des Backhauses ⁵⁾, die Recordationes, Regales. Kollegen und Coetus teilen diese Einkünfte nach einem bestimmten Schlüssel, so dass besonders bei Geldbenefizien das erste Drittel dem Rektor, das zweite den 4 Kollegen ⁶⁾ und das dritte dem Coetus zufällt.

¹⁾ Schulordnung I. 77.

²⁾ In den Zusätzen vom Mag. G. Haner, dem spätern Bischof, wird (1695) ein vom Rektor ausgestellttes Zeugnis genannt. A. a. O. I. 82. „Rektor deinde stipatos testimonio literario dimittit“.

³⁾ Vgl. A. a. O. I. 79. — Die Primaner werden eingeteilt in studiosi (die sich der Theologie widmen wollen) und Adolescentes. Die Studiosen erhalten ihren Rang per publicum examen. Vgl. Schulordnung I. 368. Anmerkung.

⁴⁾ Vgl. Schässb. Progr. I. 22. f.

⁵⁾ Das Backhaus (pistrinum) hatte der Rat der Stadt 1607 „aus Eifer für die Wissenschaften, aus pflichtgemässer Neigung gegen deren Jünger und aus Liebe zur wahren Religion“ errichtet.

⁶⁾ Schulordnung I. 78. Der Quartus, Tertius, Secundus, Cantor teilen im Verhältnis von 1:2:3:4. — Bei den Präbenden sind auch die Prediger und der Glöckner (ministri und camparius) zu berücksichtigen.

Die Schulordnung des Simon Hartmann wurde in dieser Ausführlichkeit behandelt, weil sie für Schässburg in vieler Beziehung grundlegend geblieben ist bis zur Einführung des österreichischen Organisationsentwurfes. Es bietet nun einen besondern Reiz, die neugeordneten Schulverhältnisse mit aussersächsischen zu vergleichen. Ungefähr in derselben Zeit wohnen in Kremnitz die Schüler, die ebenfalls einen Coetus bilden, mit Ausnahme Weniger, denen der Rektor aus besondern Gründen die Erlaubnis dazu erteilt, auf der Schule. Es sind schwere Strafen, die sich von einfacher Vermahnung zu Einsperrung und körperlicher Züchtigung steigern, selbst auf kleine Vergehen gesetzt. In leichten Fällen richtet der Klassenlehrer, die zweite Instanz bildet der Rektor und dann die Konferenz der Lehrer. Es fehlt nicht an erfreulichen Erscheinungen des Schullebens; die öffentlichen Belobigungen der Schüler stehen im Vordergrund der Belohnungen. Die Tüchtigkeit findet Anerkennung durch Aufnahme unter die Alumnen, denen das Alumneum Kost und Quartier bietet. Die Alumnatnen beziehen auch Einkünfte aus den „Rekordationen“, dafür sind sie zum Schulehalten in den untern Klassen und zu Kirchendiensten verpflichtet. Als Belohnung gilt auch die Empfehlung durch den Rektor zum Privatlehrer (paedagogus)¹⁾ der ganz im Sinn seines griechischen Urbildes den Zögling, der die öffentliche Schule besucht, vorbereitet, dessen Aufgaben überwacht und ihn zur Schule hin- und zurückbegleitet. Eine besondere species, deren Blütezeit im Mittelalter liegt und die auch im Sachsenlande damals nicht ausgestorben war,²⁾ sind die Mendikanten, welche vor den Häusern der Bürger singen, auf der Schule gröbere Handleistungen verrichten und die Adolescenten bedienen müssen³⁾.

Das rauhe Geschlecht jener Tage hatte von Lohn und Strafe, Sitte und Anstand ganz andre Begriffe wie die moderne Welt.

¹⁾ Paedagogi kommen auch in Prenzlau vor. Es sind ältere Schüler, welche von Bürgern zur Beaufsichtigung ihrer die Schule besuchenden jüngern Söhne ins Haus aufgenommen wurden. A. a. O. p. 32.

²⁾ In Hermannstadt bilden die Mendikanten (arme Schüler) in mancher Beziehung eine eigene Genossenschaft. Doch ist ein grosser Unterschied zwischen Kremnitz und Hermannstadt. A. d. V. XVII. 76. — Vgl. über Mendikanten Schulordnung I. 395.

³⁾ Vgl. Gesch. d. G. zu Kremnitz, p. 61. und 62.

Wenn uns hier auch kein Fall überliefert wird, wo wie in Kremnitz der Rektor und zwar einer der tüchtigsten einen Kollegen im Angesichte der Schüler mit dem Stock traktiert¹⁾, so werfen doch die vielen Verordnungen über Einfachheit des Lebens und der Kleidung, die höchstens den Sprösslingen vornehmer Sippen eine Ausnahme gestatten, ferner die harten Strafbestimmungen, die auf Unsittlichkeit und Trunkenheit, das gewöhnliche Laster des Jahrhunderts, warten, ein eigentümliches Streiflicht auf jene Verhältnisse, die auch die Schule gar oft in Mitleidenschaft zogen²⁾. Uebrigens bestanden zwischen Studenten und Stadtbevölkerung recht erträgliche Beziehungen, man betrachtete die Schule mehr denn heute als eine öffentliche Einrichtung, deren Gedeihen und Fortschritt der wackre Bürger mit aufrichtigem Wohlwollen begleitete. Mit leichtem Herzen entrichtete er dann für den „Hajnal“ (Morgengesang) zu Weihnachten und die „Cantation“ zu Ostern, welche seit 1626 vorkommen³⁾, den herkömmlichen Tribut, der den Schülern wohl auch bei andern Anlässen nicht entging. Denn der Schüler nahm mehr wie heute auch an den Ereignissen des öffentlichen Lebens Anteil und wie die 39 Kronstädter Studenten (1612) in der unglücklichen Marienburger Schlacht ihre Liebe zum Volk mit dem Blute besiegelten⁴⁾, so stellten sich in Zeiten dringender Not auch die Schässburger „Schüler“ mit opferwilligem Mute in die Reihen erprobter Kämpfer und liessen sich zu gefahrvollen Sendungen brauchen⁵⁾.

Aus der Zeit des deutschen Humanismus und der Reformatoren hatte man, um den *genius linguae Latinae* vollständig

¹⁾ Vgl. a. a. O. p. 68.

²⁾ In diesem Bilde fehlt es auch an komischen Zügen nicht. Vgl. Schulordnung I. 101. und 381. Anmerkung. „Si quis templum vino ingurgitatus aut inebriatus ingressus fuerit, officium oeconomi per unam septimanam peraget et oratiunculam aliquam in vituperium ebrietatis declamabit“. Vgl. auch die anschauliche Schilderung der Sitten am Hermannstädter Gymn. A. d. V. XVII. 58. f.

³⁾ Vgl. Schässb. Progr. I. 21.

⁴⁾ Vgl. Dück, p. 50. — Im J. 1613 sind infolge diesses blutigen Ereignisses nur 5 Studenten im Album verzeichnet.

⁵⁾ Vgl. Schässb. Progr. I. 21. — Die Schässburger „Schüler“ haben bis heute bei Feuersgefahr in eigener Organisation sich rühmlich beteiligt. In neuester Zeit existiert im Zusammenhang mit der hiesigen freiwilligen Feuerwehr auch eine Schülerfeuerwehr.

in dem neuen Gymnasium einzubürgern, die Gewohnheit übernommen, an bestimmten Festtagen lateinische Komödien aufzuführen. Auch die Schulordnung des Honterus legt grosses Gewicht auf solche Vorstellungen¹⁾, bei denen dem Schüler Gelegenheit geboten wird, die angeborene Scheu vor öffentlichem Auftreten zu überwinden. In Schässburg hat sich die Sitte in regelmässiger Wiederkehr zu Anfang der Fasten nur bis 1626 erhalten. Das übliche Ehrengeschenk, das den Schülern vom Räte gespendet ward, kommt seit dieser Zeit in den öffentlichen Rechnungen nicht mehr vor. Vielleicht haben hier dieselben Gründe mitgespielt, die den Stadtpfarrer Paulus Neidel 1713 in Kronstadt bewogen, die Tage der komischen Muse, die in Missbräuche ausgeartet war, abzukürzen²⁾. So oft wie in Krennitz, wo die Schuljugend zu Ostern, am Gallus und Dreikönigstage unter Leitung des Rektors und Kantors den grossen Apparat dieser scenischen Darstellungen in Bewegung setzte³⁾, werden sich wohl die Komödien in Schässburg nicht wiederholt haben. Dort hatten Aufführungen sogar in der Kirche stattgefunden, bis 1601 der Rat den Spruch that, der sie für immer aus dem Gotteshause verbannte⁴⁾ und in die weltlichen Räume des Kammerhofes verwies. Im übrigen verband sich auch in Schässburg mit dem „didaktischen Kunstgriff“, die Jugend in angenehmer Weise in die lateinische Konversation einzuführen, die angeborene Schaulust des Publikums, um die besondre Litteraturgattung der Schulkomödien, die unter den Händen der Jesuiten ihre vollkommenste Ausbildung fand, hervorzubringen. Plautus und Terentius behaupteten sich freilich in dem Repertoire der sächsischen Gymnasien kaum über das

1) „Comoediae duae semper institutae habeantur nec aliquis majorum personae comicae sit exemptus“.

2) Vgl. Dück, p. 39. — Schässb. Progr. I. 21.

3) Gesch. des Gymn. zu Krennitz. p. 56.

4) Vgl. a. a. O. „Gottes Haus soll ein Gotteshaus sein und nicht ein Spielhaus“ lautet die Motivierung. — Der Rektor bekam für die Leitung 16 fl. Gehalt. — Vgl. über Schulkomödien die interessante Abhandlung von Karl Schwarz. A. d. V. V. 100 ff. — Die einzige aus Siebenbürgen erhaltene Schulkomödie ist aus der Werkstatt der Jesuiten hervorgegangen und fällt in eine viel spätere Zeit. Im J. 1721 wird im Theater zu Hermannstadt aufgeführt „die Vermählung des Siebenbürger Genius mit dem goldenen Zeitalter“ (Nuptiae aetatis aureae cum genio Transsilvaniae). Vgl. auch die ausführliche Darstellung von Dr. Eug. Filtsch. A. d. V. XXI. 522—529.

Reformationsjahrhundert; die importierte Ware, die zum bessern Verständnis der Menge eine besondere Bühnenbearbeitung mit deutschem und lateinischem Kommentar erforderte und die schliesslich auch bei uns durch den „Terentius christianus“¹⁾ abgelöst wurde, liess die grössere Masse kalt und zwang die Leiter der Schule zu selbständigen Versuchen, die als poetische Eintagsfliegen der wohlverdienten Vergessenheit anheimgefallen sind. Seit dem „Amnon incestuosus“²⁾ des Valentin Wagner hat die Komödie gewiss auch in Schässburg im alten Rathaus³⁾, wo sie vor einem dichtgedrängten Publikum ihren Pomp zu entfalten pflegte, manchen Triumph gesehen, das 17. Jahrhundert jedoch mit seinen Schrecken ohne Ende hat sie dem langsamen, aber sichern Tode geweiht, trotz den Wiederlebungsversuchen, die der energische Rektor Elias Ladiver mit dem schweren Rüstzeug seiner Gelehrsamkeit und dem reichen Vorrat seiner Erfahrung unternahm.

Es erübrigt noch, Einiges über die Lehrer zu sagen. Der rasche Wechsel im Lehrer- und Schülerstatus, der jener Zeit ein charakteristisches Gepräge aufdrückt, lag jedenfalls nicht im Interesse der Schule. Es traf sich wohl, dass der Wandertrieb oder die schrecklichen Religionskämpfe des Jahrhunderts, die in Deutschland und Ungarn Unzählige heimatlos machten, auch ausgezeichnete Männer in den Schoss unsrer Städte warfen. Aber einjährige Rektorate, die fast die Regel bilden, konnten keine nachhaltige und dauernde Wirkung hinterlassen⁴⁾. Im übrigen verlangte man vom Rektor, als der Seele der Anstalt, und eben-

¹⁾ Ueber „Terentius christianus“ vgl. Schulordnung I. 385. Anmerkung.

²⁾ Es fragt sich allerdings, ob Valent. Wagner wirklich diese schlüpfrige Materie, die der Bibel (II. Sam. 13) entnommen ist, als Schulkomödie habe behandeln können. Wahrscheinlich ist sie niemals aufgeführt worden. Freilich hatte die humanistische Welt auch über das decorum eigne Begriffe. Die Ermordung Kains durch Abel ist die älteste bekannte Aufführung in Kronstadt (1550). 1669 erfolgt „Adams Vermählung mit Eva“, 1698 unter Rektor Martin Ziegler „der keusche Josef“, lauter Komödien, die an den Amnon erinnern. Vgl. Schulordnung I. 352.

³⁾ „Scholasticis pro acta in consistorio (Rathaus) comoedia fl. 4. — Schässb. Arch. Z. 144.

⁴⁾ Vgl. Schässb. Progr. I. 23. Samuel Hermann, der 9 Jahre das Rektorat bekleidete, steht vereinzelt da. Oft findet sich auch in der Matrikel neben dem Namen die Phrase „ex Germania redux in rectoratum vocatur“.

so wahrscheinlich auch von den Lektoren Universitätsbildung¹⁾. Trotz ihrer verhältnissmässigen Jugend und trotz der Klage des Hermannstädter Dechanten auf der Synode von 1647, dass unter dem Mangel an wissenschaftlich gebildeten Männern das Ansehen der sächsischen Nation Schaden leide²⁾, steht die Qualifikation der uns bekannten Schulleiter auf der Höhe der Zeit und wenn von der hochragenden Warte des Schässburger Schulberges auch nicht so viele litterarische Arbeiten ihren Ausgang nahmen, wie von der Hermannstädter Schule³⁾, so glänzen doch die Namen der nachmaligen Bischöfe Christian Barth und Paul Zekeli⁴⁾ in den Reihen der Schässburger Lehrer. Und mit welchen Schwierigkeiten waren damals für den Sohn des rauhen Karpathenlandes die Reisen ins Ausland verbunden, die ihm die Quellen der Bildung erschliessen sollten! Noch immer lockte den sächsischen Jüngling der Zauber von Heidelberg, Strassburg, Jena, Leipzig, im hohen Norden Königsberg und selbst die gastlichen Niederlande⁵⁾, die auch dem mit Glücksgütern weniger gesegneten Studenten oft willkommene materielle Unterstützung boten. Die allegorisierende Tendenz des Jahrhunderts hat in Worten und Thaten so manche Absurdität zu Tage gefördert, aber wir begreifen die bittere Wahrheit, wenn der spätere Rektor Georg Seraphin (1669—1677) in wehmütiger Erinnerung an die eignen Erlebnisse solche Reisen in vollem Ernst mit dem Argonautenzug vergleicht⁶⁾. Die Lebens-

1) Noch 1654, also schon in einer bösen Zeit, sind in Wittenberg 35 Sachsen immatrikuliert. Vgl. a. o. a. O.

2) Schässb. Progr. I. 23.

3) Vgl. A. d. V. XVII. 70.

4) Christian Barth, Superintendent (1647—1652), Paul Zekeli Superintendent (1. Mai — 16. Sept. 1666).

5) Vgl. Sachsengeschichte II. 392.

6) Vgl. der Schässburger Rektor Georg Seraphin v. Joh. Duldner. Progr. d. Schässb. Gymnas. 1889. p. 8. — Unter solchen Umständen musste man dem Studium auf jede Art Vorschub leisten, wollte man nicht überhaupt jeden Bildungszufluss aus dem Auslande abschneiden. Daher der bezeichnende Beschluss in dem siebenb. Gesetzbuch der Compilaten, von Fürst Michael Apafi 1669 auf dem Weissenburger Landtag bestätigt: das freie Reisen nach christlichen Ländern zum Zwecke des Lernens . . . soll den Söhnen dieses Vaterlandes einfach erlaubt sein . . . Wer dieses Gesetz abschaffen oder schmälern will oder auch nur seine Einwilligung dazu gäbe . . . der soll in der künftigen Welt

geschichte dieses Mannes, der sich sein ganzes Leben in den Geleisen des Durchschnittsmenschen bewegte, ist typisch für den sächsischen Theologen mit akademischem Charakter. Die wilde Zeit hatte ihn schon im Vaterlande viel herumgeworfen. Er besucht zuerst die Schässburger Schule bis in die Primaklasse, dann geht er bezeichnend genug nach Gross-Schenk, später nach Klausenburg. Doch nimmt er von hier nicht die besten Eindrücke mit, als er bald darauf in Nürnberg, zuerst in der Schule zum heiligen Geist und dann am gymnasium publicum Aufnahme findet. In Jena vollendet er seine Universitätsstudien und schreibt dicke Folianten nach Diktaten seiner Lehrer. Nachdem er noch als Erzieher in einem adligen Hause seine Welt- und Menschenkenntnis vermehrt und an den ärgerlichen Streitigkeiten der Theologen regen Anteil genommen hat, gelangt er endlich nach schweren Irrfahrten im Schulamte seiner Vaterstadt in den ersuchten Hafen der Ruhe, „ut ex cathedra Dacorum, quicquid sapientiae hactenus hausissem, aliis propinare.“ Seraphins handschriftlicher Nachlass ergänzt in vieler Beziehung die dürftigen Nachrichten über die Schule. Wie die Hermannstädter Schulordnung von 1598¹⁾ vorschreibt, dass allein der Rektor Theologie vortragen darf und über die Reinheit der Lehre zu wachen hat, so steht die Theologie auch dem Rektor Seraphin im Vordergrund des Interesses und „pietas, litterae, mores“ bezeichnen das Endziel der Jugendbildung, dem zuliebe der eifrige Schulmann im Jahre 1675²⁾ neue Gesetze schuf, die wohl nur den didaktischen Teil

vor Gott verdammt, in dieser aber aller Ehre bar sein. Vgl. Schulordnung I. 94. Freilich steht mit dieser liberalen Bestimmung des Gesetzes in grellem Widerspruch die Auffassung magyarischer Adliger, welche Söhne ihrer sächsischen Hörigen, wenn sie den Studien oblagen, gewaltsam daran hinderten, so dass die Synode diesen traurigen Thatsachen gegenüber Stellung nehmen musste. Vgl. Schulordnung I. 103. Synode in Mediasch 1676, 9. Juni. — Dazu die Bestimmung des Eigen-Landrechts (1583) II. 4. 15. „Schickt der Vater seinen erwachsenen Sohn in fremde Lande freier Kunst und Studirens halber und steuert ihm zur Zehrung eine Summe Geldes zu, aus sonderlicher Lieb und Gutwilligkeit gegen ihn, nicht aber solches als ein geliehenes wieder zu fordern: solches mag ihm auf sein gebührendes Teil am Erbfall nicht geschlagen, noch mit keiner Billigkeit abgezogen werden.“ Schulordnungen, I. CXXVIII.

¹⁾ Vgl. Schulordnungen, I. 50.

²⁾ Vgl. Joh. Duldner a. a. O. 20. und 21.

der Hartmannschen Schulordnung von 1620 zu ergänzen bestimmt waren. Auch die wichtige Frage der Schulprüfungen und der damit verbundenen Feier lässt sich aus Seraphin vielfach klar stellen. Das „examen publicum, vernale examen, lustratio“ fällt in Schässburg um diese Zeit mit dem Gregorifeste zusammen. Die Feier wird durch eine längere Rede des Rektors eingeleitet und hat den Zweck, den Patronen und Gönnern der Anstalt einen Einblick und ein Urteil über die Jahresarbeit der Schule zu verschaffen. Bei dieser Gelegenheit, wo nicht nur die studierende Jugend, sondern auch die Lehrer vor den kritischen Augen und Ohren der Zuhörer die Probe bestehen müssen, finden auch die Versetzungen der Schüler in die höhere Klasse statt und seit 1675 müssen diese Schulprüfungen regelmässig stattgefunden haben¹⁾. Für den an die Hochschule Abgehenden vertrat ein Empfehlungsschreiben des Rektors die Stelle des Maturitätszeugnisses; wer aus einer mindern Klasse der „palaestra litteraria Schaessburgensis“ austrat, dem wurde vom Rektor genau bestätigt, „dass er die Zeit, die er unter seiner Zuchtrute gelebt, nicht unrühmlich verbracht“²⁾. Wir können den kulturgeschichtlichen Hintergrund unsrer Betrachtungen nicht abschliessen, ohne der vielen Meinungsverschiedenheiten und widrigen Zänkereien zu gedenken, die von den Gebildeten der Zeit nicht immer mit den lautersten Waffen ausgetragen wurden. Der Geist der Unduldsamkeit, der die streitbare Periode des 17. Jahrhunderts auszeichnet, erreichte in den theologischen Wissenschaften seinen Höhepunkt und recht weltliche Interessen hüllten sich oft in das strenge Gewand der beleidigten Gottesgelehrtheit. Man suchte schon das junge Geschlecht für spätere Kämpfe wetterhart zu machen durch Aufnahme der Disputationen in den Schulplan³⁾. Aber die wütenden Fehden, die von weisen Männern auf dem Katheder vor zahlreichem Auditorium ausgefochten wurden und wo es sich oft auch

1) Vgl. Joh. Duldner a. a. O. 23. — Seraphin erwähnt hier eine Verordnung der Schulbehörde „ut singulis annis hoc Palladium lustraretur“.

2) „tempus, quo sub mea vixit ferula, haud sine laude transegit“. Formulare solcher litterae testimoniales, vom Rektor G. Seraphin ausgestellt, finden sich bei Duldner a. a. O. Beilage II. und III.

3) Vgl. Schulordnung I. 71. und 72. — Nach der Hartmannschen Ordnung von 1620 sind die disputationes in dem Stundenplan der Tertia und Secunda zu finden.

um Ehre, Stellung und Lebensglück der Beteiligten handelte, bilden ein würdiges Seitenstück zu den übrigen Ausgeburten des Jahrhunderts, an dessen Ende der Leipziger Professor Christian Thomasius zuerst seine wuchtige Stimme und deutsche Feder gegen den Wahnsinn der Hexenprocesse erhob¹⁾. Nur zu oft traf es sich, dass in den Meinungsstreit der Lehrer auch die Schüler verwickelt wurden und dass man auch vor offener und versteckter Gewaltthat nicht zurückscheute, um den unbequemen Gegner unschädlich zu machen. Wenn der Streit „de origine humanae animae“ aus den Hörsälen Deutschlands seine Wellen bis in die entlegene Stadt Kremnitz warf, wo der Rektor Raksányi (um 1653) der eifrige Anhänger der Methode des Comenius, sich für die Fortpflanzung der Seele erklärte, während Elias Kreuchl deren Ursprung durch einen Schöpfungsakt (creatione) behauptete²⁾, so finden wir auch in der sächsischen Gelehrtenwelt alle Schattierungen der damaligen theologischen und philosophischen Richtungen vertreten³⁾ und es bedurfte mehr als einmal des Machtspruches der weltlichen und geistlichen Behörden, um die reine Lehre des augsburgischen Bekenntnisses durch die Wirrnis der Zeit zu retten. So war auch der Schässburger Stadtpfarrer Simon Paulinus (1603—1643), der den Verdacht des Kryptokalvinismus auf sich geladen, von der Synode 1615 zu feierlichem Widerruf verhalten worden⁴⁾. Der damalige Rektor Georg Heilmann, der mit dem thatkräftigen Leiter der Hermannstädter Schule, Petrus Besodner (1609—1614)⁵⁾, zugleich einem strenggläubigen Lutheraner, in litterarischer Verbindung stand, benützte die günstige Lage der Dinge, um sich offen gegen den vorgesetzten Stadtpfarrer aufzulehnen, der schliesslich die Hilfe

¹⁾ Christian Thomasius (1655—1728). Er gibt auch die Veranlassung zur Gründung der Universität Halle. Ausführlich behandelt von Paulsen, a. a. O. 348. ff.

²⁾ Vgl. Gesch. d. Gymn. zu Kremnitz, p. 69.

³⁾ Ueber die Atome wurde ein erbitterter Kathederstreit ausgefochten zwischen dem Hermannstädter Rektor Isak Zabanius, dem Vater des spätern Comes Sachs von Harteneck, und dem Schässburger Rektor Elias Ladiver bis die Synode durch ihr Gebot die Gegner 1679 zum Schweigen brachte. Vgl. Schässb. Progr. II. 10.

⁴⁾ Die ausführliche Darstellung dieses Processes Schässb. Progr. I. 25. ff.

⁵⁾ Vgl. A. d. V. XVII. 126.

des Kapitels anrufen musste, um den widerspenstigen Rektor in die gehörigen Schranken zu weisen¹⁾. Inzwischen glimmte unter der Decke auch der alte Kompetenzstreit zwischen geistlicher und weltlicher Macht fort und der kluge Magister, der die ganze Schule „insungierte“, machte sich kein Gewissen daraus, auch die politische Behörde nötigenfalls gegen den Stadtpfarrer auszuspielen²⁾, trotz „der schweren Strafe von 200 fl“, die den Verächter der geistlichen Jurisdiktion trifft. Auch den Feinden des Stadtpfarrers berichtet er „fleissig in die Hermannstadt“ alle Aeusserungen desselben, sogar in den Predigten, indem er schlau nur die belastenden Stellen herausgreift. „Sic mordet canis herum suum“, klagt der gequälte Pastor. Durch den Spruch des Kapitels erfolgte die Versöhnung zwischen den Gegnern; der Rektor blieb, nachdem er in feierlicher Rede Abbitte gethan und fernern Gehorsam gelobt, aber doch macht die ganze Streitsache den Eindruck, als ob dem Stadtpfarrer von dem damals durchaus abhängigen Diener der Kirche und dem frevelhaften Beleidiger seiner Ehre nicht die gebührende Genugthuung widerfahren sei. Der Stadtpfarrer bot eben in seiner Zuneigung zur kalvinistischen Dogmatik einen verwundbaren Fleck, wo der rücksichtslose Gegner immer wieder seine Lanze einrennen konnte, wie denn auch der treffliche Rektor Simon Hartmann einige Jahre später es nicht dulden wollte, dass der lutherische Katechismus seinem Vorgesetzten zuliebe aus der Schule weiche, bis der Bischof Zacharias Weyrauch seine warnende Stimme gegen den Schulinspektor erhob mit dem Hinweis auf die Gemeinde, die durchaus für den Rektor Partei ergriffen hatte³⁾. Zum Glück für unser Volk reichte auch die Kunst des Simon Paulinus nicht aus, für Calvin auf sächsischem Boden Propaganda zu machen.

¹⁾ Auf der Synode zu Mediasch 1615, 6. März musste Besodner auf Befehl des Bischofs Weyrauch mit Simon Paulinus disputieren. Er brachte ihn zur Abschwörung des Calvinismus und Abbitte seiner Irrtümer. Doch Paulinus konnte sich bis zu seinem Ende von dem Verdachte nicht mehr reinigen. Vgl. Trausch, Schriftstellerlexicon I. 132.

²⁾ „Unser Schul gehör nit dem Pfarrer, sondern gehe allein die Politicos an“.

³⁾ Vgl. Schässb. Progr. I. 27. — 1619 wird ein Rektor Heilmann in Bistritz genannt. Synod. Artik. von 1619, Andräsche Sammlung, p. 586.

IV.

Vom Rektorate des Elias Ladiver bis zur Einrichtung des Oberkonsistoriums. (1678—1754.)

In den schweren Wehen, unter denen sich der Uebergang Siebenbürgens an die Habsburgische Herrschaft um die Wende des 17. Jahrhunderts vollzog, hat kein sächsisches Gemeinwesen furchtbarer gelitten als gerade Schässburg. Eingeleitet wurde das Unglück der kommenden Zeit durch den schrecklichen Brand vom 30. April 1676, dem wohl 3 Vierteile der ganzen Stadt zum Opfer fielen¹⁾ und dessen Folgen, wenigstens in der Bauart und Anlage der Häuser auch heute noch nicht völlig überwunden sind. Kaum waren die ersten Wunden notdürftig geheilt, — wirklich werktätige Hilfe fanden die Schässburger nur an den eignen Volksgenossen, Fürst Michael Apafi I., der durch seinen Machtanspruch die Auswanderung der verzweifelten Schässburger verhinderte und der Landtag hatten nur schöne Worte und leere Versprechungen²⁾ — brachen die Schrecken des Kurutzenkrieges herein, in welchem Schässburg wieder die erbarmungslose Faust von Freund und Feind fühlen musste, weil der Zorn des kaiserlichen Generals Rabutin der Stadt ebenso teuer zu stehen kam wie die Raublust und Zerstörungswut der Kurutzen, die zwei Jahre lang ununterbrochen in Schässburg sich austoben konnten, nachdem die Stadt in ihre Hände gefallen war. Um den Jammer voll zu machen, wütete im Jahre 1709 die Pest in der unglücklichen Stadt und raffte binnen Jahresfrist 5/6 der Einwohner fort³⁾, die von allem Verkehr mit der Aussenwelt abgeschnitten wurden, um die Seuche zu lokalisieren. Zehn Jahre später (1719) brach die verheerende Krankheit von neuem aus und schaffte dem Todesengel reiche Ernte. Früher schon hatte Teuerung (1718), Hagelschlag und Brand die Leiden der Bewohner vermehrt und die entvölkerte Stadt⁴⁾, die ohnehin von gewalthätigen, in

¹⁾ Vgl. die ausführliche Darstellung von Karl Fabritius „Der Brand Schässburgs im J. 1676 A. d. V. N. F. I. 220. ff. Heute noch wird zur Erinnerung an jenes Unglück alljährlich ein Busstag gefeiert. Im J. 1689 brannte Kronstadt in ebenso schrecklicher Weise ab.

²⁾ Vgl. a. a. O. 225. ff. — Schässb. Progr. II. 3. ff.

³⁾ Vgl. a. a. O. p. 6.

⁴⁾ Schon 1695 zählte die Stadt 229 öde Höfe; in Stadt und Stuhl gibt es 704 öde, 328 abgebrannte Höfe. Vgl. a. o. a. O. p. 6. Hier ist auch die Menge der an der Pest Gestorbenen angegeben.

dem wilden Geist der Zeit aufgewachsenen Oberbeamten¹⁾ auch in finanzieller Beziehung zu den vorhandenen Schäden neue erlitt, konnte sich mühsam aus dem Abgrund und Schlamm der Verkommenheit zu neuen Bedingungen des Daseins emporarbeiten. Die Ali-Pascha-Steuer vom Jahre 1661²⁾, welche die Stadt in der Höhe von 33170 Thalern für das ganze Land aus geliehenem Geld gezahlt hatte, war allmählig zu einer Schuldenlast von 229,542 fl. für Stadt und Stuhl im Jahre 1717 angewachsen und schon 1710 klagte der Rat in einem Bittgesuch an den Kaiser, dass man für die Schulden nicht einmal die Zinsen, geschweige denn das Kapital aufzubringen vermöge³⁾, weil auf jeden städtischen Bürger nur an Zinsen mehr als 100 Gulden jährlich gefallen wären.

In den Tagen des entsetzlichen Brandunglücks war die Schule hoch oben auf dem Berge der allgemeinen Vernichtung entgangen, und fast schien es, als ob sich an ihr das jammervolle Geschlecht jener Tage wieder aufrichten wolle⁴⁾. Gerade in der allernächsten Zeit hat die Schule erneuten Aufschwung genommen und eine Blüte erlebt, die uns um so wunderbarer dünkt, als die drückendste Sorge für Leib und Leben jedes edlere Interesse in den Hintergrund drängen musste. Erst ein Menschenalter später hat die allgemeine Erschöpfung auch unsre Schule ergriffen und sie auf jenen tiefsten Stand herabgedrückt, wo nur mehr der Tod oder eine entschiedene Wendung zum Bessern möglich war. Inzwischen musste auch die Schule den eisernen Verhältnissen, wo die höchsten Angelegenheiten auf die ehernen Würfel des Krieges gesetzt waren, den unerbittlichen Tribut entrichten und damals im Jahre 1691 ist es, wie die alte Schulmatrikel berichtet, zum

¹⁾ Vgl. Karl Fabritius: Der Process des Schässburger Bürgermeisters Johann Schuller v. Rosenthal. IX. B. des Archivs für Kunde österr. Geschichtsquellen. Ferdinand v. Ziegler: Harteneck, Graf der sächs. Nation und die siebenb. Parteikämpfe seiner Zeit. Hermannstadt 1869.

²⁾ Vgl. Karl Fabritius: Die Ali-Pascha-Steuer und die Schässburger. A. d. V. XV. 84. ff. „Ingenuit sub oppressione turcica infelix Transsilvania“. Unterwerfungsurkunde Siebenb. unter Kaiser Leopold I. 9. Mai 1688.

³⁾ Vgl. A. d. V. N. F. I. 227. — Kemény, Fundgruben II. 87—91.

⁴⁾ Auf der Burg standen nur noch das neue Rathaus, die Schule, die Bergkirche und 5 in dieser Richtung gelegene Türme samt der sie verbindenden Stadtmauer A. d. V. I. 225.

ersten Male geschehen, dass kaiserliche Truppen dort oben sich ins Quartier legten und dass in den beiden Gebäuden das rauhe Kommando die sanfte Stimme der Musen übertönte. Wahrscheinlich reizte die strategisch wichtige Lage des Ortes das fremde Kriegsvolk, in diesen bis dahin niemals von Kriegslärm entweihten Räumen sich festzusetzen und den ganzen Schulberg durch Schanzen und Verhaue in Verteidigungszustand zu setzen¹⁾. Im untern Gang der alten Schule musste den schwierigen Gästen ein Wohnzimmer überlassen werden und überdies versahen sie für die Zeit ihres Aufenthaltes auch die Dienste des Oeconomus, dessen Schlüsselgewalt sie an sich gerissen hatten. Dass dieser förmliche Belagerungszustand die freie Entwicklung der Schule vielfach hemmte, wenn er auch nur von interimistischer Dauer war, braucht keine Erwähnung und als nun gar im nächsten Jahrhundert die Pest mit ihren Schrecken auch den Schulstaat bedrohte, da finden wir es begreiflich, dass 1709 nur noch 7 Schüler übrig sind, die ebenfalls dem Stadtsäckel zur Last fallen, weil die Stadt vom Lande durch ein streng durchgeführtes Absperrungssystem abgeschnitten war²⁾. Dafür arbeitete der Schulapparat auch im Angesichte des furchtbaren Würgengels ruhig weiter und half den öffentlichen Gottesdienst, der niemals Unterbrechungen erfuhr, gerne besorgen, wenn der Bürger seine Armut mit dem Studenten und wahrscheinlich auch mit dem bedrängten Lehrer teilte.

Im übrigen war die Zeit nichts weniger als bildungsfreundlich. Wenn auch die heimischen Schulen in alter Gewohnheit noch immer ihre Zugkraft auf Stadt und Land ausübten, so drohte in dem Besuch der deutschen Universitäten eine verhängnisvolle Stockung und dadurch bezüglich der Kandidaten ein Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage Platz zu greifen. Die liberale Gesetzgebung der Compilaten³⁾, welche das freie Reisen nach christlichen Ländern zum Zwecke der Ausbildung allen Söhnen dieses Vaterlandes freistellte, konnte den verschwundenen Mut des gedrückten Geschlechtes, welches sich solchem Wagnis nicht mehr wie früher gewachsen fühlte, niemals ersetzen. So kommt es, dass wissenschaftlich gebildete Lehrkräfte immer mehr zu

¹⁾ Schässb. Progr. II. 6.

²⁾ Vgl. a. a. O.

³⁾ Siehe oben S. 43. Anmerkung 6.

den Seltenheiten gehören, dass sich ein reger Wettkampf zwischen den sächsischen Städten um den ausländischen Gelehrten entspinnt, den der Zufall und widrige Verhältnisse in das fremde Land geworfen. Nicht nur die Rektoren-, sondern auch die übrigen Lehrerstellen sind in diesem Zeitraum oft ungenügend oder gar nicht besetzt und sehnsüchtig erwartet man die Ankunft des jungen Akademikers, den die Berufung in das Rektorat vielleicht noch auf der Universität getroffen hat¹⁾. Daraus erklärt sich auch das sprunghafte Aufblühen einer Schule oft in Zeiten des ärgsten politischen Niedergangs, dem aber sofort wieder ein jäher Rückfall folgt, wenn die Seele der Anstalt nach einer kurzen Periode fruchtbarer Wirksamkeit in der undankbaren Stellung in bessere Verhältnisse übergeht. Nichts kennzeichnet den oben berührten Mangel an tüchtigen „Subjekten“ besser, als der Umstand, dass Georg Krauss d. J., der Sohn des berühmten Stadtschreibers gleichen Namens und spätere Bischof (1711—1712) im Alter von kaum 20 Jahren, also gegen die kanonische Regel, die Montagpredigerstelle in Schässburg erhielt, ohne, wie es alter Brauch erheischte, früher ein Schulamt bekleidet zu haben²⁾. Freilich dem Patriziersohn, der noch dazu die „blutfromme, geduldige, und wohlgezogene Jungfer und Tochter“ des Stadtpfarrers Paul Graffius geheiratet³⁾, hätte, selbst wenn er über weniger hervorragende persönliche Eigenschaften verfügte, nach der Auffassung der Zeit eine ausserordentliche Beförderung nicht entgehen können. War er doch ein bedeutendes Talent und hatte schon als 17-jähriger Jüngling unter dem trefflichen Rektor Jakob Schnitzler in Hermannstadt vor einem grossen Auditorium über das Thema: de

¹⁾ Im J. 1721 wird in Gross-Schenk eine Stuhlschule gegründet, die dem Mangel an Lehrern hauptsächlich auf dem Lande abhelfen soll. Die Organisation der Schule wird dem Rektor Kessler, einem gebürtigen Schenker, der bis dahin zu Freistadt in Schlesien gewirkt hatte, übertragen. Nach Schmeizel führte die Schule bis zur Logik mit Einschluss der Rhetorik und Theologie, auch ein Alumnat war geplant; aber schon 1724 ging die Schule beim Abgang Kesslers ein. Vgl. Schulordnung II. 541. f. — Ebenso Korrespondenzblatt 1892 von Dr. G. A. Schuller.

²⁾ Vgl. Schriftstellerlexicon II. 308. — Michael Salzer, der k. freie Markt Birnhalm. Wien 1881. 415. — Die Montagpredigerstelle galt für den Rektor als ein Avancement. Die meisten Rektoren traten damals in die Montagpredigerstelle über.

³⁾ Schässb. Prosr. II. 7.

uno deo in essentia et trino in personis am 17. März 1667 disputiert¹⁾, dann aber in Pressburg und Leipzig eingehende Studien, besonders in Theologie und Philosophie getrieben, so dass er seinem Amte als Prediger gewiss keine Unehre machte, wie er auch später als Stadtpfarrer von Schässburg und Bischof das Vertrauen seiner Kirche in jeder Beziehung rechtfertigte. Wo das Wohl der Kirche in Betracht kam, da musste die Schule noch immer demütig zurücktreten und froh sein, dass die grossen Bedürfnisse der Kirche nicht sofort alle verfügbaren Kräfte banden. Noch immer wogte der alte Kompetenzstreit bezüglich der Gewalt über die Schule zwischen geistlicher und weltlicher Macht unentschieden hin und her, der kleinliche Hader drückte das ohnehin geringe Lehreransehen nur noch mehr hinunter und bei Anstellungen herrschte die grösste Willkühr. Mehr als je gewinnt der alte Brauch, demzufolge der Nachbarvater der I. Burgnachbarschaft jährlich am Tage Bartholomä im Namen des Rektors und der Kollegen den Senat „um die Schule bittet“, symptomatische Bedeutung²⁾. Der Stadtpfarrer, welcher früher bei der Besetzung der Lehrerstellen eine entscheidende Stimme gehabt hatte, musste mit Wehmut den Wandel der Zeiten auch in dieser Beziehung erfahren und ohnmächtig zusehen, wieer neben dem mächtigen Patriziertum der Stadt, das sich in dem Magistrate verkörperte, zu einer kläglichen Rolle herabgewürdigt wurde. Das an den Magistrat gerichtete Bittgesuch des Andreas Schenker (1689) um die Uebertragung des erledigten Rektorates, in welchem der sonst durchaus ehrenwerte und später hochverdiente Mann³⁾ die ganze Skala serviler und submissiver Weihrauchhymnen erklingen lässt, erwähnt mit keinem Worte irgend einen Einfluss des Stadtpfarrers auf die Besetzung der Stelle⁴⁾; ja in einer Vorstellung von 1708 beschwert sich die Synode ausdrücklich, dass das Inspektorat des

¹⁾ Vgl. A. d. V. XVII. 67. Im Jan. 1667 disputierte sein Landsmann Sam. Bausner aus Schässburg über die Geburt Christi. Das Hermannstädter Gymnasium hat also damals gerade die besten Elemente auch von der Schässburger Schule angelockt.

²⁾ Vgl. Schässb. Progr. II. 7. — Dieser Vorgang blieb nur Formsache, weil sich aus dem Rektorenverzeichnis (Schässb. Progr. II. im Anhang) ergibt, dass gerade zu diesem Termin selten eine Neubesetzung stattfand.

³⁾ Vgl. Schässb. Progr. II. 29.

⁴⁾ Schässb. Progr. II. 7. f.

Stadtpfarrers geradezu illusorisch gemacht werde durch Aufdringung von Docenten, dass in „eligendis praeceptoribus“¹⁾ der Pastor nur ein „suffragium superfluum“ zu der vollendeten Thatsache, die der Magistrat geschaffen, abzugeben habe und dass von dieser Seite auch ein Oberaufsichtsrecht ausgeübt werde, welches den Gerechtsamen des kompetenten geistlichen Inspektors Hohn spreche²⁾ Nach den „constitutiones et statuta reipublicae Segesvariensis“ aus dem Anfang des XVIII. Jahrhunderts bilden das Patronat über die Schule neben dem Stadtpfarrer als Schulinspektor der Rat und die Kommunität. Von diesen drei Faktoren kam aber bei der Ernennung des Rektors nur der Rat mit seinem übergewaltigen Einfluss in Betracht, der sogar die Kommunität nach seinem Belieben zusammensetzte, wie er auch bei Pfarrerswahlen, trotz dem klaren Rechte der Hundertmannschaft, die ausschliessliche Ingerenz übte³⁾. Die übrigen Lehrer wurden vom Stadtpfarrer, Bürgermeister und Königsrichter gemeinschaftlich ernannt, obgleich auch die Zusammenstellung dieses Wahlkörpers an dem Uebergewicht des weltlichen Elementes keinen Zweifel gestattet. Die Absetzung vom Amte konnte nur der richterliche Spruch des Kapitels verfügen, wengleich in Ausnahmefällen auch der Schulinspektor allein die Suspendierung aussprach wahrscheinlich mit nachfolgender Rechtfertigung vor dem Kapitel⁴⁾. Doch wird in allen gesetzlichen Bestimmungen jener Zeit hervorgehoben, dass die Schule ohne den Gehorsam gegenüber den Patronen nicht gedeihen kann, ja Marcus Fronius will vor allem die Autorität des Pfarrers gewahrt wissen, weil dieser die Verantwortung für

¹⁾ Demnach werden nun auch die übrigen Kollegen nicht mehr wie früher nach der Hartmannschen Ordnung vom Rektor, sondern vom Schulpatronat angestellt.

²⁾ Diese Aeusserung der Synode von 1708 abgedruckt Schässb. Progr. II. 8.

³⁾ Vgl. Schässb. Progr. II. 15. f.

⁴⁾ Im J. 1709 entfernte der Stadtpfarrer G. Krauss den Kollaborator Andreas Severinus, weil dieser ein von der Pest heimgesuchtes Totenhaus betreten hatte. a. a. O. p. 16. — Im J. 1718 wird der Collabor. IV. Johann Fritsch wegen unzüchtigen Lebenswandels vom Patronat abgesetzt, auf 40 Gulden gestraft und aus Stadt und Stuhl verbannt. Das Kapitel bestätigt das Urteil a. a. O. p. 20. — In Keisd wird der Schulmeister Simon Fabritius vom Dekan und Kapitel abgesetzt. Vgl. Das Türmehen auf der Steilau von Dr. Richard Schuller. 1891. p. 16.

die Schule trage¹⁾. Auch das Heiraten der Lehrer war von der Erlaubnis der Vorgesetzten abhängig gemacht; schon 1724 hatte sich die Synode gegen zu frühzeitig eingegangene Ehen der Schulbediensteten ausgesprochen²⁾ und die Mediascher Schulordnung von 1762 enthält ein ausdrückliches Heiratsverbot ohne Dispens vom Senat, Dekan und Stadtpfarrer³⁾. In Schässburg gerade findet sich um diese Zeit noch von einem derartigen Zwangscelibat keine Spur; dass aber in dem Willen der Patrone wenigstens nach dem Gewohnheitsrecht ein gesetzliches Hindernis bestand, lehrt mehr als eine Andeutung⁴⁾. Diese schreienden Uebelstände bewirkten damals in allen sächsischen Städten einen Verfall der Schulen, den die Synode mit ihren ewigen Klageliedern und die weltliche Universität mit der heuchlerischen Maske des Wohlwollens, hinter der sich brutaler Egoismus und tyrannische Willkür verbarg, nicht zu bannen vermochte. Nicht mit Unrecht bezeichnete der Generaldechant auf der Synode von 1681 als die Ursachen des allgemeinen Niedergangs die mangelhafte häusliche Erziehung, die Verachtung der Wissenschaften, die ein Handwerk höher schätze als ein Lehramt der heiligen Kirche oder eine Stelle in der Verwaltung und schliesslich den Luxus in der Lebensführung der höhern Stände, die durch das schlechte Beispiel bei Kleinen und Grossen Unheil stifte⁵⁾. Viel Klage erhebt sich auch über die leichtsinnige Gebahrung mit dem Kirchenvermögen, das doch auch zur Erhaltung der Schulen bestimmt sei⁶⁾. Dazu

¹⁾ Vgl. Schulordnungen I. LXXXIII.

²⁾ Die Synode von BIRTHÄLM 1724 beschäftigt sich mit der Frage „de conjugio studiosorum (Lehrer)“.

³⁾ Schässb. Progr. II. 16

⁴⁾ Lucas Fernolendt coll. II. a. 1743 ex coniventia A. D. Inspector et A. D. Patronorum uxorem ducit. A. Schulmatr. 10. — Das Eheverbot aber 1774 auch ausgesprochen. Vgl. Joh. Ziegler, Aus dem Leben des ev. sächs. Dechanten Joh. Gottl. Mild. 1886. p. 6. — Dagegen sind Heiraten der Schüler im 17. Jahrh. keine Seltenheit. Schässb. Kirchenprotok. 1625. 12. Jan. Paulus Bohemus Scholasticus ducit Sophiam relictam d. Georgii Leonis Senatoris. — 1628. 5. Nov. Mart. Werder, Scholasticus ducit Agnetham filiam Laur. Ohrent Meschendorfensis. — 1659. 16. Nov. Johannes Krempe Scholasticus fil. Joh. Krempe C. n. C. ducit v. Catharinam f. Johannis Barth, Incolae Manyeroschen. Vgl. Karl Fabritius, Der Process Schullers v. Rosenthal. p. 11.

⁵⁾ Schässb. Progr. II. 4.

⁶⁾ Synode von 1682.

kommt die schrecklich überhandnehmende Armut; Stimmen wurden laut, man solle das Studium verbilligen und auch unbemittelter Leute Kindern durch öffentliche Unterstützung zugänglich machen, ja an einen Studienfond für die Zeit der Universität denken, oder Eltern, die ihre Kinder „privatis impensis“ befördern, wenigstens von öffentlichen Lasten immun halten¹⁾. Auch die schwachen Salaria gelangen oft viele Jahre zu spät zur Auszahlung. Den Nagel hatte doch die Bemerkung des Generalsyndicus auf der Synode von 1726 getroffen, der eine Besserung nur von der Einrichtung einer Oberaufsichtsbehörde über Kirche und Schule, von einem Konsistorium aus der Mitte der geistlichen und weltlichen Universität erwartete²⁾. Charakteristisch genug, fand sein Vorschlag damals nur entrüstete Ohren

Der Brand vom Jahre 1676 bezeichnet nun auch in der Geschichte unsrer Schule einen bedeutenden Wendepunkt. Als der ehrliche Georg Seraphin nach achtjährigem Rektorate in das Ministerium der Stadt übergang, da wurde nach kurzer Unterbrechung Elias Ladiver, damals Lektor am Hermannstädter Gymnasium, dem ein namhafter Ruf vorausging, am 26. Sept. 1678 zum Rektor gewählt. Er gehört zu der Reihe der ungarländischen Verbannten, die den Finsterlingen der Gegenreformation zum Opfer fielen und die im Schosse sächsischer Städte willkommene Aufnahme fanden. Zu Silein (Solna) im Trentschiner Komitat geboren, hatte er in Bartfeld, Teplitz³⁾ und zuletzt in Eperies als Professor der Logik gewirkt, bis der Erlauer Bischof Franz Szegedi die blühende evang. Anstalt sperrte. Das Schicksal hatte ihn dann hoch nach Norden bis Danzig, Königsberg und Polen verschlagen und als gereifter Mann erschien er 1673 in Hermannstadt, wo er durch eine öffentliche Disputation mit seinem Leidensgefährten Fabritius⁴⁾ eine Anstellung als Lektor errang.

¹⁾ Synode von 1708. — Schon Luther hatte vorgeschlagen, dem Mangel an tauglichen Personen für das geistl. und weltliche Regiment durch unentgeltlichen Unterricht und wenn nötig, durch Studienzwang abzuhelpen. Vgl. Paulsen, 165.

²⁾ Schässb. Progr. II. 5.

³⁾ In Teplitz war er Pfarrer gewesen, hatte aber, weil ihm der Schuldienst mehr zusagte, den geistlichen Rock wieder ausgezogen. Vgl. Trausch, Schriftstellerlexicon II. 319. ff.

⁴⁾ Vgl. Trausch a. a. O. II. 319. — A. d. V. XVII. 68. f.

Vielleicht drängte den ruhelosen Mann auch die Heftigkeit seines Landsmannes und Kollegen Isak Zabanius¹⁾, die Berufung nach Schässburg anzunehmen, wo er in den 3 Jahren seines Rektorates alle Hände voll zu thun hatte. In diesem Emigranten, der grosse Schicksale erfahren hatte, lebte ein eigentümlich organisatorischer, schöpferischer Zug, der ihn aller Ehren wert machte, mit denen die Dankbarkeit unsrer Stadt ihn umgab. Unerhört war es, dass man ihm Begünstigungen zukommen liess, die teilweise auch auf seine Nachfolger übergingen z. B. die Enthebung von der Pflicht, im Chor der Pfarrkirche stehend den Gesang leiten zu helfen, dann bei Leichenbegängnissen persönlich mitzuwirken und endlich wurde ihm mit Rücksicht auf seinen frühern geistlichen Stand im Ministerium der zweite Rang zugeteilt²⁾. Dass ihn die bedeutendste Zunft der Stadt, die Schneiderinnung durch ein namhaftes Geldgeschenk auszeichnete, beweist sein grosses Ansehen auch in weitem Kreisen und die Aeusserung Martin Kelp's, er habe die Anstalt wieder hergestellt, wird wohl nicht nur auf die überschwängliche Dankbarkeit eines begeisterten Schülers zurückzuführen sein. Leider gab er seine Stellung schon 1682 auf, um an der von E. Tököly wieder eingerichteten Schule zu Eperies das Rektorat³⁾ zu übernehmen; dort ist er 1686 gestorben⁴⁾.

Ladivers Augenmerk richtete sich zunächst auf die Hebung der stark gesunkenen Schülerfrequenz⁵⁾; schon 1679 stieg die Zahl auf 48 „Studenten“ und in der von ihm zuerst angelegten Schulmatrikel⁶⁾ hat er während seiner dreijährigen Amtsdauer 60 Adolescenten eingetragen, von denen 19 nach seiner ausdrücklichen Angabe auf deutsche Hochschulen abgingen. Der „Coetus“ erreicht unter Ladiver die grösste Stärke; seine Gelehrsamkeit, die durch viele Streitschriften besonders theologischen und philo-

¹⁾ Isak Zabanius ist seit 1676 Lektor am Hermannstädter Gymn. Der Streit über die Atome oben erwähnt.

²⁾ Schässb. Progr. II. 10.

³⁾ Nach Kelps Bemerkung in der alten Schulmatrikel ist Ladiver in Eperies „zum Gymnasii Director constituirte“. Sonst heisst er immer Rektor.

⁴⁾ Vgl. Schässb. Progr. II. 10. — Trausch a. o. a. O.

⁵⁾ Bei seinem Antritt fand er in Prima nur 16 Schüler.

⁶⁾ Sie wurde auf Grundlage der Aufzeichnungen des Rektors Georg Seraphin (1669—1677) angelegt. Schässb. Progr. II. 10.

sophischen Inhaltes bezeugt ist¹⁾, lockte die Schüler auch aus der Fremde und hob das Gymnasium auf eine früher nicht gekannte Höhe. Die Verdienste Ladivers dürfen nun jedenfalls nicht nach dem mageren Gehalt der Schulgesetze, die der damalige „Rex adolescentium“ Samuel Herrman aus Draas mit des Rektors Zustimmung verfasste und die dann am 22 Februar 1680 im öffentlichen Judicium feierlich verkündigt wurden²⁾, beurteilt werden. Es sind wesentlich Strafbestimmungen, die wahrscheinlich nur die richterliche Gewalt des Rex gegenüber dem Coetus regeln und für die gewöhnlichen Fälle auch sofort das Ausmass der Strafe bestimmen. Didaktische Vorschriften finden sich nur mit Bezug auf den Cantus und den Stundenplan des theologischen und logischen Kursus, der für alle Adolescenten gemeinsam obligatorisch ist und teilweise schon 5 Uhr früh beginnt³⁾. Der „Exactor“ führt den Versäumniskatalog, die Strafen haben meist die Verletzung des Anstandes und der guten Sitte im Auge und bewegen sich in der mässigen Höhe von 1–12 Denaren⁴⁾. Noch immer also lenkte der Geist Simon Hartmanns die Schule und gerade Ladivers Thätigkeit lieferte wieder den Beweis, dass ohne persönliche Lehrertugenden auch die besten Gesetze Rauch und Schatten bleiben.

Ladiver hatte für trefflichen Nachwuchs gesorgt. Schon 1684 übernahm sein bedeutendster Schüler und glühender Verehrer Martin Kelp (geb. 1659 zu Halvelagen) das Rektorat Unter 3 Brüdern, hochbegabten Naturen, von denen der Eine, Johann, nach rühmlich vollendeten Universitätsstudien in Tübingen und Altdorf, zuletzt in Pensilvanien verschollen war, während der Andre, Georg, als nachmaliger Bürgermeister von Schässburg das adlige Geschlecht der Sternburge begründete⁵⁾, hatte der Aelteste, Martin, zuerst das Schässburger und Hermannstädter⁶⁾ Gymnasium

1) Vgl. das Verzeichnis bei Trausch. a. a. O. II. 320.

2) Abgedruckt, Schulordnungen I. 104.

3) Nach Hartmann fangen die Lehrstunden in der Woche immer um 6 Uhr an.

4) Si quis Adolescentum tempore Conviviorum moverit rixas, vel cum aliquo habuerit, pro poena deponet d. 12. (Die höchste Strafe.)

5) Vgl. Trausch a. a. O. II. 245 ff.

6) Damals studierten in Schässburg und Hermannstadt Kraus, Bausner u. s. w.

besucht, war dann mit seinem hochverehrten Lehrer Ladiver nach Schässburg zurückgekommen und als zwanzigjähriger Jüngling wohl vorbereitet in allen Wissenschaften auf die Wittenberger Universität gezogen. Ueber 4 Jahre dauert sein Aufenthalt in Deutschland. Der grosse Ruf des berühmten Orientalisten Esdra Edzardi¹⁾ zog ihn nach Hamburg, wo er sich die hebräische Sprache in Wort und Schrift bis zu vollkommener Beherrschung aneignete. Als er sich 1684 in Leipzig das Magisterium erwarb, überraschte er das Professoren-Kollegium durch die enorme Sprachgewandtheit, mit welcher er das aus dem heiligen Augustin genommene Thema: *Festina lente*, in 3 Stunden, „nicht nur im asiatischen und lakonischen Stil, sondern auch in lateinischen Versen, in hebräischer und griechischer Sprache abhandelte.“ Seine Dissertation „*natales Saxonum Transsilvaniae*“, welche er abgeschnitten von allem Verkehr mit seinem Heimatlande 1684 in Leipzig herausgab und in dankbarer Erinnerung neben hohen weltlichen Gönnern zumeist seinen gewesenen Lehrern in Hermannstadt und Schässburg widmete²⁾, bewegt sich natürlich in den vagen Geleisen der Tröster, Töpelt und Miles und ist in den selbständigen Konjekturen nicht glücklicher; doch sollen andre Manuscripte aus seiner Feder von Haner in seiner „*histor. eccles. Trans.*“ mit grossem Nutzen verwertet worden sein. Als Rektor des Schässburger Gymnasiums (seit 21. Juli 1684) hat er seine fruchtbare Thätigkeit leider nur bis 1687 ausdehnen können³⁾, wo er zum Bodendorfer Pfarrer gewählt wurde; in dieser Eigenschaft hielt er auf Anordnung des Bischofs Dr. Michael Pankrätius (1686—1690) dem verstorbenen letzten Fürsten von Siebenbürgen Michael Apafi I.

¹⁾ Edzardi ist 1696 Professor der orientalischen Sprachen in Wittenberg. Trausch a. a. O. III. 326.

²⁾ Vgl. Trausch a. a. O. II. 348. — Die Zueignung ist gerichtet an: Mag. Isak Zabanius, Rektor in Hermannstadt, Michael Deli, Senator in Schässburg, Sam. Schnitzler, Pfarrer in Neudorf bei Hermannstadt, Johann Nösner, Pfarrer in Bodendorf, Elias Ladiver, Rektor in Schässburg (war damals schon in Eperies), Georg Seraphin, Pfarrer in Hundertbücheln, Barthol. Filkeni, Pfarrer in Trappold, Andr. Guesch, Pfarrer in Kelnek, Mart. Maurer, Prediger in BIRTHÄLM.

³⁾ In welchen Ehren Kelp als Rektor stand, beweist die Gabe des Kisder Kapitels 1685 von 3 Thalern, „*quos serena fronte et debita cum gratiarum actione acceptavit*“. Kisder Kapitularprotok. I. 87.

eine hebräische Leichenrede¹⁾. Im Jahre 1692 berief ihn die Gemeinde Meschen zu ihrem Seelsorger und dort ist der hervorragende Mann, der auch mit ausländischen Gelehrten einen regen Briefwechsel unterhielt, 1694 kaum 35 Jahre alt gestorben.

Kelps Arbeit, die selbst der Schässburger Magistrat rühmend anerkannte, hat nun viel tiefere Spuren hinterlassen als die Ladivers. Ausser der starken Schülerfrequenz ist ihm vor allem die erste Gründung und Einrichtung einer Schulbibliothek zu verdanken, die Hermannstadt und Kronstadt seit der Neuordnung ihrer Gymnasien besaßen²⁾. Kelp selber brachte das namhafte Opfer von 30 fl. zu diesem Zwecke und erlebte die Freude, dass die Rektorwohnung sich bald für die neue Schöpfung zu klein erwies, so dass sie in der Sakristei der Bergkirche aufgestellt werden musste³⁾. Die Schüler der Prima wurden verpflichtet, jährlich zu Gunsten der Bibliothek 3 Denare zu erlegen, welcher Betrag später auf 6, 12, 60, ja 120 Denare erhöht wurde. Der Appell an die Freigebigkeit des Publikums hatte nur gerade im Senatorenkollegium kein Echo gefunden. Die Erkenntnis „gute Bücher sind die grossen Schätze des Menschengeschlechts; das Beste, was je erdacht und erfunden wurde, bewahren sie uns aus einem Jahrhundert in das andre“⁴⁾, hatte die weltlichen Patrone der Schule noch nicht durchdrungen. Wie sehr das Gedeihen der Schule an der Person des Leiters hing, beweisen die Jahre nach Kelps Abgang, wo der Coetus 1694 nur noch 7 Schüler zählte⁵⁾, bis endlich 1695 (13. Jan.) M. Georg Haner das Rektorat übernahm⁶⁾. Der Mann, der für die Schule eine neue

¹⁾ Im Namen des sächs. Klerus hielt die Leichenrede der Urwegener Pfarrer M. Isak Zabanius. Vgl. Salzer, BIRTHÄLM, 410. — Aehnlich hielt der Lehrer der hebräischen Sprache am Kronstädter Gymn. Josef Klemens v. Brecht auf K. Leopold I. 1705 eine hebräische Parentation. — Dück p. 75.

²⁾ In Kronstadt geht die Einrichtung auf Honterus, in Hermannstadt auf Huet und noch früher zurück. — Uebrigens lassen sich Bibliotheken in sächsischen Städten schon im 14. Jahrh. nachweisen. Vgl. Schulordnungen I. 349.

³⁾ Vgl. Schässb. Progr. II. 12 f.

⁴⁾ Gustav Freytag.

⁵⁾ Alte Schulmatrikel. Bl. 61.

⁶⁾ Am 13. Octob. 1694 schreibt Magister Georg Haner Schaessburgen-sis, Gymnasii Patrii Rector vocatus, zu Wittenberg in das Stammbuch des Georg Reussner aus Hermannstadt von warmem Heimatsgefühl durchdrun-

Blüte bedeutete, hatte schon in seiner Vaterstadt den Unterricht Kelps genossen, den er in ungestilltem Wissensdrang nach Boddendorf begleitete, war dann in Wittenberg schon 1691 in öffentlicher Disputation aufgetreten und 1692, Magister geworden. Bevor er im Alter von 23 Jahren das Schässburger Rektorat „publico omnium consensu“ antrat, hatte er schon eine fruchtbare litterarische Thätigkeit entfaltet und sich besonders durch seine siebenbürgische Kirchengeschichte, die neben vielen Irrtümern der Zeit doch auch wertvolles Material genug enthält, einen Namen gemacht¹⁾. Seine Berufung zog sofort neuen Zufluss von Schülern nach Schässburg; es kamen zu den 7 ursprünglichen Studenten im Laufe des Jahres noch 22 hinzu, ein Umstand, welcher auch zur Wiederbesetzung der seit 3 Jahren erledigten Lektorstelle nötigte (1695). Doch der Fluch der alten Gewohnheit, die über persönliche Neigungen und Fähigkeiten willkürlich hinwegging, führte den gediegenen Rektor schon nach 3 Jahren (1698) in das Montagpredigeramt. Sein Nachfolger, Barth. Capesius, verliess schon nach 3 Monaten das Rektorat und nun mussten die beiden letzten Rektoren, wie es in Zeiten solchen Mangels auch anderswo geschah, abwechselnd über ein Jahr lang²⁾, den Dienst versehen. So konnte denn die natürliche Folge solcher Verhältnisse nicht ausbleiben; die Lehrer- und Schülernot brachte die Anstalt immer mehr herunter, Pest und Krieg thaten ein übriges, so dass der Rektor Martin Kelp³⁾ 1720 nur noch 4 „Studenten“ traf. Damit war aber auch der niedrigste Stand erreicht, die „penuria eruditorum“ besserte sich allmählig, wozu die Wiederkehr friedlicher Zeiten und die längern Rektorate⁴⁾

gen: felices animae, quas sic externa fatigant, ut dignae redeant Patribus et Patria, Vgl. Korrespondenzblatt 1896. 12. Er hatte demnach die Ernennung zum Rektor schon auf der Universität erhalten, aber sein Amt wahrscheinlich erst am 13. Januar 1695 angetreten.

¹⁾ Vgl. über sein Leben und seine Schriften (herausgegebene Werke und Manuscripte) Trausch a. a. O. II 55. ff. — Schässb. Progr. II. 13. f. — 1713 wurde er Mediascher Stadtpfarrer, dann Bischof (1736—1740).

²⁾ Schässb. Progr. II. 14.

³⁾ Trausch, a. a. O. gibt das Jahr 1719 an. Dieser ist ein Sohn des Schässburger Bürgermeisters Georg Kelp, also ein Neffe des frühern Rektors Martin Kelp. — Schriftstellerlexicon II. 245.

⁴⁾ Johann West war 8 Jahre Rektor (1722—1730).

das meiste beitrugen; schon 1701 zählte das Gymnasium 124 Schüler in den Unterklassen und 24 in Prima.

In dem geschilderten Zeitraum tritt nun in Prima zur Unterstützung des Rektors und des seit 1652 angestellten Lektors im Jahre 1701 ein zweiter Lektor, Stefan Hirling, aber nur, um schon nach 2 Monaten „nicht ungerne“ das Stadtnotariat zu übernehmen, wozu ihn der Komes Sachs von Harteneck drängte¹⁾ Ein dritter Lektor mit dem Zunamen „extraordinarius“, kommt nur einmal (1724) vor. Den Titel Konrektor führt zuerst im Jahre 1728 der erste Lektor, der von allem Anfang mit der Stellvertretung des Rektors betraut war. Man war froh, wenigstens die genannten Stellen mit akademischen Bewerbern besetzen zu können; der Kantor und die 3 Kollaboratoren ergänzten sich in der Regel aus tüchtigen Schülern, welche den Gymnasialkursus beendet hatten, ja der Collaborator IV. wurde häufig noch als Schüler in der Matrikel der Anstalt weiter geführt²⁾ und wenn sich seine Verhältnisse besserten, bezog er wohl noch in reifern Jahren die Universität³⁾. Von deutschen Hochschulen fand noch immer anfangs Wittenberg, dann aber Altdorf, Giessen, Königsberg, Rostock, Jena, Leipzig und ganz besonders die jüngste Halle starken Zuspruch. Freilich bereitete die in Halle herrschende pietistische Richtung der lutherischen Orthodoxie in unsrer Mitte schwere Sorge. Durch die Synodalverhandlungen jener Zeit zieht sich die beständige Angst vor Einschleppung jener Scheingläubigkeit wie ein roter Faden hin-

¹⁾ Vgl. Schässb. Progr. II. 15. — Hirling wurde später Königsrichter in Schässburg.

²⁾ Auf an andern Anstalten war es der Fall. In Hermannstadt war Martin Moller „senior gymnasii et praeceptor elementariorum“ fast 45 Jahre Togat und Lehrer der Anfangsgründe gewesen. Vgl. A. d. V. XVII. 70. — Die Schüler des Schässb. Gymn. verehren ihrem Rektor Mathias Goepner von Trappold zu seinem Geburtstag (24. Febr. 1714) eine Zinnkanne mit der Inschrift: Genethliacon Sydus Dom Rectorissumme industrii *ὄνομα ματς* hoc aliquali condecorare volebant discipuli sequentes: Georg Brandschoth, Coll. IV^{tes}, Michael Schuller Praef(ectus), Martin Kelp, später Rektor 1720—1722 und noch 15 andre, zum Teil aus der Lokalgesehichte bekannte Namen. Die Zinnkanne ist im Besitze des Schässb. Gymnasiums. Jedenfalls ist das ganze Gymnasium (Prima) unter diesen Namen vertreten, es zählte demnach damals (1714) 18 Schüler. Die Gabe deutet auf ein inniges Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler.

³⁾ Vgl. Schässb. Progr. II. 15.

durch¹⁾. Gegen litterarische Gelüste pietistischer Färbung suchte sich die Synode von 1712 durch Censurmassregeln zu sichern²⁾. Schon 1711 war in BIRTHÄLM beschlossen worden, es solle dem Pietismus Hallenser Studenten dadurch ein Riegel vorgeschoben werden, dass sie der Superintendent auf ihre Rechtgläubigkeit prüfe oder ihnen zum mindesten nach Halle eine andre deutsche Universität als Korrektur empfohlen werden³⁾. In Hermannstadt hatte die Jagd auf den Pietismus sogar 3 Opfer gefordert. Im Jahre 1712 hatte man zur Verbesserung des dortigen Schulwesens — man dachte noch immer an eine Akademie — tüchtige Lehrkräfte aus Deutschland kommen lassen, hauptsächlich auf Betreiben des Sachsengrafen Andreas Teutsch und diese — Voigt und Habermann in Verbindung mit Rektor Obel — hatten das Gymnasium thatsächlich in „gute Frequenz gebracht“. Verschiedene Umstände machten die Fremden, die „die Leute zum stetigen Beten erhielten und denen man mehr Höflichkeit erzeigte als den Einheimischen“ bald verdächtig, um so mehr, als man auch ihren Gönner, den Komes, des Pietismus bezichtigte. Es trat nun unter dem Vorsitz des Bischofs Lucas Graffius 1713 eine Untersuchungskommission zusammen, welche aber nach eingehender Prüfung das gegen die Fremden „ausgesprengte Spargament“ für gegenstandslos erklärte. Darauf verfügte aber der kommandierende General Graf Steinville, der als „caput germanicum“ und Stellvertreter des Kaisers die höchste Gewalt im Lande nicht nur besass, sondern auch zum grossen Schaden der Sachsen rücksichtslos ausübte, durch einen brutalen Willkührakt die sofortige Entfernung der verdächtigten Männer und vermehrte dadurch die Reihe der offenbaren Verletzungen am alten, sächsischen Recht, welches das Leopoldinische Diplom (4. Dez. 1691) so feierlich gewährleistet hatte⁴⁾. Ob durch diese Verfügungen

1) Für den Pietismus hatte man lächerliche Kennzeichen aufgestellt: „Herr Obel (Rektor in Hermannstadt) hätte ärgerliche Manieren zu predigen e. g. hohlete die Seuffzer zu tief“. . . . Vgl. A. d. V. XVII. 80.

2) Vgl. Schässb. Progr. II. 15.

3) Vgl. Schulordnungen I. 131. — 3 Jahre früher war Halle geradezu verboten worden, dass die Studenten von dort nicht promoviert wurden.

4) Auch die Bücher, welche die Fremden eingeführt hatten, wurden einer strengen Prüfung unterzogen, aber durch das Urteil der geistlichen Kommission als ungefährlich erklärt. (1714). A. d. V. XVII. 79. — Schul-

wohl nicht auch der Komes Andreas Teutsch getroffen werden sollte? Und Teutsch war ja ebenso wie das gleichzeitige Haupt der sächsischen Kirche, der mild urteilende Bischof Lucas Graffius, unter Martin Kelp von 1685 an mehrere Jahre „Togat“ des Schässburger Gymnasiums gewesen¹⁾. Thatsache ist, dass in der Folge Halle immer mehr von seinen Schrecken verlor, ja dass viele Söhne unsres Volkes später in der Hochburg des Pietismus, am dortigen Waisenhaus Lehrerstellen bekleideten²⁾; zur vollständigen Rehabilitierung von Halle hat nicht zum wenigsten der treffliche Schmeizel (1731—1747 Professor in Halle), der das unbedingte Vertrauen seiner Landsleute genoss, beigetragen³⁾.

Noch immer entschied bei der Anstellung nicht die Qualifikation des Bewerbers, sondern der Zufall. Doch erkannten erleuchtete Geister, dass dem Uebelstande nur durch Einführung einer Prüfung der Kandidaten abgeholfen werden könne. So hatte der Kronstädter Stadtpfarrer Marcus Fronius (1706) die Anstellbarkeit der Lehrer von einer Prüfung und öffentlichen Disputation abhängig gemacht⁴⁾; darnach sollte Jedem der Rang bestimmt werden. Doch schloß die weise Verordnung bald ein; dafür ist aber in dem „Rat und Mittel zur Auferziehung der lieben Jugend und zur bessern Einrichtung der Schulen“, den die Synode von 1722 entwarf, neben einer Fülle trefflicher, pädagogischer Bemerkungen auch der bemerkenswerte Vorschlag enthalten, nicht nur die auf die Universität abgehenden Jünglinge einer Prüfung zu unterziehen⁵⁾, sondern auch den Fortgang ihrer Studien durch

ordnungen I. XCV. ff. u. 142. ff. — Auffallend ist, dass sich die bedeutendsten Schriften des Pietismus in der Hermannstädter Gymn. Bibliothek in grosser Zahl finden, ein Beweis, dass sie jedenfalls auch gern gelesen wurden, trotzdem die offiziellen Vertreter des sächs. Volkes sich in der Abneigung gegen den Pietismus mit dem Kommandierenden begegneten. A. d. V. XVII. 77. — Der Bischof selbst hat der Synode von 1726 eine Schrift im Manuscripte vorgelegt, in welcher er zur Frage des Pietismus Stellung nimmt. Schulordnung I. XCVI.

¹⁾ Vgl. Schässb. Progr. II. 34.

²⁾ Vgl. A. d. V. XVII. 82. Der Rektor Bruckner aus Hermannstadt war Lehrer am Waisenhaus gewesen.

³⁾ Eine durchaus einseitige Beurteilung dieses ausgezeichneten Mannes bei Paulsen. p. 362.

⁴⁾ Vgl. Dück, p. 73. f.

⁵⁾ In Hermannstadt erhalten die Abiturienten seit 1719 ein Zeugnis vom Rektor und den Lehrern, welchem der Magistrat oft noch eine „Rekommandation“ hinzufügt. A. d. V. XVII. 89.

periodisch einzuschickende, authentische Zeugnisse zu kontrollieren¹⁾. Damals wurde neben der Gründung eines Studienfondes zuerst auch eine Konzentration der sächsischen Gymnasien in 2–3 ins Auge gefasst. Hermannstadt, Kronstadt, Mediasch oder Schässburg sollten dafür zum Range von „*gymnasia illustriora*“ erhoben werden. Nicht nur vom Standpunkte des lokalen Interesses müssen wir über die Absetzung jener Frage von der Tagesordnung unsern Beifall aussprechen, weil das Schässburger Gymnasium mit seinen 8 Schülern neben dem Hermannstädter mit 50, Kronstadt mit 30 und Mediasch mit 29 in Prima²⁾ wohl am ehesten preisgegeben worden wäre. Dem oben berührten Vorschlag zufolge soll sich der Student auch über die Mittel ausweisen, mit welchen er seine „Peregrination“ auf deutsche Hochschulen zu vollziehen gedenke. Waren doch höchst ärgerliche Dinge gerade in Halle vorgekommen, so dass der in seinem Heimatsgeföhle empfindlich getroffene Schmeizel den Superintendenten bei „Gott und der Ehre des Vaterlandes“ brieflich hatte bitten müssen³⁾, die Landsleute, die den sächsischen Namen nur zu oft in der Fremde schändeten, mit Auswahl zur Universität zu entlassen und der Fall jenes früh verstorbenen Mediascher Lektors, der seinem Vater 1000 fl. Schulden hinterliess, aber kaum für 100 fl. „*studia*“ nach Hause zurückgebracht hatte, wird wohl nicht einzig dastanden sein. Unendlich segensreich würde sich auch jene Bestimmung von 1722 erwiesen haben, die Rektoren der Gymnasien wenigstens 10 Jahre, die „*ändern Praeceptores classium inferiorum*“ halb so lange in ihren Stellen zu halten⁴⁾. Das ging freilich nur, wenn, wie der „projektierte Rat“ resigniert hinzufügt, „zulängliche *Salaria*“ verordnet würden und die Lehrer unter den Dienern der Kirche Rang und Promotionsrecht zuge-

¹⁾ J. N. J. „Zur Auferziehung der lieben Jugend und zur bessern Einrichtung der Schulen projektierte Rat und Mittel 1722. — Abgedruckt Schulordnung I. 132. ff. Vgl. auch die Einleitung dazu I. LXXIX. Freilich klagt noch die Synode von 1726, dass die von der Universität heimkehrenden Jünglinge *citius ac parest absque ullo examine ad officia promoveri*“. Schässb. Progr. II. 15.

²⁾ Vgl. Schulordnung I. LXXXIV.

³⁾ Schulordnung I. 148.

⁴⁾ Der Hermannstädter Rektor Andreas Schunn verpflichtet sich 1750, 10–12 Jahre zu dienen. A. d. V. XVII. 89.

wiesen erhielten ¹⁾). Aber gerade in Schässburg ist auch die bescheidene Höhe der Besoldungen, wie sie andre Orte boten, nicht erreicht worden. Wenn am Beginn des 18. Jahrhunderts der Rektor der neu geschaffnen Stuhlschule in Grossschenk ausser nicht unwesentlichen Naturallieferungen für sich und seine Kollegen 180 fl. Jahresgehalt bezog, so nehmen sich daneben die 124 Gulden, die Rektor, Kantor und Kollegen in Schässburg unter sich teilen mussten, recht ärmlich aus ²⁾). Bei den Lektoren variiert der Gehalt zwischen 40—16 fl., während der „Extraordinarius“ in barem gar kein fixiertes Einkommen hatte. Dazu flossen aber noch immer die Einkünfte von Hochzeiten, Leichen und andern Gelegenheiten ³⁾) und schafften dem darbenden Lehrer ein Existenzminimum, dass er wohl auch die schwere Zeit, wo die städtischen Kassen völlig versiegten, ohne Salarium ausdauern konnte, bis ihn der Zehnte für vergangene Mühsal reich entschädigte. Für die zu Tage liegende Unterstützungsbedürftigkeit der Kollegen hatte auch die Bevölkerung ein Verständniss gewonnen und wenn der frühere Kantor Michael Deli als Bürgermeister den Kübel Korn, der allmonatlich seit 1695 im öffentlichen Backhause für die Lehrer zugewendet wurde, einstellte ⁴⁾), so empfand man das allgemein als ein Renegatentum, das auf seinen Urheber hässliche Schatten warf. Das Lehrereinkommen half nicht unwesentlich vergrössern auch die freie Wohnung, welche sämtlichen Kollegen in den einfachen Stübchen der alten und neuen Schule eingeräumt war. Der Rektor

¹⁾ Schon M. Fronius hatte in seinem *consilium de schola* (1704—1705) klar erkannt: *Huc sumptibus opus est. Et dignus est mercede operarius et non sordide tractandi sunt animi liberales. Jacet contempta virtus!* Schulordnung I. 114.

²⁾ Schässb. Progr. II. 16. f. — Der Rektor bekam 60, der Kantor 40, die 3 Kollaboratoren 24 ungrische Gulden. Der Kronstädter Rektor hatte damals 100 fl., der Mediascher 60 fl. und der nach Hermannstadt berufene Ausländer Christof Voigt sogar 300 fl. Gehalt. A. d. V. XVII. 79.

³⁾ Im J. 1714 rühmt sich der Schässburger Rat, dass „iezund durch die Gnade Gottes die Salaria fleissig ausgezahlt werden“. Schässb. Progr. II. 17. — Nach dem Range der Leichen richtet sich die Taxe. (Es gibt Special-, General-, Generalius- und Generalissimum-Leichen). In Kremnitz sind *funerum exequiae generales et speciales*. Bei den erstern war der ganze Coetus verpflichtet zu erscheinen, bei den letztern die Hälfte mit dem Kantor. Gesch. d. G. zu Kremnitz, 92.

⁴⁾ Vgl. Schässb. Progr. II. 17. — Bürgermeister Schuller von Rosenthal lässt noch einen Ofen für die Schüler aufstellen.

wurde nach 1712 in dem noch heute neben der Schultreppe am Eingang des sogenannten „Umweges“ stehenden Häuschen einquartiert, welches die Stadt in diesem Jahre für 200 fl übernommen hatte ¹⁾. Ueber die Einrichtung jener Zimmer hat Martin Kelp ein vollständiges Inventar angelegt, dessen Aermlichkeit für die sociale Stellung des Lehrers in damaliger Zeit eine beredte Sprache führt und auch heute noch ein Gefühl der Rührung und des Erbarmens erweckt ²⁾. Und doch hat die Freude an äusserm Tand wie an modischer Kleidung auch jenem Geschlecht die Brust gehoben. Die kümmerliche Lebensführung sollte wenigstens in der äussern Erscheinung nicht zur Geltung kommen. Aufrichtig hat auch das Schässburger Lehrerkollegium sich Mühe gegeben, die alten Klagen der geistlichen Behörde ³⁾ über zu grossen Aufwand zu rechtfertigen. Einen Stein des Anstosses bildeten vor allem die Zobel- und Iltishüte, die silbernen Hefteln (Krepeln) am Dollmann, die silbernen Platten am Gürtel, die wie so vieles Andre oft nicht echt waren und die fuchsverbrämten Röcke (mentecae de collis vulpium), die gerade im Kisder Kapitel den Zorn des Superintendenten Christian Haas herausforderten ⁴⁾. Solcher Kleiderluxus wurde besonders von jungen Akademikern aus Deutschland importiert und auch die Synode gestattete gerne eine Ausnahme in der Kopffrisur, solange die ausländischen Kleider ihre Dienste thaten und der Betreffende nicht in das Ministerium befördert wurde ⁵⁾. Im ganzen 17. Jahrhundert war der Schnurbart (mistaces oder grunnen), wie aus den erhaltenen Grabdenkmälern der ev. Bischöfe hervorgeht, so in der Mode, dass der Schässburger Stadtpfarrer G. Kraus seinem in Leipzig studierenden Sohne ans Herz legen durfte, ja sich ihn wachsen zu lassen, damit „seiner bei der Heimkehr nicht als eines Jungen

¹⁾ Schässb. Progr. II. 19.

²⁾ Eine Probe dieses Inventars Schässb. Progr. II. 18.

³⁾ Vgl. die Synodalbeschlüsse von 1684, 1693 und 1726.

⁴⁾ Si D. Decanus suis pepercerit fratribus, ego revera ipsis non parcam. Kapitularprot. I. 75. ex 1685.

⁵⁾ Quamdiu germanicis vestibus incedunt, licitum esto, peregrinis uti capillis. Syn. Beschl. von 1712 — Capilli peregrini personis tantum in S. Ministerio constitutis vetiti sint. S. B. v. 1736. Dieselbe Synode erwähnt, dass die „Scholares“ in ihrer exotischen Kleidung Kurutzen und Walachen ähnlich sähen. Schulordnung I. 155.

gescholten werde.“ Damals hielt auch der künstliche Haarschmuck aus Wolle hier seinen Einzug im Lande; es bedurfte ernster Ermahnungen gegen die „allzutolle Baroque“, die nach der Auffassung der goldnen Jugend dem Kopfe nützen sollte, während das reifere Alter zu solchem Unfug die Frage aufwarf, „ob denn die Väter kopflos gewesen?“ Das 18. Jahrhundert brachte wieder Wandel und bald sah man den „bedächtigen Herrn Praestans“ mit glattrasiertem Antlitz und dem unvermeidlichen spanischen Rohr die notwendigen Gänge besorgen: auch auf diesem Gebiete erfüllte der sächsische Schulmeister eben seine Mission als Pionier der abendländischen Kultur.

Die Lehrverfassung des Gymnasiums in unserm Zeitabschnitt lässt sich mehr aus den erhaltenen Quellen bruchstückweise erschliessen als genau umschreiben. Aus den Mitteilungen des Rektors West (1722—1730) in der alten Schulmatrikel geht mit ziemlicher Gewissheit hervor, dass noch immer die Hartmann'sche Organisation von 1620 zu Grunde lag, zu welchen die wenigen Modificationen Ladivers bezüglich des „circulus Theologicus und Logicus“ hinzukamen. Freilich war allmählig auch die Prima dem Rektor über den Kopf gewachsen und die Anstellung von 2, später 3 Lektoren hatte naturgemäss eine entsprechende Einteilung in Klassen im Gefolge, deren Namen Poesis, Rhetorica (Oratoria) und Logica gleichzeitig das Ziel des Unterrichts andeuten¹⁾. Jeder Kursus war in der Regel einjährig, nur Poesie und Rhetorik konnten nach den vorhandenen Aufzeichnungen West's auch in einem Jahre absolviert werden²⁾.

Auch die Zeit der Schülerversetzungen, die nach den erhal-

¹⁾ Für diejenigen, welche die Unterklassen (Quarta, Tertia, Secunda) nicht besucht hatten oder vom Lande eintraten, besteht die Grammatikal- und Syntaxistenklasse. Nach Schässb. Progr. II. 20. gehört auch die Syntax zur Prima. Doch beginnt diese nachweislich mit der Poesie. — Interessant ist der Vergleich mit dem Kollegium zu Eperies, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. 1667 eröffnet, umfasst die Anstalt in 10 Klassen alle Stufen vom A B C bis zur Theologie. I. Klasse ABC-Schützen, 2. Kl. Principistae, 3. Kl. Grammatistae seu Etymologistae, 4. Kl. Syntaxistae, 5. Kl. Poetae, 6. Kl. Rhetores et Oratores, 7. Kl. Logici, 8. Kl. Philosophi practici, 9. Kl. Physici et metaphysici. 10. Kl. Theologi. Vgl. Schwieker a. a. O. 28. ff.

²⁾ Schässb. Progr. II. 22. — Doch gerade die Aufzeichnungen West's beweisen, dass die Kurse (besonders der logische) auch 2 Jahre in Anspruch nehmen können. Eine feste Regel lässt sich hier nicht aufstellen.

tenen Nachrichten in jedem Monat vorkommen, und der öffentlichen Prüfungen, die noch immer mit Deklamationen vor einer grossen Zuhörerschaft verbunden waren, lässt sich genau nicht festsetzen¹⁾. Im übrigen machen sich die grossen Wandlungen der Paedagogik auch an unsern Anstalten immer mehr fühlbar. Längst war die ausschliessliche Herrschaft des Humanismus, dessen extremsten Flügel Johann Sturm vertritt, durch die aufkommende nationale und reale Richtung im Schulbetrieb gebrochen. Wenn die Eloquenz auch immer noch einen breiten Raum im Schulplane der sächsischen Anstalten behauptete, wenn noch im Jahre 1714 der fortschrittlich gesinnte Bulkescher Pfarrer Didricius auf Befehl der Synode das Latein wieder in seine Dorfschule einführen musste²⁾, so hatte doch M. Opitz sein Büchlein von „der deutschen Poeterey“ (1624) nicht umsonst geschrieben und hatte nach Ratichius und Comenius der pädagogische Realismus besonders am Waisenhaus in Halle energische Vertretung gefunden. Zwar für Realschulen, wie sie Semler in Halle schon 1739 und Hecker in Berlin 1747 begründeten, waren in sächsischen Städten weder Mittel noch Neigung vorhanden, aber dem neuen Bildungsziele mussten auch unsre Schulen Koncessionen machen. Wie der Gebrauch der deutschen Sprache im öffentlichen und privaten Leben immer mehr überhand nahm, so wurde trotz dem *signum latinitatis*³⁾, das zum Aerger und Leidwesen der Schuljugend noch immer fröhlich circulierte, im Unterricht nicht mehr eine ausschliesslich lateinische Grammatik gebraucht, sondern schon im Jahre 1693 von dem trefflichen Kronstädter Rektor Valentinus Greissing der „Kinderdonat“ herausgegeben, der neben dem latein. Text immer die

¹⁾ Wahrscheinlich stand noch immer die alte Besimmung, *singulis anni angariis fest*; auf welche Termine aber diese Angarien fallen, ist dunkel.

²⁾ Didricius hatte das Latein aus der Dorfschule verbannt und nun befahl die Synode: *scholae principia linguae Latinae reddat, ne barbaries superinducatur*. Schässb. Progr. II. 21.

³⁾ Rektor Joh. West liess 1722 ein silbernes Zeichen machen mit der Inschrift: *Prodesse quam obesse malo*. Schässb. Progr. II. 30. — Derselbe Joh. West Schässb. Transilvanus schreibt sich III. d. Iduum Febr. 1721 in das Stammbuch des Hermannstädters Joh. Georg v. Reussenfels. Vgl. Korrespondenzblatt 1896. 14. — Ebenda Lucas Roth, Schaessburgo-Transilvanus S. S. Theol. stud. Vitembergae pridie Calend. Jan. 1721, † 8 Juni 1724 in Schässburg als Lector II.

deutsche Uebersetzung enthält. Das mit pädagogischem Geschick und praktischem Verständniß für die Bedürfnisse der Schule verfasste Büchlein¹⁾ hat auch in Schässburg bald Eingang gefunden. da kurz darauf auch die griechische Grammatik Wellers²⁾ durch die „erleichterte griechische Grammatica vornehmlich für die Schüler des Waisenhauses in deutscher Sprache verfasst“ (Halle 1711) ersetzt wurde, wie aus verschiedenen in unsrer Gymnasialbibliothek vorfindlichen Exemplaren unzweifelhaft hervorgeht³⁾. Den Kinderdonat lösten wohl wie anderwärts die Grammatiken von Melanchthon, Molnár, Rhenius ab⁴⁾. In der Theologie behauptete noch immer den Ehrenplatz Testament, Katechismus, Psalterien und Melanchthons Werke, im Lateinischen und Griechischen begegnen uns die von früher bekannten Klassiker, daneben Auszüge aus griechischen und römischen Dichtern und von Neuern die Colloquia Erasmi. Wenn auch die lateinische Verskunst noch immer als die Blüte aller Bildung angesehen wurde, wie des Georg Fabritius „libellus de re poetica“ beweist, welches der spätere Schässburger Bürger Georg Briditsch mit eigener Hand abgeschrieben und der Mahnung Kelps folgend, der Bibliothek geschenkt hatte, so eroberte sich das Deutsche im Lehrplan immer mehr Raum und wahrscheinlich wurde neben der „teutschen Schreibkunst“ auch die deutsche Poetik gepflegt, wie von Schülern geschriebene Hefte wenigstens am Hermannstädter Gymnasium zeigen⁵⁾. Das veränderte Bildungsideal, das den Völkern des Abendlands in dem galant homme vorschwebte, erfuhr in den sächsischen Städten Berücksichtigung durch des Camerarius *praecepta morum* (Lipsiae 1579)⁶⁾, wie durch die Anstandslehre (*civitates morum*)⁶⁾, deren handschriftliches Exemplar sich in

¹⁾ Ueber diesen Greissing'schen Donat ausführlich gehandelt Schässb. Progr. II. 23—25.

²⁾ D. Jacobi Welleri *Grammatica graeca nova*. Dieselbe wurde auch am Gymn. zu Wittenberg gebraucht. Vgl. Spitzer *Gesch. d. G. zu Wittenberg*. p. 59.

³⁾ In Hermannstadt waren Weller, Weiss, Neander in Gebrauch. Vgl. A. d. V. XVII. 94.

⁴⁾ So in Hermannstadt. Vgl. a. a. O.

⁵⁾ Vgl. Schässb. Progr. II. 25. f. — A. d. V. XVII. 95.

⁶⁾ Es sind wohl die *Civitates morum* des Erasmus gemeint. Vgl. Schulordnung I. 378.

unsrer Bibliothek findet. Als besondere Wissenschaften werden in West's Aufzeichnungen noch genannt Musik, Homiletik, Arithmetik, Physik, Mathematik, Rhetorik, Logik, Metaphysik, die wahrscheinlich nach einheimischen Handbüchern und geschriebenen Heften getrieben wurden¹⁾. Eine eigentümliche Glanzperiode erlebte an unsern Gymnasien auch die hebräische Sprache, die in Deutschland zuerst Neander um 1550 in den Lehrplan der Schule aufgenommen hatte und die in dem mehr weniger theologischen Charakter unsrer Anstalten einen trefflichen Nährboden gewann. Wenn in Hermannstadt Michaelis hebräische Grammatik eingeführt war¹⁾, so ist es kaum denkbar, dass der perfekte Hebräer Martin Kelp dieser Sprache nicht auch an dem seiner Leitung unterstehenden Gymnasium wenigstens ein bescheidenes Plätzchen gegönnt haben sollte, wie ja auch in Kronstadt von 1702—1720 unter den 3 Lektoren als Professor *linguae sanctae* der Dr. Med. Joseph Clemens Brecht de Brechtenberg, der Verfasser gelehrter Werke, ausdrücklich genannt wird²⁾. Die Geschichte erfreute sich gerade in Schässburg besondrer Gunst, zu Kelps und Haners Studien und spätern Arbeiten ist gewiss der Grund schon am Gymnasium gelegt worden, wie denn auch in Hermannstadt sich der Vortrag an Freyer's *Compendium der Weltgeschichte* und Hübners *geographische Fragen* anlehnte³⁾. Im übrigen konnte der Sachse damals seine Bildung nur am Gymnasium erwerben; alle Schüler machten denselben Kursus mit und nur die Universität unterschied dann den akademischen Theologen von seinen weniger glücklichen Genossen, die in kirchlichen oder politischen Aemtern sich ein bescheideneres Ziel gesetzt hatten. Freilich finden sich in der alten Schulmatrikel Andeutungen, dass gewisse Schüler zu Gunsten der deutschen Sprache von dem lateinischen Unterricht entlastet wurden⁴⁾

¹⁾ In Hermannstadt war Alstedt's Philosophie in Gebrauch. A. d. V. XVII. 94.

²⁾ Vgl. Dück. p. 74. Dass Brecht über hebräischen Studien seine ärztliche Praxis stark vernachlässigte, geht auch daraus hervor, dass er mit den übrigen Lehrern die „*mensa ambulatoria*“ teilte.

³⁾ Vgl. A. d. V. XVII. 94. In diesem Zeitraum werden auch viele Lehrbücher in sächsischen Druckereien aufgelegt, z. B. Konrad Dietrich's *Epitome catechetica* 1674 in Kronstadt.

⁴⁾ Schässb. Progr. II. 25.

und Marcus Fronius hatte in seinem „Consilium de schola“ (1704–1705) schon mit vorahnendem Blick die Nothwendigkeit einer gesonderten, deutschen Schule (Seminarium) für die Dorfslehrer und Prediger erkannt, ohne aber mit seinem heilsamen Vorschlage durchzudringen¹⁾.

Es ist schon oben über die Bedeutung der öffentlichen Deklamationen und Disputationen gehandelt worden. Seit die Schulkomödie in Abnahme gekommen, rückten sie immer mehr in den Mittelpunkt der Schulfeier bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfungen und bildeten wohl auch für den sich verabschiedenden Studenten die geräuschvolle Staffage. Ueber ein bestimmtes Thema besonders aus Theologie und Philosophie wurden Thesen aufgestellt und unter dem Vorsitz des Rektors entspann sich nun die Wortschlacht, an der die ältern Schüler und die Lehrer sich beteiligten²⁾, ja auch angesehene Männer aus dem Publikum bethätigten ihr Interesse oft durch unmittelbares Eingreifen in die Debatte. In der Rhetorik wurde die Jugend für diesen Zweck praktisch vorbereitet und konnte sich eine gewisse Gewandtheit im lateinischen Ausdruck und eine Schlagfertigkeit der Rede aneignen, die das moderne Geschlecht nur im spätern Leben mühsam erwirbt³⁾. In den uns erhaltenen Thesen kommt viel zurückgedrängtes Lehrerleid zum Ausdruck. Die weltliche Gewalt bekam bei diesen Schulsaturnalien, wo Lehrer und Schüler im Vordergrund standen, manch bittere Wahrheit zu hören, die dem armen Präceptor die Seele drückte und es klingt wie die Mahnung einer göttlichen Stimme an das verblendete Zeitalter, wenn das Einschreiten des Gerichts auf die Anzeige unredlicher Leute los als ein Unrecht bezeichnet wird, wenn nach der These auch dem

¹⁾ Vgl. Dück. p. 73. ff. — Schulordnungen I. 107. ff. besonders II. §. 19.

²⁾ M. Fronius hatte in Kronstadt seit 1706 für die Schüler alle 14 Tage und für die Lehrer über schwierige Themata, die er selber stellte, alle 6 Wochen öffentliche Disputationen eingeführt. Dück. 73.

³⁾ M. Felmer führte am Hermannstädter Gymn., wo er Rhetorik auf Grund der *tabulae orat. Freyeri* lehrte, wöchentliche Deklamationen und monatliche Redelübungen ein, zu welchen er selber Thema und Disposition gab. A. d. V. XVII. 93. Doch ging es an den sächsischen Anstalten nicht anders als in Deutschland. „Die Disputationen fingen an, ihren Wert als *specimina eruditionis* zu verlieren; am Ende des 18. Jahrh. waren sie völlig in Misskredit gefallen, ihre Stelle nahmen wissenschaftliche Arbeiten ein.“ Paulsen 374.

Haeretiker gegenüber das gegebene Wort binden soll und — ein Fall, der aus dem Leben gegriffen war — wenn die Behauptung aufgestellt wird, eine Berufung in eine Stelle, die durch ungerechte Entfernung des Vorgängers erledigt sei, anzunehmen, verbiete das gute Gewissen¹⁾.

In diesem Zeitraum dauert die organisierte Körperschaft des Coetus fort, jedoch mit wesentlichen Modifikationen. Seitdem nämlich unter Ladiver die eigentlichen Studenten die stattliche Zahl von 48 (1679) erreicht hatten, boten die dürftigen Wohnungen der Schule nicht mehr für alle Unterkunft und ein Teil war gezwungen, ohne „Toga“ sich in der Stadt einzuquartieren²⁾. Diese „neutralistae, non togati“ sind in jeder Beziehung an die Schulgesetze gebunden, nur von den Pflichten und Rechten (Benefizien) der Alumnaten sind sie ausgeschlossen. Seit dem Rektorate West's 1722 kommt für diese species des Primaners der Name „Chlamydaten“ auf, der bis zum heutigen Tage sich erhalten hat, ohne dass diese indessen vorläufig eine ähnliche Körperschaft gebildet hätten wie die Togaten³⁾. Die Geschäfte des Coetus besorgen noch immer selbstgewählte Beamte⁴⁾, nur dass seit 1708 der Rex von der Bildfläche verschwindet, während zu den schon vorhandenen Offizialen Praefectus und Orator, der Aedilis als Organ der ökonomischen Abteilung mit der speziellen Befugnis, die Schule und ihre Umgebung nach ihrer Reinlichkeit zu überwachen, hinzutritt⁵⁾. Noch immer war die Schule in ihren

¹⁾ Die genannten Thesen sind alle aus M. Kelp's „positiones theologiae ex articulo de magistratu politico und de ministerio ecclesiastico“ genommen; sie sind angeführt Schässb. Progr. II. 26. f. „In locum injuste remoti nullus salva conscientia vocationem suscipere potest“.

²⁾ Kelp hat 1684 zuerst verzeichnet: „Sine toga frequentavit primae classis lectiones Johannes Fröhlich Leschkirchensis“. Schässb. Progr. II. 27.

³⁾ Vgl. Schässb. Progr. II. 28. In Kronstadt datieren die Chlamydaten erst seit 1734; die Gebrüder Neidel waren die ersten. Dück 79. — In Hermannstadt schon seit 1598 ein Unterschied zwischen Togaten und Chlamydaten. A. d. V. XIX. 346.

⁴⁾ Freilich steht dem gewaltigen Schulinspektor nichts im Wege, die Beamten selbst zu ernennen, wie das im Jahre 1741 mit dem praefectus geschah. Vgl. Schässb. Progr. II. 28.

⁵⁾ In Hermannstadt bilden um diese Zeit die armen Schüler (mendicantes) eine eigne Genossenschaft mit eignen Rechten und Pflichten. Vgl. A. d. V. XVII. 76.

lernenden Gliedern auf die öffentliche Mildthätigkeit angewiesen, welche sich auch in diesem Zeitabschnitte nicht verleugnete. Die „Cantation“, die „Präbende“, das „puer natus“ in der Christnacht und die „Hochzeitscoquinen“ bildeten nach wie vor für die Schüler eine nicht zu verachtende Einnahmequelle und hohe Gönner unter den weltlichen und geistlichen Gewalten erwiesen ihr Wohlwollen durch manche Spende in Geld oder noch mehr in Naturalien¹⁾. Die Sorge für den Unterhalt ärmerer Schüler, die auch „in dem projektierten Rat und Mittel“ (1722) so rührenden Ausdruck findet, hat in jenem Zeitalter die ersten Legate zu Studienstipendien ins Leben gerufen. Das „Rosler'sche Legat“ von 400 fl. aus der Mitte des 17. Jahrhunderts erhielt durch das Testament des Arkeder Pfarrers Andreas Schenker vom 24. Juni 1715 im Betrage von 300 fl. einen namhaften Zuwachs; beide sollten als unverzinsliches Darlehen an brave Jünglinge (*bonae spei et indolis studiosis*) zur Ermöglichung ihrer Universitätsstudien mit dem Rückzahlungstermin von nicht länger als 7 Jahren verliehen werden²⁾. Freilich die dürftige Lage der Stadt hat der Privatwohlthätigkeit für die nächste Zeit oft schmerzliche Schranken gesetzt und das edle Beispiel der wackern Pfarrherrn findet spät Nachfolge. Die bunte Schülermasse, die noch immer aus allen Gegenden des Landes, sogar von ungarischen Anstalten sich rekrutierte, erforderte strenge Zucht und harte Strafen. In den Gesetzen Ladivers, die wohl nur für die Offizialen zur Aufrechthaltung der Ordnung bestimmt waren, stehen nur Geldstrafen für relativ leichte Vergehen. Ueber die 12 Denare hinaus übte der Rektor die Strafgewalt und einmal kommt sogar die hohe Busse von 4 Gulden vor³⁾. Dazu macht auch der Schulinspektor von seinem nirgends genau umschriebenen Recht ausgiebig Gebrauch und das „ehrwürdige“ Kapitel diktiert

¹⁾ So liess selbst der gefürchtete Bürgermeister Joh. Schuller v. Rosenthal 1697 in dem Schulbackhaus einen neuen Ofen errichten. Die Stadtkasse und der Klerus wetteifern in Geld- und Naturalgeschenken. Vgl. Schässb. Progr. II. 28. Auch die 1682 abgebrannte Schultreppe wurde wieder hergestellt, vollständig erst 1714.

²⁾ Vgl. Schässb. Progr. II. 29. In Hermannstadt fliessen seit dem Anfang des 17. Jahrh. namhafte Geschenke an die Schule. Der Stadtpfarrer Richelius stiftet um 1650 das bedeutende Legat von 1000 fl. zu demselben Zweck. A. d. V. XVII. 60.

³⁾ Schässb. Progr. II. 30.

einmal zwei Studenten, die in einem Baumgarten Unfug getrieben und die Eigentümerin an ihrem guten Ruf gekränkt hatten, „Andern zum Schrecken“ 20 Gulden Strafe¹⁾. In solchen Disziplinarfällen musste nun auch der Rektor eine drückende Einschränkung der Autorität, die ihm als Schulleiter gebührte, erfahren und nicht selten traf es sich, dass die Anordnungen des Rektors per majorem potestatem geradezu aufgehoben wurden und das offenbare Unrecht des Schülers, wenn es den höhern Gewalten gefiel, sich in Recht verwandelte. So musste auch der Rektor Martin Hirling 1717, in einem Streit mit dem anrühigen Studenten Thomas Gutt aus Pruden zum Bewusstsein seiner Ohnmacht kommen, als der Stadtpfarrer und Dechant Bartholomaeus Melas aus Gründen, welche sich heute der Klarlegung entziehen, in plötzlichem Gesinnungswechsel für den von ihm selbst mit der Relegation bedrohten Unruhestifter Partei ergriff²⁾. Der schwer kompromittierte Schüler musste zwar mit einem für ihn merkwürdigerweise günstigen Lemundszeugnis weichen, aber der Rektor erlitt solche Demütigung, dass er schon 1718 gewiss nicht mit schwerem Herzen in das städtische Diakonat übertrat, wo ihm derartige Kollisionen wenigstens erspart blieben. Bei alledem galt aber die Disciplin an der Schässburger Schule für streng, denn 1716, als der gleichnamige Sohn des Stadtpfarrers Bartholomaeus Melas und spätere Vater des berühmten Generals³⁾ das Rektorat inne hatte, wurde der lüderliche Kantor von Schweisacher durch Sentenz des Kisdor Kapitels für 14 Tage zur Korrektur auf das Schässburger Gymnasium geschickt⁴⁾. Trotz mancherlei Auswüchsen und ärgerlichen Vorkommnissen fehlte es auch in diesem Zeitraum nicht an Schülern, die der Anstalt durch ihr späteres Leben hohe Ehre einlegten. Ausser dem Bischof Lucas Graffius (1712—1736) und dem Sachsengrafen Andreas Teutsch war auch der Bischof Andreas Scharsius (1708—1710) ein Schüler der Anstalt gewesen und gerade in dieser Periode

¹⁾ Vgl. Schässb. Progr. II. 31. — Die Strafgeder teilten anfangs Rektor und Kollegen; später flossen sie in den Bibliotheksfond.

²⁾ Der ganze Verlauf des ärgerlichen Streitens ausführlich behandelt Schässb. Progr. II. 31. ff.

³⁾ Siehe weiter unten!

⁴⁾ Schässb. Progr. II. 30.

finden sich an der Spitze unsrer ev. Kirche viele Männer, die zu der Schässburger Schule in näherer oder fernerer Beziehung gestanden haben ¹⁾. Wie in Kronstadt der blinde Lehrer Martin Rauss die Schüler entzückte und nach Schmeizels Zeugnis „mehr Gelehrsamkeit besass als viele seiner Coetaneorum, die beide Augen im Kopfe hatten“ ²⁾, so weist auch die Schässburger Schule unter ihren Studenten einen blinden Jüngling Johann Schenker aus Arkeden (1722—1731) als ein psychologisches Wunder auf, da er bei seiner Blindheit über ein staunenswertes Gedächtnis verfügte ³⁾.

Trotz solchen erhebenden Erscheinungen war aber das Leben klein und drückte mit voller Wucht auf die schwachen Schultern des von den Gütern dieser Welt ausgeschlossenen Jugendbildners. Wie ein Notschrei um Erlösung aus unwürdiger Lage klingt die bittere Klage des Hermannstädter Rektors Johann Kremes (1687—1691) ⁴⁾, die wohl auch der Schässburger Präceptor schmerzlich genug empfand: „Sehr lästig ist dieses Amt, verknüpft mit vielen Schmähungen und mancherlei Missgunst; sehr hart und schwierig ist die Lage derer, die einmal in diese Mühle eingetreten sind. Denn es gibt keine Stellung, welche mehr dem Urteil

¹⁾ 1. Der Bischof Christian Barth (1647—1652) war 1618 Schässburger Rektor.

2. Lucas Hermann I. (1652—1666) war ein geborner Keisder und 1646 Pfarrer in Trappold; wahrscheinlich hat er in Schässburg die Schule mitgemacht. Ali Pascha bot ihm vergeblich auf dem Landtag zu Maros-Vásárhely 1661 das siebenbürgische Fürstentum an.

3. Paul Zekelius (1. Mai — 16. Sept. 1666) 1644 Rektor in Schässburg.

4. Stefan Adami (1666—1679) geb. 1605 in Deutschkreuz (Stuhlgemeinde von Schässburg).

5. Bartholom. Baussner (1679—1682) ein gebürtiger Repser, war 1656 Prediger in Schässb.

6. Georg Krauss (1711—1712) war Pfarrer in Schaas und seit 1684 Stadtpfarrer in Schässburg gewesen.

7. Georg Haner (1736—1740) in Schässburg geboren 1672, Rektor daselbst 1695—1698. — Die nächsten 100 Jahre kein Schässburger auf dem Bischofsstuhl. Erst 1843 G. P. Binder, von da an bis heute immer ein Schässburger.

²⁾ Dück, p. 69.

³⁾ Alte Schulmatrikel. Bl. 71. „Theologiae nec non artis homiliticae cultor in defessus“, nach West.

⁴⁾ Vgl. A. d. V. XVII. 71.

der Menschen ausgesetzt ist als die des Lehrers. Ueber die Kleider urteilt der Schneider, über die Speisen der Koch, über die Schuhe der Schuster, über die übrigen Künste die betreffenden Künstler, aber über den Unterricht der Jugend, eine hochbedeutende Angelegenheit, die nicht der Tausendste versteht, wagen Schuster, Köche, Schneider und wer nicht Alles zu urteilen und den Lehrern weise Vorschriften zu geben. Wenn die Knaben und Jünglinge von einer geschwätzigten Amme oder von einem trunkenen Diener zu Hause irgend welche Laster angenommen haben, das ist nicht ihre Schuld, sondern wird der Nachlässigkeit der Lehrer zur Last gelegt. Der leichteste Irrtum der Lehrer wird als ein ungeheures Verbrechen angeklagt, ja das Beste, was man sagt und thut, wird arglistig verdreht und durch falsche Auslegung anders gedeutet als es der Urheber meinte. Der unbedeutendste Lohn wird den Lehrern der Jugend gegeben, ein Gräber bekommt oft mehr als ein Lehrer. So kärglicher Lohn wird ihnen zu Teil, dass für den Toten kaum soviel übrig bleibt, die Kosten des Begräbnisses zu bestreiten.

V.

Von der Errichtung des Oberkonsistoriums bis zur „Allerhöchst begünstigten Vorschrift für die Konsistorien der A. C. Verwandten in Siebenbürgen.“

(1754—1807.)

Nur mühsam und schwer hat sich der Geist der neuen Zeit im Karpathenland durchgerungen. Noch blutete das Reich aus tausend Wunden der Türken- und Uebergangsperiode und schon begann der österreichische Doppelaar, von dessen Schutze die Sachsen, seit jeher die Erfüllung ihrer berechtigten Wünsche gehofft hatten, seine Gewalt zum Schaden des einzigen, wahrhaft dynastisch gesinnten Volkes im Lande zu üben. So traf das kümmerliche Geschlecht, welches dem Würgengel des Krieges und der Pest nicht immer zu seinem Glücke entronnen war, im „Schatten jener Flügel“, deren Rauschen es seit 2 Jahrhunderten im Wachen und Träumen herbeigesehnt, eine Enttäuschung nach der andern.

Zu den unerschwinglichen Lasten, die nach einem ungerechten Schlüssel auf die sächsische Nation gelegt wurden, gesellte sich bald auch die geistige Not und Drangsal, die in der unheimlichen Gestalt der Gegenreformation ihr Haupt erhob und den letzten Rest der Widerstandskraft zu ersticken drohte. Das kaiserliche Regiment, verkörpert in einer brutalen Soldateska, welche zu der allerschlimmsten Art von Dragonaden sich trefflich brauchen liess und in einem rücksichtslosen Beamtentum, das sich den unerhörten Leiden des verschlagenen Bruderstammes teilnahmslos gegenüberstellte, hat damals so schwer auf den Volkskörper gedrückt, dass der sächsische Bauer seine Freiheit opferte, um in der Knechtschaft des Komitatsbodens sein elendes Leben weiter zu fristen und nur mit Gewalt in der alten Heimat zurückgehalten werden konnte¹⁾. Nicht in letzter Reihe kam die sächsische Kirche in Gefahr, mit welcher doch das ganze Schulwesen zusammenhing. Es begann die leidige Zeit der Fiskalprocesse, des Kampfes um das Ehedispensrecht in verbotenen Graden mit einer unersättlichen Regierung, der offenen und verdeckten Proselytenmacherei, die namentlich in sächsischen Städten mit den verwerflichsten Mitteln betrieben wurde. Der Wiederaufrichtung des katholischen Bistums in Karlsburg (1716) folgte ein schamloser Seelenschacher, dessen Versuchungen das verkümmerte Volk besonders in seinen einflussreichen Familien nur mühsam zu überstehen vermochte und für welchen die zahlreichen Adelsdiplome sächsischer Renegaten ein zweifelhaftes Aequivalent bildeten. Das Gubernium, in welchem unter 12 Räten nur 2 Sachsen sassen, hatte schon 1731 der Regierung einen Plan zur vollständigen Vernichtung des Akatholizismus unterbreitet²⁾, den nur die dringenden Vorstellungen der Reformierten und Sachsen zu Fall brachten³⁾. Selbst die grosse Kaiserin Maria Theresia,

¹⁾ Vgl. Joh. Höchsmann, Studien zur Gesch. Siebenbürgens im 18. Jahrh. A. d. V. XI. 253. und XVI. 28. — Die schreckliche Misshandlung der Sachsen, besonders Schässburgs bei Höchsmann, die Kommandierenden Siebenbürgens in den Jahren 1704 und 1705. Mediasch 1877. — Aufforderung Rabutin's an die Schässburger nach der Schlacht bei Sibó, „es sei Zeit, nach der kaiserlichen Klemenz zu kriechen“.

²⁾ Es waren mit dieser Aufgabe 5 katholische Gubernialräte betraut worden.

³⁾ Schulordnungen I. CXXIX.

die den Sachsen untrügliche Beweise ihres Wohlwollens gegeben, sah in der Katholisierung des Landes eine Hauptaufgabe ihres Lebens. Entgegen dem Gesetz über die Gleichberechtigung der 4 recipierten Religionen wurde der Austritt aus der katholischen Kirche mit harten kriminellen Strafen, mit Gefängnis und Amtsverlust geahndet und das Allerhöchste Dekret von 1751¹⁾, dass die Hälfte des Rates in sächsischen Städten mit Katholiken besetzt werden solle, brachte selbst dem glaubenseifrigen Bischof Anton v. Bajthay das Geständnis über die Lippen, dass die auf solche Weise beförderten Individuen „nicht immer die nötige Fähigkeit besäßen“ Damals zählte der Kronstädter Rat unter 16 Mitgliedern 9 Katholiken und in Schässburg standen an der Spitze des Magistrates zwei durchaus unwürdige Subjekte²⁾, die ihre unsaubern Hände den Franziskanern und Jesuiten in der Stadt nur zu bereitwillig zur Verfügung stellten. Was die Adlershausen, Cronenthal, Ehrenschild, Drauth, Herbertsheim, Wankel von Seeberg an ihrem Volke gesündigt, das hat die Weisheit des sächsischen Diplomaten und Staatsmannes Baron Bruckenthal nur schwer in aufopferungsvoller Thätigkeit wieder gut machen können. Unter Joseph II. hat die Krisis ihren Höhepunkt erreicht; mit den Missbräuchen und Irrtümern früherer Zeiten wurde auch die gesammte Organisation des sächsischen Volkes zu den Toten geworfen (1784), und auch das Toleranzpatent (1781), des sonst aufgeklärten Monarchen hat das für unsre Schule und Kirche so gefährliche Uebergewicht der katholischen Religion nicht aufzuheben versucht³⁾. Aber mit dem Restitutionsedikt vom 28 Januar 1790⁴⁾, welches auch der sächsischen Nation die alte Verfassung wiedergab, war die schlimmste Gefahr für wenigstens ein halbes Jahrhundert beseitigt, obgleich der stürmische Jubel, mit dem man das Wiederaufleben der Nation begrüßte⁵⁾, durch das

1) Vgl. Schulordnungen I. CXIX.

2) Vgl. Bilder aus der vaterländischen Geschichte von Dr. Friedrich Teutsch 1895. p. 223. — Auch in Kremnitz sitzen 1761 im innern Rate 11 Katholiken und nur 1 Protestant. Gesch. d. G. p. 106.

3) Vgl. Aus sieben Jahrhunderten von Dr. Friedrich Schuller. 1895. p. 187. ff.

4) Vgl. Bilder aus der vaterl. Gesch. von Dr. Fr. Teutsch. 258.

5) Vgl. die Volksschrift des spätern Bischofs Jakob Aurelius Müller „die Siebenbürger Sachsen“. Bilder aus der vaterl. Gesch. p. 258. f.

Unkraut des kommenden „unaufgeklärten Absolutismus“ nur zu bald erstickt wurde.

Die wechselnden Formen der politischen Organisation, die aus dem ungleichen Kampf mit Regierung und Staat scheinbar siegreich hervorgegangen war, konnten auch auf die Zustände der Kirche nicht ohne Folgen bleiben. Das Konsistorium, welches in seinen Kongregationen noch in den Anfang des Jahrhunderts (1708) hinaufreichte und aus den evang. Gubernialräten und den sächsischen Oberbeamten einerseits, dann dem ev. Bischof, den Dechanten und Vertretern der bedeutendern Kapitel andererseits zusammengesetzt war, gab sich 1754 als oberste Kirchenbehörde eine feste Verfassung¹⁾ und schuf auch für die Angelegenheiten der Schule ein geistiges Centrum, dessen segensvolle Wirkungen die sächsischen Gymnasien fast ausnahmslos empfunden haben. In den modifizierten Konsistorialkonstitutionen von 1766²⁾ wird den neu eingerichteten Domestikalkonsistorien die Sorge für Kirche und Schule in der nachdrücklichsten Weise ans Herz gelegt, die Gymnasien sollen innerlich und äusserlich in „möglichstes Wachstum gebracht werden“ durch Anstellung geschickter Lehrer, durch einerlei „methodus docendi et catechisandi“, durch den Druck entsprechender Bücher, durch Aufstellung „hinlänglicher und dauerhafter Salarien“. Damals hat die alte Honterusschule unter den Auspizien des Stadtpfarrers Georg Preidt und unter dem trefflichen Rektor Paulus Roth (1771—1780), dem „praeceptor Barciae“, einen seit lange nicht gesehenen Aufschwung genommen³⁾, Hermannstadt erfuhr unter der ausgezeichneten Leitung des erleuchteten Zweigestirns Andreas Schunn und Martin Felmer (1756—1758)⁴⁾ eine gründliche Neuordnung seines Gymnasiums, die Mediascher Organisation von 1762 war das Werk des zum dortigen Stadtpfarrer berufenen Andr. Schunn (Rektor Jakob Mangesius)⁵⁾ und wie natürlich ganz aus dem Geist der Hermannstädter Schule geboren, Bistritz erlebte unter seinem

¹⁾ Vgl. Christian Heyser, die Kirchenverfassung der A. C. Verwandten im Grossfürstenthum Siebenbürgen. Wien 1836. p. 51. ff.

²⁾ Vgl. Schässb. Progr. III. 2.

³⁾ Vgl. Dück, p. 88. ff.

⁴⁾ Vgl. A. d. V. XIX. 334. ff. — Schulordnungen I. CIII. und 176—242.

⁵⁾ Schulordnungen I. CXI. ff. und 243—276.

Rektor Andreas Schaller (1748—1761) eine kurze Blüte¹⁾, selbst kleinere Anstalten wie Mühlbach, das unter dem Stadtpfarrer Mathias Lang und dem Rektor Georg Schullerus (1762—1769) neue Gesetze bekam²⁾, wurden auf die Bahn des Fortschritts gerissen. Auch die Schässburger Schule ist in diesem ehrenvollen Wettkampfe der Schwesterantalten nicht als müssiger Zuschauer stehen geblieben; die Schenker'sche Schulordnung von 1772³⁾ hat dem Gymnasium in vieler Beziehung bis in die neueste Zeit als Richtschnur gedient und zu jener stetigen Entwicklung mitgeholfen, die wenigstens bis zum Jahre 1796 nachweisbar dauert. Die Thätigkeit des neuen Oberkonsistoriums erstreckte sich auch auf weitere Interessen der Schule. Ein Hofdekret von 1752⁴⁾ hatte verordnet, dass Alle, welche auf die Universität zu reisen gedächten, vorher genau geprüft werden sollten, dass denselben darüber ein testimonium ausgestellt und daraufhin erst vom Gubernium ein Interimspass verabreicht werde⁵⁾. Dieser Pass musste zu Wien in der Hofkanzlei vorgezeigt werden, worauf der Betreffende dann einen Revers unterschrieb, dass er nur „ad amicas academias et provincias“ sich begeben wolle. Wenn er dann auf der Heimreise Wien berührte, so wurde ihm auch der Revers wieder eingehändigt⁶⁾. Nun hatte das Oberkonsistorium schon 1753, nachdem als die zwei Prüfungstermine der geschworene Montag und der Hermannstädter „May Jahrmarkt“ bezeichnet worden waren, ein Examen abgehalten, zu dem sich nicht Wenige gemeldet hatten. In der Sitzung vom 5. April 1753 wurde das Prüfungsergebnis festgestellt und im Zusammenhang damit die heilsame Verfügung getroffen, es habe in Zukunft Niemand mehr ohne vorheriges

¹⁾ Schulordnungen I. CIII. und 165--176.

²⁾ David Krasser, Gesch. des Mühlbacher Untergymn. Progr. 1857. p. 23.

³⁾ Schulordnungen I. CXXXV. und 333—337.

⁴⁾ Das kaiserliche Hofdekret ist nach Katona 39. p. 515. datiert vom 28. Decemb. 1753.

⁵⁾ Schulordnung I 161. ff

⁶⁾ Vgl. Schässb Progr. III. 29. ff. Dort ist ein Exemplar von einem Interimspass des Guberniums und einem wirklichen Pass der siebenb. Hofkanzlei in Wien, sowie ein Revers des Schässburgers Martin Hermann aus dem J. 1769 wörtlich angegeben. Vor dem Gubernium musste sich der Betreffende auch darüber ausweisen, dass er die erforderlichen Mittel „seu propriis seu privatis patronorum suorum sumtibus et expensis“ besitze.

Examen, bei welchem auch das sittliche Betragen in Rücksicht zu ziehen sei, vom Gymnasium zu „valedicieren.“ Die Lektoren und Kollaboratoren des Hermannstädter Gymnasiums sollten zu diesem Konsistorialexamen als Opponenten zugezogen und in allen Gymnasien „einerley Methodus docendi und einerley Autores in allen Disciplinen eingeführt“ werden. Als „Autores Scholastici“ haben zu gelten: 1. In Hebraicis „Danzii Gramatica.“ 2. In Graecis „Die Hällische Gramatic“ (von Schultz). 3. In philosophia „Baumeisteri.“ 4. In der Moral (kein Buch genannt). 5. In Jure naturae (kein Buch genannt). 6. In Theologia Latina (kein Buch genannt) 7. In Theologia Germanica „Dieterici Catechetica minor.“ 8. In Rhetorica „Freyeri.“ 9. In poesi „Freyeri.“ 10. In Syntaxi „Cornelius Nepos.“ 11. In Grammatica „Muzelium“. 12. In Rudimentis „Colloquia Langii.“ 13. In Rethorica „Curtium, Plinium, Ciceronem“¹⁾. Durch die Beratungen der Konsistorialsitzungen wehte überhaupt ein frischer Wind; das Konsistorium war sich seiner Pflichten als oberste Schulbehörde vollauf bewusst. Einen Ausfluss dieser Erkenntnis bildete die Bestimmung, dass nicht nur die Lehrmethode, sondern auch die „salaria praeceptorum“ von der Verfügung des Konsistoriums abhängen²⁾. Die Prüfungen sollten in Zukunft nicht nur vor dem Abgang auf die Universität stattfinden, sondern auch nach der Heimkehr der Kandidaten und darnach sollte ihnen der Rang, nicht aber wie bisher nach dem Alter zugewiesen werden³⁾. In den schweren Tagen, da der

¹⁾ Schulordnungen I. 162. — Dieselben Fragen wurden auch auf der Synode zu Birtzhalm (3. Oktober 1753) verhandelt und die einzuführenden Lehrbücher teilweise ergänzt: 1. In Theologia majore Baieri vel Schuberti compendium — 2. In Theol. minore Freytingshausenii Grundlegung. — 3. In stilo Latino Heineceii fundamenta stili — 4. In Etymologicis Mucelii colloquia. — 5. In der deutschen Klasse (in classe Germanica) Luthers Katechismus und Hübners biblische Historien. Dazu noch das Hallische Sittenbüchlein und die Hallische Kalligraphie. — Vgl. Schulordnung I. 164. Ueber die genannten Autoren findet sich das Nötige in den Anmerkungen I. 393. ff.

²⁾ Sitzung vom 22. Juni 1754. Schulordnung I. 164.

³⁾ In Schässburg bestand die Prüfung in einer Probepredigt, die der Anstellung der Kandidaten vorausging und seit 1802 in einer dem Domestikalkonsistorium einzureichenden Dissertation. Die Lehrer behielten den Rang, den sie als Schüler gehabt. — Auch in Hermannstadt waren die Akademiker nach ihrer Heimkehr von der Universität schwer zur Prüfung zu bringen. Als auch Gewaltmassregeln nicht halfen, führte das Lokalkonsistorium (17. Aug. 1804) ebenfalls Probepredigt und Dissertation ein. Vgl. A. d. V. XIX. 384. f.

Katholizismus mit der Anmassung einer privilegierten Staatsreligion auftrat und unter dem Schutz der Staatsgewalt seine siegreiche Propaganda den Frieden der recipierten Konfessionen störte, war das Oberkonsistorium auch zur Verteidigung seiner gefährdeten Rechte in Kirche und Schule berufen. Freilich hatte in dieser Beziehung eine engherzige Auffassung den kommenden Stürmen nicht unwesentlich Vorschub geleistet. Aus der eignen Mitte waren Gedanken laut geworden, welche in der Beschränkung des Besuchs ausländischer Universitäten kein Unglück für die Nation mehr sehen wollten. Anfangs hatte Halle mit seinem ausgesprochenen Pietismus der Synode viel Kopfzerbrechen verursacht, der aber gerade mit seinem praktischen Christentum auch bei uns die Herzen gefangen nahm und später war an derselben Universität die Wolf'sche Philosophie¹⁾ als das schreckhafte Gespenst in die Erscheinung getreten, dem gegenüber die Synode eine durchaus abwehrende Haltung einnahm²⁾. Dazu gesellte sich die ökonomische Erwägung, dass von den jungen Leuten viel Geld ausser Landes getragen werde nicht immer mit dem gewünschten Nutzen. Aber die Gegenreformation brachte die Geister zur Besinnung. Nachdem der erste Angriff auf die Freiheit des ausländischen Universitätsbesuchs schon 1731 siegreich abgeschlagen war³⁾, verordnete ein Dekret der Kaiserin am 24. August 1764, der Besuch fremder Hofschulen sei in Zukunft verboten, weil sie aus dem Bericht über die allgemeine Schulvisitation ersehen habe, dass man sich auch im Vaterland entsprechend bilden könne⁴⁾. Gerade zu jener Zeit wurde auch die Errichtung einer ev. Universität in Hermannstadt ernstlich ins Auge gefasst. Bruckenthal hatte schon einen Plan zur Aufbringung der erforderlichen Geldsumme, die auf eine Million veranschlagt wurde, entworfen und damit die Genehmigung seiner hohen Gönnerin Maria Theresia gefunden. Mit ihm arbeitete Hand in Hand der damalige Bischof Georg

¹⁾ Die formelle Inauguration der neuen Aufklärungszeit geschieht durch die Zurückberufung Wolf's nach Halle. Kurz vorher hatte der spätere König Friedrich II. noch als Kronprinz an den Philosophen geschrieben: Die Aufgabe der Philosophen sei, zu erdenken, die der Könige, die Gedanken auszuführen. Paulsen. 419.

²⁾ Vgl. Schulordnungen I. 156 u. 157. Synode zu Birthäl'm. (1740 u. 1742.)

³⁾ Schulordnung I. CXXIX.

⁴⁾ Schulordnung I. 293.

Jeremias Haner, der in einem Gutachten 1762 sich auch schon für Mediasch als Ort der künftigen Universität ausgesprochen hatte¹⁾. Das Projekt scheiterte an dem Widerstande der Katholiken. Der gelehrte Bischof Anton v. Bajtay, der ehemalige Lehrer Kaiser Josef II., den „schon der Name einer protestantischen Universität in Hermannstadt entsetzete“, wusste in einer ausführlichen Denkschrift (1766) darzuthun, wie der katholischen Religion, die man doch in Siebenbürgen in „grössere Aufnahme bringen wolle“, durch diese Universität der Boden unter den Füssen genommen werde²⁾. Ob an dieser Hochschule unser Volk viel verloren hat? Eines steht fest: Die Verbindung mit Deutschland wurde jetzt, als sie durch allerhöchste Verordnung auf dem Spiele stand, eifriger als je gesucht und der ernstesten Vorstellung der vereinigten Reformierten und Sachsen gelang es (11. Oktober 1764) nach anfänglichem Schwanken des Hofes durchzusetzen³⁾, dass den Kandidaten des geistlichen Amtes auch ferner der Besuch ausländischer Hochschulen gestattet wurde. Doch schon 1802⁴⁾ wurde der Besuch der Universitäten auf Göttingen, Wittenberg, Leipzig, Tübingen beschränkt, aber 1819 nach dem verhängnisvollen Attentat Sands auf Kotzebue überhaupt verboten und die im Auslande weilenden Studenten zu sofortiger Rückkehr gezwungen. Im Jahre 1830 wurde endlich wenigstens Berlin bedingt freigegeben, nach einigen Erleichterungen 1837, 1838, 1842 hat erst das Revolutionsjahr 1848 die alte Freiheit und das alte Recht wieder hergestellt.⁵⁾

¹⁾ Vgl. Schulordnung I. 279. — Vielleicht redet aus dieser Entscheidung auch ein wenig Lokalpatriotismus. Haner war in Mediasch Rektor und Stadtpfarrer gewesen. Er entscheidet sich für Mediasch wegen der guten und gesunden Lage, den billigen Lebensverhältnissen und dem Mangel jeder militärischen Garnison, welche die Gemüther von den Studien ablenke.

²⁾ Teilweise abgedruckt Schulordnung I. 308. ff.

³⁾ Vgl. Schulordnung I. 293. ff. — Dagegen entschied die Kaiserin, wer eine Civilanstellung suche, dürfe nach Ablauf von 3 Jahren seine Studien nur in den Erbländern, nicht aber im Ausland machen.

⁴⁾ Nach A. d. V. XIX. 389, geschah es im J. 1800; 1801 wurde Jena, wohin trotz des Verbotes Fichtes Ruf viele Sachsen gelockt hatte, freigegeben. Die deutsche Hochschule wurde auch dadurch Vielen verleidet, dass die Hofkanzlei in jedem Semester Zeugnisse von den Studenten verlangte; nur mit ihrer Erlaubnis durfte man die Hochschule wechseln, längerer Aufenthalt als angesucht, war verboten.

⁵⁾ Vgl. Schulordnung I. CXXX. Eine einigermaßen abweichende Darstellung. Schässb. Progr. IV. 6. und 7.

Aber nicht nur für die Kirche, sondern auch für das Schulwesen der Sachsen barg die aufgeklärte Regierungsperiode Maria Theresias und Joseph's II. Gefahren, deren Abwendung wie ein rechtes Gnadengeschenk des Himmels erschien. Der Grundsatz der grossen Kaiserin (1770), „das Schulwesen ist und bleibt allezeit ein politicum“, welcher im Jahre 1777 die „Ratio educationis totiusque rei litterariae per regnum Hungariae et provincias eidem adnexas“¹⁾ brachte, hat zwar die ev. Schule der Sachsen wenig berührt; wenigstens auf diesem Gebiete respektierte man die durch Staatsgrundgesetze anerkannte Autonomie, obwohl man vielfach in sächsischen Städten katholische Gymnasien und Lehranstalten errichtete, die der katholischen Propaganda dienen mussten²⁾. Rücksichtsloser trat die Staatsgewalt unter Kaiser Joseph II. auf³⁾. Um seinen Einheitsstaat schnell und gründlich durchzuführen, konnte er die Unterstützung der Schule nicht entbehren, die dem Staate brauchbare Bürger, tüchtige Beamte und Soldaten liefern sollte, um seine vorwiegend praktischen Zwecke zu verwirklichen. In Siebenbürgen wurde schon 1781 neben dem Gubernium die Studienkommission (commissio rei litterariae) als oberste Behörde eingesetzt, „a quo universa res publica litteraria pendere debet“⁴⁾. Die „norma regia pro scholis magni principatus Transilvaniae“⁵⁾ handelt ausführlich von den Rechten und Pflichten der Lehrer, von der Schuldisziplin, Schulordnung, Lehrbüchern, Stundenplänen an niedern und höheren Anstalten. Zum ersten Male wurde die Ingerenz der ev. sächsischen

¹⁾ Vgl. Schwicker, p. 31. f. — Schulordnung II. III. ff. — Nach der ratio educationis wird Ungarn in 8 Oberstudienkreise (nach Schwicker mit Kroatien in 9) geteilt, an deren Spitze Direktoren, gewöhnlich katholische Bischöfe stehen. Nach diesem Plan zerfällt das Gymn. in 5 Klassen. Vgl. Gesch. d. Gymn. zu Krennitz, p. 119.

²⁾ Interessant ist die Auffassung Graf Pergen's von der Schule, man denkt dabei unwillkürlich an die heutigen Uniformierungsversuche der herrschenden Strömungen. „Die Schule allein ist im stande, die Einförmigkeit in der allgemeinen Denkungsart und Grundsätzen in den Begriffen von Vaterland und den ihm schuldigen Pflichten, welche das festeste Band zwischen der souveränen Gewalt und der ruhigen Folgsamkeit der Unterthanen abgeben müssen, hervorzubringen“. Schulordnung II. IV. Man sieht, auch heute geschieht Alles nach berühmten Mustern.

³⁾ Ein interessantes Beispiel von Uebergriffen auch der fremdnationalen Behörden in Gerechtsame unsrer Kirche Schulordnung II. 77.

⁴⁾ Schulordnung II. VI.

⁵⁾ Schulordnung II. V.

Kirche auf ihre Schule von Staats wegen in Frage gestellt und diesem drohenden Unheil hat das Oberkonsistorium mit mehr Geschick und Erfolg als die politischen Vertreter der Nation begegnet. Der Hof war merkwürdigerweise tolerant genug, die Beschwerden und Wünsche der sächsischen Kirchenbehörden in betreff der *norma regia* entgegen zu nehmen. Im Jahre 1784 brannte der Kampf auf der ganzen Linie mit der Staatsgewalt, welche auf der einen Seite höhere Lehrergehalte diktierte, während sie alle Kollekten, Praebenden, ja sogar die unentgeltliche Erteilung des Unterrichts, um den überflüssigen Zudrang zu den höhern Studien zu beschränken, verbot¹⁾. In diesem Ringen standen die Reformierten wieder Schulter an Schulter mit ihren sächsischen Brüdern und der Hinweis auf das Unrecht, dass der katholische Bischof des Landes an der Spitze jener meist aus Katholiken zusammengesetzten obersten Schulbehörde den Vorsitz einnahm, hat dem sonst in seinen Entschlüssen raschen Kaiser Bedenken verursacht, die augenblickliche und energische Massregeln gegenüber den Protestanten hemmten. So kam die Frage der Neuordnung der Schule unter den Protestanten in Siebenbürgen nicht über das Stadium der Beratung und Verhandlung mit der Regierung hinaus und der Kaiser konnte in dieser Beziehung eine gewisse Schwäche nicht überwinden, bis sein Restitutionsedik und bald darauf erfolgter Tod auch den Uniformierungsplan der Schule fast für ein Jahrhundert von der Tagesordnung absetzte.

Für Schässburg bildet das 18. und der Anfang des 19. Jahrhunderts wie für das ganze Sachsenland die Zeit der Erholung aus materieller und geistiger Ohnmacht. Der dauernde Friede brachte neuen Lebensmut in den der Auflösung nahen Volkskörper, der an äusserm und innerm Werte sich hob trotz mannigfacher Erschütterungen, die eine ruhige Entwicklung noch fortwährend störten. Auch Schässburg bewegte sich trotz vielfacher elementarer Schäden, die aber nicht mehr mit der furchtbaren Wucht vergangener Jahrhunderte auftraten, in aufsteigender Bahn. Pest, Ueberschwemmung und Brand²⁾ konnten den langsamen Fortschritt

¹⁾ Schulordnung II. IX ff.

²⁾ 1742 grassirt abermals die Pest. Vgl. Siebenb. Quartalschrift IV. 6. Von Udvarhely bis zum Einfluss der Kokeln in den Mieresch ein Kordon gezogen. 1771 und 1798 richtet die Kokeln und der Schaaserbach grosse Verheerungen an, 1788 brennt ein Drittel der Stadt nieder.

nicht aufhalten, der den fleissigen Bürger reichlich belohnte und den durch strenge Regeln gebundenen Zunftgenossen neben vermehrtem Wohlstand auch äussere Ehren eintrug¹⁾. Diese Verhältnisse kamen auch der Schule zu Gute, obwohl die alten Mängel, welche der rasche Lehrerwechsel und die noch immer als Durchgangsstation ins geistliche Amt angesehenen Rektorate im Gefolge hatten, unsre Periode wenig von früher unterscheiden²⁾. In der langen Reihe der Direktoren, die den alten Ruhm der Anstalt vermehrten und zu ihrem Gedeihen in hervorragendem Masse beitrugen, treten besonders 3 Namen mit dem berechtigten Anspruch eingehenderer Berücksichtigung auf: Johann Gottfried Schenker, der „Gesetzgeber der Schule“, Johann Gottlieb Mild, der geistige Urheber des Schulbaues und Georg Müller, unter dessen gewissenhafter Amtsführung die Schule ihre grösste Schülerzahl erlangte. Zwei von ihnen, Schenker und Müller, haben zugleich als spätere Stadtpfarrer und Schulinspektoren der Anstalt noch lange Jahre hindurch wirksame Förderung und Aufmerksamkeit zuwenden können und sämtlich sind sie so charakteristische Vertreter ihrer Zeit, dass ihre Lebensgeschichte einen wesentlichen Teil der Schässburger Schulgeschichte umfasst.

Johann Gottfried Schenker war als Pfarrerssohn in dem nahen Dorfe Gross-Lasslen 1746 geboren. Sein Bildungsgang weicht von der Regel nicht ab; in Schässburg vollendet er seine Gymnasialstudien³⁾, 20 Jahre alt bezieht er die Universität Jena⁴⁾. Er beginnt seine öffentliche Thätigkeit 1770 mit einer deutschen Professur am reformierten Kollegium in Maros-Vásárhely, wo er schon als Gymnasialschüler 1764 eine Zeit lang ungarische Sprachstudien getrieben hatte. Sechs Monate später wird er in

¹⁾ Vgl. Siebenb. Quartalschrift IV. 40. f. Schässburger Leineweber erhalten 1767 vom Allerhöchsten Hofe Prämien. — Die Stadt treibt das Monopol auf Tabak, Eisen und Baumwolle bis zum Schluss des Jahrh. fort.

²⁾ 2–3 jährige Rektorate bilden den Durchschnitt. Das längste Rektorat 9 Jahre (Alexander Fabritius 1741–1750) Im Jahre 1761 sogar 3 Direktoren nach einander.

³⁾ Nach der alten Schulmatrikel Bl. 18. ist Schenker 1760 Chlamydat, 1762 Rex, verlässt dann 1764 die Anstalt, um eine ungarische Schule zu besuchen. Er ist der erste Rex chlamydatorum oder adolescentium.

⁴⁾ *Insuperato contigit ei Fortuna, recta Jenam eundi*; er sollte anfangs bloss an das Pressburger Lyceum gehen.

das Konrektorat seiner Vaterstadt berufen, das er schon 1772 mit dem Rektorate vertauscht. Nach alter Gepflogenheit hätte er schon in diesem Jahre die Freitagpredigerstelle¹⁾ übernehmen sollen, aber der ausdrückliche Wunsch des Konsistoriums und der Bürgerschaft, welche keinen Ersatz für Schenker zu haben bekannten, erhielt den verdienten Rektor bis 1774 seinem schwierigen Amte. Der energische Mann, der sich auf dem Stuhle der Rektoren „als strengrichtender Cato“ erwies, dabei aber auch den Sinn für feinere Lebensführung in Worten und Thaten nicht verleugnete²⁾, richtete schon im ersten Jahre seines Rektorates (1772) sein Hauptaugenmerk auf die Disziplin der Schuljugend, der noch immer die Ladiver'schen Gesetze als Wegweiser dienten. Wir können aus dem Eifer, mit dem der junge Schulleiter das Werk der Neuordnung in Angriff nahm, den Schluss ziehen, dass das letzte Jahrhundert auch dem Schässburger Studiosus die Sitten in mancher Beziehung gelockert hatte. Wenn die Mediascher Schulordnung des Stadtpfarrers Andreas Schunn von 1762 die drakonische Bestimmung enthält, welche dem vermessnen Kollegen, der sich nach der gesetzlich bestimmten Stunde die Pforten des Gymnasiums durch den Oeconomus öffnen lässt, 12 fl., dem gefälligen Oeconomus aber 24 Stockhiebe als Strafe diktiert³⁾, so müssen sicher auch die abscheulichen Laster, die in derselben Schulordnung dem strafenden Arm der Gerechtigkeit überantwortet werden⁴⁾, das wirkliche Leben in bedrohlichem Umfange verunziert

¹⁾ Im Jahre 1808 bilden die Gymnasiallehrer mit dem Predigerministerium einen zusammenhängenden Status, innerhalb dessen die Promotionen erfolgen: 1. Spitalsprediger, 2. Freitagprediger, 3. Mittwochpred., 4. Siechhofpred., 5. Montagpred., 6. Bergpred., 7. Rektor, 8. Collaborator secundus, 9. Collab. tertius, 10. Collab. quartus, 11. Lector primus, 12. Lector II., 13. Lector extraordinarius.

²⁾ Sein Schüler und späterer Nachfolger Joh. Gottl. Mild nennt ihn in seiner als Manuscript hinterlassenen Selbstbiographie einen „vir perpolitus, admodum elegans, ordinis quoad minutissima studiosissimus“.

³⁾ Schulordnungen I. 257.

⁴⁾ Schulordnung I. 267. §. 12 ist die Rede von: Consortia prava, execrationes, Sabbathi profanatores, praeceptorum contemtores, puellarum sectatores, scortatores, adulteri, fures, ebrietati dediti, cauponas frequentantes, chartis lusoriis utentes, rixosi, famae honestae sugillatores, libellorum famosorum (die damals sehr beliebten Pasquillen) auctores, duellantes u. s. w.

haben und eine bessere Einrichtung der Schule konnte auch in Schässburg nur mit einer gründlichen Reinigung dieses Augiasstalles den Anfang machen. Wie ernst es der Rektor mit dem Grundsatz „mutent locum, si mutare noluerint mores“, meinte, beweist die Thatsache, dass viele Schüler um des strengen Regiments willen, trotzdem Schenker im persönlichen Verkehr auch Liebenswürdigkeit und Zuvorkommenheit an den Tag legte, der Anstalt den Rücken kehrten. So wurden denn am 2. Oktober 1772 die „auspiciis clar. nec non graviss. dom. Inspectoris Laurentii Berwerth“ zu stande gekommenen Gesetze publiciert¹⁾, welche in 5 Abschnitten Rechte und Pflichten der studierenden Jugend regeln und für jede Uebertretung die bestimmte Strafe enthalten. An der Spitze stehen die *leges officialium* (*Praefectus*, *Orator*, *Aedilis*), welche nach altem Gewohnheitsrecht noch immer vom *Coetus* der *Togaten*, der alle Schulbewohner umfasst, frei gewählt werden. Der *Praefectus* hält allwöchentlich gewöhnlich am Sonnabend unter Assistenz der übrigen Beamten des *Togatencoetus* das „*Privatjudicium*“, in welchem kleinere Vergehen gerügt und Zwistigkeiten der Schüler unter einander ausgetragen werden. Schwere Fälle sind ausdrücklich dem öffentlichen *Judicium*, in welchem der Rektor den *Togaten-* und *Chlamydatencoetus*²⁾ zugleich versammelt, vorbehalten. Die Offizialen verwalten auch die *Coetuscasse* (*proventus fiscales*) und müssen am Johannes- und Thomastage dem Rektor bei Amtsverlust genau Rechnung legen. Für ihre Mühe geniessen sie Freiheit von der Oekonomie, dem Besuch der Spezialleichen und der Wochenkirchen. Der zweite Teil handelt von den Benefizien der Studenten (*de beneficiis studiosorum*); es ist hauptsächlich die Rede von den Leichen und üblichen Kantationen, welche die bedeutendste Einnahmequelle der *Togaten* bildeten. Freilich erfahren wir hier nichts über die Höhe der Gebühren, mit welchen die Dienstleistungen der Studenten belohnt werden; aber aus den genau angesetzten Strafbestimmungen ergibt sich ein überaus umfangreicher Pflichtenkreis, der mit seinen vielen Ansprüchen beinahe

¹⁾ Schulordnung I. 333—337.

²⁾ Ein *Chlamydatencoetus* existiert wahrscheinlich seit 1762, jedenfalls seit 1788 mit dem *Rex* an der Spitze. Schässb. Progr. III. 91.

an einen römischen Festkalender gemahnt und den ruhigen Fluss der Schularbeit jedenfalls ausserordentlich zu stören geeignet war. Nicht nur das „puer natus“ in der Christnacht und die üblichen Quatemberkantationen mussten genau besorgt werden, auch an den Namenstagen des Stadtpfarrers, der Senatoren und der Stadtprediger wurde der ganze Coetus bei empfindlicher Strafe für den Fehlenden, aufgeboten, die herkömmliche Ehrung durch die Weihe des Liedes zu steigern. Die schwerste Last lag aber auf den Schultern der Choristen, die den musikalischen Ausschuss in dem Coetus bildeten und natürlich für ihre besondre Mühewaltung auch entsprechende Vergünstigungen genossen. Die Choristen¹⁾ haben die sogenannten Jahrmarktskantationen zu bestellen, nämlich bei Pfarrern des Kapitels, welche aus diesem Anlass in der Stadt weilen, weiter an den Zunfttagen und den Namensfesten der Kommunitätsmitglieder (Hundertmannschaft) das übliche Ständchen darzubringen. Die Evidenzhaltung dieser vielen Gelegenheiten zu öffentlichen Produktionen erforderte ausserordentliche Sorgfalt und der Abschnitt über das Noviciat bestimmte ausdrücklich, dass jeder Novize der Reihe nach die schwere Pflicht übernehmen musste, 15 solcher Kantationen auszuspüren und dem Schulchor rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen²⁾. Die besondern Gesetze, die den dritten Abschnitt ausfüllen (*leges scholasticae speciales*), werden eingeleitet durch das Gebot religiösen und sittlichen Wohlverhaltens; ebenso wird Ehrerbietung und Gehorsam gegenüber den Lehrern und Offizialen Allen zur Pflicht gemacht. Der abgesonderte Schulstaat auf dem hochgelegenen Berge dort oben machte noch immer die strengsten disziplinarischen Mittel nötig. Die alte Einrichtung der Visitation und Nox besteht in ungeschwächter Kraft fort, harte Strafe trifft den Uebertreter des Gesetzes, doch ohne das persönliche Ehrgefühl durch körperliche Züchtigung zu

¹⁾ Später hat der Schulchor allein auch die Weihnachtskantationen zu besorgen. In dem musikalischen Schulgesetz von 1800 heisst es ausdrücklich, dass „das Chor zusamt einigen Mitgliedern der musikalischen Gesellschaft, die der Primus musicus (Dirigent der Choristen) bestellt, anstatt des Coetus in der Christnacht das puer natus auf dem Stundturm aufzuführen“ habe.

²⁾ *Exploratore 15 cantationum earumque sive nundinalium sive solalitatum agat. Quarum si quam sua culpa desidioque choristis oportuno tempore notificandam neglexerit, fisco cedat den. 15. Schulordnung I. 337. §. 7.*

schwächen wie die Mediascher Schulordnung. In diesem ganzen umfangreichen Abschnitt treten nur Geldstrafen auf¹⁾. Nur einmal wird dem Zerstörer und Plünderer fremder Weingärten und Anlagen ein aus den nähern Umständen zu schöpfendes Urteil in Aussicht gestellt²⁾. Die Empfindung für Anstand und gute Sitte hatte eine entschiedene Wendung zum bessern genommen. Wenn noch im Jahre 1725 Geflügel und selbst grössere Tiere, die sich auf den Schulberg verirrt hatten, ohne Widerspruch von den Schulbewohnern als herrenloses Strandgut behandelt wurden, so dass der Rektor West in die Schulmatrikel neben dem Namen eines Studenten in launiger Anwendung die Bemerkung verzeichnen konnte „docuit invigilare cives stabulisque suis detinere porcos et vitulos“³⁾ so sprechen die neuen Schulgesetze, mit Berufung auf den geistlichen Charakter der Studenten⁴⁾ und auf die veränderte Auffassung der Zeit, gegen derartigen Unfug das entschiedenste Anathema aus und verpflichten zu entsprechendem Schadenersatz. Das decorum wurde überhaupt stark betont. Darum erstreckte sich die Aufsicht der Schule auch auf die Kleidung, die Sommers und Winters den Togaten in der Umgebung der Schule und bei seinen Ausgängen in die Stadt dem profanen Auge kenntlich macht, darum werden auch die Badeplätze der Jugend aus der unmittelbaren Nähe der Stadt verbannt. Ein tief sittlicher Ernst leuchtet aus allen diesen Bestimmungen hervor, die dem Kulturhistoriker eine unerschöpfliche Fundgrube bieten.

1) Vgl. die treffenden Bemerkungen des Hermannstädter Rektors D. G. Neugeboren (späteren Bischofs) über den Wert der Geldstrafen: „Durch sie werden gemeine Bedürfnisse und Beiträge zur Schulkasse auf die Faulen Unachtsamen und Weichlichen repartirt . . . Die Eltern können am leichtesten dadurch sichere Nachrichten von dem Fleiss und der Aufführung ihrer Kinder einziehen oder diese werden in die Notwendigkeit versetzt, ihre Unordnung mit dem Verlust angenehmer Näschereien und mit Verminderung des Taschengeldes zu bezahlen“. A. d. V. XIX. 379.

2) Si quis vineta, hortos agrosque sive frugibus sive sepimentis depopulatus fuerit, poenae subiacebit arbitrariae. — Ebenso der letzte Punkt: Furta, vellicationes, rixae et similia delicta notoria, non tamen graviora, utpote quae forum superius spectant, Rectoris poenae arbitrariae reservantur. — Das Forum superius bildet ursprünglich der Stadtpfarrer mit dem Kapitel, später der Stadtpfarrer mit dem Domestikalkonsistorium Schäsß. Progr. III. 36.

3) Schäsßb. Progr. II. 33.

4) Ordinem studiosorum ecclesiasticum haud modice dedecet.

Der Stein des Anstosses, der nur zu oft von verwegenen Händen geschleudert, vom hohen Schulberg in die engen Gassen der Stadt Verwüstung trug, sollte in allen Lebensäusserungen die sittlichen Ziele der Jugend hinfort nicht stören, es sollte ein ehrbares Geschlecht aus der Zucht der Schule herauswachsen, das auch den schweren Versuchungen der Zeit nicht zu erliegen brauchte. — Erhöhte Wichtigkeit erhielt in unsern Schulgesetzen das Amt des Oeconomus, dem ein ganzer Abschnitt (IV.) gewidmet ist. Die Oekonomie trifft Jeden der Reihe nach ausser den Offizialen und legt dem jeweiligen Funktionär während der Dauer einer Woche recht schwere, genau umschriebene Lasten auf. Freilich auch unsre Gesetze können sich vom Geist der Zeit nicht emancipieren, wo der Görlitzer Rektor Baumeister (1736—1785) die herrschenden Anschauungen in die Worte fasst: „Wir unterscheiden adlige und vornehmer Leute Kinder von andern, so niedriger Geburt sind, auch dadurch, dass wir ihnen teils einen nähern, liebeichern und vertrautern Umgang mit den Lehrern unter Bezeigung aller anständigen Höflichkeiten gestatten, teils auch dass sie von gewissen Verrichtungen, ausgenommen sind, denen sich Andre unterziehen müssen“¹⁾. Auch nach unsern Bestimmungen durfte sich Einer vom Adel oder vornehmer Geburt durch Erlegung von 25 den. von dieser Dienstleistung loskaufen²⁾. Dieselbe Ausnahme gestatten die *leges noviciorum* (5. Abschnitt). Der Noviziat, von welchem der Loskauf die namhafte Summe von 3 fl. erforderte, umfasste nun den schwersten Teil der Geschäfte, durch welche man sich sozusagen das Bürgerrecht im *Coetus* erwarb. Wer die strengen Bestimmungen liest, muss sich unwillkürlich fragen, woher der Novize zu der eigentlichen, ernsten Schularbeit die Zeit nahm. Und doch bezeichnen die Schenker'schen Schulgesetze gegen früher einen unvergleichlichen Fortschritt und für die Organisation des *Coetus* sind sie mit geringen Modificationen massgebend gewesen bis zum Sturmjahre 1848, ja auch viele heute zu recht bestehenden Bestimmungen weisen auf den geistesstarken Schöpfer zurück, der wie Keiner vor ihm das ethische Moment in den Vordergrund gerückt hat.

¹⁾ Paulsen 397. — Derselbe Baumeister bewirbt sich auch um das Rektorat in Kronstadt (1742). Dück. 80.

²⁾ *Patriciatu vel stemmatis insignioris habita ratione.*

Schenker hat auch in anderer Beziehung zum Segen der Schule gewirkt. Die Bibliothek erhielt durch seine Bemühungen den namhaften Zuwachs von 130 Bänden, bei seinem Abgang aus dem Rektorate schenkte er noch persönlich „animo sincero“ 16 Bände¹⁾. Nicht zum Glücke für die Schule, wo er mit starker Hand einen bessern Geist eingebürgert hatte, erhielt er schon Anfang 1774 das Archidiaconat und 2 Monate später die Trapolder Pfarre, aus welcher er schon 1787 nach des alten Laurentius Berwerth Tode zum Schässburger Stadtpfarrer gewählt wurde. Häusliche Verhältnisse und unerquickliche Reibungen mit den politischen Machthabern haben seine Kraft in der neuen Stellung vielfach gelähmt, aber doch zeigt er sich bis zu seinem Tode 1819 als ein Mann von grosser Willensstärke²⁾, die sich leider oft mit nervöser Reizbarkeit paarte und besonders im Kampfe um das Recht der Schule hat er es an ehrlicher Rücksichtslosigkeit nicht fehlen lassen. So geschah es im Jahre 1797 und 1798, dass Schenker mit der Schässburger Kommunität einen harten Strauss ausfocht, als diese widerrechtlich die bis dahin üblichen Leichengebühren und Taxen an die Lehrer und Schüler in willkürlicher Weise reducierte³⁾, trotzdem der Stadtpfarrer in einem ausführlichen Gutachten den echt liberalen Grundsatz vertrat, dass die Einkünfte des Schulpersonals in keiner Weise geschmälert werden dürften. Freilich half alle Energie damals nichts gegen den schulefeindlichen Geist, der sich in den meisten sächsischen Kommunitäten an der Wende des vorigen Jahrhunderts breit machte und der dem ohnehin schon genug gedrückten Schulmann das Leben noch unleidlicher gestaltete⁴⁾. In den Do-

¹⁾ Vgl. Invent. Biblioth. Schässb. 573. und 830. — In den Schulgesetzen steht: In aerarium Bibliothecae (Novicius) H. fl. 1.20. conferat, quae tamen oblatio duabus vicibus fieri potest, accessus scilicet et discessus tempore.

²⁾ Vgl. über Schenker auch Joh. Ziegler. Aus dem Leben des ev. sächs. Dechanten Joh. Gottl. Mild, Hermannstadt 1886. Ein merkwürdig herbes Urteil spricht G. P. Binder über Schenker aus: „Der Schulinspektor (Stadtpfarrer Schenker) kümmerte sich theils wegen vorgerückten Alters (1813), theils wegen angewohnter Bequemlichkeit wenig um Schule und Schulwesen und das Ortskonsistorium liess uns ebenfalls unbeaufsichtigt und unbeirrt gewähren“. A. d. V. XV. 14.

³⁾ Vgl. das ausführliche Aktenmaterial Schässb. Progr. III. 5—8.

⁴⁾ Auch in Kronstadt vertrat der Stadtrichter Clompe diesen engherzigen Standpunkt; infolgedessen wurden auch dort die Rechte der Lehrer

mestikalkonsistorien regierte damals ebenso wie in den Kommunen das weltliche Element, gegen dessen übergewaltigen Einfluss auch das Kapitel nicht aufkommen konnte. Schenker ist reich an Erfahrungen und Ehren — er bekleidete von 1788—1810 das Kapitelsdekanat — am 8. Febr. 1819 gestorben, nachdem er seinen wohlwollenden Sinn für die Schule noch durch ein Legat von 250 fl. zu Conviktzwecken bethätigt hatte¹⁾.

Der bedeutendste Rektor nach Schenker ist Johann Gottlieb Mild, dessen Lebensschicksale und Bildungsgang uns seine eigenhändig geschriebene Biographie in überaus interessanter Weise enthüllt. Mild ist in Schässburg am 21. Juli 1757 als Sohn eines Stadtturners²⁾ geboren. Der arme Knabe, der einen über seine Verhältnisse aufgeklärten und durch selbständige Lektüre gebildeten Vater besass, besucht von seinem 4. Lebensjahre bis zur Sekundaklasse die heimische Schule. Mit seinem Lehrer Schenker geht er 1770 an das reformierte Kollegium nach Maros-Vásárhely, wo er als Syntaxista mit unermüdlichem Eifer lateinisch und magyarisch lernt. Das Leben des Epaminondas konnte er in beiden Sprachen auswendig hersagen. Mit Schenker kehrt er nach 6 Monaten wieder nach Schässburg zurück, aber die „angustiae rei familiaris“ zwingen ihn, abermals zum Wanderstab zu greifen und in dem Dorfe Kis-Solymos bei Schässburg sich schlecht und recht als Lehrender und Lernender durchzuschlagen. Im harten Kampf mit dem Schicksal vertieft sich das Wesen des Jünglings, der Entschluss, Theologie zu studieren, führt ihn zum dritten Male an das Gymnasium der Vaterstadt zurück, wo er nun reifer an Erfahrung und Wissen wie Viele in der Primaklasse 3 Jahre verweilt. Bleibenden Eindruck erzielt dort auf den jugendlichen, strebsamen Geist der Rektor Jakob Bayer, der als ein echter Sohn des rationalistischen Zeitalters in syllogistischer Form die Wahrheiten der Theologie erweisen will, wobei er seinen Schülern begreiflich zu machen sucht, dass ein Unterschied bestehe zwischen philo-

bedeutend herabgesetzt. Vgl. Dück. 98. In Hermannstadt werden die Gehalte ebenfalls beschnitten. A. d. V. XIX. 376. Der Gehalt des Konrektors Herbert von 420 auf 360 fl. reduciert.

¹⁾ Schässb. Progr. III. 8.

²⁾ Stadtturner heissen die damaligen Stadtmusikanten, Turner ist dialektisch von Turm herzuleiten.

sophischer und theologischer Wahrheit¹⁾. Diese subtile Distinktion fand allerdings nicht den Beifall aller Schüler, denen der Rektor seine Grundsätze in wöchentlichen Repetitorien und Disputationen über theologische Gegenstände beizubringen bestrebt war, wie denn auch der ehrliche Mild sich von der angeblichen Doppelnatur der Wahrheit nicht zu überzeugen vermochte und mit wehmütigem Skeptizismus bekennt, von der Theologie habe er wohl eine Uebersicht gewonnen, aber das Wesen der Religion sei ihm in jenen Vorlesungen verschlossen geblieben²⁾. Im Jahre 1774 nimmt er in lateinischer Rede öffentlichen Abschied vom Gymnasium, ohne indess seine Gymnasialstudien zum Abschluss gebracht zu haben³⁾. Vier Jahre lang hat er dann noch am reformierten Kollegium in Sz.-Udvarhely und Klausenburg zugebracht in der doppelten Eigenschaft als Lehrer und Schüler, teilweise mit verhältnismässig hoher Besoldung, die ihn aus der drückenden Not seines bisherigen Lebens erlöste und seinen Eifer und Mut in wunderbarer Weise hob⁴⁾. 1778 konnte der ungewöhnlich vorgebildete Jüngling in seiner Vaterstadt endlich die Maturitätsprüfung in Theologie, griechischer und hebräischer Sprache ablegen, um dann, durch den eben ausgebrochenen bairischen Erbfolgekrieg abermals ein Jahr lang zurückgehalten, endlich die Universität Tübingen zu beziehen, wo er lange schon angemeldet durch das Empfehlungsschreiben des Schässburger Domestikalkonsistoriums im Tübinger hospitium (Stift) freundliche Aufnahme fand. Aus seinen eignen Mittheilungen erfahren wir den heftigen Zwiespalt, in den der junge Theologe angesichts der herrschenden Richtungen auf diesem Gebiete gerissen ward, wie er lange

¹⁾ Duplex est veritas, altera philosophica, altera theologica, hinc philosophice falsum esse potest, quid theologice verum est et vice versa.

²⁾ Tantum ex his praelectionibus profeci, ut, quid theologia sit, obiter intellexerim, quid vero religio, non item.

³⁾ Nach Schässb. Progr. III. a. a. O. geht Mild irrthümlich nach Maros-Vásárhely. Joh. Ziegler in seiner o. erwähnten Abhandlung p. 4. hat aus der deutschen Selbstbiographie den Ort in Sz.-Udvarhely richtig gestellt. Als 16-jähriger Jüngling hielt er dort Vorlesungen in deutscher Sprache.

⁴⁾ In Sz.-Udvarhely bezog er den namhaften Gehalt von 15 Dukaten, 6 Kübel Korn und freie Wohnung und in Klausenburg lebte er zugleich als Hauslehrer im Baron Banffi'schen Hause. Er hatte aus eigener Kraft 100 Dukaten in barem Geld für die Universität gespart. Ziegler a. a. O.

zwischen Supranaturalismus, Rationalismus und Pietismus ratlos herumgeschwankt, bis treue Freunde und eignes Urtheil, das sich im Kampf der Meinungen gefestigt, ihn die siegreiche Ueberzeugung gewinnen lassen, dass in der That zwischen Theologie und Religion ein gewaltiger Unterschied herrsche, dass aber die letztere für das wirkliche und sittliche Leben unendlich mehr Bedeutung habe¹⁾. Als er nach 3 Jahren (1785)²⁾ von der Universität heimkehrte, fand er am Gymnasium der Vaterstadt, was wohl selten geschah, keine Stelle frei und errichtete deshalb eine Privatschule³⁾. Erst nach fast 3 Jahren (1785) bekam er die erste Anstellung als lector extraordinarius mit 20 Gulden Gehalt. Auf der gewöhnlichen Stufenleiter des Quartus, Tertius, Secundus stieg er in das Konrektorat auf und 1788 endlich ins Rektorat, das er vierthalb Jahre bekleidete. Bezeichnend für seine Geistesrichtung wendet er sich in seiner Inaugurationsrede, durch die sich der neue Rektor noch immer dem grossen Publikum empfahl, gegen die brutale Gesellschaftslehre, die in dem Absolutismus des alten Thomas Hobbes, welcher das „bellum omnium contra omnes“ predigte, und in dem Egoismus des Rousseauschen Naturmenschen sich verkörperte und verteidigte in seinem Thema „de lege socialitatis“ den Aristotelischen Grundsatz, dass den Menschen die Natur schon auf die Gesellschaft hinweise, dass er nur in der Gemeinschaft mit Andern seine Bestimmung erfüllen könne, die darauf angelegt sei, das allgemeine Wohl zu befördern und darin das Glück seines Geschlechtes und sein eignes zu finden⁴⁾. Mild hat in der Zeit seines Rektorates alle die Hoffnungen, die man an seine Berufung geknüpft hat, vollauf gerechtfertigt. Eine

¹⁾ Ex ejusdem viri (er spricht von dem gelehrten und tiefreligiösen Storr) *vita sancta et pietate in Deum ardentissima intellexi demum, quanam sit distinctio realis inter Theologiam et Religionem et quanto Theologiae antecellat Religio.*

²⁾ In diesem Zeitraum bildet das triennium die Regel, längere Universitätsstudien kommen vor, kürzere selten. In der ersten Hälfte des 19. Jahrh. hielt man merkwürdigerweise das biennium für ausreichend.

³⁾ Die ersten Familien der Stadt schickten ihre Kinder dahin (Mätz, Köhler, Sternheim, Fabritius, Rhoder, Kraus).

⁴⁾ „Hominem natura socialem, non ferum esse et naturaliter velle felicitatem generis sui et appetere omne id, quod ad promovendum bonum totius aliquid conferre possit“.

durch und durch harmonisch entwickelte Natur, in der die harte Schule des Lebens den Charakter gestählt hatte ohne die tief gemüthvolle Anlage schlecht zu beeinflussen¹⁾, ragte er unter seinen Zeitgenossen auch durch sein umfassendes Wissen hervor. Wie er für seine Person schon als junger Student den Rationalismus überwand, der für die natürliche und geistige Welt feste Gesetze und Regeln aufstellen zu können vermeinte, so ist er nach seinem Vermögen im fernen Sachsenland ein Wortführer des neuen Humanismus geworden, der das Utilitätsprinzip auch in der Pädagogik verwarf und ein neues Ideal der Erziehung, nämlich die Bildung zur Humanität oder, nach Herders klassischem Ausspruch, zum sittlich-religiösen, reinen Menschentum aufstellte²⁾, für welches auf dem Gebiete der Kunst ein Winkelmann, Lessing und Goethe, in der Philosophie aber der kritische Sinn Kants Begeisterung erweckten. Auch in Mild's Seele hatte die berauschende Lehre von der Würde und Schönheit der freien Menschennatur einen bescheidenen Apostel gefunden, der von allem Anfang auf die Ausbildung der geistigen und moralischen Kräfte der Jugend mit feinem Verständniß losarbeitete³⁾, nicht ohne auch den Grundsätzen der Philanthropisten, die über dem innern Menschen die äussere Politur nicht versäumten, Geltung zu verschaffen. So krönte denn ein fröhliches Wachstum der Schule sein Werk und der Rektor hatte die Freude, zu erleben, dass die bisherigen Räumlichkeiten sich für die herandrängende Schuljugend als zu klein erwiesen. Im Jahre 1790/1 musste auf sein Gesuch an das Domestikalkonsistorium der Secundus Fabritius seine dürftige Lehrerwohnung auf der Schule räumen und in einem Hause der Stadt sich einmieten lassen⁴⁾. Auch litterarisch entfaltete

¹⁾ „Nōmine et omine humanus“ sagt sein Schüler und Kollege Johann Seiverth in der Nekrologie des Kisder Kapitels. p. 125.

²⁾ Vgl. Dr. Hermann Schiller, Lehrbuch der Gesch. der Pädagogik. p. 284. ff. — Vgl. auch die wahrhaft klassische Darstellung Paulsens, 513. ff.

³⁾ Duo sunt, quae litterarum cultores juvenes eximie commendant et favorem ac gratiam singularem penes omnes conciliant, videlicet in studiis progressus et modestia, morum probitate conjuncta . . . quare et ego studiosos institutioni meae concreditos . . . et erudire et moribus amabiliores reddere in totum elaboravi“.

⁴⁾ Mild motivierte seinen Antrag vor dem Domestikalkonsistorium damit, man dürfe angesichts des bevorstehenden Neubaus der Schule kein Argernis geben dadurch, dass man Schülern die Aufnahme dort oben verweigere.

Mild eine nicht unrühmliche Thätigkeit, wengleich damals auf diesem Gebiet Hermannstadt die unbestrittene Führung behauptete¹⁾ und gerade in Schässburg das 18. Jahrhundert hier eine fast erschreckende Stagnation zeigt. Ausser den achtunggebietenden Heften, die er als die Frucht seiner geistigen Lehrjahre nach Hause brachte, hat er im Manuscript eine lateinische und eine ausführlichere deutsche Selbstbiographie hinterlassen und seine Vorliebe für historische Studien dokumentieren seine ebenfalls in handschriftlicher Form erhaltenen Beiträge zur Geschichte der Schässburger Wüste oder sogenannten „Woss leng“²⁾. In seiner humanistisch angehauchten Seele malte sich die Welt auch vielfach anders als in der Durchschnittsmeinung seiner Landsleute. So konnte er dem Kaiser Joseph II., diesem absolutistischen Romantiker auf dem Thron der Cäsaren des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, dessen Ausgang das sächsische Volk wie eine Erlösung empfand, als Rektor eine aus der Tiefe des Herzens quellende Gedächtnisrede halten, welche als Motto die horazische Klage „quando ullum inveniet parem“ trug und in den Göttinger Gelehrten Anzeigen eine wohlwollende Beurtheilung fand³⁾. Bei alledem besass Mild eine eminent praktische Anlage, die den Anstoss zum neuen Schulbau gab. Bereits oben ist mitgeteilt, wie die Räumlichkeiten der Schule auch den bescheidensten Anforderungen jener anspruchslosen Zeit nicht mehr genügten; das fernere Gedeihen der Anstalt machte einen Neubau durchaus notwendig. Die Zeitströmung war einem solchen Unternehmen damals durchaus günstig, Kronstadt hatte seine Schule 1744⁴⁾ neu hergestellt, Hermannstadt hatte 1779 den Bau des neuen Gymnasialgebäudes begonnen, an welchem übrigens bis 1786 gearbeitet wurde. Schon in Hermannstadt war der Versuch gemacht worden, nicht nur im Schosse der ganzen Nation, sondern auch in ungarländisch-protestantischen Kreisen, ja im Ausland durch Sammlungen die unzureichenden Mittel zu ergänzen. Der Erfolg

¹⁾ In Hermannstadt in der 2. Hälfte des 18. Jahrh. A. Schunn, Mart. Felmer, Dan. Filtsch, Mart. Simonis, Mart. Arz, Jak. Aur. Müller, Joh. Seiverth; auch Eder beginnt seine litterarische Laufbahn.

²⁾ Trausch a. a. O. II. 426.

³⁾ Vgl. Trausch a. a. O.

⁴⁾ Dück, 84.

war recht bescheiden gewesen; trotzdem betrat auch Schässburg diesen Weg und zwar mit nicht bessern Erfahrungen als früher Hermannstadt¹⁾. In der Hauptsache musste doch die eigne Bevölkerung für alle Erfordernisse aufkommen und die wenigen Zuschüsse fliessen aus der Mitte der Nationsgenossen. Als nun Mild, der eigentliche Vater des Gedankens, in einem Memorandum an die geistliche und weltliche Behörde²⁾ seinen Plan zusamt der Bedeckung im Entwurf mitgeteilt und Stadtpfarrer Schenker von der Kanzel herab milde Gaben erbeten hatte, ergab schon die erste Kollekte (1790), an der der eifrige Rektor sich persönlich beteiligte, das überraschende Resultat von ungefähr 1000 Gulden. Das spornte zu erhöhtem Eifer und die Vorbereitungen gediehen so weit, dass schon 1791 der Baumeister Johann Müller aus Fogarasch um 4000 Gulden samt Beistellung des erforderlichen Materials, der Fuhren und Handlanger den Neubau vertragsmässig übernahm. Die Geschichte dieses Baues ist lehrreich für die Beurteilung jener Zeit und jenes Geschlechts. Am 13. März 1792 wird der feierliche Grundstein gelegt und die Kraftanstrengung der Bevölkerung bringt das Gebäude noch im selben Jahre unter Dach und Fach³⁾. Nun tritt aber Erschöpfung ein an materiellen Mitteln und an moralischer Opferwilligkeit. Die nüchterne Zeit, die sich notdürftig aus dem Schuldenschlamm des vorigen Jahrhunderts zu einem bescheidenen Wohlstand herausgearbeitet hatte, will keine leichtsinnigen Schulden, lieber sistiert man den Bau, den die anfängliche Begeisterung vielleicht in zu grossen Stile ersonnen hatte, auf einige Jahre, bis die Wässerlein reichlicher fliessen und so kommt es, dass die letzte Hand erst 1817 angelegt wird. Aber das Vierteljahrhundert hatte auch ein Denkmal sächsischer Bildungsfreundlichkeit geschaffen, das in seiner äussern und innern Gestalt unter seinesgleichen im Lande eine Zierde

1) Es lässt sich schwer feststellen, wie viel von auswärts — abgesehen von dem Sachsenlande — einlief, weil die Schulbaurechnungen v. 1791—1796 verloren gegangen sind. Auf jeden Fall war es wenig.

2) Die Eingabe an das Domestikalkonsistorium unter Zahl 14/1790 im Presbyterialarchiv.

3) Vgl. die anschauliche Baugeschichte Schässb. Progr. III. 45. ff. Die prächtige Aufschrift auf der Stirnseite „Patriae filii virtuti Palladique sese voventibus sacrum“ zeigt im Chronosticon die Jahreszahl 1793. — In Hermannstadt wurde die Inschrift gesetzt: Eruditioni, virtuti, exemplis sacra.

bildete und das nur in unsern Tagen durch die von der öffentlichen Meinung begünstigten und vom unerschöpflichen Staatssäckel leicht hervorgezauberten Schulpaläste verdunkelt wird. Stadt und Stuhl hatten an den Lasten dieses Werkes den Löwenanteil getragen und die Leistungen, die sich Einzelne freiwillig auferlegten, bieten ein erfreuliches Bild von der gesteigerten Erwerbskraft der Bevölkerung.

Freilich, als die neue Anstalt in ihrer schmucken Vollendung ins Thal herniederschaute, da erfüllte ihre Räume ein neues Geschlecht und die Alten, die durch Wort und That den Grund gelegt, hatte die rastlos vorwärtsschreitende Zeit in neue Lebensstellungen gedrängt. Auch der unermüdliche Rektor Mild war schon 1791 ins Archidiakonatsamt übergetreten, dann Pfarrer in Radeln und Arkeden geworden, in welcher Eigenschaft er 25 Jahre lang (1810—1835) das Kisdorfer Kapitelsdekanat bekleidete. Seine stets wachsame Sorge für Kirche und Schule hat er auch in diesem Amte durch eine erspriessliche Thätigkeit bewährt und so ist er 1840 als ein „illustre vitae morumque exemplum“ gestorben.

Nach Mild übernahm das Rektorat Johann Seiverth, ein Mann, der mit feinem ästhetischen Sinn begabt, für den äusseren Schmuck der Schule und ihre bis dahin ziemlich verwahrloste Umgebung Hervorragendes geschaffen. Schon vom Jahre 1787 an hat er teilweise mit grossen Opfern an Geld und Zeit den ehemals öden Platz des heutigen Kollegengärtchens samt dem gegen Süden an den frühern Goldschmiedturm anstossenden Platz des Friedhofes in liebliches Gartenidyll umgewandelt, das mit künstlichen Anlagen, mit Grotten und buschigen Lauben geziert, in denen auch lebensgrosse Statuen und passende Figuren die Einsamkeit belebten, mit Recht die Bewunderung der Zeitgenossen erregte¹⁾. Als Seiverth 1796 in das Bodendorfer Pfarramt überging, verfiel seine Schöpfung zwar immer mehr, aber ihren eigentlichen Zweck, den Kollegen in freien Stunden und Viertelstunden Erholung zu bieten, erfüllt sie noch heute.

Seiverths Nachfolger im Rektorate wurde der würdige Georg Müller. In bescheidenen Verhältnissen — sein Vater war ein armer Messerschmied — war er 1760 in Schässburg geboren, hatte als

¹⁾ Vgl. Schässb. Progr. III. 47. f.

Togat auf der Schule gewohnt und für die Kirchen- und Schuldienste die üblichen Benefizien genossen. Sieben Jahre hatte er in Prima sich für das Studium der Theologie vorbereitet¹⁾. 1784 bezog er die Tübinger Hochschule, wo er im Stifte wie so viele seiner Landsleute wenigstens gegen die äusserste Not gedeckt war. Obschon im reifern Alter stehend, bleibt er doch wenigstens 3 Jahre an der Universität und erst 1788 wird er als Collaborator tertius in seiner Vaterstadt angestellt. Im August 1789 tritt er in das Bergpredigeramt über, doch schon im Oktober 1792 nach dem Abgang Johann Seiverths von der Schule wurde er, was nur in Ausnahmefällen vorkam, in das Rektorat berufen. Damals befand sich der Schulbau in vollem Gange, die Schüler mussten in der Stadt unterbracht werden, was natürlich die Disziplin in besondrer Weise erschwerte. Doch war Müller den schwierigen Verhältnissen vollkommen gewachsen und sein Rektorat (1792--1796) bezeichnet in diesem Zeitraum die höchste Blüte des Gymnasiums²⁾. Mit durchdringendem Blick erkannte er alle Bedürfnisse der Schule. Daher richtete er sein Augenmerk auch besonders auf die Bibliothek, welche bei seinem Amtsantritt einen geradezu desolaten Zustand aufwies, obwohl sie durch Ankauf und Schenkungen schon 1776 solchen Zuwachs erfahren hatte, dass sie aus der untern Sakristei der Bergkirche in das geräumigere, obere Stockwerk verlegt werden musste. Bei dem Transporte waren aber vielfältige Unterlassungssünden begangen worden, die Bücher lagen seit dem genannten Jahr grossenteils wirr durcheinander und manches Werk fand dabei seinen Untergang³⁾. Eigenhändig ordnete nun der Rektor die Bücherschätze und legte einen Katalog an, in welchem Bemühen er von dem eifrigen Togaten Mar-

¹⁾ Vgl. Schässb. Progr. III. 11. — Nach dem Nekrolog im Siebenbürger Wochenblatt 1845. Nr. 53. ist er vor Besuch der Universität 2 Jahre am Klausenburger reformierten Kollegium gewesen. — In der alten Schulmatrikel finden sich noch folgende Daten über Georg Müller. Chlamydat 1774, Rex 1776, ging noch in demselben Jahre als Hauslehrer zum Grafen Teleki. Demnach ist er erst nach seiner Rückkehr von dort Togat geworden.

²⁾ Der Rektor Martin Schuster (1805—1808) hat in der alten Schulmatrikel über Müller die ehrenden Worte verzeichnet: *Hujus sub Rektoratu gymnasium floruisse inter omnes, qui Musis nostris favent, constat.*

³⁾ In dem Inventar der Bibliothek p. 9. klagt der Rektor 1793, dass die Bücher „negligentiae et temporis gurgite“ zu Grunde gingen.

tin Schuster, dem spätern Rektor, kräftig unterstützt wurde. Um die Benützung der Bibliothek an Ort und Stelle zu ermöglichen, liess er in den lichtarmen Raum durch Studenten ein Fenster brechen, eine Sammlung in der Stadt deckte die dadurch entstandenen Kosten. Müller darf zugleich als Begründer der Schülerbibliothek gelten, weil er im Laufe seiner Arbeit die für geeignet befundenen Bücher als „Coetusbibliothek“ speziell für die Schüler ausschied und in dem frei gewordenen Lokale der untern Sakristei unterbrachte. Auch sonst stellte er seine bedeutende Kraft gerne in den Dienst des Gemeinwesens. So vertrat er als gründlicher Kenner des heimischen Rechts zu verschiedenen Malen die hiesige Bergkirche im Streit mit der ihr unterthänigen Gemeinde Wolkendorf auf der Oberalbenser Markalkongregation zu Hidvég u. a. a. O. Im Jahre 1796 unterbrach das Archidiakonatsamt seine gesegnete Lehrthätigkeit, 1798 wurde er Pfarrer in Halvelagen, 1809 in Zendrisch, wo er auch als Bogeschdorfer Kapitelsdechant die politischen Interessen der sogenannten 13 Dörfer gegen ihre Grundherrschaft so nachdrücklich vertrat, dass vom Hofe eine günstige Entscheidung erfolgte, die allerdings später unter mächtigen anderweitigen Einflüssen wieder umschlug¹⁾. Schon in vorgerücktem Alter wurde er nach Schenkers Tod (1819) zum Stadtpfarrer in Schässburg gewählt, wo er nun als oberster Schulinspektor seine nimmer erloschene Liebe für die Anstalt unermüdlich bis zu seinem Lebensende (1845) erhärten konnte²⁾.

In dem geschilderten Zeitraum hat nun die Schule noch immer mit dem alten Erbübel des Lehrermangels zu kämpfen, trotzdem eine eigentliche Vermehrung des Lehrerstatus nicht stattgefunden hat. Am meisten leidet darunter das 4. Kollaborat mit welchem der Kandidat seine Laufbahn in der Regel eröffnete³⁾, obwohl hier auch die ältern Schüler noch immer zu Supplierungen herangezogen wurden. Die 3 Kollaboratoren (Quartus, Tertius, Secundus) besorgten den Unterricht in den untern Klassen; in

¹⁾ Trausch, II. 446.

²⁾ Vgl. Siebenbürgische Wochenschrift a. a. O. Er hat an Stiftungen und milden Gaben 850 fl. für die Schule gewidmet. In seiner letztwilligen Verfügung finden sich auch namhafte Legate für kirchliche Zwecke.

³⁾ Das IV. Kollaborat war unbesetzt in den Jahren 1745—1750, dann 1754—1758, und 1762—1763.

Prima sind noch seit der frühern Periode (1700) neben dem Rektor 2 Lektoren thätig und ist eine Scheidung der Klassen mit Fachlehrersystem durchgeführt. Seit 1756 tritt zuweilen noch ein dritter Lektor unter dem Namen „extraordinarius“ auf, der aber keinen Gehalt erhielt¹⁾. Eine eigentümliche Stellung nimmt der Konrektor ein, der zuerst 1728 vorkommt²⁾. Die Stelle ist seit 1753 (Laurentius Berwerth) teils mit dem 2. Kollaborat, teils mit dem I. Lektorat kombiniert³⁾, ja im Jahre 1774 ist der Konrektor Michael Binder gleichzeitig auch Lector I. und Collaborator II. Seit 1788 erscheint die Stellung selbständig, bis im Jahre 1803 der Secundus Martin Schuster wieder gleichzeitig das Konrektorat führte. Ein wesentlicher Aufschwung der Schule wurde dadurch erzielt, dass man die Lehrerstellen in dieser Periode durchgängig mit akademischen Kandidaten besetzen konnte⁴⁾, Halle, Göttingen, Erlangen, Wittenberg, auch das Lyceum in Pressburg, dann später hauptsächlich Tübingen und Jena zogen die sächsische Jugend in hellen Haufen an⁵⁾. Damals erlebten die sächsischen Vertreter der Wissenschaft auch im Auslande viel Ehre und Anerkennung. Neben Schmeizel⁶⁾ in Halle wirkte als namhafter Gelehrter daselbst und in Helmstädt der junge,

¹⁾ Joh. Gottlieb Mild bekam, wie oben erwähnt, 20 fl. Gehalt (1784). Sehr selten dienen übrigens alle 3 Lektoren gleichzeitig. Gewöhnlich fehlt der Lektor II., wenn die Stelle des extraordinarius besetzt ist und umgekehrt. Uebrigens findet sich der extraordinarius schon einmal 1724. Vgl. Schässb. Progr. II. 15.

²⁾ Vgl. Schässb. Progr. II. 15.

³⁾ Darum kommen statt der Namen Lector I., II., III., auch die Bezeichnungen „Conrektor, Lector, Extraordinarius“ vor; der Lector II. ist der Lector schlechtwegs.

⁴⁾ Eine Ausnahme macht der Coll. IV. Joseph Gottschling, der 1745 Prediger in Pruden wird, woraus mit Recht auf seinen unakademischen Charakter geschlossen werden kann.

⁵⁾ Nach dem obengenannten Stammbuch studieren 1721—1723 in Jena und Wittenberg allein folgende Schässburger: 1. Joh. West, 2. Lucas Roth, 3. Barth. Filkenius, 4. Georg Theod. Krauss, 5. Joh. Kraft, 6. Stephan Kauffmann, 7. Joh. Gottfried Kraus, 8. Simon Roth, 9. Michael Wagner (Keisd), 10. Joh. Arzt. Korrespondenzbl. 1896. 14. ff.

⁶⁾ Schmeizel hat als Prof. und herzoglicher Bibliothekar in Jena 1723 in das Stammbuch des Joh. G. Reussner v. Reissenfels die Worte eingetragen: „Non nobis solum nati sumus, sed et patriae et post patriam amicis.

zu früh für die Wissenschaft gestorbene Michael Gottlieb Agnethler, Andreas Heldmann aus Birtzhalm sogar im fernen Upsala und Mag. Michael Hissmann aus Hermannstadt gewann seit 1781 als Professor der Philosophie in Göttingen solchen Namen, dass Gerhard v. Swieten in direktem Auftrage Kaiser Josephs II. ihn, als schon die dunkeln Fittiche des Todes ihn umrauschten, mit einem Jahresgehalt von 1200 fl. an die Pester Universität berief (1784), während der Kronstädter Johann Hedwig als bahnbrechender Forscher in hochangesehener Stellung an der Leipziger Universität das Gebiet der Botanik mit überraschenden Entdeckungen bereicherte. Der Ruhm, den diese Landsleute ernteten, klang wohl manchem sächsischen Jüngling wie lockender Zauber ins Ohr und neben dem Freitisch im Tübinger Stift und den wohlthätigen Begünstigungen anderer Universitäten, die auch dem Unbemittelten die Studien ermöglichten¹⁾, hat doch auch der tief eingefeilichte sächsische Idealismus die Getreuen aus Siebenbürgen ins ferne Ausland geführt. Denn die gemeine Wirklichkeit bot dem angehenden Kandidaten noch immer mehr Abstossendes als Anziehendes. Zunächst standen die systemisierten Gehaltsbezüge noch immer auf dem schwachen Niveau der frühern Zeit²⁾ mit den Nebengebühren jedoch, sowie den Leihengeldern und Präbenden, und der auf 3 Gulden veranschlagten Wohnung samt Holz, kam der Rektor auf ungefähr 200 ungar. Gulden nach einer im Jahre 1787 ämtlich erhobenen Durchschnittberechnung. Den Kollaboratoren fiel ausser den genannten Einkünften noch das Schulgeld zu, welches jeder Schüler in der Höhe von 1 ungar. Gulden, sowie einer Fuhre Holz und 4 Koquinen zu leisten hatte. So stellt

Vgl. o. a. a. O. — Die Sehnsucht nach dem Vaterlande hat Schmeizel nie überwinden können. 1742 bewarb er sich als preussischer Hofrat und Prof. um das erledigte Rektorat in Kronstadt, neben ihm der obengenannte Rektor Baumeister aus Görlitz. Beide fielen durch neben Thomas Tartler. Dück, 80.

¹⁾ Jakob Simonis aus Keisd konnte aus Tübingen die 100 Gulden, mit denen er auf die Universität gezogen war, nach dreijährigem Aufenthalt 1772 in blanken Dukaten wieder nach Hause zurückbringen. Nekrol. Cap. Kisdens. p. 40. — Die Kosten eines 3-jährigen Universitätsstudiums beliefen sich damals doch auf 1500—2000 fl.

²⁾ Der Rektor bekam 60 fl., der Kollaborator II. 12, der III. 8, der IV. 4 Gulden Gehalt.

sich das gesamte Einkommen nach dem genannten Ausweis für den Collaborator II. auf 89 fl. 82 den. für den Collaborator III. auf 78 fl. 8 den für den Collaborator IV. auf 69 fl. 34 den.¹⁾ Daneben hatten die Kollaboratoren noch immer die freie Wohnung in den Zellen der „nayen“ Schule²⁾, die aber auch die bescheidensten Ansprüche nicht befriedigen konnte, so dass Viele das Beneficium freiwillig aufgaben. Ausserdem lieferte die der Bergkirche unterthänige Gemeinde Wolkendorf jedem Kollaborator ein Holzdeputat von 3 Fuhren¹⁾. Noch erbärmlicher gestaltete sich die Lage der Lektoren. Sie waren fast ganz auf das geringe Fixum von 32 ungar. Gulden angewiesen, welches ihnen, wie allen Lehrern der Anstalt ursprünglich die städtische, seit 1757 die Kirchenkasse auszahlte³⁾. Und doch waren auch diese Bettelgehälter, die ihresgleichen selbst im Sachsenlande nicht aufzuweisen hatten⁴⁾,

¹⁾ Vgl. Schässb. Progr. III. 16.

²⁾ Mit dieser Wohnung hingen mancherlei Beschränkungen zusammen. Das Schässb. Domestikalkonsistorium hatte 1774 für die Lehrer auf der Schule ein förmliches Eheverbot erlassen: „Da die Erfahrung gelehret, dass die Klassen-Präceptores, wenn sie verheurathet sind, gemeinlich ihre untergebene studierende Jugend vernachlässigen und hauptsächlich auch desswegen, weil sie mit ihren Ehefrauen nicht auf der Schule wohnen können, auf derselben Thun und Lassen nicht Achtung geben können, soll keiner von den hiesigen Präceptoribus sich zu verhehelichen befugt sein oder Erlaubnis haben, bis er nicht aus denen Klassen herausgekommen sein wirdt“. Dem Stadtpfarrer wird die strenge Handhabung dieses Statutes zur Pflicht gemacht. — Auch Joh. Gottl. Mild musste deshalb 7 Jahre lang seine Verehelichung hinausschieben. Vgl. Joh. Ziegler a. a. O. 6.

³⁾ Von 1765 bezieht der Lektor I. allein die 32 fl., von 1775 sogar 40 fl., von 1789 bald 40, bald 50 und auch 60 fl.; in der Regel sollte der höhere Gehalt eine Entschädigung bieten für die, welche bei Promotionen nicht berücksichtigt wurden. Der Lector II. bekommt anfangs 16 fl., seit 1780 32 fl., vgl. Schässb. Progr. 17.

⁴⁾ Vgl. damit die verhältnismässig viel höhern Salarien in Mediasch. Schulordnung II. XXI. und 129. ff. Und doch waren damals am Mediascher Gymnasium ausser dem Rektor und Konrektor noch 2 Lektoren und 5 Kollaboratoren angestellt. — Vgl. auch die Hermannstädter Verhältnisse A. d. V. XIX. 357. f., wornach der Rektor 428 fl. 20 kr. nebst freier Wohnung, der Konrektor 350 fl. nebst freier Wohnung erhielt. In Hermannstadt sind im Lehrerstatus ausser den Genannten damals noch: 3 Lektoren, Kantor, 5 Kollaboratoren (darunter 2 Extraordinarii), der Praefekt und Senior (diese beiden sind Schüler des Gymnasiums).

durch die Ungunst der Zeiten den mannigfachsten Verkürzungen ausgesetzt. Als durch Hofdekret, die Präbenden, Kollekten u. s. w. abgeschafft wurden (1784) und die dadurch schwer Getroffenen bis zur Regelung der Schulfragen an die Allodialkassen verwiesen wurden, da gab es von dieser Seite bei der Armut der städtischen Kassen nur leere Vertröstungen und dabei ist es bis zur Restauration nach Joseph's II. Tode geblieben, wo auch die früher üblichen Gebühren wieder von den Toten erstanden. Unendlich drückend wurde vom Lehrpersonal auch die unregelmässige Auszahlung der Gehalte aus der Kirchenkasse empfunden. Besonders in den 90-er Jahren war das Uebel so angewachsen, dass sich die Unzufriedenheit der Kollegen in mehreren Eingaben an das eigenmächtige Domstikalkonsistorium, dessen mangelhafte Geldmanipulation zum Teil die Ohnmacht der Kirchenkasse verschuldet hatte, Luft machte, ohne dass indess nennenswerte Abhilfe geschah¹⁾. Ueberhaupt wurde der Lehrer von der öffentlichen Meinung nicht mehr mit demselben Wohlwollen getragen wie früher. Es scheint fast, als ob die berüchtigte Seeberg'sche Regulierung (1753—56), welche die bisher systemisierten Bezüge der Lehrer und Schüler aus den Stadtrechnungen strich²⁾, auch im grössern Publikum die teilnehmenden Gemüter gegenüber der Schule verhärtet habe. In der ersten Hälfte des Jahrhunderts, wo der Weizen 1—1½ fl. kostete, konnte der Lehrer mit seinem Einkommen vielleicht noch auf die öffentliche Mildthätigkeit verzichten; als aber alle Lebenspreise und Bedürfnisse gegen Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts oft in abnormer Weise in die Höhe schnellten, als der Lector II. um 1806 sich für seinen Gehalt gerade 2 Kübel Korn kaufen konnte³⁾, da musste er

1) Vgl. Schässb. Progr. III. 18. — Auch Schulmeister und Prediger bekamen ihren Gehalt oft nur nach Jahren, Joh. Ziegler a. a. O. 16.

2) Merkwürdig bleibt aber, dass „die kaiserliche Kommission“ den Franziskanern gegenüber viel liberaler auftrat. Diese bekamen nach wie vor 20 Eimer Wein aus dem ev. Rathauskeller, ebenso bezieht der römisch-katholische Normalschullehrer 90 fl. Gehalt nebst 10 Klaftern Brennholz aus der Stadtkassa. Erst 1795 wurde dem ev. Gymnasium dasselbe Holzquantum zugewiesen. Auch ein Beispiel fiskalischer Gerechtigkeit.

3) Im Jahre 1806 kostete der Kübel Korn 20 fl. infolge Misswachses. Zur Zeit der Devaluation 1811 stiegen die Preise noch höher. Schässb. Progr. III. 17.

thatsächlich allen Idealismus zu Hilfe nehmen, um in dem materiellen Jammer Kopf und Herz auf der rechten Stelle zu behalten. Natürlich ist auch die gesellschaftliche Stellung des Lehrers gedrückt geworden, 10—15 Jahre dauert es, bis ihn ein geistliches Amt jeder leiblichen Sorge enthebt¹⁾. Auch in seinem äussern Auftreten macht sich der Wandel der Zeiten bemerkbar; der Luxus in Kleidung und Lebensführung schafft ihm keine Neider mehr, die Schässburger Kleiderordnung von 1755 geht über den armseligen Lehrer ohne weiters zur Tagesordnung über und als der Bischof Jakob Aurelius Müller 1794 während der Kirchenvisitation auch über den etwaigen Aufwand der Schässburger Geistlichen (zu welchen die Lehrer gerechnet werden) Informationen einzieht, da wird als der grösste Verstoss die Thatsache berichtet, dass Einige im Schlafrock und in der Schlafhaube über die Gasse gingen: so viel hatte das Lehrgeschlecht an Lebensmut eingebüsst, von der Schlafhaube konnte es sich auch ausser dem Hause nicht trennen. Sonst bildete das Kollegium eine demütige Gesellschaft und selbst die lange Reihe tüchtiger und hervorragender Rektoren ist nur erklärlich aus der absoluten Anspruchslosigkeit und Wunschlosigkeit, mit der der Lehrer damals auf bessere Zeiten und verdiente Entschädigung hoffte. Darum ist auch nur ein einziger Disziplinarfall verzeichnet gegen den Collaborator IV. Michael Andreä, der 1784 nach vierjährigem Dienste von der vorgesetzten Behörde entlassen wurde. Das richterliche Urteil hatte sich nicht getäuscht. Andreä erlangte nachher in Mühlbach das Konrektorat, kam aber seines unbändigen Wesens halber bald ins Gefängnis und ist „post varias rerum suarum vicissitudines“ als Soldat in den grossen Kriegen des Revolutionszeitalters verschollen²⁾. Das friedliche Volk der Scholarchen hat auch in der eignen Mitte selten Konflikte erlebt. Der Kollege war allmählig wenigstens aus der Vormundschaft seines Rektors, der ihn früher gedungen und besoldet hatte, herausgewachsen und erhob Anspruch auf Beachtung seiner persönlichen Würde von dieser Seite. So kam es, dass 1805 das ganze Kollegium bei dem Domestikalkonsistorium eine Bittschrift ein-

¹⁾ A. d. V. XIX. 358. f.

²⁾ Vgl. Dav. Krasser, Gesch. d. Mühlbacher Gymn. Progr. 1856/7 p. 26. f.

reichte, es solle der Rektor Jakob Simonis wegen seiner Unverträglichkeit bei der bevorstehenden Promotion ins Predigerministerium befördert werden. Auch der Coetus der Togaten konnte es sich damals herausnehmen, mit einer Klageschrift gegen den Rektor aufzutreten. Beide Korporationen wurden von der Behörde, die eine Untersuchung einleitete, abgewiesen und der Rektor, der sich gerechtfertigt hatte, noch 9 Monate lang in seinem Amte gehalten; doch trat Simonis, im Oktober als Montagprediger in das Ministerium über¹⁾).

In allen Fragen, welche die Schule angingen, hatte der Stadtpfarrer mit dem Magistrat das entscheidende Votum. Nach alter Gepflogenheit übten sie das Anstellungs- und Promotionsrecht aus und nur wenn es sich um einfache Lehrerstellen handelte, genügte aus dem Magistrate die Stimme des Bürgermeisters und Königsrichters. Die Kommunität befand sich nach wie vor in voller Abhängigkeit vom allmächtigen Magistrate²⁾ und nur als 1754 die Konsistorialkonsitution ins Leben trat, entbrannte zwischen Domestikalkonsistorium und Hundertmannschaft ein unfruchtbarer Kompetenzstreit, der schliesslich mit dem Siege der letztern endete. Als die Kommunität anfangs ganz schüchtern auch bei Promotionen für wenigstens 4 Kommunitätsglieder Sitz und Stimme im Konsistorium verlangte, da wurde sie, trotzdem sie sogar die Kirchengzufüsse aus dem Allodialvermögen sperrte, durch Entscheid der obersten kirchlichen und weltlichen Behörde gleichzeitig zurückgewiesen³⁾. Bis 1800 behauptete sich nun das Domestikalkonsistorium unangefochten in dem Anstellungs- und Promo-

¹⁾ Vgl. Schässb. Progr. III. 19.

²⁾ Vgl. Schulmatr. Bl. 9. Jos. Alesius 1752 in consessu Ampl. Magistratus pluralitate votorum in Rectorem electus et die sexta Decembris habita oratione inaugurali a Clar. Dom. Inspect. auctoritate publica constitutus est. — Das steht nun freilich in vollem Widerspruch mit den Constitutionen und Statuten der Stadt Schässburg Cap. I. 20. „Das jus und Recht, den Herrn Stadt-Pfarrer, Stadt-Prediger und Schulmeister zu erwählen und zu berufen, stehet bei einem gantzen E. W. Rath u. der Löblichen Kommunität“.

³⁾ Vgl. Schässb. Progr. III. 14. f. — Auch in Hermannstadt sucht die Kommunität auf die Schule Einfluss zu gewinnen; doch kommt es zwischen ihr und dem Konsistorium niemals zu heftigen Reibungen wie in Schässburg. A. d. V. XIX. 380. ff.

tionsrechte der Prediger und Lehrer. Da fiel es der Kommunität ein, auf der Basis des § 13 der Regulativpunkte vom Jahre 1797, ihre bestrittene Forderung von neuem aufzunehmen¹⁾; das Konsistorium zog hierauf ohne Widerspruch 6 Kommunitätsmitglieder bei der nächsten Promotion zu Rate. Doch als von seiten dessen, der sich bei der Beförderung übergangen glaubte, eine Klage bei der Kommunität einlief, da gelang es ihr durchzudringen, trotzdem der Stadtpfarrer Schenker in einer glänzenden Rechtfertigungsschrift an das Oberkonsistorium die Rechtslosigkeit der Forderung in dieser Angelegenheit nachgewiesen, bei welcher doch ein Ausschuss der Kommunität mitgewirkt habe, so dass der Stadtpfarrer als kluger Mann sich dem Willen der Kommunität unterwarf²⁾. Die Kommunität hatte sich zu einem gefürchteten Machtfaktor emporgeschwungen, dessen Meinung das Konsistorium nicht mehr ignorieren zu dürfen glaubte. Nur einmal noch hat das Konsistorium (von 1803—1807) eine kurze Zeit lang die Kommunität wieder bei Seite geschoben, bis die „Allerhöchst begnehmigte Vorschrift für die Konsistorien (20. Febr. 1807)“ dem Orator und 4 Kommunitätsmitgliedern Sitz und Stimme im Konsistorium übertrug und damit dem Rechte der Kommunität dauernden Ausdruck verlieh.

In Bezug auf Lehrverfassung und Klasseneinteilung hatte sich seit der frühern Periode an unsrer Schule wenig verändert. Noch immer unterrichteten die Togaten die ihnen vom Rektor zugewiesenen Knaben in den Elementen des Wissens. „Sobald sie den Donat gebrauchen können“, öffnet sich ihnen die Quarta-klasse, wo Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und fleissiges Deklinieren und Konjugieren nach dem Donat und auch der Anfang des deutschen Stils die jungen Seelen beschäftigt. In Tertia und Secunda oder der Etymologischen- und Syntaxistenklasse steht die Molnársche Grammatik im Vordergrund, aber schon zeigen sich die Folgen der Josephinischen Reformen³⁾, neben der Syntax soll

¹⁾ Nach §, 13 der Regulativpunkte steht der Kommunität auch die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens, sowie die Prüfung der Rechnungen zu.

²⁾ Schässb. Progr. III. 14.

³⁾ Vgl. zur Beurteilung unsrer Zustände die „ratio educationis“ (1777) mit ihrer Einteilung der Gymnasien in 5 Klassen, welche für unsre Gymnasien niemals Geltung erlangt hat. Schwicker a. a. O. 33.

der Sekundaner „zugleich und hauptsächlich sich im teutschen Styl üben müssen“¹⁾. An den 3 untern Klassen (Quarta, Tertia und Secunda) ist noch immer das strenge Klassenlehrersystem in Anwendung, so dass jeder der 3 Kollaboratoren eine Klasse ausschliesslich unterrichtet; nur von 1797 an werden sie zuweilen verhalten auch in Prima 1—2 Stunden täglich Unterricht zu erteilen, ohne dass ihre eigentliche Thätigkeit dabei Schaden leide. Das eigentliche Gymnasium bildete noch immer die Prima, welche die alten Kurse der Poeten, Rhetoren, Logiker umfasste. Aus der Beschaffenheit des Mediascher Gymnasiums, dessen Organismus am Ende des 18. Jahrh. ganz deutlich zu Tage tritt und der zweifellos mit der nahen Schässburger Schule die meiste Uebereinstimmung zeigt, können wir am besten unsre Anstalt rekonstruieren²⁾. Darnach gibt es in Mediasch 2 Hauptklassen (Prima und Untergymnasium) mit Bifurkationen. Die Prima zerfällt in die bekannten, auf mindestens 2 Jahre berechneten Kurse der Poetik, Rhetorik, Logik (Philosophie). Ausser den schon im Namen der einzelnen Abteilungen enthaltenen Gegenständen werden in Prima noch gelehrt: Mathematik, griechische und hebräische Sprache besonders für die, welche Theologie studieren wollen, dogmatische Theologie, allgemeine und vaterländische politische Geschichte, Kirchengeschichte und Geographie³⁾. Parallel mit Prima und teilweise auch mit ihr kombiniert, ist eine Klasse für 16—18-jährige Jünglinge eingerichtet, welche für geistliche und weltliche Berufsarten in Landgemeinden (Prediger, Lehrer, Notarien) mit nicht akademischem Charakter vorbereiten soll⁴⁾, in welcher mehr die praktischen Bedürfnisse des spätern Berufes, zusamt der Ausbildung in dem mündlichen und schriftlichen Ge-

¹⁾ Vgl. Ausweis über den Stand der Schule vom J. 1787 im Presbyterianarchiv. — Am 28. April 1784 hatte die Regierung schon befohlen, es solle niemand — ohne Unterschied der Religion — in eine lateinische Schule aufgenommen werden, „ehe und bevor Er nicht gut teutsch lesen und schreiben könne“. Schulordnung II. IX.

²⁾ Vgl. Schulordnung II. 131. f.

³⁾ Von Physik ist merkwürdigerweise keine Rede.

⁴⁾ Auch in Schässburg gibt es für diejenigen, welche ohne Vorkenntnisse im Lateinischen aus der Landschule in das Gymnasium eintreten, als Vorbereitung für die Prima eine Grammatistenklasse und eine Syntax. Schässb. Progr. II. 20. — Schässb. Progr. III. 20.

brauch der deutschen Muttersprache zur Geltung kommen. Den Unterbau für die Prima bilden die lateinischen Klassen (Rudimentisten, Grammatisten, Syntaxisten gleich unsrer Quarta, Tertia, Secunda), in welchen ausser der lat. Sprache Religion, Kalligraphie, Orthographie, Arithmetik, Geographie und schriftliche Aufsätze gelehrt werden. Der Schulunterricht beginnt in Mediasch für die 6—7-jährigen Knaben¹⁾ mit der deutschen Klasse, in welcher das Lesen und Schreiben auf der Elementarstufe behandelt wird. Wer a priori auf das Latein verzichtet, tritt nun statt in die Quarta in die zweite deutsche Klasse ein, wo er weitern Unterricht und Ausbildung im Lesen, Schreiben, Rechnen, dann Orthographie, in schriftlichen Aufsätzen, Briefen und „andern bürgerlichen Handlungen“, in Religion und etwas Geschichte nebst Geographie empfängt. In der Regel war diese Klasse aber nur von den schwächsten und ärmsten bürgerlichen Elementen besucht; wer nur irgend etwas auf sich hielt, ging wie in Schässburg, auch ohne die Absicht, eine akademische Laufbahn einzuschlagen, in die lateinischen Klassen über²⁾. Die einzelnen Kurse waren nun, wenigstens in Prima nicht streng von einander geschieden. Es hing das in Schässburg besonders auch mit der geringen Zahl der Lehrkräfte zusammen. Aber selbst in Mediasch, wo für die 5 untern Klassen 5 Kollaboratoren u. für die 3 Abteilungen der Prima 4 Lehrer mit je 3 Stunden des Tages beschäftigt waren, hatte sich

¹⁾ Diese Einteilung weiss nichts von den Praeceptoren, d. i. Togaten, welche die Knaben für die Quartaklasse vorbereiten.

²⁾ Wenn wir also den Bildungsgang der Gymn. in Schässburg oder Mediasch von Anfang bis zu Ende verfolgen, so ergeben sich folgende Klassen: 1. Die deutsche Klasse (in Schässburg ersetzt durch den Privatunterricht der Praeceptoren oder Togaten mit einjährigem Kursus). — 2. Drei lateinische Klassen (Quarta, Tertia, Secunda) mit je zweijährigem Kursus. In dem Mediascher Entwurf (Schulordnung II. 131) lässt sich die Richtigkeit dieser Annahme ganz entschieden nachweisen. Denn darnach hatte der Knabe bis zur Prima vom 6. bis 13., resp. 7. bis 14. Lebensjahre die Unterklassen zu besuchen, also 7 Jahre lang, von welchen wir ganz bestimmt 6 Jahre auf die 3 Lateinklassen und 1 Jahr auf die deutsche Klasse rechnen dürfen. — 3. Die Prima (Poesie, Rhetorik, Logik oder Philosophie) 3 Klassen wieder mit mindestens zweijährigem Kursus. Demnach umfasste das Gymn. allein mindestens 12 Schuljahre, mit der vorbereitenden Elementar-klasse 13. Setzt man den Beginn der Schulzeit auf das 6. oder 7. Lebensjahr, so erhält man als Durchschnitt für den Abiturienten ungefähr das 20. Lebensjahr, was mit den erhaltenen Nachrichten unbedingt übereinstimmt.

ebenso wie in Hermannstadt, wo man doch bei einer ausreichenden Lehrerschaft auf solche Auskunftsmittel nicht angewiesen war¹⁾, die Gewohnheit herausgebildet, alle Abteilungen der Prima für gewisse Gegenstände gleichzeitig im Unterricht zu vereinigen. So gab es in Schässburg für die ganze Prima nur eine Theologie von 6—7 Uhr früh, welche nach altem Herkommen der Rektor vortrug, und nur eine Geschichte von 4—5 Uhr abends, welche nach der Schässburger Prüfungsordnung von 1784 der Konrektor im Auditorium vor dem versammelten Coetus docierte²⁾. Wahrscheinlich wurden auch die lateinischen und griechischen Klassiker in Prima gemeinschaftlich gelesen, so dass das Resultat des Unterrichts unter allen Umständen problematisch ausfallen musste und sich auf dem damaligen Gymnasium notwendig 2 Kategorien von Schülern herausstellen, solche nämlich, die durch Anlage und Fleiss auf dem Wege des Privatstudiums wirklich eine ungewöhnliche Reife erlangten und solche, deren Leistungen einen minimalen Bildungsgrad ergaben. Ein solider Durchschnitt, wie ihn das heutige Gymnasium fordert, liess sich nicht erzielen und so suchten gerade die gediegenern Elemente ihr lückenhaftes Wissen nachher noch auf einer andern Anstalt, gewöhnlich Hermannstadt, wo die Uebelstände nicht so fühlbar hervortraten, dann Udvarhely, M.-Vásárhely, Klausenburg zu ergänzen³⁾. Lokale Verhältnisse vermehrten noch die unleidlichen Zustände. Das Domestikalkonsistorium mit dem früh gealterten und durch schwere Schicksalsschläge heimgesuchten Stadtpfarrer Schenker an der Spitze stand nicht auf der Höhe seiner Aufgabe⁴⁾. Die Kommunität warf die

¹⁾ In Hermannstadt bestand im wesentlichen 1801 dieselbe Einteilung der Klassen wie in Schässburg und Mediasch, nur mit veränderten Namen. Vgl. Schulordnung II. 132. ff.

²⁾ Vgl. Schulordnungen II. 75. In Hermannstadt besucht auch der ganze Coetus täglich eine Stunde die allgemeine und vaterländische Historie gemeinschaftlich. Handbücher waren Schröckh, Felmers primae lineae hist. Transilv., dann Wenck's Entwurf der Geschichte der österr. Staaten. Schulordnung II. 134.

³⁾ Vgl. alte Schulmatrikel Bl. 18.

⁴⁾ Ein sehr gewichtiger Gewährsmann, G. P. Binder, entwirft von dem Zustand der damaligen Schule ein trostloses Bild. Der Stadtpfarrer Schenker kümmert sich wegen „seines vorgerückten Alters oder wegen angewöhnter Bequemlichkeit wenig um die Schule“. Die Lehrer in den Unterklassen sind zwischen 1790—1797, wo er das Obergymnasium vorrückt, theils leichtsinnig, theils unfähig und taktlos, ein einziger, Michael Schuller, gewinnt seine Achtung und Dankbarkeit. Vgl. A. d. V. XV. 6. ff.

Schuld auf die Schulinspektion und den mangelhaften Lehrplan. Es wurden auf die berechtigte Beschwerde der Kommunität hin in den Jahren 1801 und 1802 verschiedene Gutachten über einen neuen Schulplan ausgearbeitet und sogar dem Oberkonsistorium zur Genehmigung eingeschickt¹⁾, aber in Wirklichkeit trat nur die Aenderung ein, dass unter dem Rektorate des Jakob Simonis (1803—1805), unter welchem sich auch die Disziplin in bedenklicher Weise gelockert hatte, die Klassenkurse in Prima genau auf 2 Jahre festgesetzt wurden, welche statt der bisher gebräuchlichen Namen die Bezeichnung Periodologie, Poesie und Rhetorik erhielten²⁾.

Von den Lehrbüchern, die beim Unterricht benützt wurden, lässt sich in dieser Periode nicht viel Neues sagen. Abgesehen von den vielen geschriebenen Heften, die gerade die bessern Lehrer den Schülern in die Hand geben, scheint das Drängen der geistlichen Oberbehörde auf Einheitlichkeit im Gebrauch der litterarischen Hilfsmittel doch in vieler Beziehung Früchte gebracht zu haben. In Theologie finden wir ausser dem „Compendium Theologiae Dogmaticae“ von Sartorius noch später in Hermannstadt und Schässburg die „Summa institutionis theologi christiani“ editio V. in Gebrauch³⁾. In Latein wurde der Donat des Valentin Greissing am Schlusse der Jahrhunderts durch die neue Bearbeitung des Hermannstädter Rektors D. G. Neugeboren verdrängt⁴⁾.

¹⁾ Schässb. Progr III. 21. 22.

²⁾ Vgl. die Bemerkung des Georg Simonis (Rektor 1800—1802) in der Nekrologie des Kisder Kapitels p. 104. — Eine Aenderung geschah auch in soweit, als die Klassen z. B. in Latein und Griechisch getrennten Unterricht erhielten. Nach der obigen Bemerkung war es nun möglich, dass „alle am Gymnasium gewöhnlichen Gegenstände in einem Zeitraum von 6 Jahren vorgetragen und absolviert werden“ konnten. Aber die Zeit zwischen dem Rektorate des Georg Müller und Mart. Zay gehört erwiesenermassen zu den traurigsten Perioden des Schässb. Gymnasiums, so dass, wie die Kommunität klagt, nicht nur die Disziplin völlig verschwunden war, sondern auch die Vorlesungen oft willkürlich Wochen lang ausgesetzt wurden. Kommunitätsprot. 30. Dec. 1801.

³⁾ Vgl. Schulordnung II. 135. — A. d. V. XIX. 392.

⁴⁾ Der volle Titel heisst: Donatus Latino-Germanicus oder erste Anleitung zu der grammatikalischen Kenntnis der deutschen und lat. Sprache“. 1795. Hermannstadt Petrus Barth. A. d. V. XIX. 377. f. — Neugeboren hat auch eine grössere lat. Grammatik ins Auge gefasst, sie ist aber nicht erschienen.

Ebenso hatten sich von Hermannstadt auch Felmers „*primae lineae hist. Trans.*“ in Schässburg rasch eingebürgert und überhaupt darf man den nationalen Eifer rühmen, mit dem Schässburg die Ergebnisse der forschenden Thätigkeit, die in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts von den bedeutenden Lehrern des Hermannstädter Gymnasiums ausging, verwertete. Mit sonstigen Lehrmitteln war die Anstalt, wie es in der Natur der Sache liegt, nur schwach gesegnet. Ein Erdglobus, das Geschenk des Arkeder Pfarrers Martin Kelp († 1770) und eine Elektrisirermaschine erschöpfen das ganze Inventar¹⁾. Die für den geographischen Unterricht nötigen Karten zeichneten die Lehrer wie auch anderwärts selbst. Viele eigneten sich in diesem Fache schon auf der Universität grosse Fertigkeit an²⁾ und in Schässburg zwang die Armut der Verhältnisse die Lehrer, ihren Bedarf durch eigne Produktion zu decken bis tief in unser Jahrhundert hinein³⁾. Unter den Lehrmitteln nahm noch immer den weitesten Raum die Bibliothek ein, die auch von der Gunst der öffentlichen Meinung getragen unter verständiger Leitung ein stetiges Wachstum zeigte. Der Rektor selber verwaltete die Bibliotheksklasse, die aus den Strafgeldern der Togaten⁴⁾, dann dem Ertrag eines Papierhandels⁵⁾ und den Einrichtungsgebühren⁶⁾ sämtlicher Schüler beim Eintritt in die Prima ihre Zufüsse erhielt. Namhafte Beiträge bringen auch freiwillige Spenden und von Zeit zu Zeit eingeleitete Sammlungen „*ex benivolentia civium Misis faventium.*“ Neben der genannten Schenkung Joh. Gottfr. Schenkers (1774) darf wohl das meiste

¹⁾ Vgl. damit die reiche Sammlung des Hermannstädter Gymn. A. d. V. XIX. 353. f.

²⁾ Michael Binder (Rektor 1775—1776) hatte schon als Student in Erlangen 1772 eine Karte von Palaestina gezeichnet zu Seilers Geschichte der offenbarten Religion, Schässb. Progr. III. 26.

³⁾ In Hermannstadt wurden schon 1758 historische und geographische Atlanten angeschafft. A. d. V. XIX. 363.

⁴⁾ Die Straf gelder der Chlamydaten fliessen seit dem 19. Jahrh. auch in den Bibliotheksfond; früher gehörten sie dem Rektor. Aus der Bibliothekskasse wurden freilich in dringender Not auch viele andere Ausgaben bestritten. Schässb. Progr. III. 26.

⁵⁾ Die *mercatura chartae* trug der Bibliothek jährlich 10—14 Gulden.

⁶⁾ Die Einrichtungsgebühr war durch das Schenkersche Schulgesetz auf 1 fl. 20 den. festgesetzt. — Zu diesen Beiträgen kommen noch Leihengelder bei Vakanzen von Lehrerstellen, Interessen für ausgeliehene Kapitalien u. s. w.

Interesse beanspruchen sowohl wegen seiner Provenienz als auch wegen seines Wertes der Büchervorrat, den der Stadtphysikus und Senator Joh. Paul Ziegler aus dem Nachlass seines in Venedig als Gastwirt und ev. Prediger verstorbenen Bruders Georg Andreas 1793 der Schule zuwendete¹⁾.

In Bezug auf die Aufnahme und Versetzung der Schüler finden wir noch immer die alte Unordnung und Unregelmässigkeit²⁾. Selbst aus der Sekunda, deren Abschluss doch für den Gymnasiasten einen bedeutenden Wendepunkt bedeutete, in die Prima erfolgten Promotionen zu allen Jahreszeiten, so dass sich ohne weiters die bezeichnende Tradition bilden konnte, der Stadtpfarrer Laurentius Berwerth habe einst einen Sekundaner, der ihm die partes orationis nach der Molnar'schen Grammatik ohne Fehler hersagen konnte, ohne die Meinung des Lehrers zu hören, sofort in die Prima hinübergeführt. Oft verliessen die Schüler vor ihrem Eintritt in die Prima die Anstalt, um auf einer magyarischen Schule ihre praktischen Sprachkenntnisse zu erweitern, ja gerade für Schüler, welche sich höhere Lebensziele gesteckt hatten, war es fast Ehrensache, im mündlichen und schriftlichen Gebrauch dieser Landessprache eine gewisse Vollkommenheit zu erlangen³⁾. Dem Schässburger Sekundaner bot das nahe Széklerland für längere und kürzere Zeit willkommene Gelegenheit für den angedeuteten Zweck. Hinsichtlich der Prüfungen, die doch schon in frühe Zeit hinaufreichen, gewähren die erhaltenen Zeugnisse nur eine fragmentarische Kenntnis. Zunächst lässt sich ein bestimmter Termin unmöglich feststellen⁴⁾. In dem Studienplan Joseph's II.

¹⁾ Die Transportkosten allein betragen von Venedig bis Schässburg 115 fl. 33 kr. Invent. Bibl. 839. Ausfürliches Verzeichnis der Schenkungen Schässb. Progr. III. 27.

²⁾ Schässb. Progr. III. 28.

³⁾ Neben Latein und Griechisch wurden damals an sächsischen Anstalten auch lebende Fremdsprachen eifrig getrieben. In Schässburg erscheint sogar einmal die italienische Sprache im Stundenplan. Nekrologie des Kisd. Kap. 104. Ausgezeichnete Sprachkennner weist damals Hermannstadt auf. Joh. Binder (übrigens ein Mehburger Pfarrerssohn), Felmer, Jak. Aur. Müller, Neugeboren beherrschten das Französische vollkommen. A. d. V. XIX. 387. und 392.

⁴⁾ Desshalb sieht sich das Schässburger Domestikalkonsistorium 1798 zu dem Beschluss genötigt „es solle, da nicht so wie ehemals jährlich wenigstens Eine Prüfung abgehalten werde, in Zukunft allemal zwischen Ostern und Pfingsten ein Solennes Examen celebriret und gegen Weihnachten eine Revision der Schule gehalten werden“. Protok. 20. Nov. 1798.

(1781) fehlt die Prüfung nicht¹⁾, ja die Promotionen sollen „*praecipua cum pompa fieri*“, wie denn überhaupt auf alle Veranstaltungen, welche das Ehrgefühl des Schülers steigern können, ein besondrer Nachdruck gelegt wird²⁾. Für Schässburg nun sind wir in der glücklichen Lage, eine vollständige Prüfungsordnung aus dem Jahre 1789, dem Rektorate Joh. Gottl. Mild's zu besitzen³⁾. Die Prüfung (*publicum examen*) findet am 15. und 16. Juni statt und dauert 1½ Tage; als Zweck derselben sind „*specimina diligentiae et profectuum discipulorum*“ angegeben. Prüfungsgegenstände der Prima⁴⁾ bilden Theologie und Logik — Lehrer ist der Rektor — Universalgeschichte — Konrektor — Arithmetik und Geometrie — Rektor — Vaterländische Geschichte — Konrektor — Geographie — Lektor — hebräische und griechische Sprache — Rektor — kleinere Theologie — Lektor — besondere Prüfungen legen ab die Rhetoren und Poeten unter dem Konrektor, die Syntaxisten unter dem Lektor *extraordinarius*, der die II. III. IV. Klasse unter den betreffenden Lehrern in je einer Stunde. Den Schluss der Prüfung bezeichnet eine „*brevis oratio*“, welche von einem *togatus* vorgetragen wird, von einer Eröffnungs- oder Schlussrede des Rektors geschieht keine Erwähnung.

Als ein wichtiges, pädagogisches Mittel wurden damals auch die Lehrerkonferenzen eingeführt. In Hermannstadt sind sie durch die Rektoren Schunn und Felmer seit 1756 in den Lehrplan aufgenommen. In wöchentlichen Zusammenkünften wird unter dem Vorsitz des Rektors über die Mängel und Fehler des Unterrichts beraten und deren Abstellung mit vereinten Kräften durchgeführt. Die Konferenz übt gleichzeitig die Kontrolle über die Wochenpenssen der einzelnen Klassen und fasst ihre Beschlüsse durch Majorität der Stimmen⁵⁾. Auch die *norma regia* Kaiser Joseph's II.

1) Nach der *norma regia* sind sogar Semestralprüfungen abzuhalten. Schulordnungen II. VI.

2) So werden die Körperstrafen abgeschafft und Prämien für gute Schüler eingeführt, ja diese erhalten sogar Ehrenzeichen, welche auf der Brust getragen werden. Vgl. *Gesch. d. Gymn. zu Krennitz*. 129.

3) Abgedruckt Schulordnung II. 75.

4) Die Prüfungsordnung Mild's ist ein weiterer Beleg für unsre oben entwickelte Einteilung der Klassen am hiesigen Gymnasium.

5) Vgl. A. d. V. XIX. 345. f.

fordert monatliche Konferenzen¹⁾ und es ist nicht denkbar, dass in Schässburg diese für den Erfolg der Schularbeit so wohlthätige Einrichtung nicht ebenfalls bestanden habe, wenngleich sie durch direkte Zeugnisse nicht beglaubigt sind. Freilich hat auch in Hermannstadt erst der Rektor Georg Wenrich (1818) Protokolle für die Lehrerkonferenzen angelegt, auch diese nur mit magerem Inhalt²⁾ und in Kronstadt ersetzte der Rektor Samuel Frätschkes erst 1841 die bis dahin allein üblichen Disziplinkonferenzen durch die allgemeinen Lehrerkonferenzen, in welchen ein gegenseitiger Austausch pädagogischer Gedanken und Erfahrungen stattfand³⁾.

Die Prima umfasste nun zum mindesten 6 Jahre; wer nicht gerade Theologie studieren wollte, unterbrach oft den Kursus und trat schon aus der Rhetorik oder Logik, unter Umständen noch früher aus, weil das Gymnasium damals auch für den nicht akademischen Nachwuchs in Stadt und Land zu sorgen hatte⁴⁾. Damals beschäftigte zuerst die Sorge für die angehenden Dorfschullehrer unsre besten Köpfe; in Hermannstadt kam um 1788 der Name „Seminarist“ für diese Studenten auf, es wurde für sie eine eigne grammatikalische und homiletische Klasse eingerichtet, aus welcher später das Seminarium herausgewachsen ist. Der Rektor D. G. Neugeboren betont mit klarer Erkenntnis schon damals die Notwendigkeit der Unterweisung in „Pädagogik und populärer Exegese“ sowie einer Uebungsschule für diese Schüler⁵⁾. Im Ganzen blieben diese Wünsche und Vorschläge Zukunftsmusik, deren Erfüllung erst die Neuzeit bringen sollte. Auch in Schässburg ist von einem Abiturientenexamen für künftige Dorfschullehrer natürlich keine Rede. Für solche Schüler, welche sich der Theologie widmen wollten, war die Maturitätsprüfung offiziell seit 1753 vom Oberkonsistorium eingeführt⁶⁾. Seit welcher Zeit man in Schässburg diesem Gesetze auch in Wirklichkeit entsprach,

¹⁾ Schulordnung II. VI.

²⁾ A. d. V. XIX. 402. f.

³⁾ Vgl. Dück, 110.

⁴⁾ Vgl. die Nachrichten über einige Volksschullehrer des Kisder Kapitels nach ihren Studien. Schässb. Progr. III. 20.

⁵⁾ Vgl. A. d. V. XIX. 382.

⁶⁾ Vgl. oben in der Einleitung zu diesem Abschnitt.

lässt sich nicht genau entscheiden. Genug zu Ende des Jahrhunderts kommt die Matura regelmässig vor. Merkwürdig bleibt, dass die meisten Schüler vor diesem Termin nach Beendigung des Gymnasialkursus sich noch einige Zeit an eine andre inländische Lehranstalt begaben gleichsam zur Vorbereitung für das Hochschulstudium. Mit Vorliebe wurden von diesen Abiturienten Hermannstadt, Klausenburg, Enyed, M.-Vásárhely gewählt¹⁾. Dann erst sucht der „*theologiae consecraneus*“ bei dem Domestikalkonsistorium um die Erlaubnis zur Maturitätsprüfung an, die in der Regel der Rektor und Konrektor vor dem versammelten Konsistorium abhielt, auf deren Ergebnis aber merkwürdig genug dem Lehrerkollegium nicht die geringste Entscheidung zustand²⁾. Ueber die Ausstellung des Reisezeugnisses, welches vom Praeses und Aktuar des Konsistoriums unterschrieben wurde, hatte sich das Domestikalkonsistorium die ausschliessliche Ingerenz vorbehalten. Wenn der Kandidat dann der letzten Pflicht, nämlich der öffentlichen Valediction, in feierlicher Weise Genüge geleistet, so konnte er in der Regel ausgerüstet mit einem Wissen und von einer Reife des Geistes, für die uns bei den mangelhaften Schuleinrichtungen die Erklärung fehlt, die ferne „Argonautenfahrt“ antreten, die ihn für Jahre oder für immer von der Heimat schied.

¹⁾ Vgl. Schässb. Progr. III. 31. f. — Vgl. oben die Biographie Mild's. Die spätern Rektoren Martin Zay, G. P. Binder haben Klausenburg besucht. 1785 sind zwei Brüder Köhler aus Schässburg Studenten am Hermannstädter Gymn. und schenken zur Erhaltung des Schulgebäudes 4 Dukaten. A. d. V. XIX. 493. Der bedeutende Rektor des Hermannstädter Gymn. Joh. Binder aus Mehburg (1804—5), der in Hermannstadt absolvierte, hat wahrscheinlich zuerst die Schässb. Schule besucht; ebenso der gelehrte Mich. Ackner, gleichfalls ein Mehburger Pfarrerssohn. Von Schässburger Kindern, die ihrer Vaterstadt in der Fremde Ehre machten, wollen wir noch erwähnen den Kronstädter Rektor Joh. Gottlieb Barth, dem 1755 wegen seiner Tüchtigkeit nach nur dreijährigem Dienste die Leitung der Anstalt übertragen wurde. Dück, 87. — Der Besuch fremdnationaler Schulen erschien den Zeitgenossen nicht mehr so gefährlich, wie der Synode zu Birtihalm, welche am 18. März 1726 aussprach: *Cogi hinc* (infolge des schlechten Zustandes der Schulen) *parentes, filios suos commendare peregrinis nationibus, ubi variis postmodum imbuantur moribus et principiis, ex animis ipsorum in aetate adulta aegre delendis, cum, quo semel est imbuta recens, servet odorem testa diu.* Schulordnung I. 142.

²⁾ Erst seit 1807 wurde das Kollegium befugt, ein Gutachten über die Zulassung der Examinanden zur Maturitätsprüfung abzugeben. Konsistorialprotok. vom 3. Jan. 1807.

Bezüglich der Ferien an unsrer Schule stammen die ersten sichern Nachrichten auch aus der Josephinischen Zeit¹⁾. Darnach wurden die grossen Schulferien trotz des Widerspruchs der Schässburger Kommunität in der Dauer von 5—6 Wochen auf die Monate Juli und August verlegt. (1802). Dazu kamen im Oktober die 4—5 wöchentlichen Herbstferien, ebenso an jedem Hauptfeste des Kirchenjahres zweiwöchentliche Vakanzen und einwöchentliche Jahrmaktsferien und diese Einteilung ist mit geringen Aenderungen aufrecht geblieben bis zur Einführung des ungarischen Mittelschulgesetzes vom Jahre 1883²⁾.

Ueber die Schüler ist noch wenig nachzutragen. Aus der vergleichenden Statistik, die sich auf Grund der alten Schulmatrikel anstellen lässt³⁾, ergibt sich eine stetige Zunahme der Schüler bis 1800, von da ab wieder eine kaum merkliche Abnahme bis 1807. Wenn um 1750 blos 19 Schüler in Prima eingeschrieben sind, so stellt sich im letzten Dezennium des 18. Jahrhunderts ein Durchschnitt von 42 Schülern im Obergymnasium heraus, ein Beweis, dass die Schässburger Schule sich aus dem Jammer der Kurutzenzeit zu anerkannter Lebensfähigkeit gehoben hatte und dass mit den bessern Zeiten auch das Bildungsbedürfnis des sächsischen Volkes in neuer Stärke wiederkehrte⁴⁾. Denn der Zudrang zu den öffentlichen Schulen wurde auch von oben nicht immer gerne gesehen; es sind zum grössten Teil dieselben Gründe, mit denen man heutzutage der Vermehrung des geistigen Prole-

1) Die kaiserliche Verordnung (1786) „feriarum quoque pro scholastica juventute tempus ita commutatum est, ut, quae prius autumnales, deinceps aestivales dicerentur ac ad Julium et Augustum defigerentur“, bekam auch für die sächs. Gymn. Kraft. Katona, 40. 508.

2) Schässb. Progr. III. 30.

3) Schässb. Progr. III. 31.

4) Die Gesamtzahl der Primaner beträgt nach der alten Schulmatrikel von 1741—1807, 648. Davon gehen aber direkt auf die Universität nur 21. Allerdings sind die Aufzeichnungen unvollständig und die meisten Abiturienten besuchen zur bessern Vorbereitung noch eine inländische Anstalt. Die jährliche Schülerzahl in den untern Klassen (bis Prima) schwankt zwischen 135 und 190, also ein ganz beachtenswerter Zudrang. — Um dieselbe Zeit ist die Hermannstädter Schule (wohl die stärkste) von ungefähr 500 Schülern jährlich besucht. (100 Togaten und 400 andre Schüler, zu welchen allerdings auch die Mendikanten zu rechnen sind. A. d. V. XIX. 359.

tariats einen Riegel vorschieben will, die auch in der Schulpolitik Kaiser Joseph's II. vorherrschen. Trotzdem der Kaiser für ärmere Talente sogar Prämien aussetzte¹⁾, wollte er von einem unentgeltlichen Unterricht nichts wissen²⁾. Das Schulgeld (didactrum) wurde mittelst Verordnung vom 12. Januar 1785 für die Gymnasien mit 6 fl. festgesetzt und sollte in monatlichen Raten zum voraus eingehoben werden³⁾. Den sächsischen Gymnasien hatte schon am 24. August 1784 eine Gubernialverordnung die unentgeltliche Erteilung des Unterrichts untersagt⁴⁾. Dagegen erhob nun das Oberkonsistorium eine durchaus würdige und sachliche Vorstellung, welche mit dem Hinweis auf die Zukunft der sächsischen Kirche und Schule, deren Diener sich gerade aus den ärmsten Volksklassen ergänzten, auf der Beibehaltung der bisherigen Jahrhunderte alten Gepflogenheit beharrte. Auch diese Gefahr wurde glücklich überwunden. Sie hat in Wirklichkeit die stille Arbeit der sächsischen Gymnasien nicht einen Augenblick gelähmt, da andre zwingende Umstände unsrer Kirche im Kampf gegen die Staatsgewalt zu Hilfe kamen.

Damals vollzog sich auch die Trennung zwischen Togaten und Chlamydaten oder Adolescenten. Der Chlamydat wohnte in der Stadt und stand nur durch die Vorlesungen, die er auf dem Berge oben besuchte, mit dem Schulstaat in Beziehung; sonst war er von Verpflichtungen und Rechten der Togaten ausgeschlossen⁵⁾. Allmählig stellte sich bei der wachsenden Zahl die Notwendigkeit einer festgegliederten Organisation für die Chlamydaten heraus; ihren sichtbaren Ausdruck erhielt dieselbe in dem „Rex chlamydatorum“, der erste, der diese durch freie Wahl des Chlamydatencoetus zu besetzende Würde bekleidete, war der spätere Rektor und Stadtpfarrer Johann Schenker (1762)⁶⁾. Der

1) Vgl. Schwicker, 36. Es sollten bloß nach dem Fortgang in den Studien und der sittlichen Aufführung an die Schüler Stipendien von 20, 60, 80, 100, 160, 240, 260 fl. erteilt werden.

2) Schulordnung II. X.

3) Schwicker, p. 37.

4) Schulordnungen II. X.

5) In Hermannstadt läßt sich die Trennung der Togaten und Chlamydaten bis in das Jahr 1598 zurückführen. A. d. V. XIX. 346.

6) Regelmässig kommt der Rex allerdings erst seit 1788 vor. Alte Schulmatrikel Bl. 18.

Chlamydatencoetus selbst erfreute sich noch keiner besondern Gesetze, die Schenker'schen Schulgesetze von 1772 beziehen sich ausdrücklich nur auf die Togaten, wie denn damals der Togat überhaupt nach seinen Jahren und seiner sozialen Bedeutung nicht nur im Schulleben eine höhere Stufe der Entwicklung bezeichnete¹⁾; erst das folgende Jahrhundert hat eine Verschiebung der Kräfte und der öffentlichen Meinung zu Gunsten der Chlamydaten gebracht. Der Togat war mit dem Publikum durch mannigfache Beziehungen verwachsen, am meisten getragen von dem Wohlwollen der Bevölkerung waren die Mitglieder des Schulchores, die im Coetus eine exceptionelle Stellung einnahmen. Das zeigt sich am deutlichsten in ihrem Streite mit den „Stadtthurnern“ (von der Stadt bezahlten Musikanten)²⁾. Es hatte sich nämlich zwischen diesen beiden Korporationen, den einzigen Vertretern der musikalischen Kunst in der Stadt, ein Gewohnheitsrecht ausgebildet, welches sie zu gegenseitiger Hilfeleistung verpflichtete. Als die Thurner das Verhältnis missbrauchten, lösten die Studenten die lästige Verbindung und machten sich nach langen Reibungen, begünstigt durch die öffentlichen Sympathien, trotzdem die Thurner alle gesetzlichen Faktoren in Kommunität und Konsistorium gegen die Unabhängigkeitsbestrebungen der Choristen in Bewegung setzten, im Jahre 1800 selbständig³⁾.

Im übrigen floss das Leben der Togaten in vielen Stücken beneidenswerter dahin, als das der armen Kollegen. Die private und öffentliche Wohlthätigkeit wetteiferte, den Schulbewohnern

¹⁾ Desshalb tritt der Chlamydat sehr oft, wenn er zu Jahren gekommen, in den Togatencoetus über und der Rex chlamydatorum erscheint nicht selten später als Praefectus togatorum, trotzdem zu den Chlamydaten auch die Söhne der Patrizierhäuser in der Stadt gehörten.

²⁾ Vgl. die ganze Darstellung des Streites. Schässb. Progr. III. 38. ff.

³⁾ Damals entstehen auch die musikalischen Schulgesetze. Darnach bilden die den Musikunterricht besuchenden Schüler „die musikalische Gesellschaft des Gymnasiums“, welche in Choristen und Nichtchoristen zerfällt. Zu ihnen gehören vorzugsweise die spätern Dorfschulmeister und Prediger, die eine bestimmte musikalische Bildung nachweisen müssen. An der Spitze steht der „primus musicus“, der den Stadtkantor gewissermassen vertreten muss. Die Choristen werden für ihre Mühewaltung besoldet mit 12 ungr. Gulden aus der Coetuskassa, ferner fällt ihnen der Ertrag von Namenskautationen, Bällen, Hochzeiten u. s. w. zu. Pflichten und Rechte der musikalischen Gesellschaft sind genau umschrieben. Schässb. Progr. III. 39. f.

das Dasein zu erleichtern in einer Weise, dass mancher Student ohne die geringste Unterstützung von Hause den Gymnasialkursus beenden konnte. Neben Wohnung und Holz lieferten die zahlreichen Koquinen, Kantationen, Präbenden¹⁾, dazu die Bewirtungen in den Häusern der Bürger, sowie die öffentlichen Stiftungen und Deputate aus der Allodialkasse, welche erst der Seeberg'schen Regulation (1756) und der Josephinischen Schulreform zum Opfer fielen²⁾, recht ansehnliche Mittel zum Unterhalt des muntern Völkchens, das dafür Freude und Leid in treuer Anhänglichkeit mit den Städtern teilte³⁾. Glänzend bewährte das Jahrhundert auch seinen mildthätigen Sinn durch zahlreiche und namhafte Legate, die zum Besten der Schüler gestiftet wurden. Zu verschiedenen Zwecken wurde damals von edlen Schulfreunden ausser den schon genannten Rosler — Schenker'schen Stiftungen die bedeutende Summe von zusammen 3130 fl. 98 kr. der Schule zugewendet, hauptsächlich dem Koquinfonde, der aber durch die verhängnisvolle Devaluation von 1811 beinahe auf den fünften Teil seines Bestandes reduciert wurde⁴⁾.

In der wechsellvollen Zeit, wo das alte feudale Europa unter den siegreichen Kolbenschlägen der jungen französischen Republik zusammenbrach und unter dem Kanonendonner der Revolutionskriege eine neue Welt heraufstieg, da hat auch ein Zögling der Schässburger Schule auf Italiens blutgetränkten Feldern im Dienste des österreichischen Doppelaars Weltgeschichte gemacht, ohne indessen den ehernen Gang der Ereignisse aufhalten zu können. Michael Benedictus Melas, geb. am 12. Mai 1729

¹⁾ Die Präbenden und Kantationen weisen nach der Berechnung von 1798, 186 fl. 33 kr. W. W. auf.

²⁾ Vgl. Schässb. Progr. III. 41.

³⁾ Die Gesamteinnahmen des Coetus betragen 1787 nach dem offiziellen Ausweis mit Ausschluss der freien Wohnung, der Nutzniessung eines Baumgartens, eines Freitisches für 12 Studenten und der Legate (Hetzeldorfer, Rhien, Ajta) 389 fl. 16 $\frac{1}{2}$ kr. W. W., nach der billigsten Berechnung, Vgl. Schässb. Progr. III. 42. A. 151. Ein älterer Student hatte mehr Einkommen als ein Lektor.

⁴⁾ Die Schenkungen einzeln genannt und zusammen gestellt Schässb. Progr. III. 42. ff. — Freilich lassen sie sich nicht vergleichen mit den viel beträchtlicheren Schenkungen des Hermannstädter Gymnasiums. Vgl. A. d. V. XIX. 491 ff.

in Radeln als Sohn des spätern Schässburger Stadtpfarrers (1741—1759) Bartholomaeus Melas, begann erst 1746 seine militärische Laufbahn, hat also jedenfalls seine Vorbildung an der Schässburger Schule genossen¹⁾. Als General der Kavallerie und Höchstkommandierender der österreichischen Armee in Italien hätte er nach anfänglich glänzenden Erfolgen bei Cassano, an der Trebia, Novi, am 14. Juni 1800 bei Marengo dem aufgehenden Gestirn des jungen Bonaparte vielleicht ein vorschnelles Ende bereitet, wenn nicht widrige Umstände (eine Ohnmacht warf den alten Herrn in der kritischen Stunde vom Pferde) und das zufällige Erscheinen des französischen Generals Desaix in der Flanke der Oesterreicher, den anfänglichen Sieg in eine totale Niederlage, verwandelt hätte. Jedenfalls ist auch den kriegerischen Eigenschaften des sächsischen Volkes niemals eine glänzendere Huldigung zu Teil geworden als durch jenen Ehrensäbel, den der französische Sieger damals nach der Schlacht mit einem in den schmeichelhaftesten Ausdrücken gehaltenen, eigenhändigen Schreiben dem Schässburger Stadtkinde in Anerkennung seiner militärischen Tüchtigkeit übersendete²⁾.

VI.

Von der „Allerhöchst begnehmigten Vorschrift“ bis zur Einführung des österreichischen Organisationsentwurfes (1807—1850).

Die Epoche der politischen Umwälzungen und Stürme, als welche sich das 19. Jahrhundert unter den Völkern Europas einfuhrte, hat zunächst unser engeres Vaterland Siebenbürgen

¹⁾ In der alten Schulmatrikel kommt sein Name weder unter den Togaten noch Chlamydaten vor. Wahrscheinlich ist er auch nicht bis zur Prima gelangt.

²⁾ Ueber Melas vgl. A. d. V. XVI. 534. f. Dort auch der Brief Napoleon's in deutscher Uebersetzung abgedruckt. — Trausch, Lex. II. 416. f — Graf Radetzky, der spätere berühmte Feldherr, war damals Adjutant Melas's. Er hatte von seinem Chef eine sehr hohe Meinung. Der General Mack, der spätere traurige Held von Ulm, übernahm von Melas das Kommando und verlor auch die Schlacht, aus welcher Melas schon Siegesboten nach Wien abgefertigt hatte.

nicht unmittelbar in seine Strudel hineingezogen. Die weltbewegenden Ereignisse des Napoleonischen Zeitalters spielten sich so fern von dem schützenden Gürtel der Karpathen ab, dass die Nachwehen der grossen Kriege nur in einzelnen Erscheinungen auch für unser Volk fühlbar zu Tage traten. Der schwere Staatsbankerott Oesterreichs vom 20. Febr. 1811 hatte allerdings auch eine verhängnisvolle Entwertung der von vielen Geschlechtern angesammelten Schulfonde zur Folge und konnte nur mühsam durch die bewährte Opferwilligkeit des Publikums ausgeglichen werden¹⁾. Dafür offenbarte sich der patriotische Sinn der sächsischen Nation auch damals von der glänzenden Seite. Wie im Jahre 1745, so errichtete die sächsische Nationsuniversität auf den Ruf des Kaisers Franz I. auch in den Kriegsjahren 1809 und 1813/14 ein sächsisches Jägerbataillon²⁾, zu dem auch die begeisterte Jugend der sächsischen Gymnasien ein zahlreiches Kontingent stellte³⁾. Im übrigen war der Dank, den sich die Nation durch ihre Haltung verdiente, auch in dieser Periode kein erfreulicher. Zwar hatte die Organisation der Kirchen- und Schulbehörden einen wichtigen Schritt nach vorwärts gethan durch die „Allerhöchst begnehmigte Vorschrift für die Konsistorien der Augsburg. Konfessionsverwandten in Siebenbürgen“, welche im Jahre 1807 ins Leben trat⁴⁾. Darnach werden im engen Anschluss

¹⁾ Gedenkbuch der Geschenke und Stiftungen für das Schässb. Gymnasium Nr. 20.

²⁾ Vgl. A. d. V. XVII. 685 ff.

³⁾ In der alten Schulmatrikel heisst es Bl. 44. ff. von verschiedenen Studenten „discessit Bellonam secuturus“. Vom Hermannstädter Gymn. gehen: Carolus Wagner Schaessburgensis, Ferd. Keul Schegesdiniensis, Dan. Carol. Seraphin Neustadtensis militiam amplectitur 1809. — Friedrich Wultschner aus Schässburg und gewesener Schüler des Gymn. ist 1813 Oberlieutenant im sächs. Jägerbataillon, das der Winterfeldzug 1814 bis Grenoble führt. Der Hermannstädter Lehrer Jakob Müller geht als Feldprediger mit und beschreibt später die Schicksale der Jäger „de fatis factisque venatorum Transsilv. Saxonum dissertatio, Cib. 1816. Der spätere Doktor Joseph Wächter († 1880 in Schässburg) begrüsst in schwungvollem Gedicht als Wiener Student die Jäger. A. d. V. XIX. 411. — G. D. Teutsch, Denkrede auf Jos. Wächter. A. d. V. XVI. I. — Jene grosse Zeit (1809) hat auch den spätern Bischof G. P. Binder zu feurigen Kriegsliedern begeistert. — A. d. V. XXII. 521.

⁴⁾ Vgl. Christian Heyser a. a. O. 56. ff. — Heyser, ein geborner Kronstädter, (1776—1839) stirbt als ev. Superintendent A. B. in Wien. — Früher gliederten sich die Kirchenbehörden in das Oberkonsistorium und 11 Domestikalkonsistorien. Vgl. Schässb. Progr. IV. 13.

an die politische Verfassung des sächsischen Volkes Lokal-Domestikal- und Oberkonsistorium eingerichtet, in denen trotz des Grundsatzes möglicher Parität des geistlichen und weltlichen Elementes doch in allen drei Instanzen das sächsische Beamtentum höherer und niederer Gattung, welches nicht durch freie Wahl, sondern durch seine dienstliche Stellung in jenen Körperschaften sass, ein oft schädliches Uebergewicht behauptete¹⁾. Das Oberkonsistorium, welches aus den Räten und Sekretären bei den Landesdikasterien (Gubernium und Thesaurariat), den Oberbeamten der Kreise und Mitgliedern der sächsischen Nationsuniversität einerseits, geistlicherseits aber aus dem Superintendenten, den Dechanten der Kapitel, dem Generalsyndikus, dem Senior des Hermannstädter Kapitels und noch einigen vom Bischof ernannten Geistlichen bestand, übte über das gesamte Schulwesen der Sachsen die Oberaufsicht²⁾ und es wird ihm insbesondere die „strenge Prüfung“ der Abiturienten und der Kandidaten der Theologie zur Pflicht gemacht. Das Oberkonsistorium hat nun wenigstens in den ersten Dezennien seines Bestandes in keiner Weise die Aufgaben erfüllt, zu deren Lösung es naturgemäss berufen erschien. Die „stillen Jahre“ bis 1835 haben die Thätigkeit dieser obersten Schulbehörde ebenso sehr gelähmt, wie die bedauerliche Thatsache, dass der ev. Bischof im Oberkonsistorium nicht nur bezüglich des Vorsitzes dem ältesten Gubernialrate weichen musste, sondern dass er durch anderweitige drückende Geschäfte in seinem Amtssitz BIRTHÄLM oft gezwungen war, den Sitzungen in Hermannstadt fern zu bleiben. So kam es, dass der Bischof ebenso wie die Domestikalkonsistorien seine Aufträge von dem „delegierten Oberkonsistorium“ erhielt, welches zur Führung der laufenden Agenden aus den in Hermannstadt wohnenden oder dort zufällig anwesenden Mitgliedern des vollzähligen Oberkonsistoriums zusammengesetzt war und dass also gerade die berufensten Vertreter der Schule in den wichtigsten Angelegenheiten derselben zu unwürdigem Schweigen verurteilt waren. Oede und dumpf lag damals das Metternich'sche System in der Luft und in den Köpfen. Die geistige Trägheit, die von oben künstlich genährt wurde, fand auch im Schosse unsrer obersten

¹⁾ Vgl. ausserdem Schässb. Progr. IV. 13. ff. -- A. d. V. XIX. 393 f.

²⁾ Vgl. Heyser a. a. O. p. 152.

Schulbehörde einen beängstigend fruchtbaren Boden und den Völkern des weiten Kaiserreiches, an denen der vormärzliche Staat mit wohlüberlegter Planmässigkeit sein Entmündigungsverfahren durchführte, gesellte sich durchaus ebenbürtig auch die „ruhmreiche“ sächsische Nation, die dem schleichenden Gifte offener und noch mehr versteckter Gewalt keine Widerstandskraft entgegenzusetzen vermochte. Die grossen Männer waren längst vom Schauplatz des politischen und kirchlichen Lebens abgetreten, ein schwächliches Epigonentum hatte in den leitenden Kreisen des Volkes massgebenden Einfluss gewonnen und ausser dem offiziellen Schlummerlied störte selten eine andre Melodie die Ruhe des trägen Geschlechts. Erschreckend zeigten sich die Wirkungen der veränderten Zeit zunächst auf geistigem Gebiet. Wissenschaftlicher Sinn und zielbewusstes Streben, welches die frühere Periode so anziehend verklärt, verschwanden mit den Trägern jener Geistesarbeit immer mehr von der Bildfläche und von dem Erlöschen der „siebenbürgischen Quartalschrift“ (1801) bis zum Erscheinen der „Transsilvania“ (1833) begnügte sich die litterarische Produktion allein mit den „siebenb. Provinzialblättern“, die mit ihrem kümmerlichen Inhalt ein trauriges Denkmal geistigen Niedergangs bezeichnen¹⁾. Das frische Geistesleben, welches seit Felmer und Schunn in Hermannstadt einen Brennpunkt für litterarische Bestrebungen geschaffen und eine Reihe wirklich bedeutender Männer an die Spitze der Nation gesetzt hatte, war mit Eder († 1810) erloschen und von da an hat Hermannstadt wenigstens in geistiger Beziehung die Führung für lange Zeit an andre Orte abgetreten²⁾.

Zunächst empfand die ganze Nation den Druck der kleinen Verhältnisse, der im Bunde mit dem üppig wuchernden Absolutismus langsam, aber umso sichrer an der Zersetzung der politischen und kirchlichen Autonomie arbeitete, als die berufenen Verteidiger der Volksrechte mit der rücksichtslosen Ausbeutung

¹⁾ Vgl. A. d. V. XIX. 401. f. — Die „siebenb. Provinzialblätter“ umfassen von 1805—1824 (also in fast 20 Jahren) 5 Bände.

²⁾ Vgl. weiter unten! — „Von 1810—1833 ist in Siebenbürgen kein einziges Buch erschienen, das irgendwie etwas bedeutete“. Hundert Jahre sächsischer Tageslitteratur. 10. Separatabdruck aus dem siebenb. deutschen Tageblatt.

ihrer Stellung nach unten einen Servilismus nach oben verbanden, der den Wünschen der Machthaber nur entsprechen konnte. Die charakteristische Forderung des Kaisers Franz I. „ich brauche keine Gelehrte, sondern brave Bürger“¹⁾ wurde nur zu wörtlich befolgt und was Metternich unter dem „braven Bürger“ verstand, das sollte nur zu bald das Verbot der ausländischen Universitäten in handgreiflicher Weise illustrieren²⁾. Bis zum Jahre 1819 baute die Regierung die chinesische Mauer um den „beschränkten Unterthanenverstand“ aus Chikanen und unnöthigen Belästigungen, die den Studierenden den Besuch ausländischer Universitäten erschweren sollten. Die unglückselige That des Jenenser Burschenschafters Sand gab endlich 1819 den willkommenen Anlass, das definitive Verdikt über die ausländischen Universitäten auszusprechen, um von der Jugend hauptsächlich das staatsgefährliche Gift deutscher Hochschulen fern zu halten³⁾. Die Wiener evang. theologische Fakultät, welche 1820 errichtet wurde, bot aber auch den sächsischen Studierenden die Milch der frommen Denkart in so verwässerter Gestalt, dass sie unmöglich als Ersatz für die geistigen Zollschranken angesehen werden konnte⁴⁾. Dem sächsischen Studenten, der an die akademische Freiheit der deutschen Universitäten gewöhnt war, wollte die klösterliche Enge der Wiener Fakultät fast den Athem rauben, die mit ihrer schülerhaften Kontrolle, mit ihrem Prüfungszwang in jedem Semester des auf 3 Jahre berechneten Lehrkurses jeden höhern Schwung lähmte. Als die siebenbürgische Hofkanzlei bei Anstellungen und Stipendienverleihungen von dem Oberkonsistorium die Berücksichtigung der Zeugnisse der Wiener Professoren verlangte, bat das Oberkonsistorium, ohne gegen diese gesetzwidrige Verordnung Stellung zu nehmen, 1828 um die jährliche Zusendung

¹⁾ Vgl. Wilhelm Müller, *Gesch. der neuesten Zeit.* p. 5.

²⁾ Vgl. über das Verbot des Besuchs ausländischer Universitäten oben! — *Schässb. Progr.* IV. 4. f.

³⁾ Das Verbot erfolgt unter Gub. Zahl 9453/1819, nachdem das Oberkonsistorium zuvor eine Vorstellung wegen einiger Kandidaten gewagt hatte, denen die Reise ins Ausland rundwegs abgeschlagen worden war. Unter Gub. Z. 1503/1820 erhält das Oberkonsistorium Aufträge bezüglich der unverzüglichen Rückkehr jener Kandidaten, die noch im Ausland verweilen.

⁴⁾ Die allerhöchste Entschliessung datiert vom 4. Jan. 1820. Vgl. *Schässb. Progr.* IV. 5.

der Zeugnisse über den Fortschritt der Kandidaten¹⁾. So fanden die eignen Kandidaten keinen Schutz bei ihrer obersten Behörde, die den kläglichen Zustand jenes Hochschulsurrogates, dem sich gerade die Besten nur mit Widerstreben fügten²⁾ und wo teilweise unbedeutende akademische Lehrkräfte wirkten, wohl am besten aus den Schäden zu beurteilen vermochte, die durch jene Fakultät dem eignen Körper der Landeskirche geschlagen wurden. Was wog gegenüber diesen Nachteilen der Trost, dass die vorzüglichste Kraft an jener Anstalt der Schässburger Johann Georg Wenrich war, der aus dem Rektorate des Hermannstädter Gymnasiums (Rektor 1818—1821) nach Wien berufen wurde, wo er als Gelehrter von europäischem Ruf auch von ausländischen Akademien und wissenschaftlichen Instituten hohe Anerkennung in Worten und klingender Münze gewann³⁾. Der Metternich'schen Schlangen-

¹⁾ Vgl. Schässb. Progr. IV. 6. — Der Ausweis über den Studienfortgang der sächsischen Studenten wurde von da an jährlich dem Oberkonsistorium von der Wiener Fakultät zugestellt.

²⁾ Männer wie G. D. Teutsch, der anfangs (1837) auch an der Wiener Fakultät studierte, sprechen sich sehr missbilligend über dieselbe aus. Vgl. Denkrede auf G. D. Teutsch. A. d. V. XXVI. 299. „das ist der erste schwere Schmerz gewesen, der herbe in mein Leben hineingriff“ (nämlich die jämmerliche Beschaffenheit der Anstalt).

³⁾ Ausführliche Lebensdaten bei Trausch Lex. III. 445 ff. — A. d. V. XIX. 402. Er hat als Rektor in Hermannstadt zuerst Protokolle für die Lehrerkonferenzen angelegt. Interessante Mitteilungen finden sich auch in Briefen an seinen Bruder, den im J. 1875 gestorbenen Schässburger Bürgermeister Michael Wenrich. 1834 erhielt er mit einer Abhandlung über die Verwandtschaft und Verschiedenheit des Hebräischen und Arabischen von der französischen Akademie der Inschriften durch den Sekretär derselben Baron Silvestre de Sacy den Preis von 1500 fr. — Schon 1833 hatte er von der k. Societät der Wissenschaften in Göttingen einen Preis erhalten mit der lateinisch verfassten Schrift über das Thema: „Da es bei dem ansehnlichen Zuwachs, welchen das Studium der morgenländischen Litteratur in unsrer Zeit erhalten hat und wozu sich täglich neue litterarische Schätze des Morgenlandes öffnen, wichtig ist zu wissen, was hierin das Morgenland dem Abendland verdankt, so wünscht die k. Societät, dass die Nachrichten von Uebersetzungen griechischer Schriftsteller ins Syrische, Arabische, Armenische, Persische, von welchen es noch an genauer Notiz mangelte, gesammelt werden mögen. Man zeige also genau, welche jener Werke, in welche der gedachten Sprachen u. von wem u. wann, aus dem Griechischen übersetzt wurden, sowie auch, ob u. wo sich Handschriften davon oder schon Ausgaben derselben finden“. Wörtlich aus einem Briefe an Mich. Wenrich, damals Senator in Schässburg.

politik gegenüber erwies sich das Oberkonsistorium immer ohnmächtiger. Mit der Einforderung der Protokolle des Oberkonsistoriums eröffnete die Regierung den Sturm auf die Autonomie der sächsischen Kirche, in welche nun Bresche auf Bresche gelegt wurde. Es lag ganz im Geiste jener obrigkeitlichen Bevormundung, wenn das Gubernium nicht nur über die Schüler, sondern auch über die Lehrer Ausweise begehrte und bald mit dem offenen Verlangen hervortrat, bei Anstellungen und Beförderungen mehr auf „Denkart, Sittlichkeit und Religiösität, Gewicht zu legen als auf Wissen und Kenntnisse“¹⁾. Zur Kontrolle der Lehrer und Schüler war 1816 die „königlich siebenb. Kanzlei in Studienangelegenheiten“ organisiert worden, die sich auch in die Verwaltungsangelegenheiten der autonomen Kirchen einzumischen begann. Solche Uebergriffe konnte selbst jenes Oberkonsistorium nicht immer vertragen, in zahmen Remonstrationen, die aber nichts fruchteten, überwand es zu Zeiten sogar sein Ruhebedürfnis. Zur vollen Besinnung kam es aber erst durch die Ereignisse des 1834/5 Landtages, der den Offensivstößen des Absolutismus ein gebieterisches Halt zurief und im Jahre 1838 fand es den Mut, in einer Repräsentation seine speziellen Gravamina zusammenzufassen, wobei gleichzeitig eine Staatsdotations für den ev. Bischof A. B. mit dem Hinweis auf die von dem römisch-katholischen und griechisch-katholischen Bischof, sowie dem reformierten Superintendenten bezogene Staatsunterstützung angesucht wurde, trotzdem es noch 1837 dem Drängen der Regierung, für die im Ausland Studierenden den genauen, auf 2 Jahre angelegten Studienplan in den theologischen Disziplinen aufzusetzen, in gewohnter Unterwürfigkeit nachgegeben hatte²⁾. Die volle Anerkennung und Berücksichtigung ihrer

¹⁾ Schässb. Progr. IV. 7.

²⁾ Vgl. Schässb. Progr. IV. 8. — Folgende Wissenschaften wurden für bindend erklärt: 1. Allgemeine Encyclopaedie, 2. Einleitung in die Schriften des A. und N. Testaments. 3. Exegese über Schriften des A. und N. Testam. 4. Biblische Archäologie. 5. Paedagogik. 6. Kirchengeschichte. 7. Christliche Dogmatik. 8. Pastoralwissenschaft. 9. Christl. Moral. 10. Kirchenrecht. 11. Aussertheologisches, philologisches oder naturwissenschaftliches Collegium. 1848 wurde dieser Plan in die Vorschrift für die Prüfung der Kandidaten aufgenommen und erst in der neuen Kirchenverfassung 1861 fallen gelassen.

gesetzlichen Autonomie gewann die sächsische Kirche erst im Bunde mit den ebenfalls unverantwortlich drangsalierten Reformierten, worauf der 1842-er Landtag für die Sache der bedrängten Schwesterkirchen so energisch eintrat, dass endlich 1847 das Recht der retipierten Religionen im ganzen Umfang wieder hergestellt wurde. Der Absolutismus, der das Erbe der 1848-er Revolution wieder verschlang, hat mit verfassungsmässigen Zuständen im Jahre 1860 eine kurze Episode der Sammlung und Erholung für unsre Kirche und Schule gebracht, die gerade genügte, um das grosse Werk der neuen Kirchenverfassung glücklich unter Dach und Fach zu bringen und die Abwehr vorzubereiten gegen die bedrohlichen Ansprüche des modernen Staates, dessen uniformisierende Tendenz die Erfolge des krasssten Absolutismus weit überholte und der durch das 1883-er Mittelschulgesetz und neuerdings durch die kirchenpolitischen Reformen in unzweideutiger Weise das Ziel ungarischer Staatspolitik angedeutet hat.

Wer die Entwicklung des geistigen Lebens im sächsischen Volke in diesem Jahrhundert darzustellen hat, wie sie sich auch in der Geschichte des Schässburger Gymnasiums offenbart, kann die gleichzeitigen politischen Verhältnisse in Ungarn und Siebenbürgen nicht unberührt lassen. Die Reaktion gegen das Metternichsche System hat von Ungarn ihren Ausgang genommen. Anfangs in den Komitatsversammlungen, seit 1825 aber im Reichstag kam die Unzufriedenheit zu lautestem Wort und warf ihre Wellen nun auch über den Königsteig nach Siebenbürgen herein. Mit der nationalen Bewegung ging Hand in Hand der Sprachenkampf, der alle Völker Ungarns in seinen Bannkreis zog. Anfangs dämmte das Genie Széchenyi's die überquellende Begeisterung in gesunde Bahnen ein. Das Uebergewicht des Geistes und der Kultur sollte in natürlicher Entwicklung der Dinge seine verschmelzende Macht an den anderssprachigen Nationen des Landes bewähren¹⁾. Aber schon die Reformreichstage von 1830 und 1832 bewegten sich im Fahrwasser einer ausgesprochenen Magyarisierungspolitik, welche nun sofort bei den die Majorität des Landes bildenden Nationali-

¹⁾ Vgl. Michael Horvath, 25 Jahre aus der Gesch. Ungarns, B. II. 110 ff. — Ebenso Michael Zsilinski, St. Széchenyi's Nationalitätenpolitik, Vortrag gehalten in der ung. Akademie der Wissenschaften, 1894.

täten auf den heftigsten Widerspruch stiess. Als mit Beginn der 40-er Jahre die extremen Elemente ans Ruder kamen, als Ludwig Kossuth mit dem Jahre 1841 im Pesti Hirlap seine chauvinistische Thätigkeit im Interesse einer möglichst raschen Ausbreitung des herrschenden Stammes entfaltete, da hatte die konservative Richtung im Staatsleben Ungarns ihre Rolle ausgespielt und dem grossen Széchenyi blieb nur mehr übrig, in erschütternden Worten, die von grimmiger Trauer über die nationale Verblendung widerhallten, das kommende Chaos zu weissagen und die Verantwortung für die hereinbrechende Flut des Jammers auf die leichtfertigen Heisssporne zu wälzen, welche auf den Reichsstagen 1840 und 1844 geradezu die Alleinherrschaft der magyarischen Sprache dekretiert hatten¹⁾. In der Sprachenbewegung war Siebenbürgen nicht zurückgeblieben. Seit der 1890/1 Landtag in seinem II. Gesetzartikel an Stelle der zu Recht bestandenen Abstimmung nach Kurien die Virilstimmen gesetzt hatte, war die ständische Nation der Sachsen mit ihren 22 Abgeordneten (gegenüber nahezu 200 magyarischen) in einen Nachtheil geraten, der nur noch vermehrt werden konnte durch die Union Siebenbürgens mit Ungarn, wo sie dann auf dem gemeinsamen Reichstag in Pest zu einer noch kläglichern Rolle verurteilt gewesen wäre. Darum erhielten die sächsischen Deputierten für den 1841/2 Landtag nach Klausenburg von ihren misstrauisch gewordenen Sendern die ausdrückliche Weisung, gegen jede gesetzwidrige Ausdehnung der magyarischen Sprache Protest zu erheben. Mit einem Schein von Berechtigung ward erst die romanische Sprache, die ja überhaupt auch im „Reiche Siebenbürgen“ niemals einen offiziellen Charakter gewonnen hatte, auf die Proscriptionsliste gesetzt. Aber auch der deutschen Sprache wurde nur im Mittel der sächsischen Nation Raum gegönnt, schon im Verkehr mit den Dikasterien und Jurisdiktionen jenseits des Königsbodens war der sächsischen Nation nur die Wahl zwischen lateinischer und magyarischer Sprache gelassen. Mit einer Einmütigkeit, wie sie später selten zu stande gekommen, haben die Sachsen damals jenen Landtagsbeschlüssen die Zustimmung versagt²⁾ und trotz Schmeichelei und

¹⁾ Eine interessante Darstellung Schässb. Progr. IV. 9. und A. d. V. XIX. 416. ff.

²⁾ Von Broos wurde die Verweigerung des Nationalsiegels beantragt, infolge dessen der Gesetzesvorschlag keine Rechtskraft erlangen konnte. Vgl. Siebenb. Bote 1842, Nr. 78. — Hundert Jahre sächs. Tageslitt. p. 11.

Drohung ebenso wie im Jahre 1847 die Sanktion jener gefährlichen Novelle von seiten der Regierung mit durch ihre energische Protestation verhindert¹⁾. Die Magyaren waren damals in vieler Beziehung die Lehrmeister der Sachsen. Dem schleichenden Gifte nationaler Verlockung und jesuitischer Schönfärberei sind sie in ehrlicher deutscher Kurzsichtigkeit zu allen Zeiten viel leichter erlegen als der brutalen Gewalt, die dem deutschen Michel noch immer zu guter Stunde den Schlaf aus den trägen Gliedern getrieben hat. Die Begründung der ungarischen Akademie der Wissenschaften (eröffnet 1831), das Erwachen des wissenschaftlichen Geistes und litterarischen Strebens in magyarischen Kreisen, die Leidenschaft der magyarischen Presse und ihrer Vertreter, die sich mit nicht zu verkennender Schärfe gegen die Nationalitäten für die Union Siebenbürgens mit Ungarn erhitzte, das Alles hat auch in unserm Volke „die stillen Jahre“ überwinden helfen, und die Waffen zur nationalen Verteidigung geschmiedet. Auch im siebenb. Sachsenlande dämmerte die Morgenröte der nationalen und geistigen Erhebung, wo es mitten in den schweren Kämpfen um die heiligsten Güter „eine Lust war zu leben.“ In Hermannstadt entstand schon 1833 die „Transsilvania“, eine periodische Zeitschrift für Landeskunde unter der Redaktion von Jos. Benigni v. Mildenberg und Karl Neugeboren²⁾, welche sofort einen Kreis ausgezeichneter Männer, die Ackner, Bedeus, Bielz, J. K. Schuller und merkwürdigerweise auch den siebenb. Magnaten, Grafen Jos. Kemény³⁾, unter ihre Fahne sammelte und damit alle die edlen Kräfte, welche bisher in der Nation brach gelegen waren, in rühmlichem Wettstreit entfesselte. Das „Archiv für die Kenntnis von Siebenbürgens Vorzeit und Gegenwart“, 1841 von J. K. Schuller herausgegeben⁴⁾, kann füglich als die Fortsetzung der schon

¹⁾ Der erste Gesetzartikel ex 1847 setzt nur ausserhalb des Sachsenbodens an die Stelle der ehemaligen lat. Amtssprache das Magyarische. Vgl. Schuller Libloy, die wichtigsten Verfassungsgesetze des Grossfürstent. Siebenb. 1861. S. 168.

²⁾ Vgl. A. d. V. XIX. 417.

³⁾ Das Urbild eines aufgeklärten, vorurteilsfreien Magyaren. der bei durchaus vornehmer Gesinnung das Gute auch am fremden Stamme anerkannte und bis zu seinem Lebensende ein eifriges Mitglied des Vereins f. sieb. Landeskunde blieb.

⁴⁾ Schon 1840 hatte der unermüdliche J. K. Schuller das erste Heft seiner „Umriss und kritischen Studien zur Gesch. Siebenb.“ herausgegeben, das zweite Heft erscheint erst 1851.

1838¹⁾ eingegangnen Transsilvania und gleichzeitig als Vorläufer der wissenschaftlichen Publikationen des „Archivs für siebenb. Landeskunde“ angesehen werden. Die politische Tageslitteratur schuf 1837 ausserdem das „Siebenbürger Wochenblatt“ mit den Zugaben „Blätter für Geist, Gemüth und Vaterlandskunde“, dann später „Satellit“ und den „Stundenblumen der Gegenwart“ aus der verdienstvollen Druckerei des Joh. Gött in Kronstadt und die stattliche Zahl von 1000 Abonnenten, die das Blatt schon 1842 zählte²⁾, spricht deutlich genug für das wachsende Bedürfnis des sächsischen Leserpublikums.

In jene Zeit fällt auch die Geburt des „Vereines für siebenb. Landeskunde“³⁾. Dass die erste Generalversammlung des Vereines in Schässburg stattfand (19. Mai 1842), dass die erste wissenschaftliche Arbeit, die im Archiv unterschrieben ist, den Namen G. D. Teutsch trägt⁴⁾, darf wohl als Beweis dafür gelten, wie dieses bedeutendste „nationale und wissenschaftliche Ereignis“ jener Periode des Aufschwungs gerade in Schässburg empfängliche Herzen fand, welche den eingefleischten Kantönligeist, das Unglück des sächsischen Volkes, durch Vereinigung und Zusammenschluss aller tüchtigen Elemente endlich zu zersprengen versuchten. Aber auch auf andern Gebieten erhob sich ein reger Eifer. Bürger- und Gewerbevereine entstehen in den Städten, Sparkassen (die Hermannstädter 1840, die Kronstädter 1836), sowie der siebenb. Landwirtschaftsverein (1845) suchen die Kreditverhältnisse in Stadt und Land zu heben und der bäuerlichen Produktion unter die Arme zu greifen. In flammenden Artikeln und Flugschriften, deren volkstümlicher Ton noch heute zu Herzen dringt, erhob

¹⁾ A. d. V. XIX. 417. ist unrichtig das Jahr 1837 angegeben.

²⁾ Vgl. Hundert Jahre sächs. Tageslitt. p. 16. — 1843 machte St. L. Roth den Vorschlag, eine eigne Schul- und Kirchenzeitung zu gründen, Schulordnung II. LXL

³⁾ Vgl. G. D. Teutsch „Eine Rundschau“. A. d. V. X. 1. Die Allerhöchste Bestätigung der am 8. und 9. Oktober 1840 in Mediasch entworfenen Statuten erfolgt am 11. Mai 1841.

⁴⁾ Die erste Abhandlung, welche im 1. Hefte des I. Bandes 1843 erscheint, nennt keinen Verfasser (Ueber einige wünschenswerte, naturwissenschaftliche Untersuchungen in Siebenbürgen). Als zweite Publikation bietet das Archiv „Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens vom Tode Andreas III. bis zum Jahre 1310“ von G. D. Teutsch.

der grosse Volksmann der Sachsen St. L. Roth seine eindringliche Stimme für den Fortschritt und liess der hochherzige Jüngling Theodor Fabini, ein gewesener Schüler des Schässburger Gymnasiums, den Aufruf an „das sächsische Jungthum“ ergehen, das sich am 13. August 1848 in Mediasch zum „siebenb. deutschen Jugendbund“ zusammenschloss¹⁾. Als letztes Glied in der Kette dieser Vereine, die ein neues Leben in unserm Volke erweckten, reiht sich allerdings in späterer Zeit, wo aber doch wieder einmal die nationale Hoffnung in rosigstem Lichte leuchtete, der Gustav-Adolph-Verein (1862) an, der auch heute noch mit seinen jährlichen Wanderversammlungen den Krystallisationspunkt bildet für die zahlreichen andern Vereine, deren Generalversammlungen auf unser Volk dieselbe Anziehungskraft ausüben — *si parva licet componere magnis* — wie die Nationalfeste der alten Hellenen auf deren Stammesgenossen in klassischer Zeit.

Wenn nun besonders im Anfang unsrer Periode das Schulwesen der Sachsen im argen lag, so traf ein grosser Teil der Schuld das ev. Oberkonsistorium, welches von der ihm gesetzmässig eingeräumten Gewalt, zweckmässige Verbesserungen in den sächsischen Schulen durchzuführen. nahezu keinen Gebrauch machte. Der kleinliche Geist der Absonderung in die einzelnen Kreise hatte auch in den Domestikalkonsistorien, wo die erbgesessenen Geschlechter dominierten, jenes einseitige Machtgefühl entwickelt, welches eifersüchtig jede Massregel der obersten Kirchenbehörde im Gesamtinteresse als einen Angriff auf seine eingebildeten Gerechtsame zurückwies. In diesem Kampf gegen das Oberkonsistorium that sich besonders Schässburg hervor. Zunächst geschah es in rühmlicher Weise. Einen Hauptteil der oberbehördlichen Thätigkeit bildete nämlich die genaue Einför-

¹⁾ Vgl. Schulordnung II. LXVIII. f. — St. L. Roth war Präses, Th. Fabini Schriftführer des Bundes. Als Mittel zur Hebung des Volkstums erkannten sie das Turnen mit Schützen- und Fechtwesen und volkstümlichem Gesang an. In einer Eingabe an das ev. Oberkonsistorium forderten sie die Berücksichtigung dieser Momente im Unterricht. Daneben erliessen sie noch eine Adresse an die akademische Jugend in Deutschland und an das Frankfurter Parlament. Vgl. über Th. Fabini, das Bild von Freundeshand im Hausfreund 1864. (Friedr. v. Sternheim). — Ueber St. L. Roth wird aus Anlass seines hundertjährigen Geburtstages eine Biographie von Franz Oberth vorbereitet. — Andre Litteratur a. a. O.

derung der Ausweise über die ausgezeichneten Schüler der einzelnen Anstalten, welche sogar der Nationsuniversität mitgeteilt wurden und nachher von dieser Behörde noch eine offizielle Belobigung erhielten. Gegen diesen pädagogischen Missbrauch ist zuerst der Schässburger Lehrer G. P. Binder (1819) in einer von dem Ernste der Berufspflicht durchdrungenen Erklärung aufgetreten und das Gewicht seiner Argumente veranlasste die Universität unter Anerkennung der gewissenhaften Lehrerarbeit am Schässburger Gymnasium die bisherige Gepflogenheit im Wege der Kirchenbehörden ein für allemal abzustellen¹⁾. Heftiger entbrannte der Kampf um die Frage der Maturitäts- und Kandidatenprüfungen (1807). Nicht mit Unrecht sahen die einzelnen Kreise in dem „delegierten Oberkonsistorium“ die Vertretung einer die Gesamtheit in mancher Richtung schädigenden Kirchturmpolitik. Hatte dieses doch nach der Devaluation von 1811 sich durch eine Sammlung im ganzen Umfang der ev. Landeskirche zu Gunsten der geschädigten Stiftungen des Hermannstädter Gymnasiums dem billigen Vorwurf einer höchst einseitigen Interessenwirtschaft ausgesetzt. Und nun strebte das Oberkonsistorium abermals durch eine willkürliche Auslegung der „Vorschrift für die Konsistorien“ die Centralisierung der Prüfungen sowohl der Abiturienten als auch der Kandidaten vor seinem Forum in Hermannstadt an²⁾. Gegen eine in Hermannstadt abzulegende Maturitätsprüfung wenigstens sprachen pädagogische und materielle Bedenken, die die Kronstädter und Schässburger tüchtig ausnützten. Der weite Weg bei grundlosen Strassen, die Kosten der Reise bei der Armut der Studierenden, die Gefahr einer Entvölkerung der andern Gymnasien, wodurch die einzelnen Kreise unberechenbaren Schaden an ihrer Intelligenz erleiden würden, wurden gegen dieses drückende Privilegium der Hermannstädter, welches bei dem Mangel einer Konkurrenz der Anstalten auch didaktische Nach-

¹⁾ Das prächtige Gutachten G. P. Binders in dieser Sache abgedruckt Schässb. Progr. IV. 14.

²⁾ Der bezügliche Passus in der „begnehmigten Vorschrift“ heisst bei Heyser p. 151. „Wobei dasselbe (das Oberconsistorium) seine Aufmerksamkeit insonderheit auch auf die strenge Prüfung sowohl der aus den Schulen austretenden Jünglinge als hauptsächlich der die ausländischen Universitäten besuchenden Theologen, sowie bei ihrer Rückkehr ins Vaterland, zu richten haben wird“.

teile im Gefolge haben müsse, mit solcher Zähigkeit ins Feld geführt, dass der Antrag von Kronstadt, es sollten die Maturitätsprüfungen vor dem Domestikalkonsistorium stattfinden, noch in demselben Jahre angenommen wurde (1807). Nur sollte die Freiheit, die Prüfung vor dem Oberkonsistorium abzulegen, auch in Zukunft gewahrt bleiben, ja es sollte dieses dem Maturanten zur besondern Empfehlung dienen; die Domestikalkonsistorien sollten aber jedesmal über das Ergebnis der Maturitätsprüfungen im Sinne des Gesetzes berichten.

Einen nicht geringern Triumph feierte der Sondergeist gegen die Bemühungen des Oberkonsistoriums im Kampf um die Kandidatenprüfungen. Mit mehr Recht beanspruchte das Oberkonsistorium die Ablegung dieser Prüfung vor der höchsten Kirchenbehörde. Aber die durch den Erfolg kühn gemachten Domestikalkonsistorien, voran Mediasch, verlangten auch hier als Prüfungskommission „delegiert“ zu werden (1812). Da die Autorität des Oberkonsistoriums in der Prüfungsfrage nun einmal erschüttert war, so versuchte man erst mit Gründen, dann aber mit offener Auflehnung die oberste Behörde zum Nachgeben zu zwingen: es erschien eben trotz allem Drängen kein Kandidat zur Prüfung und so sah sich das Oberkonsistorium im Jahre 1817 zu folgendem Beschlusse veranlasst¹⁾: „Da trotz mehrfacher Ursorien es bisher noch nicht zur Prüfung der Kandidaten gekommen ist, diese aber durch die Instruktion für die Konsistorien und durch das neue Wahlnormativ verlangt wird, so soll

a) Die Kandidatenprüfung als reine Nationalangelegenheit angesehen und vor dem vollzähligen Oberkonsistorium abgehalten werden.

b) Von nun an können keine akademischen Kandidaten, die auf weitere Beförderung Anspruch machen, sich dieser Prüfung entziehen.

c) Die Oberkonsistorialprüfung hat darin zu bestehen, dass der Examinand eine lateinisch abgefasste Rede in Gegenwart des vollzähligen Oberkonsistoriums öffentlich deklamieren, eine Dissertation über einen ihm beliebigen Gegenstand schreiben, solche im Druck vorlegen und öffentlich verteidigen.

¹⁾ Vgl. Schässb. Progr. IV. 16.

d) Von dem Zusammentritt des Oberkonsistoriums werden die Kandidaten verständigt.

e) Die Prüfungen sind kontinuierlich fortzusetzen.

f) Die Ungemächlichkeiten, womit diese Anstalt für einen und den andern Kandidaten, welcher aus den entferntern Gegenden in der bestimmten Absicht nach Hermannstadt, als den Versammlungsort des Oberkonsistoriums reisen muss, verknüpft ist, sind für eine Fortsetzung der akademischen Laufbahn und für eine Aufopferung zur Beförderung des gemeinen Besten anzusehen und können als solche gegen die Vorteile, welche diese Nationalangelegenheit im Ganzen sowie im Einzelnen gewährt, in keine Betrachtung kommen.

Als auch diese Massregeln sich eitel erwiesen, so wurde beschlussweise die Drohung ausgesprochen, dass jeder Kandidat, der nach dem 3. März 1817 angestellt worden, bei Verlust seiner Beförderung sich zur Prüfung zu stellen habe und dass auch die Akademiker an niedern Anstalten (Mühlbach, Leschkirch, Grossschenk, Reps und Reussmarkt) von dieser Verpflichtung nicht ausgenommen seien. Ausser einigen Hermannstädter und 3 Mediascher Kandidaten ist aber nie Jemand zu dieser Prüfung erschienen, so dass dem Oberkonsistorium, als dessen heftigsten Gegner sich auch bei dieser Gelegenheit das Schässburger Domestikalkonsistorium gezeigt hatte, nichts anders übrig blieb als den faktischen Zustand dadurch zu legalisieren, dass es erst auf Grund eines Mittellosigkeitszeugnisses die Kandidaten dispensierte und mit der Prüfung vor die betreffenden Domestikalkonsistorien wies, welche dann seit 1825 ständig zu diesem Zwecke bevollmächtigt wurden.

Das beiderseitige Misstrauen liess überhaupt ein gemeinschaftliches Wirken nicht aufkommen. Als im Jahre 1834 das Oberkonsistorium den Gedanken einer „Centralbildungsanstalt“ erwog, „an welcher über alle philosophischen Wissenschaften dem Alter und der Bestimmung der Jünglinge angemessene Vorlesungen gehalten und die Studierenden dermassen vorbereitet werden sollten, dass sie nach daselbst beendigtem philosophischem Lehrkursus mit voller Beruhigung auf jeder Universität, Lyceum und Akademie zum Studium der höhern Wissenschaften zugelassen würden“, da erhob sich in den einzelnen Kreisen wieder ein Sturm gegen diese vermeintliche Benachteiligung der bestehenden

Gymnasien gegenüber jener von der Gesamtheit zu tragenden Anstalt, die natürlich in Hermannstadt ihren Sitz haben sollte¹⁾. Schässburg stand im Kampfe wieder voran, die Bistritzer sekundierten so feurig, dass die aus je 2 Mitgliedern der einzelnen Kreise zusammengesetzte Kommission die Hermannstädter vollständig aus politischen, intellektuellen, moralischen u. ökonomischen Gründen niederstimmte und dafür eine Unterstützung der 5 bestehenden Gymnasien durch einen jährlichen Zuschuss von 6000 fl. aus der Nationalkasse beantragte²⁾. Das Oberkonsistorium nahm kleinliche Wiedervergeltung. Es wollte von jener Dotation aus dem seltsamen Grunde nichts wissen, weil dadurch den bestehenden Uebelständen an den Gymnasien doch nicht gesteuert werden könne und weil jedem Publicum freistehe, ohne Vermittlung des Oberkonsistoriums aus eigener Initiative um die nötige Hilfe bei der Universität anzusuchen³⁾.

Unter solchen Umständen berührt es fast wunderbar, dass auch nur die unbedeutendsten Reformen in Angriff genommen wurden. Abgesehen von der Schaffung und Herausgabe der „Visitationsartikel“ (1818)⁴⁾, die manchen Fortschritt bezeichnen⁵⁾, ist die neue Schulordnung von 1823 eine durchaus rühmliche That des Oberkonsistoriums, obwohl auch sie nicht gerade der freien Entschliessung desselben entsprang. Schon 1817 hatte die Hofkanzlei in Studienangelegenheiten einen anonym in ihre

¹⁾ Freilich muss man bedenken, dass die Schässburger 1836 eben mit einem Bittgesuch um 100 fl. C. M. zur Errichtung einer Konrektorstelle aus der Siebenrichterkasse, welches die Nationsuniversität bewilligt hatte, von der Hofkanzlei nachträglich zurückgewiesen worden waren, welche sich ebenfalls für die vom Oberkonsistorium vorgeschlagene Anstalt erwärmte und die Mittel lieber zu diesem Zweck verwendet wissen wollte. Vgl. Schulordnungen II. XLII. ff. Schon 1807 war eine Konzentration der sächsischen Gymnasien zu Gunsten Hermannstadts geplant worden und man sah nun in der neu aufgetauchten Zentralanstalt ein ähnliches Schreckgespenst, das den andern Gymnasien gefährlich werden könne.

²⁾ Es ist übrigens merkwürdig, dass dieselbe Kommission zwei durch aus zeitgemässe Gedanken ausspricht, die die Folgezeit verwirklichen sollte, nämlich die Unterstützung der sächsischen Schulen aus Nationalmitteln und die Errichtung einer juristischen Fakultät. Vgl. Schulordnungen II. XLIV,

³⁾ Schässb. Progr. IV. 17. f.

⁴⁾ Schulordnung II. XXVII.

⁵⁾ A. d. V. XIX. 398.

Hände gelangten „Vorschlag zur Verbesserung des Schulwesens in der sächsischen Nation“ dem Oberkonsistorium zur Begutachtung übermittelt. Bischof Nengeboren, der das Referat übernahm, lehnte das Operat als von falschen Voraussetzungen ausgehend und die besondern Verhältnisse unsrer Schulen ausser Acht lassend ab¹⁾, unterzog sich aber über Auftrag des Oberkonsistoriums persönlich der schwierigen Aufgabe, einen Schulplan für das gesamte Schulwesen unsrer Landeskirche zu unterwerfen. Der Bischof, unter der Last seines Amtes frühzeitig gealtert, war dem grossen Unternehmen nicht mehr gewachsen, aus seiner Redaktion ist nur der Plan für die Volksschulen (1821) hervorgegangen, der auch bald (1823) überall mit Ausnahme von Bistritz eingeführt wurde²⁾. Den durch seine pädagogischen Erfahrungen und Kenntnisse am meisten berufenen Oberhirten hinderte der Tod (11. Febr. 1822), auch den Plan für die Gymnasien auszuarbeiten. So musste denn das Oberkonsistorium 1822 eine Kommission berufen, die in langen Sitzungen den Schulplan feststellte, der nach seiner Genehmigung durch das Oberkonsistorium dem Hof zur Bestätigung vorgelegt wurde. Jene Schulkommission, wo zum ersten Male bedeutende Männer aus allen Gauen des Sachsenlandes rein pädagogische Fragen berieten, zählte in ihrer Mitte den Rektor Buchinger aus Hermannstadt, Rektor Fabritius aus Kronstadt, Rektor Leutschaft aus Mediasch, Pfarrer Schuster aus Bistritz, G. P. Binder aus Schässburg³⁾. Damals erhob sich zuerst das glanzvolle Gestirn des jungen Schässburger Rektors

1) Schulordnungen II. XXXII. Der Bischof spendet bei dieser Gelegenheit unsern Schulen das vielleicht übertriebene Lob: „In unsern Gymnasien herrscht in der Regel unter den Lehrern ein seltner Wetteifer, wie der Euthusiasmus in der kräftigsten Periode des Lebens ihn erzeugen kann.“

2) Wie dringend das Bedürfnis nach Verbesserung des Volksschulunterrichts empfunden wurde, beweist auch St. L. Roths Schrift „Bitte und Vorschlag über die Errichtung einer Anstalt zur Erziehung und Bildung armer Kinder für den heiligen Beruf eines Schullehrers auf dem Lande“. 1821. — Hier wird der Vorschlag gemacht, diese Anstalt auf dem Lande in Verbindung mit der Landwirtschaft zu errichten, während 1837 ein neuer Plan das Seminar mit der Bürgerschule in Zusammenhang bringen will. Schulordnungen II. L.

3) A. d. V. XIX. 399.

über den engen Kreis seiner Heimat¹⁾, wesentlich seine Grundsätze, die er schon in Schässburg eingeführt, beherrschten die ganze Versammlung und nur als er aus Bescheidenheit abgelehnt, wurde die Redaktion dem Hermannstädter Dechanten J. G. Schuller übertragen²⁾. Der Schulplan für die Gymnasien will nun nach alter Gewohnheit „Das Bessere und Geprüfte aus Deutschlands Bildungsanstalten“ benützen und setzt den Zweck des Gymnasiums als „einer mittlern Art von Lehranstalten in die Ausbildung aller einzelnen geistigen Anlagen und Kräfte des Menschen und in die Ausstattung desselben mit einem solchen Mass allgemeiner Kenntnisse, als ihm zur Erreichung seiner künftigen wissenschaftlichen oder auch bürgerlichen Bestimmung und zur Führung seines Lebens überhaupt notwendig ist.“ Demnach fasst das Gymnasium gleichsam 3 Anstalten in sich:

1. Eine Anstalt zur Bildung künftiger Volksschullehrer und Prediger, ein Schulmeister- und Prediger-Seminarium³⁾.

2. Eine Anstalt für künftige Bürger, eine Bürgerschule und eine allgemeine technologische Klasse⁴⁾.

3. Eine Anstalt zur Heranbildung künftiger Geschäftsmänner und Gelehrter geistlichen und weltlichen Standes, eine gelehrte Schule⁵⁾.

Alle diese Anstalten bauen sich auf demselben Grunde auf

¹⁾ Noch nach Jahren gedenkt Binder voll Erhebung dieser Zusammenkunft, die ihn mit den ersten Männern und Schulmännern der Nation zu lebhaftem Gedankenanstausch zusammengeführt. A. d. V. XV. 25.

²⁾ Vgl. Schulordnungen II. XXXVIII. Schuller (1763--1830) war neben Binder die bedeutendste Erscheinung in diesem Kreise. Er hat nach langer Zeit wieder die sprachlich-mundartlichen Studien unter uns aufgenommen. Vgl. Dr. Adolf Schullerus, Progr. des Landeskirchenseminars. 1895. 22.

³⁾ In Kronstadt wurde die Errichtung eines Seminars schon 1807 in die Hand genommen. Durch die Devaluation 1811 war man gezwungen, den Plan auf die Besoldung eines Lehrers für Pädagogik zu beschränken. Vgl. Dück, 104 — Auch in Mediasch wurde 1806 ein Lehrer für Pädagogik angestellt. Gesch. d. Gymn. von Andr. Gräser. 110.

⁴⁾ In Kronstadt bestand schon 1785 eine Realklasse in 2 Abteilungen. Dück. 94.

⁵⁾ Ausführlich ist der Schulplan für Gymnasien (1823--1834) abgedruckt Schulordnung II. 236. ff. Dort auch das Nötige über die Schulbücher mitgeteilt.

und gehen nur in ihrer weitem Entwicklung in ihre Besonderheiten auseinander.

Uns soll hier nur die gelehrte Schule beschäftigen. Die gelehrte Schule oder das eigentliche Gymnasium, das sich durchaus nicht als eine neue Schöpfung darstellt, sondern nur eine „Ausrottung der hie und da bemerkten Mängel und eine engere Verbindung der bereits vorhandenen Schuleinrichtungen bezweckt“, zerfällt in die 3 Stufen des Grammatikal-, Humanitäts- und philosophischen Kursus, so dass nun mit Einschluss des Elementarunterrichts sich folgende Klassen ergeben: 1. Elementarklasse (1 Jahr). 2. Etymologische Klasse (2 Jahre). 3. Grammatikklasse (1 Jahr). 4. Syntaktische Klasse (2 Jahre). Der Grammatikkursus, der in 6 Jahren demnach die 4 Klassen umfasst, ist obligat auch für diejenigen, die dann in die zweiklassige Realschule übertreten wollen, ebenso wie auch die künftigen Seminaristen zuerst zwei Jahre in der Syntaxistenklasse zubringen müssen, worauf sie dann die vier folgenden Jahre mit den Schülern des Humanitätskursus wenige Gegenstände ausgenommen gemeinschaftlich den Unterricht besuchen. Der Humanitätskursus umfasst in je zwei Jahren die Poetik und Rhetorik. In der poetischen Klasse werden ausser Poetik, Cornelius Nepos, Ovids Metamorphosen, Tibulls Elegien, Vergils Aeneis, Livius, Horaz und den deutschen Klassikern behandelt: Römische Altertümer und Mythologie, Etymologie und Syntax der griechischen Sprache nebst Uebersetzung griechischer Schriftsteller, populäre Glaubens- und Sittenlehre, mathematische, physikalische und politische Geographie, wissenschaftliche Arithmetik bis zur Proportionslehre und Geometrie bis zur Theorie der Parallelen. Die Lehrgegenstände für die rhetorische Klasse bilden ausser Rhetorik, Livius, Sallust, Vergil, Horaz und den deutschen Klassikern: Römische Litteratur, griechische Altertümer, Litteratur und Lektüre gewählter griechischer Schriftsteller, Isagogik und Kirchengeschichte, vaterländische Geschichte, Naturgeschichte und populäre Physik. Daneben ist von den Schülern wöchentlich ein kleinerer und halbmonatlich ein grösserer häuslicher Aufsatz abwechselnd in lateinischer und deutscher Sprache zu liefern. Der philosophische Kursus ist auf zwei Jahre angesetzt und bildet den Abschluss des Gymnasialunterrichts durch eine Zusammenfassung der bisher nur einzeln vorgetragenen Kenntnisse.

Das Schwergewicht wird hier auf Logik, Metaphysik, Moralphilosophie und Naturrecht gelegt und die bisher behandelten Disziplinen werden unter einem höhern Gesichtspunkte und in mehr wissenschaftlicher Form vorgetragen¹⁾.

Der Schulplan beschäftigt sich „in erläuternden Zusätzen“²⁾ mit einer Reihe von Fragen, die mit dem Gymnasialunterricht im Zusammenhang stehen u. A. den üblichen Privatstunden (Korreptionsstunden) und der Ferienordnung. Die Lehrer sind ausser wenigen Gehilfen in den Unterklassen durchgängig akademische Kandidaten der Theologie, die später nach alter Gepflogenheit in den Kirchendienst übertreten. Als wichtige pädagogische Neuerung kann die Bestimmung angesehen werden, die „Klassen nicht nach der Rangordnung der Lehrer, sondern, nach ihrer Tauglichkeit“ zu verleihen, wodurch die Anerkennung des Fachlehrersystems gegenüber dem bisher herrschenden Klassenlehrersystem ausgesprochen wird³⁾. Den Prüfungen (jährliche und unter Umständen halbjährige) gilt ein besonderer Abschnitt, die Abiturientenprüfung nunmehr vor dem Domestikalkonsistorium, wird nach strengen Regeln geordnet und bezieht sich auf Theologie, Philosophie, Geschichte, Mathematik, Physik, lateinische und griechische Philologie, für die Juristen noch sächsisches Munizipalrecht und für die Theologen hebräische Sprache.

Der Schulplan für die Gymnasien, der die Schüler noch immer verpflichtet, im Verkehr mit einander und den Lehrern sich der lateinischen Sprache zu bedienen⁴⁾, bedeutet doch in jeder Beziehung einen Fortschritt, der dem Geiste G. P. Binders und J. G. Schullers Ehre macht. Das fällt besonders ins Auge bei einem Vergleich mit den Gymnasien in den österreichischen Erbländern. Dort war man 1819 im circulus vitiosus der damaligen Unterrichtspolitik glücklich ungefähr auf den Stand um die Mitte des vorigen Jahrhunderts angelangt. Man hatte Naturgeschichte und Physik aus dem Gymnasium verbannt, die griechische Sprache fast zum Schatten herabgedrückt und auch das

¹⁾ In den Schulordnungen II. 317. ff. ist der ganze Lektionsplan des Hermannstädter Gymnasiums pro 1838/9 für das Obergymnasium (studia humanitatis et philosophiae) in lateinischer Sprache abgedruckt.

²⁾ Schulordnung II. 273. ff.

³⁾ Vgl. Schulordnung II. 275.

⁴⁾ Vgl. a. a. O. II. 280.

Fachlehrersystem durch das längst überwundene Klassenlehrersystem verdrängt. Der sächsische Schulplan nun schloss sich mehr an die preussische Unterrichtsordnung von 1816 an, in welcher mit Recht „das Erprobte von Deutschlands Bildungsanstalten“ erkannt wurde. In diesem von J. W. Süvern ausgearbeiteten Normallehrplan ergänzen sich „Mathematik und Sprachen auf das glücklichste“; beide bieten eine Reihenfolge von Übungen verschiedner Art, so dass alle intellektuellen Fähigkeiten an ihnen sich zu Fertigkeiten ausbilden können¹⁾. Ausser den Sprachen (Lat. Griech. Deutsch — das Französische abgeschafft) kommen im Unterricht vor: Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturwissenschaften. Die Philosophie war vom Gymnasium ausgeschlossen und auf die Universität verwiesen, weil „die Schule nur zum philosophischen Selbstdenken anleiten und zum Studium der Philosophie vorbereiten soll“²⁾. Entschieden war in den 6 Klassen des auf 10 Jahre berechneten preussischen Gymnasiums der Grundsatz der harmonischen Entwicklung aller Seelenkräfte viel konsequenter festgehalten als in den 12 Jahrgängen der sächsischen gelehrten Schule, die auch den Elementarunterricht mit dem Gymnasium unnötigerweise verquickt hatte und der deutschen Sprache, die man als besondern Unterrichtsgegenstand gar nicht anerkannte, nur im Schlepptau des lateinischen Unterrichts ein notdürftiges Unterkommen bot³⁾.

In langen Jahren war diese Arbeit die einzige gewesen, auf welche das Oberkonsistorium nun mit berechtigtem Stolge hinweisen durfte. Der Plan über die Volksschulen wurde auch gleich in der ersten Begeisterung durchgeführt und auch das Seminarium nur infolge der fehlenden Mittel nicht sofort auf der neuen Grundlage organisiert. Bezüglich der Gymnasien und Bürgerschulen aber musste nach der herrschenden Geschäftspraxis die allerhöchste

¹⁾ Vgl. Paulsen, 573.

²⁾ A. a. O. p. 574. „Die richtige und strenge Behandlung der Wissenschaft wird das beste Mittel zur Erweckung eines philosophischen Geistes sein und die Denkkraft formell bilden“.

³⁾ Süvern stimmte mit Fr. Aug. Wolf überein in der Abneigung gegen alle Rücksicht auf die Brauchbarkeit, gegen encyclopaedische Kenntnisse, gegen abstrakte Formeln; gemeinsam ist beiden die Richtung auf formale Bildung des Verstandes und Geschmacks an den Alten, kurz der Gegensatz gegen die Aufklärung. Paulsen, p. 576. f. — Schulordnungen II. XLVIII. ff.

Genehmigung eingeholt werden, die aber — recht bezeichnend — erst mittelst Hofdekret vom 29. Oktober 1831 einlangte¹⁾. Inzwischen hatten sich aber solche Aenderungen am Schulplan als notwendig herausgestellt, dass das Oberkonsistorium unter dem Vorsitz des Hermannstädter Stadtpfarrers Johann Filtsch 1833 eine neuerliche Kommission mit der Modificierung besonders bezüglich der Methode und der Schulbücher betraute, so dass die definitive Einführung erst 1835—36 erfolgen konnte²⁾. Noch schlimmer erging es den Bürgerschulen. Man konnte die bedeutenden Umwälzungen in Deutschland gerade auf diesem Gebiete unmöglich ignorieren und die vom Oberkonsistorium ad hoc eingesetzte Kommission (1836) löste zunächst die Elementarklasse vollständig vom Gymnasium los, indem sie den lateinischen Unterricht ganz in das Gymnasium verlegte und der Elementarschule in 3 Klassen, wo auch magyarischer Sprachunterricht getrieben wurde, der in der Bürgerschule seine Fortsetzung fand, mit „ungleich grösserer Gemeinnützigkeit wirkende Lehrgegenständen“ zuwies³⁾. Diese Aenderung hatte nun für das Gymnasium die Folge, dass der bisherige Grammatikalkurs wegfiel und nur die etymologische und syntaktische Klasse mit vorwiegend lateinischem Sprachunterricht blieben, welche sich an die 3 Elementarklassen anschlossen.

In derselben Kommission, wo die Errichtung einer philosophischen Centralanstalt in Hermannstadt teilweise mit lächerlichen Gründen abgelehnt wurde (1836), regte der Vorsitzende, Bischof Johann Bergleiter, den Gedanken einer juristischen Fakultät im

¹⁾ Schulordnungen II. XXXIX

²⁾ Schulordnungen II. XL.

³⁾ Schässb. Progr. IV. 27. — Schulordnung II. XLI. f. — G. P. Binder, der sich wieder in jener Kommission befand, spricht sich über den Bürgerschulplan nicht sehr günstig aus. 1837 wurde die unverzügliche Einführung desselben in Städten, wo Gymnasien waren, angeordnet und die Nationsuniversität suchte vom Gubernium die Genehmigung dafür zu erwirken, es solle kein Jüngling vor Absolvierung der Bürgerschule in ein zünftiges Gewerbe aufgenommen werden. — In den 40-er Jahren wird statt „Bürgerschule“ der Name „Realschule“ geläufig. Diese wurden 1851/2 mit 3 Klassen eingerichtet, bis sie 1877 von der IX. Landeskirchenversammlung in 4-klassige umgewandelt wurden (1877). — Die Hermannstädter Realschule wurde 1864—1867 in eine 6-klassige, 1875—1878 in eine 8-klassige Oberrealschule umgewandelt. In Schässburg existiert seit 1878 wieder nur eine Bürgerschule.

Schosse der Nation an. Der Antrag begegnete zwar im Augenblicke derselben abfälligen Beurteilung von seiten der Majorität, aber der Stein war ins Rollen gekommen und als das Oberkonsistorium (20. Mai 1838) sich diesbezüglich an die Nationsuniversität wandte, welche die erforderlichen Mittel flüssig machen sollte, da hatte es trotz anfänglicher Opposition, die noch immer Uebervorteilung der kleinern Kreise witterte, bald die allgemeine Stimmung gewonnen. Erwägungen schwerster Art hatten diesen Umschwung der Geister herbeiführen helfen. In dem nationalen und politischen Kampfe, der sich immer drohender gestaltete, hielt man eine der Kirche unterstehende, juridische Lehranstalt für die vorzüglichste Einrichtung, den juridischen Nachwuchs zu erziehen, der, wie es bei den ungarländischen protestantischen Kirchen schon längst sich trefflich bewährt hatte, dann auch die Verteidigung der kirchlichen Rechte und Freiheiten übernehmen konnte¹⁾. Wie an den Kollegien der Reformierten und Unitarier in Siebenbürgen die Rechtswissenschaft vorgetragen wurde, so dachte man sich auch die zukünftige Rechtsfakultät in Hermannstadt als eine treue Dienerin der ev. Kirche und des sächsischen Volkes, der überdies noch die hohe Aufgabe zugewiesen war, die auseinandertrebenden Teile der Nation zu einen und die unnatürlichen Neigungen eines centrifugalen Sondergeistes endgiltig zu überwinden. Ueberdies hatte man sich eine gründliche Kenntniss des sächsischen Rechts und der sächsischen Verfassung, die bei der autonomen Sonderstellung des Königsbodens nicht umgangen werden konnte, nur mühsam im praktischen Leben aneignen können. Aus diesem Bedürfnis hatte man schon am Anfang des 19. Jahrhunderts am Hermannstädter Gymnasium einen Rechtslehrer angestellt. Zuerst hatte sich 1809 der Senator v. Bausnern erboten, die Kameralwissenschaften vorzutragen²⁾. Im Jahre 1813 wurde dann die Stelle mit J. K. Albrich († 1839) besetzt³⁾, der als „geprüfter Advokat“ und erster Lehrer des sächsischen

¹⁾ Vgl. Schulordnung, II. LV.

²⁾ A. d. V. XIX. 408.

³⁾ Nach Trausch Lex. I. 18. wurde Albrich schon 1810 angestellt. Der Professor las in den beiden letzten Jahrgängen des Gymnasiums siebenb. Staats- und Kriminalrecht, sächsisches Privatrecht, römisches Recht und sächsische Gerichtsordnung.

Rechts in Wort und Schrift sich grosse Verdienste um die ganze Nation erwarb. Seit 1835 wurde von den sächsischen Rechtskandidaten ein zweijähriger praktischer Kursus an der k. Gerichtstafel in Maros-Vásárhely und eine darauf vor der Nationsuniversität abzulegende Prüfung verlangt. Das waren Notbehelfe, denen gegenüber jeder ehrliche Freund seines Volkes die Begründung eines Studienkurses für sächsische Juristen mit Freuden begrüßen musste. Ueber Ersuchen der Nationsuniversität liefen nun die widersprechendsten Gutachten von den einzelnen Kreisen ein, welche das Oberkonsistorium einer Kommission zur Beurteilung und Prüfung überwies. Diese Kommission (Oberlandeskommissär Jos. Bedeus v. Scharberg, Stadtpfarrer Joh. Jos. Roth, Professor Joh. Karl Schuller von Hermannstadt) erstattete nun eingehenden Bericht und forderte neben sächsischem Recht auch das ungarische und siebenb. Staatsrecht, das römische Recht, die Geschichte Siebenbürgens, Naturrecht, Staatsrecht, Politik, Nationalökonomie, Finanz-, Polizei-, Justizwissenschaft und magyarische Sprache¹⁾. Die Universität nahm den Vorschlag an und bewilligte die Kosten, indem sie die neue Fakultät zugleich der Leitung des Oberkonsistoriums unterstellte. Nach der am 15. Juli 1843 von einer Deputation in persönlicher Audienz beim Kaiser erwirkten allerhöchsten Genehmigung dieser Beschlüsse wurden schon am 22. und 23. Jan. 1844 Dr. Gottfried Müller aus Broos, Prof. Andr. Zimmermann aus Schässburg, Heinrich Schmidt aus Pressburg, Friedrich Hann aus Kleinschenk angestellt, worauf dann am 2. Nov. 1844 die feierliche Eröffnung stattfand²⁾.

Den Drang nach äusserer Einigung und innerer Kräftigung

¹⁾ Das Kommissionsgutachten vollinhaltlich abgedruckt Schulordnung II. 302. ff. — Für den Antrag hatten sich ausgesprochen Broos, Mühlbach, Hermannstadt, Leschkirch, Grossschenk, dagegen nur Bistritz, die übrigen Publika machten Vermittlungsvorschläge, u. A. Reussmarkt, es sollten 3 Fakultäten und zwar in Hermannstadt, Schässburg, Kronstadt errichtet werden. (So gering dachte man damals über die Einrichtung einer juristischen Fakultät, dass man gleich drei wollte).

²⁾ Ueber die innere und äussere Einrichtung der Fakultät vgl. Schulordnung II. LVII. — Im Jahre 1851 wurde sie von der k. k. Staatsregierung übernommen und erlebte bis 1867 ihre Blüte. Dann ging sie in die Verwaltung und Leitung des neuen ungarischen Staates über, der die vollständige Magyarisierung der Anstalt vornahm und sie endlich 1888 ganz eingehen liess.

durch Hebung der geistigen Bildung verlangte immer stürmischer sein Recht und hat schliesslich als ein wichtiges Resultat in der Reihe der pädagogischen Reformen die Einführung der sogenannten Lustrationen bewirkt. An den Verein für siebenbürgische Landeskunde, der sofort die besten Kräfte des Sachsenlandes angezogen hatte, hatte sich gleich anfangs „eine pädagogische Sektion“ angegliedert, aus deren Schosse die fruchtbarsten Gedanken auf dem Gebiete der Schule ausgegangen sind. Um nun dauernden Einfluss auf die Verbesserung der Schuleinrichtungen zu gewinnen, traten im Jahre 1844 in Hermannstadt bei Gelegenheit des Vereins für Landeskunde die hervorragendsten Schulmänner unsres Volkes: Joh. K. Schuller, Jos. Andreas Zimmermann, Josef Schneider, Friedrich Hann, Adolf Bergleiter, Samuel Schiel, Karl Gooss, Michael A. Schuster, Georg Binder, G. D. Teutsch, Friedrich Geltch mit dem Vorschlag an das Oberkonsistorium heran es solle, um die „nötige Einheit und Gleichförmigkeit“ in der Schule durchzusetzen und zugleich den Lehrern einen regen Gedankenaustausch zu ermöglichen, damit sie ferner aus eigener Anschauung den Zustand auch der fremden Anstalten kennen lernten und sich in edlem Wetteifer zum Bessern anspornten, die „Lustration“ der einzelnen Gymnasien anordnen¹⁾ und es sollten zu diesem Zweck von allen Gymnasien je zwei durch die Lehrerkonferenzen zu ernennende Mitglieder zu einer an einem sächsischen Gymnasium abzuhaltenden Prüfung delegiert werden. Schon am nächsten Tage (2. Juni 1844) befahl das Oberkonsistorium die Lustrierung des Hermannstädter Gymnasiums und gab der Kommission hinsichtlich ihrer Aufgabe bestimmte Weisungen²⁾. Anfangs erstatteten die Abgeordneten jedes Lehrkörpers besonders dem Oberkonsistorium ein ausführliches Gutachten über die gemachten Erfah-

¹⁾ Vgl. Schulordnungen II. 339. f. — Unterzeichnet ist die Eingabe von den beiden Hermannstädter Gymnasiallehrern Samuel Philp und Josef Schneider. Als Zweck der Lustration wird aufgestellt, „die Abweichung in der Anwendung des allgemeinen Schulplanes nach den Oertlichkeiten kennen zu lernen, über die wahrgenommenen Vorzüge und Mängel an den verschiedenen Gymnasien Gedanken und Vorschläge auszutauschen und sich gegenseitig zu wetteiferndem Streben nach dem Besten anzuspornen“.

²⁾ Lustrationen fanden statt: Hermannstadt 1844, Kronstadt 1845, Schässburg 1846, Mediasch 1848, Bistritz 1853, Hermannstadt 1861, Kronstadt 1869. — Vgl. Schulordnung II. LXII.

rungen, erst seit 1853 begnügte man sich mit einem gemeinschaftlichen Operat der ganzen Lustrationskommission. Den Segen der Lustrationen haben unsre Gymnasien empfunden Jahrzehnte lang, wir haben in der Gegenwart wenigstens ihnen nichts Aehnliches an die Seite zu stellen.

An demselben Tage, da der Lustrationsvorschlag von der Oberbehörde gut geheissen wurde, legte Josef Bedeus, damals der entschiedenste Vorkämpfer des Fortschrittes im Oberkonsistorium¹⁾, diesem einen detaillierten Plan über die gleichmässige Einrichtung sämtlicher Gymnasien und über eine ausgiebigere Dotierung des Hermannstädter und Schässburger Gymnasiums zur Anstellung von stabilen Fachlehrern in den obern philosophischen Klassen vor²⁾. Weil er das Heil des sächsischen Volkes nach Széchenischem Muster nur „in der überwiegenden Intelligenz und Industrie“ sieht, so muss das Grundübel der Gymnasien, zu rascher Lehrerwechsel und Mangel an besondern Fachlehrern, die in den Oberklassen die Lehrgegenstände mit Erfolg vortragen können, beseitigt werden. Diesem Zweck soll die besondre Dotierung von Hermannstadt (mit 2500 fl.) und von Schässburg (mit 1900 fl. jährlich) aus Nationalmitteln dienen, in welchen Städten je 6 Fachlehrer für Philologie, Mathematik, Physik, Naturgeschichte, Religion, Geschichte und Geographie aus der Reihe der akademischen Theologen, deren Befähigung durch eine strenge Fachprüfung zu erweisen wäre, auf mindestens 15 Jahre anzustellen seien³⁾. Noch einmal siegte der Sondergeist, der für alle 5 Gymnasien dieselbe Dotation begehrte, eine Leistung, der der damalige Stand des Nationalvermögens bei seiner anderweitigen Inanspruchnahme nicht gewachsen gewesen wäre. Aber die Richtung, in der jede bedeutendere Schulreform sich fortan bewegen musste, war doch für die Zukunft angedeutet und die berechtigten Ansprüche der Schule konnten auf die Dauer nicht mehr von der Tagesordnung abgesetzt werden.

¹⁾ Ein ehrenvolles Denkmal ist dem verdienten Manne gesetzt durch das Werk seines Schwiegersohnes E. von Friedenfels: Jos Bedeus v. Scharberg, Wien. 2 Bände. 1876—1877.

²⁾ Arch. des Oberkonsistoriums. 1844. Z. 86. 87.

³⁾ Vgl. Schulordnung II. LXII.

Mehr Glück hatte der unermüdliche Bedeus mit einem andern Antrage, den er bezüglich einer strengern Prüfung der akademischen Kandidaten im Febr. 1846 im Oberkonsistorium stellte. Diese war thatsächlich in vielen Kreisen zur leeren Formsache geworden und so fand denn die Idee, die noch vor einigen Jahrzehnten auf den zähesten Widerstand gestossen war, nicht nur überall Verständnis, sondern auch freudigste Zustimmung. Deshalb konnte das Oberkonsistorium im Hinblick auf den Wandel der Gesinnung getrost den Beschluss fassen, es sollte jährlich vor dem Oberkonsistorium, das sich bei dieser Gelegenheit noch durch 2 Rektoren oder ausgezeichnete Professoren zu ergänzen habe, eine Prüfung der Kandidaten aus den für das Universitätsstudium vorgeschriebenen Gegenständen stattfinden. Ausser den theologischen Disziplinen mussten die Kandidaten auch das Studium einer philosophischen Wissenschaft nachweisen, die abgelegte Prüfung bildete die Bedingung der Anstellung. Ihre genaue Kodifizierung fand die Prüfungsangelegenheit in der „Vorschrift für die Studien der ev. Kandidaten der Theologie und ihre Anstellungsprüfung vom 10. März 1848“¹⁾. Die Studienzeit wurde darnach an einer deutschen Hochschule auf 2 Jahre, in Wien auf 3 Jahre bemessen²⁾. Es ist eine lange Reihe von Gegenständen, über deren Studium der Kandidat sich ausweisen muss: Allgemeine theologische Encyklopädie, Isagogik, biblische Archäologie, Exegese des A. und N. Testamentes, Kirchengeschichte, christliche Dogmatik und Dogmengeschichte, Moral, Homiletik, Katechetik, Kirchenrecht, dann Pädagogik, Psychologie, lateinische und griechische Philologie. Ausserdem werden noch mindestens 2 verwandte Fächer aus dem Gebiet des humanistischen oder philosophischen Lehrkurses zum besondern Studium vorgeschrieben. Die Prüfung zerfällt in die schriftlichen Klausurarbeiten über je eine Frage aus Dogmatik, Moral, Kirchengeschichte und 2 philosophischen Wissenschaften und in ein Kolloquium aus den für die Universität vorgeschriebenen Disziplinen. Ausserdem soll die Prüfung dem Kandidaten Gelegenheit geben zu beweisen, wie er seine Muttersprache mündlich und schriftlich beherrscht, wie er über Religion denkt und wie er philosophisch geschult ist³⁾.

¹⁾ Arch. d. Oberkonsist. Z. 86. 1848.

²⁾ So war es auch bis dahin gewesen, vgl. oben.

³⁾ Vgl. Schulordnung II. LXIV. f. Auch im Schässb. Progr. IV. und A. d. V. XIX. a. a. O. wird der Gegenstand ausführlich behandelt.

Wer diese Forderungen heute unbefangen prüft, muss zugeben, dass man die Ansprüche in dem Bestreben, eine alte Unterlassungssünde gut zu machen, überaus hoch gespannt hatte und dass der arme Kandidat, der hier mit Ehren bestehen wollte, seine Studienzeit weidlich ausgenützt haben musste. Freilich fürs erste konnte der Theologiebeflissene noch ungestört die akademische Freiheit geniessen, denn die Revolution von 1848 hinderte die Durchführung dieser Bestimmungen, trotzdem man die Dissertation vor dem Domestikalkonsistorium mit Rücksicht auf diese Reform schon 1846 abgeschafft hatte. Die Vorschrift ist erst 1857 wirklich ins Leben getreten und hat nur Geltung gehabt bis zum 30. Nov 1862, wo der achte Abschnitt der neuen Kirchenverfassung Gesetzeskraft erhielt.

In dieser Periode nun bewegt sich das Schässburger Gymnasium durchaus auf fortschrittlicher Bahn und fast gleichzeitig mit dem Inslebetreten der „Allerhöchst begnehmigten Vorschrift“ beginnt die Reihe der ausgezeichneten Rektoren, die dem Schässburger Gymnasium allmählig die geistige Führung unter den Schwesteranstalten und in allen Fragen, die unser Volkstum betrafen, eine massgebende Stimme verschafften. Die Aera der „grossen Rektoren“, die mit sehr kurzen Unterbrechungen gedauert hat bis weit über unsern Zeitraum hinaus, beginnt mit dem trefflichen Martin Gottlieb Zay¹⁾, dem ältern Freund und Berater G. P. Binders. Im Jahre 1778 als Sohn des damaligen Rektors Martin Zay geboren, hatte er zuerst die Schässburger Schule, dann dem Zuge der Zeit und dem unbefriedigten Wissensdrange folgend, das unitarische Kollegium in Klausenburg besucht und zuletzt an der Jenenser Universität den mächtigen Einfluss der damaligen 3 Heroen der Philosophie Fichte, Schelling, Hegel auf sich wirken lassen. Wie ernst er die Beschäftigung mit der Wissenschaft nahm, beweist die Auszeichnung der lateinischen Societät in Jena, die ihn schon nach 2 Jahren wegen seiner vorzüglichen Kenntniss der Sprache zum Mitglied erwählte. Von tiefer Gelehrsamkeit, philosophisch geschult, hatte er sich bis zu völliger Selbstbeherrschung durchgerungen und der ruhige Gleichmut, den er gepaart mit sittlicher Strenge auch äusserlich zur

¹⁾ Ueber die Schässburger Rektoren in diesem Zeitraum vgl. Schässb. Progr. V. 1—12.

Schau trug, liess ferner Stehende nicht ahnen, wie schwer der unglückliche Mann vom Schicksal geprüft war. Von 1808—1818 Rektor in Schässburg, dann Pfarrer in Schaas ist er dort 1831 gestorben, nachdem er die auf ihn gefallene Wahl zum Schässburger Stadtpfarrer (1819) wahrscheinlich infolge des häuslichen Kummers, der ihm die Lebensfreude verleidete¹⁾, abgelehnt hatte. Schon während Zay's Rektorat entfaltete sich die „säkulare Erscheinung“²⁾ G. P. Binders, der mit Zay durch eine geradezu ideale Herzens- und Gesinnungsgemeinschaft verbunden war, in ihrer unverzüglichen Bedeutung für das Schässburger Gymnasium. Auf eine erschöpfende Darstellung dieses seltenen Menschenlebens müssen wir verzichten; es hiesse das eine Geschichte unsrer Kirche und Schule wenigstens in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts schreiben³⁾. Geboren als Sohn des Schässburger Rektors und spätern Keisder Pfarrers Martin Binder 1784 legte der hochbegabte und strebsame Knabe von seinem 6. Lebensjahre an den Grund zu seinem umfassenden Wissen trotz der mangelhaften Einrichtung des Schässburger Gymnasiums, die er noch in spätem Alter beklagt, an der Schule seiner Vaterstadt, besuchte dann von 1802 an das unitarische Kollegium und gleichzeitig auch Vorlesungen am katholischen Lyceum in Klausenburg und studierte von 1804—1807 vorzüglich auch durch unermüdlichen Privatfleiss vorgebildet in Tübingen Theologie, Philosophie, Philologie und neben modernen auch

1) Erst auf dem Sterbebette hat er seinem Herzensfreunde G. P. Binder das Unglück seiner Ehe, das er Jahrzehnte lang mit beispielloser Geduld trug, eröffnet. A. d. V. XV. 28. — Charakteristisch für seine Person ist, dass er alle seine Schriften, meist philosoph. Inhalts, kurz vor seinem Tode verbrannte. Ein bleibendes Andenken hat er sich auch durch die Widmung von 1000 fl. C. M. zur Erhöhung des Rektorgehaltes gesichert. (1831).

2) Kein Geringerer als sein Nachfolger G. D. Teutsch hat ihm dieses treffende Prädikat gegeben in der Rede bei Gelegenheit der Feier des 50-jährigen Dienstjubiläum's G. P. Binder's in Schässburg. 1858. — Zay's Urteil: *Hujus decennii flumine amicitia ab omni partis studio aliena, sola indolis affinitate innixa, G. P. Bineri a numine donatus sum.*

3) Eine umfassende Biographie fehlt zur Zeit noch. Das wichtigste aus seiner eignen Feder (1849) ist veröffentlicht A. d. V. XV. 3—44. — Züge zu seinem Lebensbild hat G. D. Teutsch gebracht in A. d. V. XIV. 475. ff. — Dann XXII. 520. ff. Eine Lebensbeschreibung Binders bis 1857 auch in Benignis Volkskalender 1858. — Trausch Lex. I. 136. — Eugen v. Friedenfels; Jos. Bedeus v. Scharberg. II. 471. ff.

orientalische Sprachen. Nur die ununterbrochene Kriegsfurie in Deutschland bewog den geistig und sittlich ungewöhnlich gereiften Studenten, den nach des Magister Hissmann Vorgang die schwer zu erringenden Lorbeeren der akademischen Laufbahn lockten und der auch schon die Einwilligung des Vaters zu diesem Schritt besass, in das Stilleben seines sächsischen Volkes zurückzukehren und die goldnen Jünglingsträume mit dem sauern Amte eines sächsischen Jugendbildners zu vertauschen. Als Lector extraordinarius trat er unter dem neuem Rektor Zay in den Schuldienst Der Freundschaftsbund dieser Männer ist für das Gymnasium ein Quell des Segens geworden. Nun beginnt die geräuschlose Arbeit der gründlichen Verbesserung aller unleidlichen Zustände, ohne Förderung von seiten der berufenen Schulbehörde, deren Trägheit dem Feuergeiste der vorwärtsstrebenden Lehrer wenigstens kein Hindernis bereitete¹⁾. Damals zählte das Gymnasium 7 Lehrer, ausser den 3 Grammatikklassen, deren jede eine Lehrerkraft absorbierte, in den obern Klassen des Gymnasiums den Rektor und 3 Lektoren²⁾. Schon infolge dieser beschränkten Zahl lies sich das Ideal der reformlustigen Kollegen, nämlich einjährige Kurse auch in den Oberklassen, nicht durchführen. Man behielt also die alten Unterklassen, Quarta, Tertia, Secunda, mit Klassenlehrersystem bei und setzte für das eigentliche Gymnasium 3 zweijährige Kurse fest, nämlich den periodologisch-propädeutischen, den poetisch-mathematischen und den rhetorisch-philosophischen, in welchen Allen Rektor und Lektoren als Fachlehrer wirkten³⁾. So wurden denn alle Lehrgegenstände auf die 6 Jahrgänge der 3 Gymnasialhauptkurse verteilt und seit 1810 fand die „rigorose Konsistorial-Prüfung“ (Matura) alle 2 Jahre und zwar immer in den Jahren der ungleichen Zahl statt. Damals wurde auf G. P. Binders Veranlassung auch der Gebrauch der deutschen Muttersprache offiziell im Unterricht eingeführt und nur der „glückliche Lateiner“ Zay bediente sich in der

¹⁾ Vgl. A. d. V. XV. 15.

²⁾ Vgl. Aus dem Leben des Dechanten J. G. Mild, p. 13.

³⁾ G. P. Binder datiert diese neue Einrichtung von dem Schuljahr 1809/10, sie hat auch den 1823-er Schulplan mitbestimmen helfen und ist im Wesen in Schässburg in Geltung geblieben bis zur Einführung des österr. Organisationsentwurfes. A. d. V. XV. 15.

Theologie noch zeitweilig der lateinischen Sprache. Ein Uebelstand blieb es freilich, dass Dogmatik und Geschichte (allgemeine und vaterländische) noch immer für alle Klassen des Gymnasiums gemeinschaftlich vorgetragen wurde¹⁾. Auch die Armseligkeit der Verhältnisse erscheint uns in rührendem Lichte, wenn der Rektor Zay in der Tasche die Kerze mitbringt, die ihm beim Verlesen der Schüler in früher Morgenstunde leuchten muss und die, wenn die Orientierung über das Auditorium gewonnen ist, wieder in der Rockfalte verschwindet, worauf der Rektor in klassischem Latein seine tiefsinnigen Betrachtungen im dunkeln Raum weiter spinnet. Nichtsdestoweniger ergibt die Kirchenvisitation, die der strenge Dechant Joh. Gottl. Mild 1813 auch über das Schässburger Gymnasium ausdehnt, für die Schule und den Lehrkörper durchaus rühmliche Resultate²⁾. Die Schülerzahl betrug damals: 34 Togaten, 10 Chlamydaten, 25 Sekundaner, 30 Tertianer, 40 Quartaner, 102 Rudimentisten (Elementarschüler, die von den ältern Studenten Unterricht empfangen), im ganzen: 241³⁾. Binders Arbeit war von Anfang auf grosse Ziele gerichtet und wie er die glänzendsten Anerbietungen⁴⁾ trotz der drückenden Lage, die ihm aber innere Befriedigung gewährte, ausschlug, so erlebte er wenigstens die Genugthuung, dass die musterhaften Einrichtungen des Schässburger Gymnasiums bei der grossen Organisation des sächsischen

¹⁾ Vgl. Schulordnungen II. 182. Dort ist die ganze Klasseneinteilung samt dem Lehrplan der Zay-Binder'sehen Neuordnung aus dem Jahre 1813 abgedruckt.

²⁾ „Dass man zum Ruhme der Lehrer besonders nicht genug sagen und Gott nur danken kann, der es auch in Schässburg bei dem gänzlichen Mangel an Unterstützung und Aufmunterung doch nie an Männern hat fehlen lassen, die . . . sagt der Bericht des Dechanten.

³⁾ Vgl. Job. Ziegler a. a. O. 14. — Vgl. damit Schulmatr. p. 337. „Numerus discipulorum universus anno 1830 Cal. Jan. erat per omnes gymnasii scholarumque inferiorum classes: I. M i n o r e s : a) Rudimentistae 112, b) Donatistae (IV-tani) 56, c) Grammatistae (III-tiani) 45, d) Syntaxistae (II-dani) 34, Summa = 247. II. M a j o r e s : a) Periodologica 37, b) Poetomathematica 18, c) Rhetorico-philosophica 17, Summa = 72. Summa tota tis = 319. Die Aufzeichnung ist vom Rektor G. P. Binder gemacht.

⁴⁾ Vgl. A. d. V. XV. 17. — Graf Alexander Bethlen hatte ihm die Erziehung seines Sohnes mit einem Jahresgehalt von 300 fl. C. M. und einer schliesslichen Abfertigung von 3000 fl. C. M. angetragen. Auch seine Bewerbung um das Bibliothekaramt der Bruckenthal'schen Sammlungen in Hermannstadt zerschlug sich.

Schulwesens im Anfang der 20-er Jahre zur Grundlage des neuen Entwurfes angenommen wurden. Gerade im Jahre 1822 war er nach schweren Schicksalsschlägen in das Rektorat vorgerückt, das sein ernster Arbeitsgenosse Zay schon 1818 mit dem Schaaser Pfarramte vertauscht hatte¹⁾. Schon lange war die oberste Behörde auf die hervorragende pädagogische Begabung und die wissenschaftliche Befähigung G. P. Binders aufmerksam geworden. Unter den von den einzelnen Kreisen dem Oberkonsistorium eingesendeten Plänen hatte der von dem Schässburger Konrektor Binder verfasste gerechtes Aufsehen erregt, weil nach dem allgemeinen Urteil, wie schon der Dechant Mild bemerkte, „schwerlich etwas Besseres als blosser Entwurf wird dargestellt werden können“²⁾. Als neuer Rektor erlebte er die Freude, 1822 zweimal zu jenen Kommissionen nach Hermannstadt einberufen zu werden, nach Jahren noch klingt die geistige Erhebung, die er dort im Umgang mit gleichgestimmten Seelen fand, in bewegten Worten durch, ein Ereignis, welches ihn aus seinem bisher beschränkten Wirkungskreis nun mit einem Schlage unter die geistigen Führer seines Volkes setzte³⁾. Was man andern sächsischen Gymnasien nachreden durfte, dass sie in dieser Periode in entschiedenem Rückgange begriffen waren⁴⁾, das traf für Schässburg nicht zu, wo eben damals von bedeutenden Männern die geistige Saat ausgestreut wurde, die für das ganze Jahrhundert nachwirken sollte. Wenn damals in andern Kreisen sich die Klage erhob über den raschen Lehrerwechsel, der die regelmässige Arbeit der Schule störe, so machte es der erleuchtete Geist des Schässburger Domestikalkonsistoriums zu seinem Heile möglich, gerade die besten Schulmänner für längere Zeit an ihre Stelle

1) Vom 23. März 1818 bis 19. Nov. 1819 Joh. Anton Sporer Rektor, dann Pfarrer in Zendrisch, wo er 1841 stirbt. — Vom 22. Dec. 1819 bis 1. Aug. 1822 bekleidet das Rektorat Samuel Folberth, dann Bergprediger. Alte Schulmatrikel.

2) Ein Teil des Entwurfes ist mitgeteilt Schulordnung II. XXXVI. ff. und Schässb. Progr. V. 5. ff.

3) Vgl. oben A. d. V. XV. 24. f.

4) Das Hermannstädter Gymnasium z. B. ist nie schlechter gewesen als in der Zeit von 1807—1834. Vgl. A. d. V. XIX. 405.

zu fesseln dadurch, dass diesen Männern gegen die hergebrachte Rangordnung die Kandidation von der Schule gleich in besser dotierte Pfarreien offen gehalten wurde¹⁾. Der Anerkennung gewissenhafter Lehrerarbeit in einer Zeit, wo die nationalen Untugenden unter dem Druck jämmerlicher Verhältnisse in widerlichster Gestalt zum Vorschein kamen, haben Männer wie G. P. Binder Bahn gebrochen. Das Schässburger Lokalkonsistorium suchte darum 1829 nach der öffentlichen Schlussprüfung beim Magistrate um 100 fl. C. M. aus der Allodialkasse als Personalzulage für den Rektor „wegen seiner ausgezeichneten Verdienste“ an²⁾. Allerhöchsten Ortes wurden aber erst 1831 nur 60 fl. bewilligt, die nach der Berufung Binders in das Schaaser Pfarramt 1831 zur systemisierten Besoldung des Rektors geschlagen wurden³⁾. Wie sehr der Lehrer überhaupt in der Achtung gestiegen war, beweist die Fürsorge des Lokalkonsistoriums für die Verbesserung der materiellen Lage der Schulbediensteten. Im Jahre 1830 hatte man den akademischen Lehrern am Hermannstädter Gymnasium aus der Siebenrichterkasse einen Gehaltszuschuss von 500 fl. erwirkt und daraufhin that nun auch das Schässburger Lokalkonsistorium Schritte, seinen 7 akademischen Lehrern aus dem Nationalvermögen eine Zulage von je 40 fl. zu sichern, ein Ansuchen,

¹⁾ Den Hermannstädtern standen die Promotionskreise fast im ganzen Lande offen, darum wechselte die Schule ihre Lehrer so rasch. Vgl. A. d. V. XIX. 405. A. 1. — In Schässburg wirken natürliche und künstliche Verhältnisse mit, um die Lehrer an der Schule zu halten. Zay wirkt 18 Jahre, G. P. Binder 23 J. am Gymnasium; um ihrer Verdienste willen wurden sie dann allerdings gleich in bessere Pfarreien kandidiert und sie mussten als „bene meriti“ nicht erst den langsamen Turnus der Schul- und Kirchendienste durchlaufen. — Den Aufschwung des Schässburger Gymnasiums hat wesentlich diese Praxis gefördert, dass man bis in die Neuzeit herauf bedeutendere Kräfte der Schule zu erhalten suchte.

²⁾ Es ist bezeichnend für Binder, dass er den 300-jährigen Gedenktag der Augsburgischen Konfession zum willkommenen Anlass nahm, „ohne angesuchte höhere Bewilligung“ im grossen Hörsale des Gymn. eine Festfeier zu veranstalten, die auf junge und alte Gemüter durch den klassischen Inhalt der Rede des Rektors den nachhaltigsten Eindruck hervorrief zu einer Zeit, wo die Erkenntnis von dem sittlichen Wert solcher Veranstaltungen noch nicht in das Gemeinbewusstsein gedrungen war. Vgl. A. d. V. XV. 27.

³⁾ Binder hat die 60 fl. nur ein einziges Mal bezogen. A. d. V. XV. 27.

dem thatsächlich 1831 auch die Gewähr folgte¹⁾. Darnach stellte sich nun der fixe Gehalt des Rektors auf 130, des Coll. II. auf 46, des III. auf 44, des IV. auf 42, des Lector I. auf 65, des Lector II. auf 56 fl. C. M. und der Lector extraordinarius erhielt als Lector III. fortan die Besoldung von 40 fl. C. M.²⁾. Der im Jahre 1830 auf Veranlassung des Bürgermeisters Friedrich Wultschner und des Stadthannen Karl v. Sternheim im Verein mit dem Dechanten Joh. Gottl. Mild gegründete Fond zur Verbesserung der Gymnasiallehrergehalte lieferte seit dem Jahre 1837 noch eine Gehaltsvermehrung von 12 fl. für den Lector I. und II. und von 6 fl. C. M. für den Lector III.³⁾. Nach wie vor aber flossen zu diesen Bettelgehalten ziemlich reichliche Nebeneinkünfte, die unter dem Namen Präbenden, Leichengelder, Didaktren, Holzgelder u. s. w. die Einnahmen des Rektors und der Kollaboratoren — nicht aber der Lektoren — bedeutend erhöhten, denn sonst wäre der Rektor gegenüber dem seit 1836 wieder auferstandenen Konrektor, welcher aus dem Konrektoratsfond 100 fl. C. M. und aus der Siebenrichterkasse ebenso viel bezog, wesentlich im Nachteil geblieben⁴⁾. Für solche Wohlthaten war aber die Schule nach altem Herkommen, mit Einschluss der Lehrer noch immer verpflichtet, beim Kirchendienste mitzuwirken und sich an den Leichenbegängnissen zu beteiligen. Das gab nun fast tägliche Störung des Unterrichts und bei „den veränderten Verhältnissen tägliche Demütigung für den Lehrer sowohl durch

¹⁾ Vgl. A. d. V. XV. 27. — Schässb. Progr. IV. 42. — Nichtsdestoweniger betrug die Gesamtsumme der Gymnasiallehrergehalte 1848 für 8 Lehrer samt der Dotation aus der Siebenrichterassa nur 487 fl. 44 kr. C. M. Im Jahre 1817 war nach wiederholten fruchtlosen Bemühungen des Konsistoriums zur Erhöhung der Gehalte infolge der ausgebrochenen Hungersnot den Lehrern ein Teneungsbeitrag von 50 % bewilligt worden, so dass nun der Rektor 90, der II. 18, der III. 12, der IV. 6 fl. C. M., der Lector I. 75, der L. II. 48 u. fl. bekam. Protokoll des Schässb. Lokalkonsist. 1817. Z. 15. Auch die Leichentaxen für die Lehrer wurden 1819 neu geregelt. Schässb. Progr. V. 17.

²⁾ Die Konventionsmünze ist zu 3 ung. Gulden zu rechnen.

³⁾ Vgl. Schässb. Progr. IV. 42. und V. 17. Diesem Fond wurde seit 1829 auch die sogen. Redemptionstaxe zugewiesen.

⁴⁾ Ueber den Konrektoratsfond und die aus der Siebenrichterassa anfänglich verweigerten, dann aber doch bewilligten 100 fl. C. M., vgl. Schässb. Progr. IV. 17. und 42.

die Leistung als auch durch die Belohnung“¹⁾. Und doch genügten diese Einnahmen kaum zur bescheidensten Lebensführung. Auch Männer wie G. P. Binder haben schwer unter der Last der Privatstunden geseufzt, welche manchmal die letzten Kräfte des Lehrers verzehrten. Binder selbst war durch solche Nebenarbeiten am Ende seines Rektorates so erschöpft und körperlich heruntergekommen, dass er ernstlich mit dem Gedanken umging, sich um „einen längern und unbestimmten Urlaub“ zu seiner Erholung zu bewerben²⁾. Er hatte es nicht mehr nötig, denn die Gemeinde Schaas berief den schon 47-jährigen Mann im Mai 1831 zu ihrem Seelsorger, so dass er nun die folgenden 12 Jahre in der Stille des Landlebens zu Schaas und Keisd Kraft und Musse fand für die hohen Aufgaben sich vorzubereiten, die seiner als Bischof (1843—1867) im Dienste seines Volkes und seiner Kirche warteten³⁾.

Mit Binder hatte für das Gymnasium die goldene Zeit begonnen, wo auch das verstöckteste Schülergemüt die Ehrfurcht und Scheu vor der Macht einer bedeutenden Persönlichkeit nicht verleugnen konnte und wie im Unterricht Alles mit begeisterter Andacht an den Lippen des redegewaltigen, geistig und sittlich über das gewöhnliche Mass hinausragenden Lehrers hing, dass man den Schlag der Stunde beinahe mit Verdruss vernahm, so hat Binders Thätigkeit am Schässburger Gymnasium für die Zukunft eine nationale Bedeutung gewonnen und schon in einem Gedicht des jungen Lektors zu Ehren des Komes Tartler bei einem Besuche desselben in Schässburg 1817 klingt die tröstliche Verheissung an sein Volk durch:

„Denn Recht und Wahrheit wallen in leisem Puls,
der durch das Weltall schlägt, und der Lüge
Reich muss untergehn“⁴⁾!

Binders Saat an der Schässburger Schule war herrlich aufge-

¹⁾ Paulsen, a. a. O. 467. — Erst 1850 werden die Lehrer von der Pflicht der Leichenbegleitung entbunden. Lokalkonsistorial-Zahl 82. 1850.

²⁾ Vgl. A. d. V. XV. 27. — Sein Einkommen als Rektor gibt Binder in barem mit 200 fl. C. M. an.

³⁾ Binders Persönlichkeit charakterisiert auch das schöne Bibelwort auf seinem Grabdenkmal in Birthälm: Das Gesetz der Wahrheit war in seinem Munde und ward kein Böses in seinen Lippen funden. Er wandelte vor mir friedsam und aufrichtig und bekehrte Viele von Sünden.

⁴⁾ A. d. V. XIV. 488.

gangen. Sein Nachfolger im Rektorate, Friedrich Thellmann (1831—1840), wandelte rühmlich auf den Spuren seines grossen Vorgängers. Er war einer von jenen „bene meriti“, die das Lokalkonsistorium in die Montagpredigerstelle vorrücken liess mit dem Vorbehalt, bei der nächsten Gelegenheit ihm das Rektorat zu übertragen¹⁾. Tiefe Gelehrsamkeit, und sittliche Strenge, die ihn auch die Disziplin unter den Schülern mit eiserner Konsequenz handhaben liess, paarte sich bei ihm mit einer praktischen Anlage, die bei der Verwaltung des Schulvermögens sich in glänzender Weise bewährte. Unter sein Rektorat fällt die schon oben berührte Systemisierung der Konrektorstelle (1836)²⁾ und ebenso wurde 1839 das Schullehrerseminar in 4 selbständigen Jahrgängen, deren Schüler nur in Geschichte, Religion und deutscher Sprache mit den Gymnasiasten gemeinsamen Unterricht genossen, eingerichtet. Als er 1840 seinem Vorgänger im Rektorat auch in das Schaaser Pfarramt gefolgt war, spann er dennoch die alten Beziehungen zur Schässburger Schule fort und blieb in emsiger Pflege der Wissenschaften eines der eifrigsten Mitglieder des Schässburger Zweigvereins für siebenbürgische Landeskunde bis zu seinem Tode (1859).

Von 1840—1842 bekleidete Michael Gottlieb Schuller das Rektorat. Vieles von dem humanen Wesen und der Achtung gebietenden Persönlichkeit des Meisters ist auch auf diesen Schüler G. P. Binders übergegangen, der seine Lehrthätigkeit 1825 unter Binder in Schässburg begann, nachdem die trübe Zeit des Absolutismus ihn zu zweijährigem Studium an der Wiener Fakultät verurteilt hatte, ohne dass es ihm, der auch das reformierte Kollegium in Klausenburg 2 Jahre mit schönem Erfolg besucht hatte, gelungen wäre, seine Sehnsucht nach einer deutschen Universität zu befriedigen³⁾. Wie Thellmann durch

¹⁾ Protok. d. Lokalkonsist. 1828, Z. 32. — Auch in Hermanstadt bestand derselbe Usus, das dortige Lokalkonsist. lehnte 1830 Friedrich Phleps Beförderung zum Prediger ab aus Rücksicht auf seine vorzügliche Begabung als Lehrer und berief ihn 1836 zum Rektor an Stelle J. K. Schullers. A. d. V. XIX. 427.

²⁾ Der erste Konrektor Michael Gehann gewählt am 1. Aug. 1836. † 1876 als Pfarrer in Gross-Lasslen. Ihm folgt 1839 Michael Schuller. — 1845 G. D. Teutsch, zugleich auch der letzte Konrektor. Schulmatrikel 31,

³⁾ Vgl. A. d. V. XVII 243. ff.

seine unparteiische Strenge, so hat Schuller durch seine herzwinnende Freundlichkeit und Milde nachhaltigsten Eindruck auf die jungen Gemüter hervorgerufen und wenn „der jugendschöne Mann, der bei allen Schülern ohne Unterschied den Ehrennamen „Herr Schuller“ führte, den Lehrstuhl bestieg und den leuchtenden Blick des grossen, blauen Auges über den in erwartungsvoller Stille harrenden Kreis der jungen Hörer erhebend, in freiem Vortrag die grossen Entwicklungen der Völker und Staaten in sprechendster Weise zur Anschauung brachte, da schlug die Stunde Jedem immer zu schnell und spürten Alle, die jenes Glückes theilhaftig waren, im innersten Herzen, was erziehender und begeisternder Unterricht sei“¹⁾. Auch in der konstituierenden Generalversammlung des Landeskundevereins zu Mediasch (1840), dessen Ausschussmitglied er bis zu seinem Tode blieb, hat er unter dem Vorsitze Michaels v. Heydendorf als Aktuar fungiert und als er nach kurzer Amtswirksamkeit in Denndorf (1842—1845) zum Schässburger Stadtpfarrer gewählt wurde, da hat er als Schulinspektor das Gymnasium durch die schweren Krisen der Neuzeit mit wärmster Teilnahme und tiefem Verständnis für die Forderungen des Tages begleitet. Als Bezirksdechant (1857—1866) und Vikar der Landeskirche (1865—1870), wie in andern kirchlichen und politischen Vertrauensstellungen hat er stets auch später seine ganze Persönlichkeit für Volk und Kirche eingesetzt.

Auf Schuller folgte im Rektorat wie auch später im Denndorfer Pfarramt der geniale Karl Gooss (1842—1845). Wie ein glänzender Meteor ist diese ungewöhnliche Gestalt in die Erscheinung getreten, imponierend im Auftreten, von geradezu dämonischer Beredsamkeit, die allen Widerstand mit der Wucht der Argumente siegreich überwand, dabei ein Meister des Stils, vor dessen geistiger Ueberlegenheit sich Freund und Feind willig oder gezwungen beugte. Er hatte den gewöhnlichen Bildungsgang seiner Zeit durchgemacht. Geboren in einem Schässburger Bürgerhause 1814 hatte er zuerst das Gymnasium, dann von 1831 bis 1832 das reformierte Kollegium in Klausenburg besucht und 3 Jahre lang zu seinem Leidwesen die kläglichen und gerade

¹⁾ Diese Worte von dem grossen Sachsenbischof, G. D. Teutsch, einst auch einem Schüler desselben in der Denkrede auf Karl Gooss und Michael Schuller, A. d. V. XVII. 244. -- Während Schullers Rektorat wurde auch die Bürgerschule in Schässburg errichtet (1841).

seinem Feuergeiste wenig zusagenden Einrichtungen des Wiener Fakultätsstudiums kennen gelernt, wo ihm sein gefeierter Landsmann, der Orientalist Georg Wenrich, nur teilweisen Ersatz bot für das verbotene Glück einer deutschen Hochschule¹⁾. Nichtsdestoweniger machte das gediegene und reife Wesen des jungen Mannes, der auch über ein ungewöhnliches Mass des Wissens verfügte, beinahe den Mythos von der Pallas Athene, die gewappnet in voller Kraft aus dem Haupte der Zeus herauspringt, zur Wahrheit. So konnte es nicht fehlen, dass dem Mann „von grossen Gnaden und Gaben“, der auch als Lehrer sich glänzend bewährte, trotzdem ihn eine gewisse Leidenschaftlichkeit manchmal auch über das Ziel riss, schon im Alter von 28 Jahren das Rektorat übertragen wurde. Hier entfaltete er nun in jeder Beziehung eine rühmliche Thätigkeit, vornehmlich bedacht auch auf die Vermehrung und Sammlung der Lehrmittel, wie denn auch die Bibliothek des Gymnasiums erst durch ihn einen wirklich wissenschaftlichen Charakter erhielt, bis er sehr gegen seinen Wunsch 1845 die ehrenvolle Berufung nach Denndorf erhielt, der er sich nicht recht versagen konnte. Das Jahr 1848 riss den bedeutenden Mann, dessen Fähigkeiten von der ganzen Nation gewürdigt wurden, der aber die Forderungen gegen sich selbst so sehr übertrieb, dass er kurz vor seinem Tode alle seine Manuscripte verbrannte, aus der Stille des Pfarrhofes auf den brennenden Boden der praktischen Politik, wo er als Abgeordneter des Schässburger Stuhls mit dem damaligen Konrektor G. D. Teutsch auf dem Unionslandtage in Klausenburg und zugleich als der anerkannte Führer der sächsischen Deputierten von den Freiheitsphrasen der Magyaren bethört, in ehrlichem Idealismus sich für die Union Siebenbürgens mit Ungarn erklärte, natürlich unter Zusicherung aller Garantien für die historische Sonderstellung und autonome Verfassung des sächsischen Volkes²⁾. So wurde Gooss und mit ihm die Mehrheit der sächsischen Abgeordneten das erste Opfer politischer Täuschung in der Unions-

¹⁾ Vgl. über sein Leben einige Notizen A. d. V. XVII. 238. f. — Friedenfels, Bedeus v. Scharberg II. 447. ff.

²⁾ Vgl. Die Denkschrift der sächsischen Abgeordneten an die Stände vom 20. Juni 1848, von G. D. Teutsch abgefasst und abgedruckt A. d. V. 26. 418. ff.

frage und als er dann später auch im Pester Reichstage aus eigener Anschauung die „grosse Lüge des Jahres 1848“ erkannt hatte, da drückte der Irrtum, der den edelsten Motiven entsprungen war und den er nun selber rückhaltslos verkündete, dem klarblickenden Mann neben dem Bewusstsein der Verantwortung für jenen verhängnissvollen Schritt die Seele zu Boden, eine gebrochene Säule, hat er die tragische Schuld am vorletzten Tage jenes wildbewegten Jahres durch freiwilligen Tod gesühnt¹⁾.

Nach Gooss verwaltete das Rektorat von 1845—1848 der tüchtige Michael Adolf Schuster, der Sohn des gewes. Schässburger Rektors Martin Schuster (1805—1808), heute der vielverdiente Nestor der evang. sächsischen Geistlichkeit²⁾. Schuster hatte mit seinem Jugendfreunde Gooss zugleich das Gymnasium (1831) absolviert, war dann ebenfalls nach Klausenburg und ein Jahr später nach Wien gezogen. Die Vorlesungen an der theologischen Fakultät befriedigten ihn so wenig, dass er die letzten zwei Jahre die Universität und das polytechnische Institut daselbst besuchte. Dadurch gewann er auf dem Gebiete der mathematischen und physikalischen Wissenschaften eine für jene Zeit ungewöhnliche Kenntnis und seinen Bemühungen gelang es, diese bis dahin an unsrer Anstalt stiefmütterlich behandelten Gegenstände zu den verdienten Ehren zu bringen. Seit Schuster 1836 in die Reihe der Schässburger Kollegen trat, datiert der rühmliche Aufschwung der „Realien“ und sein 1842 erschienenes Lehrbuch der Rechenkunst hat auch die pädagogische Litteratur auf jenem lange brach gelegenen Felde bereichert³⁾. Eine seltene Arbeitslust und Energie überall, besonders auf bisher vernachlässigten Gebieten fördernd und Leben weckend einzugreifen, bildeten von Anfang den hervorstechendsten Charakterzug des eminent praktisch angelegten Mannes, den er auch in seinem Pfarramte seit 1848 und Dekanat (1866—1877) niemals verleugnete, hauptsächlich durch die Begründung des Kisd-Kapitular- Witwen- und Waisen- Pensions-Institutes und des Kisd-Kosder Neujahrgeschenkfondes⁴⁾. Zu

1) „Ingenia, quo illustriora, breviora sunt“, sagt die Schulmatrikel.

2) Trausch Lex. III. 276. ff.

3) Lehrbuch der Rechenkunst. Zum Behufe seiner öffentlichen Lehrtunden entworfen von M. A. Schuster, erstem Lektor und öffentlichem Lehrer der Mathematik und Physik. Kronstadt, Joh. Gött 1842, 8^o, IX 262. S.

4) Die reiche, litterarische Thätigkeit Schusters ist gewürdigt bei Trausch a. a. O. III 277. und 278.

bemerken ist noch, dass unter Schusters Rektorat (1845) durch die Unterstützung der Siebenrichterkasse eine Lehrerstelle für magyarische Sprache mit dem Gehalte von 250 fl. C. M. systemisiert wurde¹⁾, welchen Unterricht der damalige Magistratssekretär Josef Gull schon im Schuljahr 1844/5 in 14 wöchentlichen Stunden gratis erteilt hatte²⁾, nachdem auch im Zeichnen der pens. Oberlieutenant Ernst Fischer der Schule seine Kraft in den Jahren 1840—1845 ebenso unentgeltlich zur Verfügung gestellt hatte. Das wichtigste Ereignis unter Schusters Rektorat bildete aber entschieden die im Jahre 1846 durchgeführte Lustration des Gymnasiums. Der Bericht, den die Abgesandten des Hermannstädter Gymnasiums Samuel Philp und Joseph Schneider dem Oberkonsistorium über die gemachten Erfahrungen erstatten, lässt uns einen lehrreichen Blick in die damalige Verfassung der Schässburger Schule thun³⁾. Zunächst wird allgemein der Eindruck der Prüfungen, welche von dem damaligen Stadtpfarrer Michael G. Schuller durch eine vorausgehende Sonntagsfeier würdig eingeleitet wurden, als durchaus befriedigend hervorgehoben. Die Kommission kann aber den Tadel darüber nicht unterdrücken, dass nicht alle Schüler bei den Prüfungen gefragt wurden, ein Uebelstand, der bei der Zahl der Schüler (200 Knaben und 104 Gymnasiasten und Seminaristen) in der kurzen Prüfungsdauer von 5 Tagen seine genügende Entschuldigung finde. Von dem vorgeschriebenen Schulplan lassen sich nun wesentliche Abweichungen feststellen, die aber auch sich zum grössten Teil aus der unzureichenden materiellen Fundierung der Anstalt erklären. So

¹⁾ A. 1845 diebus Aug. primus linguae hungaricae professor electus est D. Josephus Schmidt, Danoschiensis. — Schulmatrikel.

²⁾ Arch. d. Lokalkonsistoriums. 1845. Z. 22. Im Jahre 1850 ging die Stelle wieder ein. Die vom Oberkonsistorium zur Modifizierung des Gymnasialplanes eingesetzte Kommission hatte noch 1834 das Bedauern ausgesprochen, dass Jus und magyarische Sprache aus Mangel an besoldeten Lehrern nicht überall eingeführt werden könne. Daneben sei auch die französische und italienische Sprache wünschenswert. A. d. V. XIX. 414. In Hermannstadt ist 1836 J. Böhm Lehrer des Magyarischen a. a. O. 434. — Am Schässb. Gymnasium nahmen nur die Schüler des letzten (rhetorischen) Kursus am magyarischen Unterricht Teil. Schulordnung II. 377.

³⁾ Vollinhaltlich abgedruckt Schulordnung II. 374. ff.

gibt es statt den 7 Unterklassen des Schulplans nur 4, nämlich 2 Elementar- und 2 Grammatikalklassen. In der untern Elementarklasse wird der Unterricht nach wie vor von den ältern Studenten erteilt, in der obern Elementarklasse (Quarta) wird der deutsche Sprachunterricht sehr beeinträchtigt durch das Latein, dem auf dieser Stufe schon 12 wöchentliche Stunden zugewiesen werden müssen, weil der vorgeschriebene Unterrichtsstoff in den einjährigen Kursen der 2 Grammatikalklassen bis zum eigentlichen Gymnasium nur mit grösster Mühe bewältigt werden kann. So spricht denn auch die Kommission, trotzdem das Schässburger Gymnasium unter seinen Lehrern gerade ausgezeichnete Philologen zählte, über die Resultate des philologischen Unterrichts und die Kenntnisse der Schüler auf diesem Gebiete keineswegs anerkennende Worte. Der Bericht missbilligt auch die Einteilung des eigentlichen Gymnasiums in 3 zweijährige Kurse, anstatt der 6 einjährigen und zwar hauptsächlich aus dem triftigen Grunde, weil die Schüler, welche aus der Syntax in die periodologisch-propädeutische Klasse promoviert werden und den Kursus nicht „treffen“, ohne eignes Verschulden zu dreijährigem Besuch dieser Klasse verurteilt werden, welche Zeit im Falle eines schlechten Studienfortganges oder Unfleisses sogar auf 5 Jahre sich erhöht¹⁾. Dagegen wird rühmend hervorgehoben die sachgemässe Behandlung des Deutschen, wo Satzlehre und Stilistik mit Erfolg getrieben werden, das Griechische und Hebräische erfreut sich besonderer Pflege und dem Magyarischen widmen sich Lehrer und Schüler mit Eifer. Der „physikalische Apparat“ — und das ist eben ein Verdienst Schusters — übertrifft den des Hermannstädter Gymnasiums, es darf also wohl angenommen werden, dass damals kein sächsisches Gymnasium solche Hilfsmittel für den physikalischen Unterricht aufzuweisen hatte. Schliesslich sieht die Kommission als die Ursache aller oben berührten Mängel die

¹⁾ Thatsächlich entspricht der Bericht der Lustrierungskommission in Bezug auf die Klasseneinteilung nicht vollkommen der Wahrheit. Der zweijährige propädeutisch-periodologische Kurs war damals in 2 einjährige Kurse (untere und obere Propädeutik) geteilt, die nur in gewissen Gegenständen kombiniert waren, sonst aber abgesonderten Unterricht genossen. — Siehe weiter unten.

Beschränktheit der Mittel an, welche das beste Streben der Lehrer zu lähmen im stande sei. Gerade ein Jahr vorher, noch unter Gooss' Rektorat (1845), war der Lehrplan noch einmal auf der Grundlage des allgemeinen Schulplanes modifiziert worden und diese Gestalt hat das Schässburger Gymnasium dann bis zur Einführung des Organisationsentwurfes (1850) beibehalten. Damals war das Prinzip, welches im Organisationsentwurf so konsequent durchgeführt ist, nämlich die Scheidung des Gymnasiums in Ober- und Untergymnasium, wenigstens äusserlich zum Durchbruch gekommen und die 4 Jahrgänge der Etymologie, Syntax, untern und obern Propädeutik dem je 2 Jahre umfassenden poetischen und rhetorischen Kursus gegenüber gestellt worden¹⁾. Nachdem der Zay-Binder'sche Lehrplan im Jahre 1823 und 1836 nach Errichtung der Konrektorstelle nicht unbedeutende Modifikationen erlitten hatte, wurde das alte Gymnasium, auf dessen Verfassung nun auch die im Jahre 1841 eingerichtete zweiklassige Bürgerschule²⁾ bestimmend wirkte, endgiltig in folgende Ordnung gebracht: Den Grund für das Gymnasium und die Bürgerschule bilden die 3 Elementarklassen, in deren beiden ersten Jahrgängen bei dem Mangel an akademischen Lehrern noch immer ältere Schüler nach den Weisungen des Rektors privatim Unterricht erteilen, ohne dass auf dieser Stufe eine Prüfung stattfindet. Die 3. Elementarklasse (Quarta) ist aus dem Verbande des Gym-

¹⁾ Vgl. Schulordnung II. 356. — Bezüglich der Namen herrscht nicht volle Uebereinstimmung. Rektor Gooss nennt 1845 die Rhetorik philosophisch-historische Klasse, die Poetik philologisch-mathematische Klasse u. die beiden propädeutischen Klassen Humanitätsklassen. Durch Zay-Binder war für die beiden propädeutischen Klassen der Name Periodologie (speziell Principisten und Syntaxisten) in Aufnahme gekommen und dieser ist auch im Volksmund herrschend geblieben. — In Mediasch hielt man sich genau an die Bezeichnungen der Organisation von 1823 resp. 1834, ebenso in Bistritz, wo allerdings 4 Elementarklassen ohne Latein bestanden. Vgl. Schulordnung II. 358. ff. und 363. ff.

²⁾ Nach dem vom Oberkonsistorium herausgegebenen Bürgerschulplan sollte sich die Bürgerschule auf den 3 Elementarklassen aufbauen. In Schässburg war aber anfangs die absolvierte Sekundaklasse die Vorbedingung zum Eintritt in die Bürgerschule, erst 1845 kehrte man zum ursprünglichen Plan zurück, ja man verlangte vom 3. Elementarschüler (Quartaner), der auch lateinisch lernen musste, beim zukünftigen Bürgerschüler in diesen Gegenstände nicht einmal eine genügende Fortgangsnote.

nasiums ausgeschieden worden, doch ist an die Stelle der magyarischen Sprache nunmehr das Latein mit erklecklicher Stundenzahl (12) getreten, weil die beiden Grammatikklassen (Tertia und Secunda) als Vorbereitung für das eigentliche Gymnasium, wie auch der Bericht der Lustrierungskommission hervorhebt, nicht genügen. Dem Magyarischen wurden nun dafür je 2 wöchentliche Stunden in den beiden letzten Jahrgängen (der Rhetorik) zugewiesen. Das Magyarische wird auch in der Bürgerschule mit je 4 Stunden und in den beiden ersten Jahrgängen des Seminars mit je zwei Stunden gelehrt, so dass der magyarische Lehrer an allen Schulanstalten zusammen mit 16 wöchentlichen Stunden beschäftigt ist. An die Quarta schliesst sich nun das Gymnasium mit den beiden einjährigen Grammatikklassen (Tertia und Secunda) an. In den Mittelpunkt des Unterrichts ist mehr wie früher (1809—1845) das Lateinische gerückt, in Quarta, Tertia, Secunda sind diesem Gegenstand je 18 Stunden, allerdings mit Deutsch kombiniert, eingeräumt, auch in den propädeutischen Klassen behauptet es noch mit je 10 Stunden ein entschiedenes Uebergewicht über die andern Gegenstände, während es in der Poetik und Rhetorik auf je 6 Stunden beschränkt wird in Uebereinstimmung mit der Zay-Binder'schen Ordnung, durch welche bis 1836 in allen Klassen des eigentlichen Gymnasiums nur 6 wöchentliche Stunden für Latein eingeführt waren. An die Sekunda reihen sich die zwei Jahrgänge der propädeutischen Klasse, in welchen der griechische Unterricht mit je 4 Stunden beginnt, der nur in der Rhetorik auf 2 Stunden reduciert wird. Für Deutsch sind am ganzen Gymnasium überhaupt nur 3 Stunden in den beiden Klassen der Propädeutik angesetzt. Die 2 Jahrgänge der Poetik und die 2 Jahrgänge der Rhetorik umfassen das Obergymnasium, so dass sich mit den 4 untern Klassen des Gymnasiums und den 3 Elementarklassen, welche mit dem Gymnasium in einem organischen Zusammenhang stehen, ein elfjähriger Schulkursus ergibt¹⁾. Der Uebersichtlichkeit wegen lassen wir den ganzen Lehrplan des Gymnasiums, der von

¹⁾ In Hermannstadt umfasste der Gymnasialkurs samt den Elementarklassen 12 Jahre. Vgl. A. d. V. XIX 433.

1845—1850 (beziehungsweise von 1836—1850) in Schässburg eingeführt war, folgen ¹⁾ :

Lehrgegenstände	Elementar- schule		Gymnasium					
	1. und 2.	3. einjährig (Quarta)	etymologische Klasse [Tertia] 1-jährig	syntaktische Kl. [Secunda] 1-jährig	untere, propä- deutische Kl. 1-jährig	obere, propä- deutische Kl. 1-jährig	poetische Kl. 2-jährig	rhetorische Kl. 2-jährig
Religion	Der Unterricht von Schülern höherer Klassen nach der Weisung des Rektors in schwankender Stundenzahl erteilt.	2	2	3	2	2	4	4
Latein		12	18	18	10	10	6	6
Deutsch		6			3	3	—	—
Griechisch		—	—	—	4	4	4	2
Magyarisch		—	—	—	—	—	—	2
Geschichte		1/2	—	—	2	2	4	4
Geographie		1/2	4	4	2	2	—	—
Mathematik		2	2	2	2	2	6	—
Physik		—	—	—	—	—	—	4
Naturgeschichte ...		1/2	—	—	—	—	2	—
Philosophie		—	—	—	—	—	—	4
Gesang und Musik		—	1	1	—	—	—	—
Kalligraphie		2	2	2	—	—	—	—
Hebräisch		—	—	—	—	—	—	2
Wöch. Stundenzahl .		25 1/2	30	30	25	25	26	28

Nach einem 1845 vom damaligen Rektor Karl Gooss für die obern Klassen des Gymnasiums zusammengestellten Lehrplan ²⁾ werden folgende Bücher im Unterricht gebraucht 1. In Theologie: Niemeyers Lehrbuch. 2. In Latein: Latein. Grammatik von Zumpt mit Benützung des dazu gehörigen Kompositionsbüchleins (in Stuttgart 1833 erschienen), ausgewählte Stücke nach Jakobs

¹⁾ Das Schema ist entnommen dem Schässb. Progr. V. 30.

²⁾ Abgedruckt Schulordnungen II, 356. ff.

„Clio“, römische Altertümer wahrscheinlich von Schaaff, die Klassiker Caesar, Livius, Curtius, Ovids Metamorphosen, Vergils Aeneis, Sallust bellum Jugurthinum, ausgewählte Reden Ciceros, Horaz und Tacitus fehlen, sind aber jedenfalls in den für lateinische Poetik und Rhetorik besonders angesetzten Stunden behandelt worden. 3. In griechischer Sprache: Buttmanns Grammatik, Rost's Beispielsammlung, Homers Ilias. 4. In magyarischer Sprache: Blochs ungarische Grammatik¹⁾. 5. In Hebräisch: Gesenius Grammatik und Elementarbuch. 6. Geographie und Geschichte: Abriss der Weltgeschichte nach Volger, Geschichte der neuen Zeit nach Schmidt, Geographie nach G. Binders Leitfaden²⁾. 7. In Mathematik: M. A. Schusters Lehrbuch, Mathematik von Kroll³⁾. 8. In Physik: Brettners Lehrbuch⁴⁾. 9. In Naturgeschichte: Zoologie von Burmeister⁵⁾. 10. Theoretische Philosophie nach Krugs Handbuch.

Der Vergleich mit den andern sächsischen Anstalten bezüglich des Lehrplanes und der Lehrmittel beweist, dass gegen Ende unsres Zeitraumes das Schässburger Gymnasium einen erfreulichen Aufschwung genommen hatte, der überall neidlose Anerkennung fand. Bei Gelegenheit der schon erwähnten Lustration (1846) spricht der Bistritzer Bericht (von Kelp und Sutoris unterzeichnet) über den Zustand unseres Gymnasiums das höchste Lob aus in der Bemerkung „viel Nachahmenswertes gefunden zu haben, Weniges aber, was der Verbesserung bedürfe. Denn dass einige Wissenschaften in einem Umfange, beinahe wie auf Universitäten, doch mit dem besten Erfolg vorgebracht werden, kann der Anstalt nur zum Ruhme und nicht

¹⁾ In Hermannstadt stand „Martens ungarische Schulgrammatik“ in Gebrauch. A. d. V. XIX. 434.

²⁾ Ueber G. Binder, den Sohn G. P. Binders, der 1838—1844 am Schässburger Gymnasium gedient hatte, Trausch Lex. I. 145. ff. — In Hermannstadt war eingeführt: Cannabichs kleine Geographie, Benignis kurzer Unterricht in der Geographie Siebenb. — Schuller, Lehrbuch der allgem. Geschichte.

³⁾ Vollständiger Titel: Grundriss der Mathematik von Dr. J. S. Kroll.

⁴⁾ Voller Titel: Dr. A. H. Brettners Leitfaden für den Unterricht in der Physik. In Hermannstadt wurde in Mathematik und Physik Kries gebraucht.

⁵⁾ „Grundriss der Naturgeschichte“

zum Tadel gereichen“¹⁾. Das Schässburger Gymnasium war mustergiltig geworden hauptsächlich durch die Traditionen, die G. P. Binder auf den Schulberg verpflanzt hatte und die nun in treuen, gewissenhaften Lehrern, von denen ein grosser Teil bis zur Gegenwart das Durchschnittsmass weit überragte, auch ohne den oft zweifelhaften Segen oberbehördlicher Bevormundung und Kontrolle Leben gewannen und einen geistigen Frühling erweckten, welchem das ganze sächsische Volk seine leitenden Männer verdanken sollte. An jenen Männern wurde die Armseligkeit der Verhältnisse zu Schanden, pädagogisch in ausgezeichneter Weise vorgebildet, haben sie den Mangel an Lehrmitteln und Lehrbüchern, wo er sich fühlbar macht, durch selbstverfasste Hefte aus der Fülle des eigenen Geistes und Wissens ersetzt. So hat G. P. Binder zu Niemeyers Handbüchern, wo das lebendige Wort nicht ausreichte, Ergänzungshefte in Isagogik, Kirchengeschichte, Moral und Dogmatik zusammengestellt, die lange nach ihm noch im Mittelpunkt des Religionsunterrichts standen, und in der Geschichte (besonders der vaterländischen), diesem Glanzpunkt des Schässburger Gymnasiums, bekam der Schüler ausser dem schwungvollen, oft hinreissenden Vortrag, der in Schässburg selbstverständlich war, das Manuskript des jeweiligen Lehrers in die Hand, so dass er sich auch ausser der Stunde in den Geist und die Denkungsart der Binder, Thellmann, Schuller, Gooss und G. D. Teutsch²⁾ versenken konnte.

Die grundlegende Lehrthätigkeit G. P. Binders hat auch im Realienunterricht Wandel geschaffen. Zu dem alten Erdglobus und der greisenhaften Elektrisiermaschine wurden neue, zweckentsprechende Apparate samt den zu ihrer Aufnahme nötigen Kästen im Auditorium angeschafft, nachdem auf Betreiben des unermüdlichen Rektors die Stuhlkassa 1829 und 1830 zuerst 316 fl. C. M. dann 71 fl. C. M. votiert hatte³⁾. Damit war der Anstoss gegeben zu einer Reihe von Widmungen, die der auch sonst als Wohlthäter der Schule rühmlich bekannte Thesauriatssekretär S. G. Mätz im Jahre 1836 mit einem Legat von

¹⁾ Oberkonsist. Arch. Z. 186/1846.

²⁾ Ein von G. D. Teutsch in den 40-er Jahren herausgegebenes Manuscript hat sich bis Ende der 70-er Jahre am Gymnasium erhalten,

³⁾ Schässb. Lokalkonsist. Z. 45/1831.

120 fl. C. M. eröffnete, dessen Zinsen der Anschaffung von lateinischen und griechischen Klassikern, sowie von naturwissenschaftlichen Werken dienen sollten¹⁾. Für die „Realien“ hatte auch das Schässburger Gymnasium bis dahin die geringste Vorbildung geboten und dieses Lehrfach als das wenigst anziehende wurde in der Regel dem jüngsten Lektor zugewiesen, der dieses Lückenbüsseramts schlecht und recht versah, bis endlich 1836 der energische M. A. Schuster, der am Polytechnikum in Wien besonders dem Studium der Mathematik und Physik obgelegen war, diesen Fächern die gebührende Rücksicht verschaffte, im Bunde mit G. Binder, der dem naturgeschichtlichen Unterricht die Bahn ebnete.

Eine erfreuliche Vermehrung erfuhr in diesem Zeitraum auch die Bibliothek, die gerade für die weitere Fortbildung der Lehrer damals mehr wie heute die unerlässliche Voraussetzung bildete. Bis 1840 bestanden die regelmässigen Einnahmen nur in den Strafgeldern der Togaten und Chlamydaten und den von den neueingetretenen „Primanern“ zu leistenden Beiträgen in der Höhe von 1 fl. W. W., später 1 fl. C. M. Durch freiwillige Gaben war die Bibliothek in dieser Periode bis 1840 nur um 560 Bücher zumeist zweifelhaften Wertes gewachsen, zur Zeit der

¹⁾ Ebenderselbe schenkte später noch eine Mineralien- und Münzsammlung, 1841 die Stadtkommune ein 2 Joch grosses Grundstück am Knopf zur Anschaffung von naturwissenschaftlichen Lehrmitteln, 1843 Stadtpfarrer G. Müller 100 fl. C. M. für die Bibliothek. 1845 schenkte das montanistische Museum der k. k. Hofkammer dem Gymnasium eine Sammlung von 200 Stück Mineralien, 100 Stück Gesteinsarten und 100 Stück Petrefakten. 1839 wird der naturwissenschaftliche Fond gegründet, aus welchem nach einander eine hydrostatische Wage, ein Polarisationsapparat, eine Armillarkugel und ein Himmelsglobus, dann aus dem Ertrage von 3 Schulbällen 1841 ein dialytisches Fernrohr gekauft werden. Schässb. Progr. IV. 41. und V. 39. Für den zoologischen Unterricht wurden 1839 Abbildungen angeschafft; ein Herbarium siebenb. Pflanzen erhielt die Anstalt aus den grossartigen Sammlungen des Dr. Baumgarten, des Verfassers der Flora Transsilvaniae. Im Jahre 1849 gingen die Sammlungen des Gymn. durch die aufständischen Székler grösstenteils zu Grunde, 1850 bewilligte das k. k. Unterrichtsministerium als Schadenersatz dem Gymn. 2000 fl. C. M. „aus besonderer Rücksicht für seine Leistungen“, welche das Lokalkonsistorium zur Herstellung der Lehrmittelsammlungen bestimmte. Vgl. Schässb. Progr. 1851/2. 37. u. 38. — Auch die naturwissenschaftliche Sammlung wurde durch die Munificenz der k. k. geologischen Reichsanstalt würdig ergänzt.

verhängnisvollen Plünderung des Gymnasiums durch die Insurgenten (Februar 1849) zählte sie schon c. 6000 Bände; der Bibliotheksfond, aus dem die Anschaffungen bestritten wurden, stand 1852 schon auf 850 fl. C. M. und der naturwissenschaftliche Fond auf 1148 fl. C. M.¹⁾

Die öffentliche Mildthätigkeit wurde mehr als einmal für die Schule und ihre Güter in Anspruch genommen. Kaum hatte man die Hungersnot des Jahres 1817 überwunden, als das Lokalkonsistorium 1818 eine Sammlung zur Herstellung der Rektorswohnung veranstaltete, welche 418 fl. W. W., 11 Kübel Korn und 3000 Stück Mauerziegeln ergab²⁾. Da aber das alte Rektorgebäude im „Umweg“ infolge räumlicher Uebelstände weder einen Neubau noch eine entsprechende Adaptierung gestattete, so wurde das alte Haus 1831 um den Preis von 852 fl. W. W. verkauft und diese Summe ebenfalls zum „Fond für die Herstellung der Rektorswohnung“ geschlagen³⁾.

¹⁾ Vgl. a. a. O. Seit den 40-er Jahren wurden nur die bessern Erzeugnisse der wissenschaftlichen Litteratur angeschafft. — G. P. Binder hatte schon in den 20-er Jahren für die Togaten und Chlamydaten eine besondere Schülerbibliothek aus der grossen Gymnasialbibliothek ausgeschieden, welche am Ende unsres Zeitraumes 300 Bände zählte. Im Jahre 1848 kauft das Lehrerkollegium aus Suppliergebern, die ihm zufallen, eine Zahl wertvoller Bücher und schenkt ausserdem noch 18 fl. 14 kr. dem Bibliotheksfond.

²⁾ Lokalkonsist. Z. 43/1818 und Zahl 14. 16. 38/1819.

³⁾ Lokalkonsist. Z. 46/1831. — An wohlthätigen Widmungen und Stiftungen sind noch zu erwähnen:

1. 1814 wird ein dritter Freitisch und überdies durch eine Sammlung unter den Pfarrern des Kisder und Bogeschdorfer Kapitels ein Ueberschuss von 437 fl. aufgebracht.
2. 1815 Stadtpfarrer M. G. Schenker für den Koquinfond 250 fl. W. W. — 1816 der Trappolder Pfarrer Jakob Simonis 100 fl. W. W. — Michael Baumgärtner 83-20 fl. W. W. — Senator Jos. Köhler 178 fl. W. W.
3. Das Kisder Kapitel widmet 1819 das Interkalar des Schässburger Pfarrereinkommens (570 fl. W. W.) zur bessern Besoldung des I. und II. Lektors, 1830 weitere 100 fl. W. W. und 1831 und 1837 noch je 100 fl. W. W. Ausserdem die bisher von ihm verwaltete Rosler-Schenkersche Stiftung (1114 fl. 20 kr. W. W.) zu demselben Zweck.
4. Andr. Gottl. Mild (Bruder des Dechanten) 1822 für den Lector extraordinarius 300 fl. W. W.
5. 1831 ein Ungenannter 100 fl. W. W. für den dürftigst besoldeten Gymnasiallehrer.
6. Joh. Seiverth, Pfarrer in Bodendorf 1831 für den Collabor. III. 40 fl. C. M.

Das Leben der Schule bewegte sich auch sonst in den Bahnen fester, unverbrüchlicher Satzung, die der ungebundenen Freiheit weise Schranken zog. Die öffentlichen Prüfungen finden jetzt nur einmal im Jahre und zwar im Juli für alle Schüler statt. Die äussere Gestalt dieser solennen Jahresfeier, die vom Rektor mit einer lateinischen Rede eröffnet wird, hat sich im Wesen bis zum heutigen Tag erhalten. Der Zudrang des Publikums zu diesem geistigen Erntefest ist gross, kaum vermag das geräumige Auditorium, im besten Sonntagsstaat prangend, die neugierige Menge zu fassen, die weltlichen Würdenträger der Stadt, dazu die Geistlichkeit der Umgegend in würdevollem Amtskleid füllen die Ehrensitze und auch der humanistisch angehauchte Bürger, dessen schlummerndes Latein an diesem Tage eine kurze Auferstehung feiert, schüttelt bedenklich den Kopf, wenn dem angstvollen Munde des Sekundaners missratene „phrases“ entschlüpfen. Denn unmittelbar an die Prüfung schliesst sich die Promotion an und das strenge Auge des Lokalkonsistoriums wacht mit Eifer darüber, dass Niemand, selbst wenn er auch nur in einem Gegenstande schwache Leistungen aufweist, in die höhere Klasse vorrückt und dass überhaupt unfähige Elemente von dem weitem Studium ausgeschlossen werden. Wiederholungsprüfungen zur Verbesserung der ungenügenden Klassennoten kommen erst seit 1836 vor, 1838 wird sogar ein zweites Nachtragsexamen gestattet¹⁾, ja das Konsistorium setzt sich in unberechtigtem

7. 1842 Joh. S. Ziegler 300 fl. C. M. für den I. Reallehrer.
8. 1845 die Witwe und der Sohn des Joh. Roth 200 fl. C. M. zur Verbesserung des I. Lektorgehaltes.
9. Ohne besondere Bestimmung für die Schule 1818 Andreas Martini 25 fl. W. W. — Rebekka Gassnerin 102 fl. W. W. — 1843 Katharina Höhr 200 fl. C. M.
10. Zur Gründung und Erhaltung von Freitischen 1820 Dorothea Schönauer 50 fl. W. W. — Katharina Preuss 200 fl. W. W. — 1835 und 1836 Friedr. v. Sternheim in Wien je 200 fl. C. M. — 1848 Michael Fröhlich aus Leschkirch 200 fl. C. M. und Friedr. v. Sternheim wieder 400 fl. C. M.
11. Zur Unterstützung armer Schulkinder 1816 Andreas Beer eine Wiese von 2 Joch.
12. Zu einem Prämium für einen in der lateinischen Sprache sich auszeichnenden Schüler Bürgermeister Friedr. Wultschner 1832 100 fl. C. M.
13. 1845 der Sommerburger Pfarrer Mich. Traugott Modjer 100 fl. C. M. für den vorzüglichsten Schüler des Gymnasiums.

¹⁾ Konferenzprot. Z. 2/1838.

Machtdünkel oft über die Zweifel und Proteste der Lehrer hinweg und seine unzeitige Gunst räumt auch dem schwachen Schüler das Hindernis der Promotion aus dem Wege. Die Lokation der Schüler bestand ursprünglich nur bei den Abiturienten, denen bei dieser Gelegenheit ihr späterer Rang im Schul- und Kirchendienst zugewiesen wurde¹⁾; seit 1837 wurde sie in allen Klassen eingeführt. Im übrigen schmachtete damals die Lehrerautorität noch immer in den unwürdigen Banden konsistorialer Bevormundung, die dem Kollegen anfangs selbst bei der Maturitätsprüfung nur eine beratende Stimme zugestand. Diese Demütigung wurde allerdings einigermaßen gemildert dadurch, dass die Zulassung der Schüler zu der Prüfung von dem Votum der Lehrerkonferenz abhängig gemacht wurde. Erst 1837 wurde dieses Unrecht gesühnt durch das Vorschlagsrecht der Lehrer bei der Lokation der Abiturienten, welches durch das damalige Wahl- und Kandidationsnormativ ausdrücklich anerkannt wurde. So hat gewiss auch in Schässburg der Unverstand des Konsistoriums, dessen Mehrheit nicht aus pädagogisch gebildeten Männern bestand, oft in die beste Lehrerarbeit störend eingegriffen²⁾ und zum Teil wenigstens kann auch hier gelten, was 1834 der Mediascher Rektor St. L. Roth in seiner klaren Weise darlegt, „dass die Disciplin bei Einigen mit mehr Strenge gehandhabt würde, wenn die Lehrer in der künftigen Versorgung ihrer Familien weniger abhängig vom Einfluss der Eltern wären. Ohne fähige, bereitwillige und unabhängige Lehrer werden aber auch die besten Schulgesetze beschriebenes Papier sein und nichts weiter“³⁾. Und doch arbeitete dieses Kollegium unverdrossen an der Hebung der Schule. Während man in Hermannstadt 1845 die Admonition eingeführt hatte, wurde in Schässburg seit 1837 viermal jährlich eine deutsche Klausur-

¹⁾ Der Forstmeister Joh. Gräf beklagt sich in einem eigenhändig geführten Tagebuch, er habe nur deshalb sich nicht seiner Neigung entsprechend, zum Studium der Theologie entschliessen können, weil ihm in parteiischer Weise Georg Teutsch (der spätere Bischof) im Rang vorgesetzt worden sei. Er hat sich später mit seinem glücklichen Nebenbuhler ausgesöhnt.

²⁾ Vgl. Lokalkonsist. Z. 19/1825. Ist es doch unter der tadellosen Leitung des Schässburger Gymnasiums durch G. P. Binder vorgekommen, dass das Konsistorium mit Umgehung der Lehrerkonferenz einen Schüler diszipliniert.

³⁾ Vgl. A. d. V. XIX. 437.

arbeit gefordert und bei jedem Quartalsschluss noch eine genaue Revision der Schüler vorgenommen¹⁾. Noch immer bestehen die alten Coetus der Togaten und Chlamydaten, die aber besonders seit Errichtung eines selbständigen Seminars²⁾ sich immer mehr mit den Begriffen Seminaristen und Gymnasiasten decken, obwohl der Togatencoetus seit jeher Besucher des Gymnasiums in sich schloss, die ausser dem Namen auch noch Rechte und Pflichten mit den Togaten teilten. Die Schülerzahl ist in erfreulichem Steigen begriffen, der gute Ruf Schässburgs und seiner ausgezeichneten Lehrer lockt in immer grösserer Menge Schüler herbei, der Sächsisch-Reener, Schenker und Repser Kreis gewöhnt sich, in der Schässburger Schule seine geistige Nährmutter zu sehen, Einzelne, gewiss nicht die Besten, kommen von Hermannstadt, Mediasch und Kronstadt, um ihr schadhafte Lebensschifflein wieder in gute Ordnung zu bringen. Die alten Schenker'schen Gesetze von 1772 stehen noch immer in Kraft und hauptsächlich mit Bezug auf die Strafbestimmungen nahm der Stadtpfarrer G. Müller 1833 zeitgemässe Aenderungen vor, welche nach ihrer Genehmigung durch das Lokalkonsistorium 1834 vom Rektor Thellmann nach altem Herkommen im öffentlichen Judicium dem Coetus zur Kenntnis gebracht wurden³⁾. Für die Entwicklung leichtsinniger Neigungen bot das nüchterne Schässburg keinen Raum und wenn der Kronstädter Abgeordnete Giesel in seinem Lustrierungsbericht über das Hermannstädter Gymnasium (1844) neben guten Eindrücken „auch eine gewisse, durch auffallende Tracht und ungeniertes Tabakrauchen auf der Strasse sich ankündigende, vielleicht vom Geiste der Zeit bedingte Burschikosität selbst der jungen Studierenden“ tadelnd hervorhebt⁴⁾, so meldet uns in Schässburg im Gegensatz zu frühern Perioden

¹⁾ Protokoll d. Lehrerkonf. Z. 8/1838.

²⁾ Von einem Seminar kann in Schässburg eigentlich nur seit 1839 die Rede sein. Die 4 einjährigen Seminarkurse waren aber vielfach mit dem Gymnasium in einzelnen Unterrichtsgegenständen kombiniert. Erst 1850 wurde das Seminar mit 4 Klassen vom Gymnasium vollständig losgelöst, nur die Lehrer des Gymnasiums erteilten zugleich auch Unterricht am Seminar, wie auch an der Real- und später Bürgerschule bis zur Aufhebung des Seminars. Die Bürgerschule hat seit 1895 einen eignen Direktor und ein besonderes Lehrerkollegium.

³⁾ Vgl. Protok. des Schässb. Lokalkonsist. Z. 3/1834.

⁴⁾ A. d. V. XIX. 437.

keine Nachricht schwerere Disziplinarfälle, die gegen Lehrer oder Schüler ein Eingreifen der vorgesetzten Behörde notwendig gemacht hätten¹⁾. Denn auch der Chlamydatencoetus hatte 1818 zuerst seine besondern Gesetze erhalten, die der damalige Rektor Joh. Ant. Sporer im Anschluss an die Schenker'schen Togatensatzungen ansarbeitete und von Bischof Neugeboren bestätigen liess. Darnach wird das „Selfgovernment“ vielleicht in noch umfassenderem Masse als bei den Togaten auch auf den Chlamydatencoetus ausgedehnt, dessen 3 gewählte Offizialen Rex, Adjunkt, Notator, eine Machtfülle in ihrer Hand vereinigen, die an die Weisheit und Objektivität des jugendlichen Richterkollegiums doch vielleicht zu grosse Ansprüche stellt. Besonders der Rex, dem bei Strafe von 20 Kreuzern Jeder „mit Achtung begegnen muss“, war zu einer Respektperson erhöht, die mit Ausnahme schwerer Fälle die ganze Strafgewalt nach eigenem Ermessen ausübte, insoweit solches den betreffenden Bestimmungen und altem Gewohnheitsrecht nicht widersprach. Immerhin haben auch diese Gesetze, deren Inhalt unser pädagogisch erleuchtetes Zeitalter vielleicht abfällig beurteilen mag, ihre Schuldigkeit bis zum Jahre 1864 redlich gethan²⁾ und in ihrer starren Form den edlen Gehalt des Gefässes, das ihrem Schutz anvertraut war, vor den Schäden wandelbarer Zeitströmungen zu wahren geholfen. Herkömmliche Sitte und ungeschriebene Satzung schuf auch in dem Leben des kleinern Schülervolkes bestimmte Ordnungen, die wir als eine Besonderung der Schässburger Schule rühmen dürfen. So lagen in den untern Klassen die beiden Seiten der „Graeci cum laude victores“ und der „Romani turpissime victi“ in be-

¹⁾ Vgl. das treffliche Zeugnis, das G. P. Binder seinen Schülern insgesamt ausstellt, „er entsinne sich während seines ganzen Rektorates auf keinen einzigen Jüngling, mit dem er gemüthlich zerfallen wäre oder den er ganz hoffnungslos aufgegeben hätte“. A. d. V. XV. 25. — Allerdings sieht sich das Lokalkonsist. 1832 einmal veranlasst, „weil unsre Chlamydaten sich häufigen Trinkgelagen ergeben, und auf den Gassen öffentlich Unfug treiben“, gegen die beiden Coetus aufzutreten und diesen mit der Anrufung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit zu drohen. Schässb. Progr. V. 44.

²⁾ 1864 werden die Chlamydatengesetze, 1865 die Togatengesetze umgeschaffen. 1839 beabsichtigte die Lehrerkonferenz für Togaten und Chlamydaten gemeinsame Satzungen zu schaffen, 1848 trug sich der Rektor M. A. Schuster mit einem diesbezüglichen Entwurfe, der aber angesichts der bevorstehenden Aenderungen des gesammten Schulwesens verschoben wurde Schässb. Progr. V. 43.

ständigem Kampf, der nur durch den Lichtstrahl des edlen Zieles verklärt ward und die harmlosen Tage des „Klassisten“ mit schwerer Sorge erfüllte. Denn die Fahnenehre der Partei, die in dem unscheinbaren „Täfelchen“ verkörpert war, erforderte scharfe Wacht und wie der Ehrgeiz der jungen Seelen auf die geistige Niederlage der gegnerischen Seite, die in den einzelnen Strichen des Täfelchens ihren sichtbaren Ausdruck erhielt, gerichtet sein musste, so gab das „pro loco nehmen“ Gelegenheit, sich im eignen Lager die höchste Stelle zu erkämpfen¹⁾ und gegen das stürmische Andrängen frühzeitigen Stobertums siegreich zu behaupten²⁾.

Edlem Wetteifer der Jugend wurde auch bei harmlosen Spielen von der Schule Nahrung geboten. Der Ernst der Zeiten hatte 1809 selbst die österreichische Regierung, die sonst der Entwicklung eines kräftigen Volksbewusstseins am liebsten Hindernisse bereitete, gedrängt, dem Oberkonsistorium auch schon in der Schule eine auf die Erweckung militärischen Geistes gerichtete Ausbildung der Jugend ans Herz zu legen³⁾. So wurde denn das wichtigste Schulfest, die Scopation, mit militärischen Uebungen verquickt, in Zügen und Kompagnien formiert, unter selbstgewählten Offizieren, mit Fahنشmuck und Trommelwirbel zog das muntere Volk in den jungen Frühlingmorgen hinaus, wo im Schatten uralter Eichen dem Sieger im Wettlauf und dem besten Trommelschläger Ehre und reiche Belohnung winkte. Die Sitte besteht auch heute noch und wenn der naive Einfall der klugen Staatslenker in Wien auch nicht verantwortlich gemacht werden kann für den sündhaften Verbrauch sächsischer Volkskraft im Militärdienste⁴⁾, so darf die Nation doch auch auf die kriegerischen Lorbeern ihrer Söhne stolz sein. Auch die Schässburger Schule hat an diesem Ruhm redlichen Anteil. Als die Nationsuniversität im Herbst 1848 dem angestammten Herrscherhause in alter Treue ein sächsisches Jägerbataillon zur Verfügung stellte, als in jenen denkwürdigen Tagen der Schässburger Stadtpfarrer Michael Schuller in zündender Rede unter Gottes freiem

¹⁾ Diese Gewohnheiten dauern teilweise bis zum heutigen Tage fort.

²⁾ Schässb. Progr. V. 43.

³⁾ Oberkonsist. Z. 329/1810.

⁴⁾ Vgl. die unverhältnismässig grosse Liste von sächsischen Offizieren im k. u. k. Militärdienste in der Arbeit von Dietrich von Hermannsthal. A. d. V. XVI. und XVIII

Himmel die Schässburger Jugend zu dem heiligen Krieg aufrief, da haben sie willig die Blutsteuer geleistet und Mancher von ihnen, wie der Heldenjüngling Theodor Fabini, ist auf dem Felde der Ehre geblieben¹⁾. Auch im friedlichen Kampf der Kräfte haben Schässburger Schüler dieser Periode den guten Ruf der Anstalt gemehrt. Josef Andreas Zimmermann, der „tiefste Kenner des siebenbürgischen Staatsrechts“, heute k. k. Hofrat und Präsident des ev. Oberkirchenrates i. P., ein Mann, der mehr als einmal die erschütterten Fundamente seines Volkes neu hat legen helfen, Joh. Michael Ackner²⁾, der Mehburger Pfarrerssohn, der zuerst in das verknöcherte Prinzip der geschlossenen Promotionskreise Bresche geschlagen, „der Nestor deutscher Forschung in Siebenbürgen“, als Polyhistor von keinem seiner Landsleute erreicht, als namhafter Gelehrter auf dem Gebiete römischer Archäologie auch von Mommsen hochgeschätzt, in der Stille des Hammersdorfer Pfarrhofes 41 Jahre lang den verschiedensten Wissenschaften in treuer Pflege ergeben, Dr. Karl Ludwig Sigmund Ritter von Ilanor, der Sohn eines Denndorfer Pfarrers, geboren 1810 und vorgebildet in Schässburg, der als Professor an der Wiener Universität³⁾ und als Arzt von europäischem Ruf in den höchsten Ehren gestorben ist, in bescheidenem Wirkungskreis, aber doch von anerkannter Tüchtigkeit und Bedeutung als Mann der Wissenschaft und als praktischer Arzt Dr. Friedrich Salzer aus Birthalm, ebenfalls Professor an der Wiener Universität, Dr. Friedrich Irtl gestorben als vielverdienter Primararzt des

¹⁾ In dem sächs. Jägerbataillon, welches 1849 in das 23. k. k. Jägerbataillon umgewandelt wurde, haben als Offiziere den Feldzug mitgemacht die Schässburger: Wilhelm Wenrich († 1895), Friedrich v. Sternheim († 1876) und Julius Mätz (heute Bürgermeister von Schässburg). Ebenso liess sich damals direkt von der Schässburger Schule einreihen Ludwig Fabini, der jüngere Bruder Theodor Fabinis, der dann nach Absolvierung des Schässburger Gymnasiums definitiv seine militärische Laufbahn begann und heute noch als aktiver k. u. k. Feldmarschalllieutenant in Wien in hochangesehener und wichtigster Stellung thätig ist. A. d. V. XVII. 689. f

²⁾ Vgl. Trausch, Lex. I. 1. ff. Michael Ackner Meburgensis Chlamydat 1798 discessit diebus Augusti absque valedictione. Schulmatrikel, Bl. 39. — Auch der berühmte Archäologe und Göttinger Professor Karl Otfried Müller führt seinen Stammbaum durch seinen Grossvater Michael Müller, der am 21. Sept. 1715 in Schässburg getauft wird, nach Schässburg zurück. A. d. V. XII. 184. f. und 379. f.

³⁾ Trausch. Lex. III. 308. ff.

Bürgerspitals in Hermannstadt, Dr. L. Fr. Zikeli, erst Gymnasiallehrer und Prediger in Schässburg, dann Professor in Wien und schliesslich Gymnasialprofessor in Berlin¹⁾, dessen Sohn bei St. Privat (18. Aug. 1870) in blutiger Schlacht den ererbten sächsischen Waffennut bewährte, endlich Karl Weisskircher²⁾, der als Redakteur des Pester Lloyd in den 50-er und 60-er Jahren vielleicht unbewusst den Ueberschuss sächsischer Intelligenz nicht gerade im wohlverstandenen Interesse seines Volkes verwendet hat, — in allen diesen ist mehr weniger ein Hauch jenes Geistes zu spüren, der vom Schässburger Schulberge frisch herabwehte und nicht nur dem Sachsenvolke seine grossen Männer gab. Aber auch wackere Leute aus der Fremde hat Schässburg in dieser Periode angezogen, die sich gerne akklimatisierten und hier eine zweite Heimat fanden. Dr. Christian Gottl. Baumgarten, der gelehrte Botaniker aus Kursachsen und Verfasser der „enumeratio stirpium magno Transsilvaniae principatus praeprimis indigenarum“ hat von 1801—1841 mit Unterbrechungen, zu denen ihn hauptsächlich seine Studien veranlassten, das Physikatum des Schässburger Stuhles bekleidet³⁾ und Georg Friedrich Marienburg aus Mühlbach, der stille Gelehrte, zugleich ein erkorner Liebling der Musen, wirkte von 1844—1848 in seiner bescheidenen und doch so erspriesslichen Weise am Schässburger Gymnasium als Lektor⁴⁾, dessen irdischen Leidensgang er mit prächtigem Humor verklärt hat, dass sein „Lektorenleben“ dem ältesten Lektor der Nation, Joh. K. Schuller, „einst Thränen der Rührung entlockte.“ Die Zeit war aber wieder ernst geworden, bald sollten die eisernen Würfel des Krieges und noch härtere Friedensjahre erweisen, ob der „Sachsenadel“, den Marienburg in begeistertem Liede verkündet hatte, noch in den Enkeln lebte — es war eine Probe, bei der der Löwenanteil der Leistung wieder auf die sächsische Schule fiel.

(Fortsetzung in dem nächsten Jahresprogramm).

1) A. a. O. III 533.

2) A. a. O. III. 490.

3) Vgl. A. d. V. XI. 143. ff. — Zur Erinnerung an Joh. Gottl. Christ. Baumgarten von Fr. Fronius.

4) A. d. V. XIX. 5. Denkrede auf G. Fr. Marienburg von G. D. Teutsch.

Druckfehler - Berichtigung.

- Seite 1, Zeile 4, von unten „unbewohnte“ statt unbewohnte.
" 6, " 7, „Schulberges“ statt Schulberger.
" 20, " 12, von unten „consensus“ statt consersus.
" 33, " 17, „authentisch“ statt autentisch.
" 36, " 1, „Anschluss“ statt Abschluss.
" 38, " 1, von unten „campanarius“ statt campararius.
" 45, " 16, „niedern“ statt mindern.
" 47, " 5, „insurgierte“ statt insungierte.
" 61, " 1, „1721“ statt 1701.
-

